

Amtliches Mitteilungsblatt



Der Vizepräsident für Studium und Internationales

Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt Universität zu Berlin

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 23/2011

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing
und Fundraising

20. Jahrgang/14. Juli 2011

Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt Universität zu Berlin (ZZS-HU)

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat am 5. Juli 2011 auf Grund von §§ 10, 11 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194), in Verbindung mit dem Gesetz über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerLHZG) vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194), in Verbindung mit der Verordnung zur Regelung der Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Berlin (Hochschulzulassungsverordnung – HochschulzulassungsVO) vom 19. Februar 2001 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194), und gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 4 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 28/2006 vom 19. Juni 2006) die folgende Satzung beschlossen:¹

Teil 1 - Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zugang und Zulassung zum Studium
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Zugang beruflich Qualifizierter
- § 5 Frist und Form der Anträge
- § 6 Besondere Erklärungspflichten
- § 7 Ablauf des Auswahlverfahrens
- § 8 Entscheidung über den Antrag
- § 9 Immatrikulation

Teil 2 - Zugang und Zulassung zum Studium mit dem Abschlussziel eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses

Abschnitt 1 - Studienplatzbewerbung für die Studienaufnahme im 1. Fachsemester

- § 10 Anzahl der Anträge, Altersgrenze der Bewerberinnen und Bewerber
- § 11 Vorabquoten

- § 12 Auswahlverfahren innerhalb der Vorabquoten
- § 13 Sonstiges Auswahlverfahren
- § 14 Auswahlverfahren der Hochschule
- § 15 Auswahl nach dem Grad der Qualifikation
- § 16 Auswahl nach Wartezeit
- § 17 Auswahl nach einem Dienst auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs
- § 18 Rang

Abschnitt 2 - Zugang und Zulassung zum Studium in höhere Fachsemester

- § 19 Fachsemestereinstufung
- § 20 Hochschulwechsel, Fachwechsel

Abschnitt 3 - Zuteilung von Studienbereichen

- § 21 Zuteilungsantrag, Auswahlverfahren
- § 22 Vereinbarungen über Kontingente

Teil 3 - Zugang und Zulassung zum Studium mit dem Abschlussziel eines weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses

- § 23 Allgemeine Zugangsvoraussetzung
- § 24 Vorbehaltszulassung

Abschnitt 1 - Studienplatzbewerbung für die Studienaufnahme im 1. Fachsemester

- § 25 Anzahl der Anträge, Quoten, Rang
- § 26 Auswahlverfahren der Hochschule
- § 27 Auswahl nach Wartezeit

Abschnitt 2 - Zugang und Zulassung zum Studium in höhere Fachsemester

- § 28 Zugang und Zulassung zum Studium in höhere Fachsemester

Abschnitt 3 - Besondere Bestimmungen für das Studium mit dem Abschlussziel Master of Education

- § 29 Zuständigkeit, Antragsinhalt

Teil 4 - Schlussvorschriften

- § 30 Schlussvorschriften

¹ Die Bestätigung durch das Präsidium erfolgte am 7. Juli 2011 sowie durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 14. Juli 2011.

Teil 1 - Allgemeine Vorschriften

(deutsche Hochschulzugangsberechtigung), besitzen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Diese Satzung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin zum 1. Fachsemester und zu höheren Fachsemestern in Studiengängen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Bachelorgrad, Diplomgrad, staatliche oder kirchliche Prüfung) oder zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Mastergrad) führen; sie regelt auch die Zuteilung eines Beifaches, Zweitfaches oder 2. Faches in einem Studiengang (Studienbereiche). ²Der Zugang und die Zulassung zu anderen Studienangeboten, insbesondere zu weiterbildenden Zertifikatsstudien, kann abweichend geregelt werden. ³Soweit diese Satzung keine Regelungen trifft, entscheidet das Präsidium. ⁴Diese Satzung gilt nicht für den Zugang oder die Zulassung zu Promotionsstudien.

(2) Die Humboldt-Universität zu Berlin trägt dafür Sorge, dass unmittelbare oder mittelbare Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, der Behinderung oder der sexuellen Identität verhindert werden.

(3) ¹Deutsche und Deutschen Gleichgestellte werden nach Maßgabe dieser Satzung am Verfahren beteiligt. ²Deutschen gleichgestellt sind im Sinne dieser Satzung:

1. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
2. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Kinder von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder gewesen sind,
3. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende andere Familienangehörige im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. EG Nr. L 229 S. 35) von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind, sowie
4. sonstige ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworbene Hochschulzugangsberechtigung, die nicht ausschließlich nach ausländischem Recht erworben wurde

³Das Bestehen weiterer Staatsbürgerschaften neben der deutschen oder einer zur Gleichstellung mit Deutschen führenden Staatsbürgerschaft ist dabei unbeachtlich. ⁴Besondere Bestimmungen für die Bewerbung von ausländischen Staatsangehörigen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht im Inland erworben haben, werden durch das Zulassungsbüro für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 2 Zugang und Zulassung zum Studium

(1) ¹Zugang und Zulassung zum Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin erfolgen nur auf Antrag. ²Soweit die Zulassung zu einem Studiengang durch die Festsetzung einer Zulassungszahl beschränkt ist, ist für diesen Studiengang zuvor ein Antrag auf Zulassung zum Studium in einem Bachelorkombinationsstudiengang bezogen auf das diesen prägende Kernfach, in einem Bachelormonostudiengang bezogen auf das diesen prägende Kern- bzw. Monofach oder in einem Studiengang mit dem Abschlussziel Master of Education bezogen auf das diesen bestimmende 1. Fach, im Übrigen in Studiengängen mit einem sonstigen ersten oder weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses ein Antrag auf Zulassung zum Studium in diese zu stellen (Studienplatzbewerbung); dies gilt entsprechend für die Zulassung zu weiterbildenden Zertifikatsstudien. ³Die Studienplatzbewerbung muss sich dabei auch auf die Zuteilung eines Studienbereiches beziehen, soweit ein solcher gemäß der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung vorgeschrieben ist. ⁴Sie kann sich zusätzlich auch auf Studienangebote der berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikationen oder Bildungswissenschaften/Berufswissenschaften erstrecken. ⁵Die zulässigen Fachkombinationen ergeben sich aus dem jeweiligen „Studienangebot der Humboldt-Universität zu Berlin“. ⁶Bestehen keine Zulassungsbeschränkungen, genügt ein Antrag auf Immatrikulation in den Studiengang, soweit erforderlich unter Angabe eines oder mehrerer Studienbereichswünsche. ⁷Weitergehende Bestimmungen über Immatrikulation und Registrierung der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(2) ¹Zugang und Zulassung zum Studium setzen voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt. ²Hierzu zählt auch, dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht in dem gewählten oder einem im Wesentlichen gleichen Studiengang vorgeschriebene Leistungsnachweise oder Prüfungen an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nach den Rechtsvorschriften dieser Hochschule endgültig nicht bestanden hat. ³Für die Studienangebote der Humboldt-Universität zu Berlin können zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen (erweiterte Zugangsvoraussetzungen) vorgesehen werden. ⁴Die einzelnen Bestimmungen ergeben sich in Verbindung mit der jeweiligen fach-

spezifischen Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln zu dieser Satzung.

(3) ¹Übersteigt in einem Studiengang die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die für diesen Vergabetermin festgesetzte Zulassungszahl, wird ein Vergabeverfahren durchgeführt. ²Die Vergabe von Studienplätzen erfolgt dabei nach Maßgabe dieser Satzung in Verbindung mit den Festlegungen der jeweiligen fachspezifischen Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln durch ein Auswahlverfahren. ³Bleibt die Anzahl derjenigen Bewerbungen, bei denen die Bewerberin oder der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, für einen Studiengang hinter der Anzahl der festgesetzten Studienplätze zurück, wird ein Auswahlverfahren nicht durchgeführt und unmittelbar eine Zulassung ausgesprochen.

(4) ¹Die Anzahl der für eine Registrierung zur Verfügung stehenden Plätze in einem Studienbereich kann nach Maßgabe der vorhandenen Ausbildungsressourcen begrenzt werden. ²Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Ist beabsichtigt, in einem zulassungsfreien Studiengang einen begrenzten Studienbereich hinzuzunehmen, nimmt der im Antrag auf Immatrikulation enthaltene Antrag auf Registrierung in dem Studienbereich nur am Zuteilungsverfahren teil, wenn er bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist für zulassungsbeschränkte Studiengänge gestellt ist.

(5) ¹Zuständig für die Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen und besonderer Auswahlkriterien ist die Zugangskommission. ²Die Aufgaben der Zugangskommission werden durch den zuständigen Prüfungsausschuss des beantragten Studienganges bzw. Studienbereiches wahrgenommen. ³Zur Vorbereitung der Entscheidung kann die Zugangskommission weitere qualifizierte Personen, insbesondere Studienfachberaterinnen oder Studienfachberater, heranziehen.

(6) ¹Für internationale Studiengänge sowie für Studienangebote, die mit externen Kooperationspartnern organisiert und durchgeführt werden, kann von den Vorgaben dieser Satzung abgewichen werden. ²Als internationale Studiengänge im Sinne dieser Satzung gelten Studiengänge, die

1. einen mindestens 40-prozentigen Anteil fremdsprachiger Pflicht-Lehrveranstaltungen aufweisen, die nicht nur eine lebende Umgangssprache, sondern auch die Fachsprache vermitteln, und sich schwerpunktmäßig an ausländische Gruppen von Bewerberinnen und Bewerber richten oder
2. mindestens zwei obligatorische Auslandssemester vorsehen oder
3. mit einem Doppeldiplom oder zwei vertraglich vereinbarten (ggf. aufeinander folgenden) akademischen Graden abschließen oder
4. auf einem Curriculum beruhen, das mit einem oder mehreren ausländischen Partnern

abgestimmt ist und über den in EU-Mobilitätsprogrammen vorgesehenen Umfang hinausgeht.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber muss zum Zeitpunkt der Antragstellung der Studienplatzbewerbung, in zulassungsfreien Studiengängen zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Immatrikulation, die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang besitzen. ²Legt die Bewerberin oder der Bewerber mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vor, soll sie oder er für jeden gewählten Studiengang die Hochschulzugangsberechtigung bezeichnen, auf die sie oder er den Antrag stützt. ³Fehlt eine derartige Bezeichnung, wird dem Antrag die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt. ⁴Als Hochschulzugangsberechtigung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ⁵Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁶Andere als nach den Rechtsvorschriften des Landes Berlin vergebene Abschlüsse, die nach den jeweiligen Rechtsvorschriften anderer Bundesländer eine Hochschulzugangsberechtigung vermitteln, können von der Humboldt-Universität zu Berlin für Zugang und Zulassung zum Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin anerkannt werden.

(2) ¹Für Bewerberinnen oder Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. ²Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Humboldt-Universität zu Berlin erbracht. ³Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen oder Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist. ⁴Nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen der Zugangs- und Zulassungsregeln können für bestimmte Studiengänge oder Studienbereiche andere Sprachniveaus vorgesehen werden.

§ 4 Zugang beruflich Qualifizierter

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 11 BerlHG verfügen, nehmen im Rahmen der § 11-Quote dieser Satzung am Auswahlverfahren teil.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 11 Absatz 2 BerlHG verfügen und einen Zugang nach § 11 Absatz 3 BerlHG anstreben, müssen ihre Studierfähigkeit in dem Studiengang, für den sie eine Studienplatzbewerbung abgeben bzw., im Falle eines zulassungsfreien Studienganges, in den sie die Immatrikulation beantragen, durch eine Zugangsprüfung nachweisen. ²Die Zugangsprüfung soll schriftliche und mündliche Prüfungsteile beinhalten. ³Hierbei sind Vorkenntnisse, die im Rahmen einer Berufsausbildung erworben wurden, in angemessener

ner Weise zu berücksichtigen. ⁴ Die Zuständigkeit für die Zugangsprüfung liegt bei der Zugangskommission. ⁵ Sie prüft auch, ob die Voraussetzungen gemäß § 11 Absatz 2 Nummern 1 und 2 BerlHG erfüllt sind.

(3) Für Bewerberinnen und Bewerber, die eine im Ausland absolvierte berufliche Ausbildung nachweisen, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹ Die für das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen maßgebliche Durchschnittsnote für Bewerberinnen und Bewerber gemäß den Absätzen 1 bis 3 ist die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. ² Weist das entsprechende Zeugnis keine mit einer Nachkommastelle versehene Durchschnittsnote auf, wird diese als arithmetisches Mittel aus den im Zeugnis ausgewiesenen Einzelnoten gebildet, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³ Das Datum des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung ist der Zeitpunkt des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 11 Absatz 1 oder Absatz 2 BerlHG.

(5) ¹ Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund einer beruflichen Qualifikation ein mindestens einjähriges Hochschulstudium in einem anderen Bundesland erfolgreich absolviert haben, können in einem gleichen oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt eine Studienplatzbewerbung abgeben bzw., im Falle eines zulassungsfreien Studienganges, die Immatrikulation beantragen. ² Die Zugangskommission nimmt auf Grundlage der nachgewiesenen Leistungen im bisherigen Studiengang die Fachsemestereinstufung vor.

§ 5 Frist und Form der Anträge

(1) ¹ Die Studienplatzbewerbung, der Antrag auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen, der Losantrag bzw. der Zuteilungsantrag (Zulassungsanträge) muss innerhalb bestimmter Ausschlussfristen bei der Humboldt-Universität zu Berlin eingegangen sein; der Zulassungsantrag gilt nur für das Semester, für das eine Zulassung und die Studienaufnahme begehrt wird (Bewerbungssemester). ² Die Fristen werden, soweit sie nicht durch Vorgaben des Landes bestimmt sind, vom Präsidium der Humboldt-Universität zu Berlin festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben. ³ Für internationale Studiengänge sowie für Studienangebote, die mit externen Kooperationspartnern organisiert und durchgeführt werden, sowie für weiterbildende Studienangebote können abweichende Fristen bestimmt werden. ⁴ Anträge auf Zulassung auf Studienplätze außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 1. April, für das Wintersemester bis zum 1. Oktober bei der Humboldt-Universität zu Berlin eingegangen sein (Ausschlussfristen); sie sind nur zulässig, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller zuvor eine form- und fristgerechte Studienplatzbewerbung für den beantragten Studiengang abgeben hat. ⁵ Es gilt nicht das Datum des Poststempels. ⁶ Abweichend von der Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuches verlängert sich die Ab-

gabefrist nicht bis zum Ablauf des nächsten Werk-tages (§ 1 Absatz 1, § 2 Absatz 2 Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung in Verbindung mit § 31 Absatz 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG). ⁷ Ausschlussfristen enden am jeweiligen Stichtag um 24.00 Uhr.

(2) ¹ Zulassungsanträge müssen schriftlich gestellt werden. ² Der Studienplatzbewerbung müssen die im Antragsformular geforderten Unterlagen in der im Antragsformular genannten Form beigelegt werden. ³ Eine Ergänzung des Antrages durch die Bewerberin oder den Bewerber ist nur unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars zulässig; eine Ergänzung nach Ablauf der Bewerbungsfrist ist ausgeschlossen. ⁴ Die Humboldt-Universität zu Berlin ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt vom Amt wegen zu ermitteln. ⁵ Die Humboldt-Universität zu Berlin kann zur Unterstützung und Erfassung der Zulassungsanträge ein System zur Onlinebewerbung bereitstellen. ⁶ Zulassungsanträge können durch Telefax, E-Mail oder sonstige elektronische Medien allein nicht wirksam gestellt werden.

(3) Anträge, die die Bewerberin oder der Bewerber nach dieser Satzung ergänzend zur Studienplatzbewerbung stellen kann (Sonderanträge), sind mit der Studienplatzbewerbung zu stellen.

(4) ¹ Bewerberinnen oder Bewerber, die die Bewerbungsfristen versäumen oder einen Zulassungsantrag nicht innerhalb dieser Fristen formgerecht mit allen erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. ² Stellt eine Bewerberin oder ein Bewerber mehrere Zulassungsanträge, wird nur über den letzten fristgerecht eingegangenen Zulassungsantrag entschieden; frühere Zulassungsanträge gelten als nicht gestellt. ³ Dies gilt auch, wenn der letzte fristgerecht eingegangene Zulassungsantrag nach Satz 1 Alternative 2 wegen Unvollständigkeit vom Verfahren ausgeschlossen ist.

§ 6 Besondere Erklärungspflichten

Die Bewerberin oder der Bewerber hat gegenüber der Humboldt-Universität zu Berlin eine Versicherung an Eides Statt darüber abzugeben, ob sie oder er bereits an einer deutschen oder ausländischen Hochschule

1. als Studierende oder Studierender immatrikuliert ist oder war, gegebenenfalls für welche Zeit sie oder er in welchem Studiengang mit welchem Abschlussziel immatrikuliert war, sowie ob und wann sie oder er das Studium gewechselt hat,
2. ein, und wenn ja, welches, Studium erfolgreich abgeschlossen hat; im Fall des Studiums an einer Hochschule in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet erstreckt sich diese Verpflichtung nur auf Studienzeiten nach dem 31. März 1991 und auf Studienabschlüsse nach dem 30. September 1991.

§ 7 Ablauf des Auswahlverfahrens

(1) ¹Zunächst wird über die Hauptanträge entschieden (Hauptverfahren). ²Die dann noch verfügbaren Studienplätze werden im Nachrückverfahren vergeben; hierbei wird auch der Hilfsantrag berücksichtigt, soweit ein solcher gestellt werden kann. ³An Nachrückverfahren nehmen alle Bewerberinnen und Bewerber teil, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht zugelassen sind. ⁴Eine Bescheidung des Hilfsantrages erfolgt nur im Falle der Zulassung; im Übrigen gelten die Hilfsanträge nach Abschluss des Nachrückverfahrens als abgelehnt. ⁵Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens in einem Studiengang noch Studienplätze verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, werden diese durch Losverfahren vergeben.

(2) Von den festgesetzten Zulassungszahlen können in Höhe bestimmter Quoten Studienplätze für besondere Gruppen von Bewerberinnen und Bewerbern vorbehalten werden (Vorabquoten).

(3) ¹Die festgesetzten Zulassungszahlen können zur beschleunigten Vergabe der Studienplätze unter Berücksichtigung des Annahmeverhaltens in früheren Vergabeverfahren vorläufig überschritten werden. ²Dies gilt entsprechend in Bezug auf die Anzahl der für eine Registrierung zur Verfügung stehenden Plätze.

(4) ¹Bei gleichem Rang im Auswahlverfahren haben Bewerberinnen und Bewerber Vorrang, die die in § 34 Satz 1 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 78) in der jeweils gültigen Fassung genannten Voraussetzungen erfüllen. ²Besteht danach noch Ranggleichheit, wird bei Unterrepräsentanz eines Geschlechts in einem Studiengang vorrangig ausgewählt, wer diesem angehört. ³Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(5) ¹Am Losverfahren nehmen alle Bewerberinnen und Bewerber teil, die für das Sommersemester bis zum 1. April und für das Wintersemester bis zum 1. Oktober bei der Humboldt-Universität zu Berlin die Zulassung durch Losverfahren schriftlich beantragt haben (Losantrag). ²Ist das Vergabeverfahren in einem Studiengang vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen, kann die Humboldt-Universität zu Berlin eine frühere Frist bestimmen, die in geeigneter Weise bekannt zu geben ist. ³Die Anzahl der Losanträge pro Bewerberin oder Bewerber ist auf eins begrenzt. ⁴Unter den form- und fristgerecht eingegangenen Losanträgen wird die erforderliche Anzahl für die noch zu vergebenden Studienplätze ohne Ansehen der Person gezogen. ⁵Die Ziehung erfolgt durch ein automatisiertes Datenverarbeitungsverfahren, bei dem jedem form- und fristgerechten Losantrag eine Losnummer zugeteilt wird. ⁶Aus den vergebenen Losnummern wird eine Rangfolge nach dem Zufallsprinzip generiert. ⁷Das Ergebnis der automatisierten Rangfestlegung ist zu protokollieren. ⁸Auf Grund dieser Rangliste werden die zur Verfügung stehenden Studienplätze an die entsprechenden Bewerberinnen und Bewerber vergeben. ⁹Eine Bescheidung des Losantrages erfolgt

nur im Falle der Zulassung; im Übrigen gelten die Losanträge nach Abschluss des Losverfahrens als abgelehnt.

§ 8 Entscheidung über den Antrag

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber erhalten nach der Durchführung des Auswahlverfahrens eine schriftliche Entscheidung über ihren Zulassungsantrag. ²Die Entscheidung über die Anträge trifft das Referat Studierendenservice der Studienabteilung (I) im Auftrag des Präsidenten, soweit nichts anderes bestimmt ist. ³Im Falle der Zulassung wird eine Frist gesetzt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber eine Erklärung über die Annahme oder Rückgabe des Studienplatzes abgeben muss. ⁴Es kann eine Frist zur Vornahme der Immatrikulation bestimmt werden, die von der regulären Frist für Immatrikulationsanträge in zulassungsfreien Studiengängen abweicht. ⁵Erfolgt die Immatrikulation nicht bis zu diesem Termin, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁶Wird eine Immatrikulation des Bewerbers oder der Bewerberin abgelehnt, weil die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme als Studierende oder Studierender nicht vorliegen oder die Angaben im Zulassungsantrag nicht mit den vorgelegten Unterlagen für die Immatrikulation übereinstimmen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.

(2) ¹In Studiengängen oder Studienangeboten, die mit externen Kooperationspartnern organisiert und durchgeführt werden, kann die Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens auf eine der beteiligten Hochschulen übertragen werden. ²Die Vergabeentscheidung wird anerkannt. ³Das Nähere wird in Vereinbarungen geregelt.

(3) ¹Die mit dem Zulassungsantrag eingereichten Unterlagen werden bis zur Bestandskraft der Entscheidung, im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung, aufbewahrt und anschließend der Vernichtung zugeführt. ²Unterlagen können nicht zurückgefordert werden.

§ 9 Immatrikulation

¹Die Immatrikulation erfolgt bei zulassungsbeschränkten Studiengängen nach der Annahme der Zulassung in einem Studiengang, soweit erforderlich mit einer Registrierung in einem Studienbereich auf schriftlichen Antrag mit dem dafür vorgesehenen Formular. ²Dem Antrag sind die im Antragsformular und im Zulassungsbescheid genannten Unterlagen in der angegebenen Form beizufügen. ³Das Erfordernis der Erfüllung weitergehender Immatrikulationsvoraussetzungen, auch im Falle zulassungsfreier Studiengänge, bleibt unberührt.

Teil 2 - Zugang und Zulassung zum Studium mit dem Abschlussziel eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses

Abschnitt 1 - Studienplatzbewerbung für die Studienaufnahme im 1. Fachsemester

§ 10 Anzahl der Anträge, Altersgrenze der Bewerberinnen und Bewerber

(1) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber darf in ihrer oder seiner Studienplatzbewerbung bis zu zwei Studiengänge in einer Reihenfolge nennen: einen Studiengangswunsch 1. Präferenz (Hauptantrag) und einen Studiengangswunsch 2. Präferenz (Hilfsantrag). ²Die Nennung eines zulassungsfreien Studienganges im Hilfsantrag ist ausgeschlossen. ³Bewerberinnen oder Bewerber für ein Zweitstudium dürfen nur einen Studiengang nennen.

(2) Wer zum Ablauf der Bewerbungsfrist das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird an einem Auswahlverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

§ 11 Vorabquoten

(1) ¹Es werden die nachfolgenden Quoten festgelegt:

1. 5 vom Hundert für Bewerberinnen und Bewerber, für die eine Ablehnung der Studienplatzbewerbung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde (Härtefallquote),
2. 5 vom Hundert für ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind (Ausländerquote),
3. 4 vom Hundert für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule abgeschlossen haben und ein weiteres Studium aufnehmen wollen (Zweitstudienquote), und
4. 5 vom Hundert für Bewerberinnen und Bewerber, die bei Ablauf der Bewerbungsfrist noch minderjährig sind und ihren Wohnsitz im Einzugsgebiet der Hochschule bei einer für sie sorgerechtigten Person haben (Minderjährigenquote).

²Als Einzugsgebiet gilt das Gebiet der Länder Berlin und Brandenburg. ³Als sorgerechtig gelten auch Pflegepersonen und nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ihnen gleichgestellte Personen. ⁴Für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen und ihre Hochschulzugangsberechtigung auf § 11 BerlHG stützen, beträgt die Quote 8 vom Hundert (§ 11-Quote).

(2) ¹Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet. ²Für jede Vorabquote muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn in der entsprechenden Quote mindestens eine Bewerbung zu berücksichtigen ist, bei der der Studiengang im Hauptantrag genannt ist. ³Studienplatzbewerbungen, die den Studiengang im Hilfsantrag genannt haben, werden nicht berücksichtigt. ⁴Bleibt die Anzahl der zu berücksichtigenden Bewerbungen in einer Quote im Hauptverfahren hin-

ter der sich ergebenden Anzahl der dafür vorgesehenen Studienplätze zurück, werden die nicht beanspruchten Studienplätze in das sonstige Auswahlverfahren einbezogen. ⁵Werden Studienplätze im Verlaufe des weiteren Auswahlverfahrens wieder frei und liegen noch weitere zu berücksichtigende Bewerbungen vor, wird auch in der jeweiligen Vorabquote nachgerückt. ⁶Danach frei bleibende oder frei werdende Studienplätze werden im Nachrückverfahren in das sonstige Auswahlverfahren einbezogen.

§ 12 Auswahlverfahren innerhalb der Vorabquoten

(1) ¹Studienplätze im Rahmen der Härtefallquote werden auf besonderen Antrag nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte vergeben. ²Bei der Entscheidung über den Grad der außergewöhnlichen Härte werden nur solche Umstände berücksichtigt, die innerhalb der Bewerbungsfristen hinreichend belegt worden sind. ³Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem gesundheitliche, soziale, behinderungsbedingte oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. ⁴Sie kann auch vorliegen, wenn einer Bewerberin oder einem Bewerber mit Wohnsitz im Einzugsgebiet der Hochschule aus gesundheitlichen, sozialen, behinderungsbedingten oder familiären Gründen die Aufnahme eines Studiums an einem anderen Studienort nicht zugemutet werden kann und die Wartezeit zum gewünschten Studiengang länger als vier Semester dauern würde.

(2) ¹Studienplätze im Rahmen der Ausländerquote werden in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation vergeben. ²Besondere Umstände, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule sprechen, können berücksichtigt werden. ³Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. von einer deutschen Einrichtung zur Förderung Studierender für ein Studium ein Stipendium erhält,
2. auf Grund besonderer Vorschriften mit der Einweisung in ein Studienkolleg oder eine vergleichbare Einrichtung für die Zuteilung eines Studienplatzes in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang vorgemerkt ist,
3. in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,
4. aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt,
5. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

⁴Verpflichtungen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.

⁵ Bewerberinnen und Bewerber, die der Ausländerquote unterfallen, können nicht in den übrigen Quoten oder im Rahmen des sonstigen Auswahlverfahrens ausgewählt werden; die Zuweisung eines nach Abschluss des Nachrückverfahrens nicht vergebenen Studienplatzes bleibt davon unberührt.

(3) ¹ Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben, können nicht in den übrigen Quoten oder im Rahmen des sonstigen Auswahlverfahrens ausgewählt werden; die Zuweisung eines nach Abschluss des Nachrückverfahrens nicht vergebenen Studienplatzes bleibt davon unberührt. ² Dies gilt nicht für Bewerberinnen oder Bewerber, die vor dem 1. Oktober 1991 ein Studium an einer Hochschule in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet abgeschlossen haben. ³ Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch eine Messzahl bestimmt, die aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des vorangegangenen Studiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium ermittelt wird. ⁴ Die Messzahl ist die Summe der Punktzahlen, die für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und für den Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium vergeben werden. ⁵ Für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums werden folgende Punktzahlen vergeben:

1. Noten „ausgezeichnet“ und „sehr gut“ – 4 Punkte;
2. Noten „gut“ und „voll befriedigend“ – 3 Punkte;
3. Note „befriedigend“ – 2 Punkte;
4. Note „ausreichend“ – 1 Punkt.

⁶ Ist die Note der Abschlussprüfung des Erststudiums nicht nachgewiesen, wird das Ergebnis der Abschlussprüfung mit einem Punkt bewertet. ⁷ Nach dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium werden folgende Punktzahlen vergeben:

1. „zwingende berufliche Gründe“ – 9 Punkte; zwingende berufliche Gründe liegen vor, wenn ein Beruf angestrebt wird, der nur auf Grund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann;
2. „wissenschaftliche Gründe“ – 7 bis 11 Punkte; wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird;
3. „besondere berufliche Gründe“ – 7 Punkte; besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation dadurch erheblich verbessert wird, dass der Abschluss

des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt;

4. „sonstige berufliche Gründe“ – 4 Punkte; sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium auf Grund der beruflichen Situation aus sonstigen Gründen zu befürworten ist;
5. „keiner der vorgenannten Gründe“ – 1 Punkt.

⁸ Liegen wissenschaftliche Gründe vor, ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von sieben bis elf Punkten davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen bisher erbracht worden sind und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind. ⁹ Wird das Zweitstudium nach einer Familienphase zum Zwecke der Wiedereingliederung oder des Neueinstiegs in das Berufsleben angestrebt, kann dieser Umstand unabhängig von der Bewertung des Vorhabens und seiner Zuordnung zu einer der vorgenannten Fallgruppen durch Gewährung eines Zuschlags von bis zu zwei Punkten bei der Messzahlbildung berücksichtigt werden. ¹⁰ Dieser Punktzuschlag wird zusätzlich gewährt.

(4) Für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen der Minderjährigenquote gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation erfolgt.

(5) ¹ Studienplätze im Rahmen der § 11-Quote werden in erster Linie unter Qualifikationsgesichtspunkten vergeben. ² Daneben können die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und besondere soziale Belange berücksichtigt werden. ³ Bewerberinnen und Bewerber, die der § 11-Quote unterfallen, können nicht in den übrigen Quoten oder im Rahmen des sonstigen Auswahlverfahrens ausgewählt werden; die Zuweisung eines nach Abschluss des Nachrückverfahrens nicht vergebenen Studienplatzes bleibt davon unberührt.

§ 13 Sonstiges Auswahlverfahren

¹ Von den nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätzen werden grundsätzlich 60 vom Hundert nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens (Auswahlverfahren der Hochschule) vergeben. ² Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation (Leistungsquote) und Wartezeit (Wartezeitquote). ³ Näheres ergibt sich aus den fachspezifischen Anlagen der Zugangs- und Zulassungsregeln zu dieser Satzung.

§ 14 Auswahlverfahren der Hochschule

(1) ¹ Die Vergabe im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach Leistung und Eignung. ² Dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) wird hierbei maßgeblicher Einfluss gegeben. ³ Die anzuwendenden Auswahlkriterien ergeben sich aus den fachspezifischen Anlagen der Zugangs- und Zulassungsregeln zu dieser Satzung. ⁴ Es ist min-

destens ein weiteres Auswahlkriterium vorzusehen.

⁵ Hierfür kommen in Frage:

1. Gewichtete Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung,
2. Gewichtung von für die Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung belegten Fächern,
3. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests, soweit dieser nicht die Form einer Prüfung hat,
4. Studienrelevante Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den gewählten Studiengang Aufschluss geben kann,
5. Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule,
6. Nachgewiesene bilinguale Sprachkompetenz auf dem Mindestniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ oder
7. Ergebnis eines von der Humboldt-Universität zu Berlin durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über deren Motivation und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll (Auswahlgespräch).

⁶ Die Kriterien 1., 2. oder 7. dürfen nicht alleiniges weiteres Auswahlkriterium sein.

(2) ¹ Mehrere Auswahlkriterien können miteinander verbunden werden. ² Die Verbindung wird grundsätzlich dadurch erzielt, dass eine gewichtete Mischnote gebildet wird. ³ Dabei fließt die Durchschnittsnote mit dem in der fachspezifischen Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln zu dieser Satzung ausgewiesenen Gewicht und, soweit ein weiteres Auswahlkriterium erfüllt ist, eine fiktive Durchschnittsnote von 1,0 mit dem entsprechenden Gewicht in die Ermittlung ein. ⁴ Wird das weitere Auswahlkriterium nicht erfüllt, wird die Durchschnittsnote bei der Rangbildung unverändert berücksichtigt. ⁵ Hiervon kann nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen der Zugangs- und Zulassungsregeln zu dieser Satzung abgewichen werden.

(3) ¹ Auswahlgespräche werden durch Auswahlkommissionen durchgeführt. ² Die Zugangskommission benennt die Mitglieder der Auswahlkommission. ³ In der Auswahlkommission müssen mindestens zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen vertreten sein. ⁴ Es muss mindestens eine Studierende oder ein Studierender beteiligt werden, die oder der stimmberechtigt ist. ⁵ Ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin, die aus der Mitte der Auswahl-

kommission gewählt wird, führt den Vorsitz. ⁶ Die Auswahlkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. ⁷ Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. ⁸ Die Auswahlkommission führt mit jedem Teilnehmer das Auswahlgespräch als Einzelgespräch durch, das nicht öffentlich ist und in der Regel nicht weniger als 30 Minuten dauert. ⁹ Das Auswahlgespräch soll insbesondere die folgenden Themen beinhalten:

1. Berufentscheidung, Studienmotivation (Vorstellungen über Studium und Beruf),
2. schulische und außerschulische Interessen und Aktivitäten,
3. berufliche und sonstige Tätigkeiten,
4. soziales Engagement.

¹⁰ Darüber hinaus soll in dem Auswahlgespräch die Flexibilität im Eingehen auf wechselnde Gesprächsgegenstände und die Fähigkeit, sich auf eine Gesprächspartnerin oder einen Gesprächspartner einzustellen, berücksichtigt werden. ¹¹ Eine ausreichende Chance zur Selbstdarstellung wird eingeräumt. ¹² Über das Gespräch ist eine Niederschrift zu führen, in der Folgendes protokolliert wird:

1. Ort, Datum, Beginn und Ende des Auswahlgesprächs,
2. Namen und Dienstbezeichnungen der Mitglieder der Auswahlkommission,
3. Name der Teilnehmerin oder des Teilnehmers am Auswahlgespräch,
4. kurze Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts des Gesprächs und die Grundlagen für dessen Beurteilung,
5. die Note.

¹³ Die Niederschrift wird nicht durch Studierende geführt. ¹⁴ Sie ist von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterschreiben. ¹⁵ Die Auswahlkommission vergibt folgende Noten:

- 1 (mit Nachdruck empfohlen)
- 2 (besonders empfohlen)
- 3 (mit Einschränkung empfohlen)
- 4 (nicht empfohlen).

¹⁶ Vergeben die Kommissionsmitglieder nach einer Beratung unterschiedliche Noten, werden diese einzelnen Noten addiert und die Durchschnittsnote gebildet. ¹⁷ Dabei ist auf eine Stelle hinter dem Komma auf- oder abzurunden. ¹⁸ Dieser Vorgang ist zu protokollieren. ¹⁹ Stellt die Teilnahme an einem Auswahlgespräch vor Ort für die Bewerberin oder den Bewerber eine in sozialen oder vergleichbaren persönlichen Gründen beruhende außergewöhnliche Härte dar, so kann das Gespräch auf Antrag an

die Zugangskommission auch unter Einsatz digitaler Medien geführt werden.

§ 15 Auswahl nach dem Grad der Qualifikation

(1) ¹Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die Durchschnittsnote bestimmt. ²Für die Ermittlung und den Nachweis der Durchschnittsnote gilt Anlage 2 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (VergabeVO Stiftung) vom 18. Mai 2010 (GVBl. S. 269) in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der dort genannten Stiftung die Humboldt-Universität zu Berlin tritt. ³Eine Gesamtnote gilt als Durchschnittsnote nach Satz 1.

(2) Weist eine Hochschulzugangsberechtigung, die in einem anderen Studiengang erworben wurde, keine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems aus, ist die Durchschnittsnote durch eine besondere Bescheinigung der Einrichtung nachzuweisen, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde.

(3) Wer nachweist, dass er aus in seiner Person liegenden, von ihm nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert war, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, nimmt auf besonderen Antrag mit der besseren Durchschnittsnote am Verfahren teil.

(4) Wer keine Durchschnittsnote nachweist, wird hinter die letzte Bewerberin oder den letzten Bewerber mit feststellbarer Durchschnittsnote eingeordnet.

§ 16 Auswahl nach Wartezeit

(1) ¹Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt. ²Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Bewerbungssemesters. ³Sofern für eine Hochschulzugangsberechtigung nach dem Schulabschluss die erfolgreiche Ableistung einer fachpraktischen Ausbildung vorausgesetzt wird, bleibt der Zeitpunkt des Abschlusses dieser Ausbildung außer Betracht. ⁴Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester).

(2) Weist die Bewerberin oder der Bewerber den Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nach, wird die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nicht berücksichtigt.

(3) Weist die Bewerberin oder der Bewerber nach, dass sie oder er aus in ihrer oder seiner Person liegenden, von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert war, zu einem früheren Zeitpunkt die Hochschulzugangsberechtigung zu erwerben, wird auf besonderen Antrag der frühere

Zeitpunkt der Ermittlung der Wartezeit zugrunde gelegt.

(4) ¹Ist vor dem Erwerb der Hochschulzulassungsberechtigung ein berufsqualifizierender Abschluss außerhalb der Hochschule erlangt und die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Juli 2007 erworben worden, wird die Zahl der Halbjahre um eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um zwei Halbjahre erhöht. ²Ist im Fall von Satz 1 die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2002 erworben worden, wird die Zahl der Halbjahre um bis zu vier erhöht. ³Dies gilt entsprechend, wenn die Ableistung eines Dienstes eine Bewerberin oder einen Bewerber daran gehindert hat, vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluss außerhalb der Hochschule zu erlangen, sofern der berufsqualifizierende Abschluss zu einer Erhöhung der Zahl der Halbjahre nach Satz 1 oder 2 geführt hätte.

(5) ¹Ein berufsqualifizierender Abschluss nach Absatz 4 liegt vor bei

1. Ausbildungsberufen, die in dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 6 Absatz 2 Nr. 4 des Berufsbildungsförderungsgesetzes in der Fassung vom 12. Januar 1994 (BGBl. I S. 78) in der jeweils geltenden Fassung enthalten sind,
2. einer Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule,
3. einer abgeschlossenen Ausbildung im einfachen oder mittleren Dienst der öffentlichen Verwaltung,
4. einer abgeschlossenen Berufsausbildung, die nach Artikel 37 Absatz 1 oder Absatz 3 des Einigungsvertrages (BGBl. 1990 II S. 885) einer Berufsausbildung nach den Nummern 1 bis 3 gleichzustellen ist.

²Ein berufsqualifizierender Abschluss nach Absatz 4 Satz 1 mit zweijähriger Ausbildungsdauer gilt als nachgewiesen, wenn die Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium oder an einem Kolleg erworben worden ist.

(6) Von der Gesamtzahl der Halbjahre wird die Zahl der Halbjahre abgezogen, in denen die Bewerberin oder der Bewerber an einer deutschen Hochschule als Studierende oder Studierender immatrikuliert war.

(7) Es werden höchstens 16 Halbjahre berücksichtigt.

§ 17 Auswahl nach einem Dienst auf Grund eines früheren Zulassungsspruchs

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die

1. eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder entsprechende Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren übernommen haben,
2. mindestens zwei Jahre Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung geleistet haben,
3. einen Jugendfreiwilligendienst im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts geleistet haben; § 15 Absatz 2 des Jugendfreiwilligengesetzes gilt entsprechend,
4. ein Kind unter 18 Jahren oder eine pflegebedürftige Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren betreut oder gepflegt haben,

3. Quote des Auswahlverfahrens der Hochschule,
4. Leistungsquote,
5. Wartezeitquote,
6. Härtefallquote,
7. Minderjährigenquote.

Abschnitt 2 - Zugang und Zulassung zum Studium in höhere Fachsemester

§ 19 Fachsemestereinstufung

(1) ¹Weitere Zugangsvoraussetzung für die Studienaufnahme an der Humboldt-Universität Berlin in einem höheren Fachsemester ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die hierfür in einer Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungen der vorhergehenden Semester bestanden und die hierfür in Studienverlaufsplänen oder Studienordnungen festgelegten Studienleistungen der vorhergehenden Semester erbracht hat. ²Für den Nachweis ist insbesondere die Vorlage eines Diploma Supplements/einer Leistungsübersicht oder entsprechender Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise erforderlich, aus welchen die Anzahl aller jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart ersichtlich ist.

(2) ¹Im Falle der Fortsetzung des Studiums eines bzw. der Wiederaufnahme des Studiums aus einem in Bezug auf den beantragten Studiengang im Wesentlichen gleichen Studiengang einer anderen Hochschule ist eine Immatrikulationsbescheinigung für das letzte Semester dieses bisherigen Studienganges einzureichen. ²In den übrigen Fällen ist eine Immatrikulationsbescheinigung für das letzte Semester vorzulegen, in dem eine Immatrikulation an einer deutschen oder ausländischen Hochschule bestand.

(3) ¹Die geforderten Unterlagen müssen bis zum Ende der Bewerbungsfrist vollständig vorliegen; ein Nachreichen von Unterlagen nach Ablauf der Bewerbungsfrist ist ausgeschlossen. ²Mit der Bewerbung ist auch die Erfüllung der in den fachspezifischen Anlagen der Zugangs- und Zulassungsregeln festgelegten erweiterten Zugangsvoraussetzungen nachzuweisen.

(4) ¹Auf Basis des gemäß Absatz 1 und 3 dokumentierten Leistungsstandes nimmt die Zugangskommission die Einstufung in Bezug auf das Bewerbungssemester in ein bestimmtes Fachsemester vor. ²Beurteilungsmaßstab ist dabei die Studien- und Prüfungsordnung des beantragten Studienganges. ³Eine Erteilung von Auflagen zur nachträglichen Erreichung des jeweils adäquaten Leistungsstandes oder eine Anerkennung unter Vorbehalt der Einreichung weiterer Nachweise ist ausgeschlossen. ⁴Kann die Bewerberin oder der Bewerber

(Dienst)

werden in dem im Hauptantrag genannten Studiengang auf Grund früheren Zulassungsanspruchs ausgewählt, wenn sie zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang an der Humboldt-Universität zu Berlin zugelassen worden sind oder wenn zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang an der Humboldt-Universität zu Berlin keine Zulassungszahlen festgesetzt waren. ²Der von einem nach § 1 Absatz 3 Satz 2 Deutschen gleichgestellten ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen geleistete Dienst steht einem Dienst nach Satz 1 gleich, wenn er diesem gleichwertig ist.

(2) ¹Die Auswahl nach Absatz 1 Satz 1 muss spätestens zum zweiten Vergabeverfahren beantragt werden, das nach Beendigung des Dienstes durchgeführt wird. ²Ist der Dienst noch nicht beendet, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass der Dienst bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober beendet sein wird.

(3) Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden erforderlich, entscheidet das Los.

§ 18 Rang

¹Soweit die Bewerberinnen und Bewerber die Voraussetzungen für die Berücksichtigung auf den für die einzelnen Quoten zu bildenden Ranglisten erfüllen, werden sie auf den entsprechenden Ranglisten geführt. ²Bei der Auswahl werden die Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Nicht wahrgenommener früherer Zulassungsanspruch nach § 17,
2. Zweitstudienquote,

ber keine Studien- und Prüfungsleistungen nachweisen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen, ist die Studienplatzbewerbung abzulehnen.⁵ Die Fachsemestereinstufung gilt nur für die Studienplatzbewerbung an der Humboldt-Universität zu Berlin.⁶ Sie begründet keinen Anspruch auf Anerkennung der der Einstufungsentscheidung zugrunde liegenden Studien- und Prüfungsleistungen in Hinblick auf die Studienaufnahme.⁷ Über das Ergebnis der Fachsemestereinstufung wird die Bewerberin oder der Bewerber durch das Referat Studierendenservice der Studienabteilung (I) informiert.

(5) Die Zugangskommission stellt im Rahmen der Einstufungsentscheidung weiter fest, ob es sich bei dem beantragten Studiengang um einen im Wesentlichen gleichen oder fachlich-inhaltlich anderen Studiengang handelt.

(6) Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend, soweit in zulassungsfreien Studiengängen die Immatrikulation beantragt wird.

§ 20 Hochschulwechsel, Fachwechsel

(1)¹ Die Fortsetzung oder Wiederaufnahme eines Studiums nach § 19 Absatz 2 Satz 1 setzt einen entsprechenden Antrag voraus.² Die in dem bisherigen, fachlich einschlägigen Studium zurückgelegten Fachsemester werden fortgezählt.³ Die auch nur teilweise Wiederholung des bereits an einer anderen Hochschule absolvierten Studiums ist ausgeschlossen.⁴ Soweit in höheren Fachsemestern Zulassungsbeschränkungen festgesetzt sind, erfolgt die Fachsemestereinstufung gemäß § 19 im Rahmen der Studienplatzbewerbung.

(2)¹ Studierende können den Studiengang mit dem Ziel der Studienaufnahme in höheren Fachsemestern auf Antrag wechseln.² Soweit in höheren Fachsemestern Zulassungsbeschränkungen festgesetzt sind, erfolgt die Fachsemestereinstufung gemäß § 19 im Rahmen der Studienplatzbewerbung.

(3)¹ Bewerberinnen und Bewerber dürfen in ihrer Studienplatzbewerbung nur einen Studiengang nennen.² Verfügbare Studienplätze werden unter Berücksichtigung der Quote nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 in folgender Reihenfolge vergeben:

1. an Bewerberinnen und Bewerber, die in dem gewählten oder einem im Wesentlichen gleichen Studiengang an einer Hochschule im Bundesgebiet oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union endgültig immatrikuliert sind oder waren,
2. an sonstige Bewerberinnen und Bewerber.

³ Sofern innerhalb der genannten Gruppen von Bewerberinnen und Bewerbern eine Auswahl erforderlich wird, erfolgt die Bestimmung der Rangfolge nach bisherigen Studienleistungen sowie sozialen, insbesondere familiären, wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Gründen; im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(4) Wird die Bewerberin oder der Bewerber entsprechend der Einstufungsentscheidung immatrikuliert, hat sie oder er unverzüglich nach der Vollziehung der Immatrikulation die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen beim zuständigen Prüfungsausschuss zu beantragen.

Abschnitt 3 - Zuteilung von Studienbereichen

§ 21 Zuteilungsantrag, Auswahlverfahren

(1)¹ Im Rahmen der Studienplatzbewerbung zum 1. Fachsemester können Bewerberinnen und Bewerber für die Zuteilung eines Studienbereiches bis zu drei Wünsche mit einer Priorisierung angeben.² Bei Studienplatzbewerbungen zu höheren Fachsemestern ist die Anzahl der möglichen Nennungen auf eins begrenzt; §§ 19, 20 finden entsprechende Anwendung.

(2)¹ Studierende können auf Antrag den zugeteilten Studienbereich wechseln.² Ist die Anzahl der für eine Registrierung zur Verfügung stehenden Plätze im gewünschten Studienbereich begrenzt, muss der Antrag innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen gestellt werden.³ Der Wechsel des Studienbereiches ist grundsätzlich nur einmal und nur bis zum Ende des dritten Fachsemesters des Kernfaches bzw. 1 Faches möglich.

(3)¹ Soweit ein Auswahlverfahren erforderlich wird, erfolgt die Zuteilung nach folgenden Quoten:

1. 5 vom Hundert für Bewerberinnen und Bewerber, für die eine Ablehnung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde (Härtefallquote),
2. 20 vom Hundert nach Wartezeit (Wartezeitquote) und
3. 75 vom Hundert nach dem Grad der Qualifikation (Leistungsquote).

² In den einzelnen Quoten nicht beanspruchte Registrierungsplätze werden in den verbleibenden Quoten vergeben.

§ 22 Vereinbarungen über Kontingente

¹ Die Humboldt-Universität zu Berlin kann in Bezug auf die für eine Registrierung zur Verfügung stehenden Plätze in einem Studienbereich Kontingentvereinbarungen mit einer anderen Hochschule im Land Berlin treffen.² In der Vereinbarung sind Festlegungen zu den Verfahrensabläufen, insbesondere zu den anwendbaren Auswahlkriterien, zu treffen.³ Kontingente dürfen nur für diejenigen Studiengangsausprägungen zur Verfügung gestellt werden, die in dieser Kombination nicht vollständig an einer Hochschule studiert werden können.⁴ Zuteilungsentscheidungen werden wechselseitig anerkannt.

Teil 3 - Zugang und Zulassung zum Studium mit dem Abschlussziel eines weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses

§ 23 Allgemeine Zugangsvoraussetzung

¹Allgemeine Zugangsvoraussetzung für Studiengänge mit dem Abschlussziel eines weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses ist der deutsche oder gleichwertige ausländische berufsqualifizierende Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums, mit dem Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits erworben wurden. ²Über die Gleichwertigkeit des Abschlusses und, soweit eine Bemessung der Studien- und Prüfungsleistungen in ECTS-Credits im zu bewertenden Studiengang nicht möglich ist, über das Vorliegen eines hinreichenden Umfanges an Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Zugangskommission. ³Leistungen gelten als gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Humboldt-Universität zu Berlin im Wesentlichen entsprechen. ⁴Ein ausländischer Hochschulabschluss steht einem an einer deutschen Hochschule erworbenen Abschluss gleich, wenn die damit nachgewiesenen Kompetenzen dem Abschluss einer Hochschule im Land Berlin entsprechen.

§ 24 Vorbehaltzulassung

(1) Die Zulassung zu einem Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss nach § 23 bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Abschluss vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird und die erweiterten Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 2 ebenso rechtzeitig erfüllt sind.

(2) ¹Zur Studienplatzbewerbung nach Absatz 1 sind mindestens erworbene Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 150 ECTS-Credits nachzuweisen. ²Zu dem erfolgreichen Studienabschluss dürfen nicht mehr als 30 ECTS-Credits fehlen. ³Die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studienganges, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss und die erweiterten Zugangsvoraussetzungen noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit, ist nachzuweisen.

(3) ¹Soweit ein Auswahlverfahren durchzuführen ist, in das das Ergebnis des Abschlusses nach § 23 einbezogen ist, nehmen Bewerber und Bewerberinnen nach Absatz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen ermittelt wird (vorläufige Gesamtnote). ²Das Ergebnis des Abschlusses nach § 23 bleibt insoweit unbeachtet. ³Wird die Bewerberin oder der Bewerber ausge-

wählt, so wird die Zulassung unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss und die erweiterten Zugangsvoraussetzungen bis zum Ende des Rückmeldezeitraumes des Bewerbungssemesters nachgewiesen werden. ⁴Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend, soweit in zulassungsfreien Studiengängen bis zum Ablauf der Immatrikulationsfristen der Abschluss noch nicht erreicht oder die Erreichung des Abschlusses noch nicht nachgewiesen werden kann.

(5) ¹Die Immatrikulation erfolgt vorläufig für ein Semester unter dem Vorbehalt der Vorlage der erforderlichen Nachweise. ²Werden die Nachweise nicht fristgerecht erbracht, wird der Antrag auf Immatrikulation endgültig abgelehnt.

Abschnitt 1 - Studienplatzbewerbung für die Studienaufnahme im 1. Fachsemester

§ 25 Anzahl der Anträge, Quoten, Rang

(1) ¹Die Anzahl der im Rahmen der Studienplatzbewerbung durch die Bewerberinnen und Bewerber anzugebenden Studiengangswünsche wird auf eins begrenzt. ²Das Auswahlverfahren in weiterbildenden Masterstudiengängen kann abweichend von den nachfolgenden Grundsätzen geregelt werden. ³Einzelheiten zum Auswahlverfahren ergeben sich aus den fachspezifischen Anlagen der Zugangs- und Zulassungsregeln zu dieser Satzung.

(2) ¹Die Höhe der Härtefallquote beträgt 5 vom Hundert. ²Studienplätze im Rahmen der Härtefallquote werden auf besonderen Antrag nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte vergeben. ³Bei der Entscheidung über den Grad der außergewöhnlichen Härte werden nur solche Umstände berücksichtigt, die innerhalb der Bewerbungsfristen hinreichend belegt worden sind. ⁴Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem gesundheitliche, soziale, behinderungsbedingte oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.

(3) ¹Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens (Auswahlverfahren der Hochschule) zu vergebenen Studienplätze beträgt grundsätzlich 80 vom Hundert. ²Im Übrigen erfolgt die Vergabe nach Wartezeit (Wartezeitquote). ³Näheres ergibt sich aus den fachspezifischen Anlagen der Zugangs- und Zulassungsregeln zu dieser Satzung.

(4) ¹Soweit die Bewerberinnen und Bewerber die Voraussetzungen für die Berücksichtigung auf den für die einzelnen Quoten zu bildenden Ranglisten erfüllen, werden sie auf den entsprechenden Ranglisten geführt. ²Bei der Auswahl werden die Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Quote des Auswahlverfahrens der Hochschule,
2. Wartezeitquote,
3. Härtefallquote.

§ 26 Auswahlverfahren der Hochschule

(1) ¹Die Vergabe im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach Leistung und Eignung. ²Dem Grad der Qualifikation, der sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen und für die Zulassungsentscheidung zugrunde gelegten Studiengangs bemisst (Gesamtnote), wird hierbei maßgeblicher Einfluss gegeben. ³Die anzuwendenden Auswahlkriterien ergeben sich aus den fachspezifischen Anlagen der Zugangs- und Zulassungsregeln zu dieser Satzung. ⁴Es ist mindestens ein weiteres Auswahlkriterium vorzusehen. ⁵Hierfür kommen in Frage:

1. Gewichtete Einzelnoten des vorangegangenen Studiengangs,
2. Gewichtung der Ergebnisse von Studienmodulen des vorangegangenen Studiengangs,
3. Ergebnis international anerkannter Sprach- und Fachtests,
4. Gewichtung des Studienfachs oder der Studienfächer des vorangegangenen Studiengangs,
5. Zusätzliche Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden oder
6. Ergebnis eines von der Humboldt-Universität zu Berlin durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über deren Motivation und Eignung geben soll (Auswahlgespräch).

⁶Die Kriterien 1. oder 2. dürfen nicht alleiniges weiteres Auswahlkriterium sein.

(2) ¹Mehrere Auswahlkriterien können miteinander verbunden werden. ²Die Verbindung wird grundsätzlich dadurch erzielt, dass eine gewichtete Mischnote gebildet wird. ³Dabei fließt die Gesamtnote mit dem ausgewiesenen Gewicht und, soweit ein weiteres Auswahlkriterium erfüllt ist, eine fiktive Gesamtnote von 1,0 mit dem entsprechenden Gewicht in die Ermittlung ein. ⁴Wird das weitere Auswahlkriterium nicht erfüllt, wird die Gesamtnote bei der Rangbildung unverändert berücksichtigt. ⁵Hiervon kann nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen der Zugangs- und Zulassungsregeln zu dieser Satzung abgewichen werden. ⁶Ohne Nachweis einer Gesamtnote wird die Gesamtnote 9,9 zugrunde gelegt.

(3) ¹Auswahlgespräche werden durch Auswahlkommissionen durchgeführt. ²Die Zugangskommission benennt die Mitglieder der Auswahlkommission. ³In der Auswahlkommission müssen min-

destens zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen vertreten sein. ⁴Es muss mindestens eine Studierende oder ein Studierender beteiligt werden, die oder der stimmberechtigt ist. ⁵Ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin, die aus der Mitte der Auswahlkommission gewählt wird, führt den Vorsitz. ⁶Die Auswahlkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. der weiteren, gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 BerlHG in dem Studiengang prüfungsberechtigten Lehrkräfte. ⁷Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. ⁸Die Auswahlkommission führt mit jedem Teilnehmer das Auswahlgespräch als Einzelgespräch durch, das nicht öffentlich ist und in der Regel nicht weniger als 30 Minuten dauert. ⁹Über das Gespräch ist eine Niederschrift zu führen, in der Folgendes protokolliert wird:

1. Ort, Datum, Beginn und Ende des Auswahlgesprächs,
2. Namen und Dienstbezeichnungen der Mitglieder der Auswahlkommission,
3. Name der Teilnehmerin oder des Teilnehmers am Auswahlgespräch,
4. kurze Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts des Gesprächs und die Grundlagen für dessen Beurteilung,
5. die Note.

¹⁰Die Niederschrift wird nicht durch Studierende geführt. ¹¹Sie ist von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterschreiben. ¹²Die Auswahlkommission vergibt folgende Noten:

- 1 (mit Nachdruck empfohlen)
- 2 (besonders empfohlen)
- 3 (mit Einschränkung empfohlen)
- 4 (nicht empfohlen).

¹³Vergeben die Kommissionsmitglieder nach einer Beratung unterschiedliche Noten, werden diese einzelnen Noten addiert und die Durchschnittsnote gebildet. ¹⁴Dabei ist auf eine Stelle hinter dem Komma auf- oder abzurunden. ¹⁵Dieser Vorgang ist zu protokollieren. ¹⁶Stellt die Teilnahme an einem Auswahlgespräch vor Ort für die Bewerberin oder den Bewerber eine in sozialen oder vergleichbaren persönlichen Gründen beruhende außergewöhnliche Härte dar, so kann das Gespräch auf Antrag an die Zugangskommission auch unter Einsatz digitaler Medien geführt werden. ¹⁷Ergänzende Bestimmungen sollen in den fachspezifischen Anlagen der Zugangs- und Zulassungsregeln zu dieser Satzung festgelegt werden; dabei kann von einzelnen Bestimmungen abgewichen werden.

§ 27 Auswahl nach Wartezeit

(1) ¹Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb des letzten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bestimmt. ²Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs des letzten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bis zum Beginn des Bewerbungssemesters. ³Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester).

(2) Von der Gesamtzahl der Halbjahre wird die Zahl der Halbjahre abgezogen, in denen die Bewerberin oder der Bewerber an einer deutschen Hochschule oder ausländischen Hochschule als Studierende oder Studierender immatrikuliert war.

(3) Es werden höchstens 12 Halbjahre berücksichtigt.

Abschnitt 2 - Zugang und Zulassung zum Studium in höhere Fachsemester

§ 28 Zugang und Zulassung zum Studium in höhere Fachsemester

Für Zugang und Zulassung zu einem Studiengang mit dem Abschlussziel eines weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in höhere Fachsemester finden §§ 19, 20 entsprechende Anwendung.

Abschnitt 3 - Besondere Bestimmungen für das Studium mit dem Abschlussziel Master of Education

§ 29 Zuständigkeit, Antragsinhalt

(1) Die Aufgaben der Zugangskommission werden abweichend von § 2 Absatz 5 durch die Gemeinsame Kommission für Lehramtsstudien wahrgenommen.

(2) ¹Im Masterstudiengang mit dem Abschlussziel Master of Education wird dasjenige Fach als 1. Fach fortgeführt, welches im vorangegangenen Studium den Schwerpunkt bildete. ²Als Bewertungsmaßstab dient dabei die im jeweiligen Fach erworbene Anzahl an ECTS-Credits der fachwissenschaftlichen Bestandteile des Studiums. ³Studien- und Prüfungsleistungen im Bereich der Bildungswissenschaften/Berufswissenschaften (Erziehungswissenschaften, Fachdidaktik, Deutsch als Zweitsprache sowie Schulpraktische Studien) werden insoweit nicht berücksichtigt.

(3) Im Fach Sonderpädagogik erfolgt darüber hinaus die Fortsetzung in den beiden im vorangegangenen Studium absolvierten Fachrichtungen, im Fach Land- und Gartenbauwissenschaft in der zuvor absolvierten Fachrichtung.

(4) Für die Zuteilung von Studienbereichen finden §§ 21, 22 entsprechende Anwendung.

Teil 4 - Schlussvorschriften

§ 30 Schlussvorschriften

(1) Das Bewerbungs-, Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren unterliegt einer fortwährenden Prozessanalyse.

(2) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft. ²Sie gilt erstmalig für Zugang und Zulassung zum Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin zum Wintersemester 2011/2012.

Inhaltsverzeichnis der fachspezifischen Anlagen der Zugangs- und Zulassungsregeln zur Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt Universität zu Berlin

Bachelormonostudiengänge

Agrarwissenschaften	S. 19
Archäologie und Kulturwissenschaft	S. 21
Betriebswirtschaftslehre	S. 23
Biologie	S. 26
Biophysik	S. 28
Chemie	S. 30
Gartenbauwissenschaften	S. 32
Geographie	S. 34
Informatik	S. 35
Mathematik	S. 37
Physik	S. 39
Psychologie	S. 40
Regionalstudien Asien- und Afrika	S. 42
Rehabilitationspädagogik	S. 44
Skandinavistik/Nordeuropa-Studien	S. 46
Sozialwissenschaften	S. 48
Sportwissenschaft	S. 50
Volkswirtschaftslehre	S. 54

Bachelorkombinationsstudiengänge

Amerikanistik	S. 57
Bibliotheks- und Informationswissenschaft	S. 59
Biologie	S. 61
Chemie	S. 62
Deaf Studies (Sprache und Kultur der Gehörlosengemeinschaft)	S. 63
Deutsch	S. 65
Deutsche Literatur	S. 67
Englisch	S. 69
Erziehungswissenschaften	S. 71
Europäische Ethnologie	S. 73
Evangelische Theologie	S. 75
Französisch	S. 77
Geographie	S. 79
Germanistische Linguistik	S. 80
Geschichte/Geschichtswissenschaften	S. 82
Griechisch	S. 84
Grundschulpädagogik	S. 86
Historische Linguistik	S. 88
Informatik	S. 90
Italienisch	S. 92
Kulturwissenschaft	S. 94
Kunst- und Bildgeschichte	S. 96
Land- und Gartenbauwissenschaften	S. 98
Latein	S. 100
Mathematik	S. 102
Musik und Medien	S. 104
Musikwissenschaft	S. 105
Philosophie	S. 107
Philosophie/Ethik	S. 109
Physik	S. 111
Rehabilitationswissenschaften	S. 112
Rehabilitationswissenschaften – Schwerpunkt Gebärdensprache- und Audiopädagogik (Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik)	S. 114
Russisch	S. 116
Skandinavistik/Nordeuropa-Studien	S. 118
Slawische Sprachen und Literaturen	S. 120
Spanisch	S. 122

Sportwissenschaft	S. 124
Ungarische Literatur und Kultur	S. 128
Wirtschaftspädagogik (KF Wirtschaftswissenschaften)	S. 130

Diplomstudiengang, Studium mit kirchlichem Examen

Evangelische Theologie	S. 132
------------------------	--------

Staatsexamensstudiengang

Rechtswissenschaft	S. 134
--------------------	--------

Master of Education

60 & 90 Studienpunkte	S. 136
Grundschulpädagogik	S. 143
120 Studienpunkte	S. 150

Sonstige Masterstudiengänge

Afrikanwissenschaften	S. 159
Agrarökonomik (Agriculture Economics)	S. 162
Amerikanistik	S. 173
Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas	S. 178
Arid Land Studies (ATLANTIS)	S. 184
Betriebswirtschaftslehre	S. 192
Bibliotheks- und Informationswissenschaft	S. 198
Bibliotheks- und Informationswissenschaft (Fernstudium)	S. 204
Biodiversity Management and Research	S. 206
Biophysik	S. 207
British Studies (90 ECTS Credits)	S. 210
British Studies (120 ECTS Credits)	S. 216
Chemie	S. 221
Computational Neuroscience	S. 222
Corporate Communication Management	S. 223
Deutsch als Fremdsprache	S. 224
Deutsche Literatur	S. 229
Deutsches Recht	S. 232
Deutsches und Europäisches Recht und Rechtspraxis	S. 233
Digital Information and Asset Management	S. 234
Economics and Management Science	S. 235
English Literatures	S. 241
Erwachsenenpädagogik/ Lebenslanges Lernen	S. 246
Erziehungswissenschaften	S. 250
Europäische Ethnologie	S. 254
Europäische Literaturen	S. 262
Europäisches Recht und Rechtsvergleich	S. 264
Europawissenschaften	S. 265
Fishery Science and Aquaculture	S. 266
Gebärdensprachdolmetschen	S. 274
Geographie der Großstadt – Humangeographie	S. 278

Deutsch-Türkischer Masterstudien- gang Sozialwissenschaften / German-Turkish Masters Program in Social Sciences	S. 281	Philosophie	S. 391
Geschichte/Geschichtswissenschaften	S. 286	Physik	S. 394
Geschlechterstudien/Gender Studies	S. 292	Physische Geographie von Mensch-Umwelt-Systemen	S. 403
Gräzistik	S. 301	Polymer Science	S. 413
Historische Linguistik	S. 305	Prozess- und Qualitätsmanagement	S. 414
Horticultural Science	S. 309	Psychoanalytische Kulturwissenschaft	S. 421
Immatrialgüterrecht und Medienrecht	S. 313	Psychologie	S. 422
Informatik	S. 314	Public Policy	S. 423
Integrated Natural Resource Management	S. 315	Rehabilitationspädagogik	S. 424
International Transformation Studies on Southeast Asia	S. 326	Religion und Kultur/ Religion and Culture	S. 425
Internationale Beziehungen	S. 327	Research Training Program in Social Sciences	S. 428
Klassische Archäologie	S. 328	Romanische Kulturen	S. 438
Klassische Philologie	S. 333	Rural Developement	S. 442
Kulturen Mittel- und Osteuropas	S. 337	Skandinavistik/Nordeuropa-Studien	S. 443
Kulturwissenschaft	S. 341	Slawische Literaturen	S. 447
Kunst- und Bildgeschichte	S. 350	Slawische Sprachen	S. 451
Latinistik	S. 356	Sozialwissenschaften	S. 455
Linguistik	S. 360	Sozialwissenschaften (Euromasters)	S. 464
Mathematik	S. 364	Sozialwissenschaften (Trans-Atlantic Masters)	S. 465
Medienwissenschaft	S. 367	Sportwissenschaft	S. 466
Moderne Süd- und Südostasienstudien	S. 372	Statistik	S. 470
Molekulare Lebenswissenschaft	S. 375	Volkswirtschaftslehre	S. 476
Musikwissenschaft	S. 378	Wirtschaftsinformatik	S. 482
Organismische Biologie und Evolution	S. 388	Wissenschaftsforschung	S. 488
		Zentralasien-Studien/ Central Asien Studies	S. 494

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Bachelormonostudiengang: **Agrarwissenschaften**

Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 13 ZZS

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Durchschnittsnote der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten Hochschulzugangsberechtigung
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung mit Durchschnittsnote
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung ausgestellt
Form:	Beglaubigte Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums durchgeführte praktische Tätigkeit im agrarwissenschaftlichen Bereich im Umfang von 900 Stunden
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Beglaubigte Kopie

c. Nachweise, Ermittlung der Rangposition

Der Nachweis über die Auswahlkriterien ist grundsätzlich im Rahmen der Immatrikulation zu führen; soweit in besonderen Fällen bereits im Zulassungsantrag explizit dazu aufgefordert wird, sind die notwendigen Nachweise bereits im Rahmen der Bewerbung einzureichen.

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 14 Absatz 2 ZZS.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Bachelormonostudiengang: **Archäologie und Kulturwissenschaft**

Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 13 ZZS

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Durchschnittsnote der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten Hochschulzugangsberechtigung
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung mit Durchschnittsnote
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung ausgestellt
Form:	Beglaubigte Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Beglaubigte Kopie

c. Nachweise, Ermittlung der Rangposition

Der Nachweis über die Auswahlkriterien ist grundsätzlich im Rahmen der Immatrikulation zu führen; soweit in besonderen Fällen bereits im Zulassungsantrag explizit dazu aufgefordert wird, sind die notwendigen Nachweise bereits im Rahmen der Bewerbung einzureichen.

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 14 Absatz 2 ZZS.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Bachelormonostudiengang: **Betriebswirtschaftslehre**

Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 13 ZZS

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Durchschnittsnote der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten Hochschulzugangsberechtigung
Gewichtung:	70 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung mit Durchschnittsnote
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung ausgestellt
Form:	Beglaubigte Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Gewichtete Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung
Erläuterung:	Die Punktwerte der letzten vier Halbjahre des Abiturs (Qualifikationsphase) und der Prüfungsergebnisse der Abiturprüfung des Faches Mathematik können sich rangverbessernd auswirken. Aus den erzielten Punktwerten, die die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben hat, wird durch die Humboldt-Universität zu Berlin ein gewichteter Durchschnitt gebildet. Die Punktwerte der Qualifikationsphase und mündlicher Abiturprüfung finden dabei mit dem einfachen Gewicht Berücksichtigung, die Punktwerte der schriftlichen Abiturprüfung fließen mit dem doppelten Gewicht ein. Ist das Fach Mathematik als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau nach den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase (Leistungskurs) belegt worden, werden zusätzlich 5 Punkte auf den ermittelten Durchschnittswert aufgeschlagen.
Gewichtung:	20 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung mit Angabe der Punktwerte der schriftlichen Prüfungsergebnisse der Abiturprüfung
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung ausgestellt
Form:	Beglaubigte Kopie

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung
Erläuterung:	Hierunter fallen nur anerkannte kaufmännische Berufsausbildungsabschlüsse. Der Ausbildungsabschluss muss vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht worden sein, um berücksichtigt werden zu können.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 3	
Anforderung:	Ausbildungsabschlusszeugnis
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der Ausbildungseinrichtung ausgestellt
Form:	Beglaubigte Kopie

c. Nachweise, Rangbildung gemäß § 14 Absatz 2 ZZS

Der Nachweis über die Auswahlkriterien ist grundsätzlich im Rahmen der Immatrikulation zu führen; soweit in besonderen Fällen bereits im Zulassungsantrag explizit dazu aufgefordert wird, sind die notwendigen Nachweise bereits im Rahmen der Bewerbung einzureichen.

Die drei Auswahlkriterien werden nach Maßgabe der nachfolgenden Umrechnungsregelungen in Auswahlpunktwerte überführt. Diese werden mit dem angegebenen Gewicht multipliziert und die so ermittelten Werte addiert. Die Ranglistenbildung erfolgt nach der Summe der so erzielten Auswahlpunkte.

aa. Auswahlpunkte für den Grad der Qualifikation (Auswahlkriterium 1)

Für die Durchschnittsnote 1,0 der Hochschulzugangsberechtigung werden 70 Punkte gutgeschrieben. Für jede darüberliegende Zehntelnote werden hiervon 2 Punkte abgezogen. Die erzielten Auswahlpunkte werden anschließend mit dem angegebenen Gewicht, d.h. mit 0,7, multipliziert.

bb. Auswahlpunkte für die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung (Auswahlkriterium 2)

Für das Fach Mathematik wird anhand der Angaben der Bewerberin oder des Bewerbers ein gewichteter Durchschnittspunktwert gebildet, bei denen Punktwerte der Qualifikationsphase und mündlicher Abiturprüfung einfach berücksichtigt werden, Punktwerte der schriftlichen Abiturprüfung hingegen doppelt. Die so ermittelten gewichteten Durchschnittspunktwerte werden, soweit vorhanden, addiert. Ist das Fach Mathematik als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau nach den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase (Leistungskurs) belegt worden, wird der ermittelte Durchschnittswert um 5 Punkte angehoben. Das Ergebnis wird anschließend mit dem angegebenen Gewicht, d.h. mit 0,2, multipliziert.

**cc. Auswahlpunkte für abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung
(Auswahlkriterium 3)**

Liegt eine einschlägige Berufsausbildung vor, werden 10 Auswahlpunkte gutgeschrieben. Die erzielten Auswahlpunkte werden anschließend mit dem angegebenen Gewicht, d.h. mit 0,1, multipliziert.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Bachelormonostudiengang: **Biologie**

Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 13 ZZS

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Durchschnittsnote der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten Hochschulzugangsberechtigung
Gewichtung:	60 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung mit Durchschnittsnote
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung ausgestellt
Form:	Beglaubigte Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Gewichtete Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung
Erläuterung:	Die Punktwerte der schriftlichen Prüfungsergebnisse der Abiturprüfung der Prüfungsfächer Mathematik, Physik, Chemie und Biologie können sich rangverbessernd auswirken.
Gewichtung:	30 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung mit Angabe der Punktwerte der schriftlichen Prüfungsergebnisse der Abiturprüfung
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung ausgestellt
Form:	Beglaubigte Kopie

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung
Erläuterung:	Hierunter fallen nur anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als Biologisch-, Chemisch-, Medizinisch- oder Pharmazeutisch-Technische/r Assistent/in oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse. Der Ausbildungsabschluss muss vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht worden sein, um berücksichtigt werden zu können.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 3	
Anforderung:	Ausbildungsabschlusszeugnis
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der Ausbildungseinrichtung ausgestellt
Form:	Beglaubigte Kopie

c. Nachweise, Rangbildung gemäß § 14 Absatz 2 ZZS

Der Nachweis über die Auswahlkriterien ist grundsätzlich im Rahmen der Immatrikulation zu führen; soweit in besonderen Fällen bereits im Zulassungsantrag explizit dazu aufgefordert wird, sind die notwendigen Nachweise bereits im Rahmen der Bewerbung einzureichen.

Die drei Auswahlkriterien werden nach Maßgabe der nachfolgenden Umrechnungsregelungen in Auswahlpunktwerte überführt. Diese werden mit dem angegebenen Gewicht multipliziert und die so ermittelten Werte addiert. Die Ranglistenbildung erfolgt nach der Summe der so erzielten Auswahlpunkte.

aa. Auswahlpunkte für den Grad der Qualifikation (Auswahlkriterium 1)

Für die Durchschnittsnote 1,0 der Hochschulzugangsberechtigung werden 50 Punkte gutgeschrieben. Für jede darüberliegende Zehntelnote wird hiervon 1 Punkt abgezogen. Die erzielten Auswahlpunkte werden anschließend mit dem angegebenen Gewicht, d.h. mit 0,6, multipliziert.

bb. Auswahlpunkte für die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung (Auswahlkriterium 2)

Die Punktwerte der schriftlichen Prüfungsergebnisse der Abiturprüfung der Prüfungsfächer Mathematik, Physik, Chemie und Biologie werden, soweit vorhanden, addiert und die Summe anschließend mit dem angegebenen Gewicht, d.h. mit 0,3, multipliziert.

cc. Auswahlpunkte für abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung (Auswahlkriterium 3)

Liegt eine einschlägige Berufsausbildung vor, werden 20 Auswahlpunkte gutgeschrieben. Die erzielten Auswahlpunkte werden anschließend mit dem angegebenen Gewicht, d.h. mit 0,1, multipliziert.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Bachelormonostudiengang: **Biophysik**

Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 13 ZZS

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Durchschnittsnote der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten Hochschulzugangsberechtigung
Gewichtung:	60 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung mit Durchschnittsnote
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung ausgestellt
Form:	Beglaubigte Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Gewichtete Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung
Erläuterung:	Die Punktwerte der schriftlichen Prüfungsergebnisse der Abiturprüfung der Prüfungsfächer Mathematik, Physik, Chemie und Biologie können sich rangverbessernd auswirken.
Gewichtung:	30 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung mit Angabe der Punktwerte der schriftlichen Prüfungsergebnisse der Abiturprüfung
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung ausgestellt
Form:	Beglaubigte Kopie

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung
Erläuterung:	Hierunter fallen nur anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als Biologisch-, Chemisch-, Medizinisch- oder Pharmazeutisch-Technische/r Assistent/in oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse. Der Ausbildungsabschluss muss vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht worden sein, um berücksichtigt werden zu können.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 3	
Anforderung:	Ausbildungsabschlusszeugnis
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der Ausbildungseinrichtung ausgestellt
Form:	Beglaubigte Kopie

c. Nachweise, Rangbildung gemäß § 14 Absatz 2 ZZS

Der Nachweis über die Auswahlkriterien ist grundsätzlich im Rahmen der Immatrikulation zu führen; soweit in besonderen Fällen bereits im Zulassungsantrag explizit dazu aufgefordert wird, sind die notwendigen Nachweise bereits im Rahmen der Bewerbung einzureichen.

Die drei Auswahlkriterien werden nach Maßgabe der nachfolgenden Umrechnungsregelungen in Auswahlpunktwerte überführt. Diese werden mit dem angegebenen Gewicht multipliziert und die so ermittelten Werte addiert. Die Ranglistenbildung erfolgt nach der Summe der so erzielten Auswahlpunkte.

aa. Auswahlpunkte für den Grad der Qualifikation (Auswahlkriterium 1)

Für die Durchschnittsnote 1,0 der Hochschulzugangsberechtigung werden 50 Punkte gutgeschrieben. Für jede darüberliegende Zehntelnote wird hiervon 1 Punkt abgezogen. Die erzielten Auswahlpunkte werden anschließend mit dem angegebenen Gewicht, d.h. mit 0,6, multipliziert.

bb. Auswahlpunkte für die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung (Auswahlkriterium 2)

Die Punktwerte der schriftlichen Prüfungsergebnisse der Abiturprüfung der Prüfungsfächer Mathematik, Physik, Chemie und Biologie werden, soweit vorhanden, addiert und die Summe anschließend mit dem angegebenen Gewicht, d.h. mit 0,3, multipliziert.

cc. Auswahlpunkte für abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung (Auswahlkriterium 3)

Liegt eine einschlägige Berufsausbildung vor, werden 20 Auswahlpunkte gutgeschrieben. Die erzielten Auswahlpunkte werden anschließend mit dem angegebenen Gewicht, d.h. mit 0,1, multipliziert.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Bachelormonostudiengang: **Chemie**

Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 13 ZZS

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Durchschnittsnote der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten Hochschulzugangsberechtigung
Gewichtung:	60 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung mit Durchschnittsnote
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung ausgestellt
Form:	Beglaubigte Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Gewichtete Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung
Erläuterung:	Die Punktwerte der letzten vier Halbjahre des Abiturs (Qualifikationsphase) und der Prüfungsergebnisse der Abiturprüfung der Fächer Mathematik, Physik, Chemie und Biologie können sich rangverbessernd auswirken. Aus den jeweils in einem Fach erzielten Punktwerten, die die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben hat, wird durch die Humboldt-Universität zu Berlin ein gewichteter Durchschnitt gebildet. Die Punktwerte der Qualifikationsphase und mündlicher Abiturprüfung finden dabei mit dem einfachen Gewicht Berücksichtigung, die Punktwerte der schriftlichen Abiturprüfung fließen mit dem doppelten Gewicht ein.
Gewichtung:	30 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung mit Angabe der Punktwerte der schriftlichen Prüfungsergebnisse der Abiturprüfung
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung ausgestellt
Form:	Beglaubigte Kopie

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung
Erläuterung:	Hierunter fallen nur anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als Chemielaborant/in oder als Chemisch-technische/r Assistent/in bzw. gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse. Der Ausbildungsabschluss muss vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht worden sein, um berücksichtigt werden zu können.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 3	
Anforderung:	Ausbildungsabschlusszeugnis
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der Ausbildungseinrichtung ausgestellt
Form:	Beglaubigte Kopie

c. Nachweise, Rangbildung gemäß § 14 Absatz 2 ZZS

Der Nachweis über die Auswahlkriterien ist grundsätzlich im Rahmen der Immatrikulation zu führen; soweit in besonderen Fällen bereits im Zulassungsantrag explizit dazu aufgefordert wird, sind die notwendigen Nachweise bereits im Rahmen der Bewerbung einzureichen.

Die drei Auswahlkriterien werden nach Maßgabe der nachfolgenden Umrechnungsregelungen in Auswahlpunktwerte überführt. Diese werden mit dem angegebenen Gewicht multipliziert und die so ermittelten Werte addiert. Die Ranglistenbildung erfolgt nach der Summe der so erzielten Auswahlpunkte.

aa. Auswahlpunkte für den Grad der Qualifikation (Auswahlkriterium 1)

Für die Durchschnittsnote 1,0 der Hochschulzugangsberechtigung werden 50 Punkte gutgeschrieben. Für jede darüberliegende Zehntelnote wird hiervon 1 Punkt abgezogen. Die erzielten Auswahlpunkte werden anschließend mit dem angegebenen Gewicht, d.h. mit 0,6, multipliziert.

bb. Auswahlpunkte für die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung (Auswahlkriterium 2)

Für das jeweilige Fach (Mathematik, Physik, Chemie und Biologie) werden anhand der Angaben der Bewerberin oder des Bewerbers gewichtete Durchschnittspunktwerte gebildet, bei denen Punktwerte der Qualifikationsphase und mündlicher Abiturprüfung einfach berücksichtigt werden, Punktwerte der schriftlichen Abiturprüfung hingegen doppelt. Die so ermittelten gewichteten Durchschnittspunktwerte werden, soweit vorhanden, addiert und die Summe anschließend mit dem angegebenen Gewicht, d.h. mit 0,3, multipliziert.

cc. Auswahlpunkte für abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung (Auswahlkriterium 3)

Liegt eine einschlägige Berufsausbildung vor, werden 20 Auswahlpunkte gutgeschrieben. Die erzielten Auswahlpunkte werden anschließend mit dem angegebenen Gewicht, d.h. mit 0,1, multipliziert.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Bachelormonostudiengang: **Gartenbauwissenschaften**

Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 13 ZZS

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Durchschnittsnote der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten Hochschulzugangsberechtigung
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung mit Durchschnittsnote
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung ausgestellt
Form:	Beglaubigte Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums durchgeführte praktische Tätigkeit im agrarwissenschaftlichen Bereich im Umfang von 900 Stunden
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Beglaubigte Kopie

c. Nachweise, Ermittlung der Rangposition

Der Nachweis über die Auswahlkriterien ist grundsätzlich im Rahmen der Immatrikulation zu führen; soweit in besonderen Fällen bereits im Zulassungsantrag explizit dazu aufgefordert wird, sind die notwendigen Nachweise bereits im Rahmen der Bewerbung einzureichen.

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 14 Absatz 2 ZZS.

Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Bachelormonostudiengang: **Geographie**

Regelungen zum Auswahlverfahren

Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 13 ZZS

Eine Quote für nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebene Studienplätze wird nicht gebildet; ein Auswahlverfahren der Hochschule nach § 14 ZZS wird nicht durchgeführt. Die Vergabe der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze erfolgt zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Bachelormonostudiengang: **Informatik**

Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 13 ZZS

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Durchschnittsnote der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten Hochschulzugangsberechtigung
Gewichtung:	60 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung mit Durchschnittsnote
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung ausgestellt
Form:	Beglaubigte Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Gewichtete Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung
Erläuterung:	Die Punktwerte der letzten vier Halbjahre des Abiturs (Qualifikationsphase) des Faches Mathematik kann sich rangverbessernd auswirken. Die Prüfungsergebnisse der schriftlichen bzw. mündlichen Abiturprüfung selbst im Prüfungsfach Mathematik finden dabei keine Berücksichtigung.
Gewichtung:	30 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung mit Angabe der erzielten Punktwerte der der letzten vier Halbjahre des Abiturs (Qualifikationsphase) des Faches Mathematik
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung ausgestellt
Form:	Beglaubigte Kopie

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Einschlägige berufspraktische Erfahrung im Umfang von 1800 Stunden

Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1800 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen nur Tätigkeiten in IT- oder IT-nahen Berufen.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 3	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Beglaubigte Kopie

c. Nachweise, Rangbildung gemäß § 14 Absatz 2 ZZS

Der Nachweis über die Auswahlkriterien ist grundsätzlich im Rahmen der Immatrikulation zu führen; soweit in besonderen Fällen bereits im Zulassungsantrag explizit dazu aufgefordert wird, sind die notwendigen Nachweise bereits im Rahmen der Bewerbung einzureichen.

Die drei Auswahlkriterien werden nach Maßgabe der nachfolgenden Umrechnungsregelungen in Auswahlpunktwerte überführt. Diese werden mit dem angegebenen Gewicht multipliziert und die so ermittelten Werte addiert. Die Ranglistenbildung erfolgt nach der Summe der so erzielten Auswahlpunkte.

aa. Auswahlpunkte für den Grad der Qualifikation (Auswahlkriterium 1)

Für die Durchschnittsnote 1,0 der Hochschulzugangsberechtigung werden 50 Punkte gutgeschrieben. Für jede darüberliegende Zehntelnote wird hiervon 1 Punkt abgezogen. Die erzielten Auswahlpunkte werden anschließend mit dem angegebenen Gewicht, d.h. mit 0,6, multipliziert.

bb. Auswahlpunkte für die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung (Auswahlkriterium 2)

Die Punktwerte der letzten vier Halbjahre des Abiturs (Qualifikationsphase) des Faches Mathematik werden addiert und die Summe anschließend mit dem angegebenen Gewicht, d.h. mit 0,3, multipliziert.

cc. Auswahlpunkte für berufspraktische Erfahrung (Auswahlkriterium 3)

Ist der erforderliche Mindestumfang an Zeitstunden erreicht, werden 20 Auswahlpunkte gutgeschrieben. Die erzielten Auswahlpunkte werden anschließend mit dem angegebenen Gewicht, d.h. mit 0,1, multipliziert.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den
Bachelormonostudiengang: **Mathematik**

Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 13 ZZS

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Durchschnittsnote der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten Hochschulzugangsberechtigung
Gewichtung:	60 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung mit Durchschnittsnote
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung ausgestellt
Form:	Beglaubigte Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Gewichtete Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung
Erläuterung:	Die Punktwerte der letzten vier Halbjahre des Abiturs (Qualifikationsphase) des Faches Mathematik kann sich rangverbessernd auswirken. Die Prüfungsergebnisse der schriftlichen bzw. mündlichen Abiturprüfung selbst im Prüfungsfach Mathematik finden dabei keine Berücksichtigung.
Gewichtung:	30 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung mit Angabe der erzielten Punktwerte der der letzten vier Halbjahre des Abiturs (Qualifikationsphase) des Faches Mathematik
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung ausgestellt
Form:	Beglaubigte Kopie

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden

Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 3	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Beglaubigte Kopie

c. Nachweise, Rangbildung gemäß § 14 Absatz 2 ZZS

Der Nachweis über die Auswahlkriterien ist grundsätzlich im Rahmen der Immatrikulation zu führen; soweit in besonderen Fällen bereits im Zulassungsantrag explizit dazu aufgefordert wird, sind die notwendigen Nachweise bereits im Rahmen der Bewerbung einzureichen.

Die drei Auswahlkriterien werden nach Maßgabe der nachfolgenden Umrechnungsregelungen in Auswahlpunktwerte überführt. Diese werden mit dem angegebenen Gewicht multipliziert und die so ermittelten Werte addiert. Die Ranglistenbildung erfolgt nach der Summe der so erzielten Auswahlpunkte.

aa. Auswahlpunkte für den Grad der Qualifikation (Auswahlkriterium 1)

Für die Durchschnittsnote 1,0 der Hochschulzugangsberechtigung werden 50 Punkte gutgeschrieben. Für jede darüberliegende Zehntelnote wird hiervon 1 Punkt abgezogen. Die erzielten Auswahlpunkte werden anschließend mit dem angegebenen Gewicht, d.h. mit 0,6, multipliziert.

bb. Auswahlpunkte für die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung (Auswahlkriterium 2)

Die Punktwerte der letzten vier Halbjahre des Abiturs (Qualifikationsphase) des Faches Mathematik werden addiert und die Summe anschließend mit dem angegebenen Gewicht, d.h. mit 0,3, multipliziert.

cc. Auswahlpunkte für berufspraktische Erfahrung (Auswahlkriterium 3)

Ist der erforderliche Mindestumfang an Zeitstunden erreicht, werden 20 Auswahlpunkte gutgeschrieben. Die erzielten Auswahlpunkte werden anschließend mit dem angegebenen Gewicht, d.h. mit 0,1, multipliziert.

Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Bachelormonostudiengang: **Physik**

Regelungen zum Auswahlverfahren

Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 13 ZZS

Eine Quote für nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebene Studienplätze wird nicht gebildet; ein Auswahlverfahren der Hochschule nach § 14 ZZS wird nicht durchgeführt. Die Vergabe der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze erfolgt zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den
Bachelormonostudiengang: **Psychologie**

Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 13 ZZS

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Durchschnittsnote der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten Hochschulzugangsberechtigung
Gewichtung:	70 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung mit Durchschnittsnote
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung ausgestellt
Form:	Beglaubigte Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Gewichtete Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung
Erläuterung:	Die Punktwerte der schriftlichen Prüfungsergebnisse der Abiturprüfung der Prüfungsfächer Deutsch, Mathematik und Englisch können sich rangverbessernd auswirken. Dabei fließen die Punktwerte für die Fächer Deutsch und Mathematik mit dem jeweils doppelten Gewicht, der Punktwert für das Fach Englisch mit dem einfachen Gewicht ein.
Gewichtung:	20 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung mit Angabe der Punktwerte der schriftlichen Prüfungsergebnisse der Abiturprüfung
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung ausgestellt
Form:	Beglaubigte Kopie

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit,

	einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 3	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Beglaubigte Kopie

c. Nachweise, Rangbildung gemäß § 14 Absatz 2 ZZS

Der Nachweis über die Auswahlkriterien ist grundsätzlich im Rahmen der Immatrikulation zu führen; soweit in besonderen Fällen bereits im Zulassungsantrag explizit dazu aufgefordert wird, sind die notwendigen Nachweise bereits im Rahmen der Bewerbung einzureichen.

Die drei Auswahlkriterien werden nach Maßgabe der nachfolgenden Umrechnungsregelungen in Auswahlpunktwerte überführt. Diese werden mit dem angegebenen Gewicht multipliziert und die so ermittelten Werte addiert. Die Ranglistenbildung erfolgt nach der Summe der so erzielten Auswahlpunkte.

aa. Auswahlpunkte für den Grad der Qualifikation (Auswahlkriterium 1)

Für die Durchschnittsnote 1,0 der Hochschulzugangsberechtigung werden 37 Punkte gutgeschrieben. Für jede darüberliegende Zehntelnote wird hiervon 1 Punkt abgezogen. Die erzielten Auswahlpunkte werden anschließend mit dem angegebenen Gewicht, d.h. mit 0,7, multipliziert.

bb. Auswahlpunkte für die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung (Auswahlkriterium 2)

Die Punktwerte der schriftlichen Prüfungsergebnisse der Abiturprüfung der Prüfungsfächer Deutsch und Mathematik werden, soweit vorhanden, jeweils mit 0,4 multipliziert. Der Punktwert des schriftlichen Prüfungsergebnisses der Abiturprüfung des Prüfungsfaches Englisch wird, soweit vorhanden, mit 0,2 multipliziert. Die so erzielten Auswahlpunkte werden addiert und die Summe anschließend mit dem angegebenen Gewicht, d.h. mit 0,2, multipliziert.

cc. Auswahlpunkte für berufspraktische Erfahrung (Auswahlkriterium 3)

Ist der erforderliche Mindestumfang an Zeitstunden erreicht, werden 15 Auswahlpunkte gutgeschrieben. Die erzielten Auswahlpunkte werden anschließend mit dem angegebenen Gewicht, d.h. mit 0,1, multipliziert.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Bachelormonostudiengang: **Regionalstudien Asien/Afrika**

Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 13 ZZS

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Durchschnittsnote der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten Hochschulzugangsberechtigung
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung mit Durchschnittsnote
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung ausgestellt
Form:	Beglaubigte Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Beglaubigte Kopie

c. Nachweise, Ermittlung der Rangposition

Der Nachweis über die Auswahlkriterien ist grundsätzlich im Rahmen der Immatrikulation zu führen; soweit in besonderen Fällen bereits im Zulassungsantrag explizit dazu aufgefordert wird, sind die notwendigen Nachweise bereits im Rahmen der Bewerbung einzureichen.

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 14 Absatz 2 ZZS.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Bachelormonostudiengang: **Rehabilitationspädagogik**

Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 13 ZZS

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Durchschnittsnote der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten Hochschulzugangsberechtigung
Gewichtung:	80 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung mit Durchschnittsnote
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung ausgestellt
Form:	Beglaubigte Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Einschlägige berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere die Ableistung eines Freiwilligen Sozialen Jahres, des Zivildienstes oder einer früheren einschlägigen Berufstätigkeit bzw. Berufsausbildung in einer für das Studienfach einschlägigen Einrichtung wie z. B. pädagogische Tätigkeit in sonderpädagogischen bzw. integrativen Einrichtungen (weitere Bereiche: Entwicklungszusammenarbeit, Pflege, offene Behindertenarbeit, Jugendarbeit, Krankenhäuser etc.).
Gewichtung:	20 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Beglaubigte Kopie

c. Nachweise, Ermittlung der Rangposition

Der Nachweis über die Auswahlkriterien ist grundsätzlich im Rahmen der Immatrikulation zu führen; soweit in besonderen Fällen bereits im Zulassungsantrag explizit dazu aufgefordert wird, sind die notwendigen Nachweise bereits im Rahmen der Bewerbung einzureichen.

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 14 Absatz 2 ZZS.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Bachelormonostudiengang: **Skandinavistik/Nordeuropa-Studien**

Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 13 ZZS

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Durchschnittsnote der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten Hochschulzugangsberechtigung
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung mit Durchschnittsnote
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung ausgestellt
Form:	Beglaubigte Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Beglaubigte Kopie

c. Nachweise, Ermittlung der Rangposition

Der Nachweis über die Auswahlkriterien ist grundsätzlich im Rahmen der Immatrikulation zu führen; soweit in besonderen Fällen bereits im Zulassungsantrag explizit dazu aufgefordert wird, sind die notwendigen Nachweise bereits im Rahmen der Bewerbung einzureichen.

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 14 Absatz 2 ZZS.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Bachelormonostudiengang: **Sozialwissenschaften**

Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 13 ZZS

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Durchschnittsnote der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten Hochschulzugangsberechtigung
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung mit Durchschnittsnote
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung ausgestellt
Form:	Beglaubigte Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Beglaubigte Kopie

c. Nachweise, Ermittlung der Rangposition

Der Nachweis über die Auswahlkriterien ist grundsätzlich im Rahmen der Immatrikulation zu führen; soweit in besonderen Fällen bereits im Zulassungsantrag explizit dazu aufgefordert wird, sind die notwendigen Nachweise bereits im Rahmen der Bewerbung einzureichen.

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 14 Absatz 2 ZZS.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Bachelormonostudiengang: **Sportwissenschaft**

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzung (kumulativ)

a. Sportpraxis

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Sportpraktische Affinität
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von mindestens 33 Notenpunkten aus drei Sportkursen (Praxis) der letzten vier Halbjahre des Abiturs (Qualifikationsphase)

Nachweis für „Sportpraktische Affinität“	
Anforderung:	Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung mit Angabe der erzielten Punktwerte der letzten vier Halbjahre des Abiturs (Qualifikationsphase) im Bereich Sport
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung ausgestellt
Form:	Beglaubigte Kopie

b. Sparteignung

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Sparteignung
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis sportmotorischer Leistungsfähigkeit

Nachweis für „Sparteignung“	
Anforderung:	Deutschen Sportabzeichen oder bestandener Sparteignungstest mit vergleichbaren Anforderungen an einer Universität. Der Erwerb des Sportabzeichens bzw. die erfolgreiche Ablegung des Eignungstestes darf nicht mehr als zwei Jahre vor dem Beginn des Bewerbungszeitraumes zurückliegen.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung, an der die Kenntnisse erworben wurden.
Form:	Beglaubigte Kopie

c. Sporttauglichkeit

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Sporttauglichkeit
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis der Sporttauglichkeit

Nachweis für „Sportleistungen“	
Anforderung:	Ärztliches Attest gemäß Anlage
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt nach ärztlicher Untersuchung durch die jeweilige Ärztin oder den Arzt
Form:	Beglaubigte Kopie

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 13 ZZS

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Durchschnittsnote der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten Hochschulzugangsberechtigung
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung mit Durchschnittsnote
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung ausgestellt
Form:	Beglaubigte Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Beglaubigte Kopie

III. Nachweise, Ermittlung der Rangposition

Der Nachweis über die Zugangsvoraussetzungen und die Auswahlkriterien ist grundsätzlich im Rahmen der Immatrikulation zu führen; soweit in besonderen Fällen bereits im Zulassungsantrag explizit dazu aufgefordert wird, sind die notwendigen Nachweise bereits im Rahmen der Bewerbung einzureichen.

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 14 Absatz 2 ZZS.

Anlage 1

Ärztliches Attest zur Vorlage im Immatrikulationsbüro

Frau / Herr, geb. am
wurde am sportärztlich untersucht.

Die Untersuchung schloss ein Ruhe- und Belastungs-EKG, eine orientierende Untersuchung des Herz-Kreislauf-Systems, der Lungenfunktion, des Bewegungsapparates, eine Kontrolle von Visus und Trommelfell sowie eine Laboruntersuchung (Blut und Urin) ein.

- **Gegen eine Aufnahme des Sportstudiums bestehen keine Bedenken.**

Datum

Unterschrift/Stempel

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Bachelormonostudiengang: **Volkswirtschaftslehre**

Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 13 ZZS

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Durchschnittsnote der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten Hochschulzugangsberechtigung
Gewichtung:	70 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung mit Durchschnittsnote
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung ausgestellt
Form:	Beglaubigte Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Gewichtete Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung
Erläuterung:	Die Punktwerte der letzten vier Halbjahre des Abiturs (Qualifikationsphase) und der Prüfungsergebnisse der Abiturprüfung des Faches Mathematik können sich rangverbessernd auswirken. Aus den erzielten Punktwerten, die die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben hat, wird durch die Humboldt-Universität zu Berlin ein gewichteter Durchschnitt gebildet. Die Punktwerte der Qualifikationsphase und mündlicher Abiturprüfung finden dabei mit dem einfachen Gewicht Berücksichtigung, die Punktwerte der schriftlichen Abiturprüfung fließen mit dem doppelten Gewicht ein. Ist das Fach Mathematik als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau nach den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase (Leistungskurs) belegt worden, werden zusätzlich 5 Punkte auf den ermittelten Durchschnittswert aufgeschlagen.
Gewichtung:	20 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung mit Angabe der Punktwerte der schriftlichen Prüfungsergebnisse der Abiturprüfung
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung ausgestellt
Form:	Beglaubigte Kopie

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung
Erläuterung:	Hierunter fallen nur anerkannte kaufmännische Berufsausbildungsabschlüsse. Der Ausbildungsabschluss muss vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht worden sein, um berücksichtigt werden zu können.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 3	
Anforderung:	Ausbildungsabschlusszeugnis
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der Ausbildungseinrichtung ausgestellt
Form:	Beglaubigte Kopie

c. Nachweise, Rangbildung gemäß § 14 Absatz 2 ZZS

Der Nachweis über die Auswahlkriterien ist grundsätzlich im Rahmen der Immatrikulation zu führen; soweit in besonderen Fällen bereits im Zulassungsantrag explizit dazu aufgefordert wird, sind die notwendigen Nachweise bereits im Rahmen der Bewerbung einzureichen.

Die drei Auswahlkriterien werden nach Maßgabe der nachfolgenden Umrechnungsregelungen in Auswahlpunktwerte überführt. Diese werden mit dem angegebenen Gewicht multipliziert und die so ermittelten Werte addiert. Die Ranglistenbildung erfolgt nach der Summe der so erzielten Auswahlpunkte.

aa. Auswahlpunkte für den Grad der Qualifikation (Auswahlkriterium 1)

Für die Durchschnittsnote 1,0 der Hochschulzugangsberechtigung werden 70 Punkte gutgeschrieben. Für jede darüberliegende Zehntelnote werden hiervon 2 Punkte abgezogen. Die erzielten Auswahlpunkte werden anschließend mit dem angegebenen Gewicht, d.h. mit 0,7, multipliziert.

bb. Auswahlpunkte für die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung (Auswahlkriterium 2)

Für das Fach Mathematik wird anhand der Angaben der Bewerberin oder des Bewerbers ein gewichteter Durchschnittspunktwert gebildet, bei denen Punktwerte der Qualifikationsphase und mündlicher Abiturprüfung einfach berücksichtigt werden, Punktwerte der schriftlichen Abiturprüfung hingegen doppelt. Die so ermittelten gewichteten Durchschnittspunktwerte werden, soweit vorhanden, addiert. Ist das Fach Mathematik als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau nach den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase (Leistungskurs) belegt worden, wird der ermittelte Durchschnittswert um 5 Punkte angehoben. Das Ergebnis wird anschließend mit dem angegebenen Gewicht, d.h. mit 0,2, multipliziert.

**cc. Auswahlpunkte für abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung
(Auswahlkriterium 3)**

Liegt eine einschlägige Berufsausbildung vor, werden 10 Auswahlpunkte gutgeschrieben. Die erzielten Auswahlpunkte werden anschließend mit dem angegebenen Gewicht, d.h. mit 0,1, multipliziert.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Bachelorkombinationsstudiengang: **Amerikanistik**

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzung

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Englische Sprachkompetenz mit Niveau B2
Erläuterung:	Kompetenz der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf dem Mindestniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.

Nachweis für „Kenntnisse der englischen Sprache“	
Anforderung:	<p>Zertifikat, Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis</p> <p>Der Nachweis soll Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - International English Language Testing System (IELTS): 5,5 - Cambridge First Certificate in English (FCE): A-C - ETS Test of English as a Foreign Language (TOEFL): Internet-based Test: 87 <p>Die Zugangsvoraussetzung gilt als erfüllt, wenn ein Leistungsstand von durchschnittlich mindestens 11 Punkten der letzten vier Halbjahre des Abiturs (Qualifikationsphase) im Leistungskurs Englisch nachgewiesen wird.</p> <p>Muttersprachlich Englisch sprechende Bewerberinnen oder Bewerber sind vom Nachweiserfordernis befreit.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung von Sprachzertifikaten etc. erfolgt durch die jeweilige Einrichtung, an der die Kenntnisse erworben wurden.
Form:	Beglaubigte Kopie

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 13 ZZS

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im

Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Durchschnittsnote der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten Hochschulzugangsberechtigung
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung mit Durchschnittsnote
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung ausgestellt
Form:	Beglaubigte Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Beglaubigte Kopie

III. Nachweise, Ermittlung der Rangposition

Der Nachweis über die Zugangsvoraussetzung und die Auswahlkriterien ist grundsätzlich im Rahmen der Immatrikulation zu führen; soweit in besonderen Fällen bereits im Zulassungsantrag explizit dazu aufgefordert wird, sind die notwendigen Nachweise bereits im Rahmen der Bewerbung einzureichen.

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 14 Absatz 2 ZZS.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Bachelorkombinationsstudiengang: **Bibliotheks- und Informationswissenschaft**

Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 13 ZZS

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Durchschnittsnote der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten Hochschulzugangsberechtigung
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung mit Durchschnittsnote
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung ausgestellt
Form:	Beglaubigte Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Einschlägige berufspraktische Erfahrung im Umfang von 1000 Stunden
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1000 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen nur Tätigkeiten in Museen, Verlagen, Redaktionen oder vergleichbaren Einrichtungen.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Beglaubigte Kopie

c. Nachweise, Ermittlung der Rangposition

Der Nachweis über die Auswahlkriterien ist grundsätzlich im Rahmen der Immatrikulation zu führen; soweit in besonderen Fällen bereits im Zulassungsantrag explizit dazu aufgefordert wird, sind die notwendigen Nachweise bereits im Rahmen der Bewerbung einzureichen.

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 14 Absatz 2 ZZS.

Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Bachelorkombinationsstudiengang: **Biologie**

Regelungen zum Auswahlverfahren

Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 13 ZZS

Eine Quote für nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebene Studienplätze wird nicht gebildet; ein Auswahlverfahren der Hochschule nach § 14 ZZS wird nicht durchgeführt. Die Vergabe der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze erfolgt zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Bachelorkombinationsstudiengang: **Chemie**

Regelungen zum Auswahlverfahren

Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 13 ZZS

Eine Quote für nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebene Studienplätze wird nicht gebildet; ein Auswahlverfahren der Hochschule nach § 14 ZZS wird nicht durchgeführt. Die Vergabe der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze erfolgt zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Bachelorkombinationsstudiengang: **Deaf Studies (Sprache und Kultur der
Gehörlosengemeinschaft)**

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzung

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Grundkenntnisse der Deutschen Gebärdensprache (DGS)
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis über elementare Kenntnisse der Deutschen Gebärdensprache (DGS) und die Fähigkeit, ein einfaches Alltagsgespräch in Deutscher Gebärdensprache (DGS) zu führen

Nachweis für „Grundkenntnisse der Deutschen Gebärdensprache (DGS)“	
Anforderung:	Bescheinigung über den Besuch von 120 Unterrichtsstunden in Deutscher Gebärdensprache (DGS) <u>Alternativ:</u> 20minütiges mündliches Gespräch in DGS, in dem entsprechende Kenntnisse nachgewiesen werden
Bezugsquelle:	Die Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung, an der die Kenntnisse erworben wurden.
Form:	Beglaubigte Kopie

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 13 ZZS

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Durchschnittsnote der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten Hochschulzugangsberechtigung
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung mit Durchschnittsnote
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung ausgestellt
Form:	Beglaubigte Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Einschlägige berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere die Ableistung eines Freiwilligen Sozialen Jahres, des Zivildienstes oder einer früheren einschlägigen Berufstätigkeit bzw. Berufsausbildung in einer für das Studienfach einschlägigen Einrichtung wie z. B. pädagogische Tätigkeit in sonderpädagogischen bzw. integrativen Einrichtungen (weitere Bereiche: Entwicklungszusammenarbeit, Pflege, offene Behindertenarbeit, Jugendarbeit, Krankenhäuser etc.).
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Beglaubigte Kopie

III. Nachweise, Ermittlung der Rangposition

Der Nachweis über die Zugangsvoraussetzungen und die Auswahlkriterien ist grundsätzlich im Rahmen der Immatrikulation zu führen; soweit in besonderen Fällen bereits im Zulassungsantrag explizit dazu aufgefordert wird, sind die notwendigen Nachweise bereits im Rahmen der Bewerbung einzureichen.

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 14 Absatz 2 ZZS.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Bachelorkombinationsstudiengang: **Deutsch**

Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 13 ZZS

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Durchschnittsnote der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten Hochschulzugangsberechtigung
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung mit Durchschnittsnote
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung ausgestellt
Form:	Beglaubigte Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Beglaubigte Kopie

c. Nachweise, Ermittlung der Rangposition

Der Nachweis über die Auswahlkriterien ist grundsätzlich im Rahmen der Immatrikulation zu führen; soweit in besonderen Fällen bereits im Zulassungsantrag explizit dazu aufgefordert wird, sind die notwendigen Nachweise bereits im Rahmen der Bewerbung einzureichen.

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 14 Absatz 2 ZZS.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Bachelorkombinationsstudiengang: **Deutsche Literatur**

Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 13 ZZS

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Durchschnittsnote der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten Hochschulzugangsberechtigung
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung mit Durchschnittsnote
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung ausgestellt
Form:	Beglaubigte Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Beglaubigte Kopie

c. Nachweise, Ermittlung der Rangposition

Der Nachweis über die Auswahlkriterien ist grundsätzlich im Rahmen der Immatrikulation zu führen; soweit in besonderen Fällen bereits im Zulassungsantrag explizit dazu aufgefordert wird, sind die notwendigen Nachweise bereits im Rahmen der Bewerbung einzureichen.

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 14 Absatz 2 ZZS.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Bachelorkombinationsstudiengang: **Englisch**

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzung

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Englische Sprachkompetenz mit Niveau B2
Erläuterung:	Kompetenz der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf dem Mindestniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.

Nachweis für „Kenntnisse der englischen Sprache“	
Anforderung:	<p>Zertifikat, Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis</p> <p>Der Nachweis soll Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - International English Language Testing System (IELTS): 5,5 - Cambridge First Certificate in English (FCE): A-C - ETS Test of English as a Foreign Language (TOEFL): Internet-based Test: 87 <p>Die Zugangsvoraussetzung gilt als erfüllt, wenn ein Leistungsstand von durchschnittlich mindestens 11 Punkten der letzten vier Halbjahre des Abiturs (Qualifikationsphase) im Leistungskurs Englisch nachgewiesen wird.</p> <p>Muttersprachlich Englisch sprechende Bewerberinnen oder Bewerber sind vom Nachweiserfordernis befreit.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung von Sprachzertifikaten etc. erfolgt durch die jeweilige Einrichtung, an der die Kenntnisse erworben wurden.
Form:	Beglaubigte Kopie

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 13 ZZS

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Durchschnittsnote der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten Hochschulzugangsberechtigung
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung mit Durchschnittsnote
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung ausgestellt
Form:	Beglaubigte Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Beglaubigte Kopie

III. Nachweise, Ermittlung der Rangposition

Der Nachweis über die Zugangsvoraussetzung und die Auswahlkriterien ist grundsätzlich im Rahmen der Immatrikulation zu führen; soweit in besonderen Fällen bereits im Zulassungsantrag explizit dazu aufgefördert wird, sind die notwendigen Nachweise bereits im Rahmen der Bewerbung einzureichen.

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 14 Absatz 2 ZZS.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Bachelorkombinationsstudiengang: **Erziehungswissenschaften**

Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 13 ZZS

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Durchschnittsnote der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten Hochschulzugangsberechtigung
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung mit Durchschnittsnote
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung ausgestellt
Form:	Beglaubigte Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Einschlägige berufspraktische Erfahrung im Umfang von 1800 Stunden
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1800 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen nur Tätigkeiten in den Bereichen Bildung, Schule oder Kultur.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Beglaubigte Kopie

c. Nachweise, Ermittlung der Rangposition

Der Nachweis über die Auswahlkriterien ist grundsätzlich im Rahmen der Immatrikulation zu führen; soweit in besonderen Fällen bereits im Zulassungsantrag explizit dazu aufgefordert wird, sind die notwendigen Nachweise bereits im Rahmen der Bewerbung einzureichen.

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 14 Absatz 2 ZZS.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Bachelorkombinationsstudiengang: **Europäische Ethnologie**

Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 13 ZZS

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Durchschnittsnote der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten Hochschulzugangsberechtigung
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung mit Durchschnittsnote
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung ausgestellt
Form:	Beglaubigte Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Einschlägige berufspraktische Erfahrung im Umfang von 1000 Stunden
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1000 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen u.a. Tätigkeiten in Museen, Verlagen, Redaktionen oder vergleichbaren Einrichtungen sowie in Einrichtungen, die im weiteren Sinne als „wissenschaftsnah“ bezeichnet werden können (etwa Marktforschung etc.).
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Beglaubigte Kopie

c. Nachweise, Ermittlung der Rangposition

Der Nachweis über die Auswahlkriterien ist grundsätzlich im Rahmen der Immatrikulation zu führen; soweit in besonderen Fällen bereits im Zulassungsantrag explizit dazu aufgefordert wird, sind die notwendigen Nachweise bereits im Rahmen der Bewerbung einzureichen.

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 14 Absatz 2 ZZS.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Bachelorkombinationsstudiengang: **Evangelische Theologie**

Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 13 ZZS

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Durchschnittsnote der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten Hochschulzugangsberechtigung
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung mit Durchschnittsnote
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung ausgestellt
Form:	Beglaubigte Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Einschlägige berufspraktische Tätigkeit oder Praktikum im Umfang von 320 Stunden
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 320 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen nur Tätigkeiten in kirchlichen oder diakonischen Einrichtungen.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Beglaubigte Kopie

c. Nachweise, Ermittlung der Rangposition

Der Nachweis über die Auswahlkriterien ist grundsätzlich im Rahmen der Immatrikulation zu führen; soweit in besonderen Fällen bereits im Zulassungsantrag explizit dazu aufgefordert wird, sind die notwendigen Nachweise bereits im Rahmen der Bewerbung einzureichen.

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 14 Absatz 2 ZZS.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Bachelorkombinationsstudiengang: **Französisch**

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzung

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Französische Sprachkompetenz mit Niveau B1
Erläuterung:	Kompetenz der französischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf dem Mindestniveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.

Nachweis für „Kenntnisse der französischen Sprache“	
Anforderung:	<p>Zertifikat, Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis</p> <p>Der Nachweis soll Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Die Zugangsvoraussetzung gilt als erfüllt, wenn der erfolgreiche Abschluss eines bis zum Abitur belegten Grund- oder Leistungskurses im Fach Französisch als weitergeführte 1. bzw. 2. Fremdsprache oder als neu aufgenommene 3. Fremdsprache nachgewiesen wird.</p> <p>Muttersprachlich Französisch sprechende Bewerberinnen oder Bewerber sind vom Nachweiserfordernis befreit.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung von Sprachzertifikaten etc. erfolgt durch die jeweilige Einrichtung, an der die Kenntnisse erworben wurden.
Form:	Beglaubigte Kopie

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 13 ZZS

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Durchschnittsnote der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten Hochschulzugangsberechtigung
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung mit Durchschnittsnote
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung ausgestellt
Form:	Beglaubigte Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Beglaubigte Kopie

III. Nachweise, Ermittlung der Rangposition

Der Nachweis über die Zugangsvoraussetzung und die Auswahlkriterien ist grundsätzlich im Rahmen der Immatrikulation zu führen; soweit in besonderen Fällen bereits im Zulassungsantrag explizit dazu aufgefordert wird, sind die notwendigen Nachweise bereits im Rahmen der Bewerbung einzureichen.

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 14 Absatz 2 ZZS.

Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Bachelorkombinationsstudiengang: **Geographie**

Regelungen zum Auswahlverfahren

Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 13 ZZS

Eine Quote für nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebene Studienplätze wird nicht gebildet; ein Auswahlverfahren der Hochschule nach § 14 ZZS wird nicht durchgeführt. Die Vergabe der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze erfolgt zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Bachelorkombinationsstudiengang: **Germanistische Linguistik**

Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 13 ZZS

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Durchschnittsnote der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten Hochschulzugangsberechtigung
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung mit Durchschnittsnote
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung ausgestellt
Form:	Beglaubigte Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Beglaubigte Kopie

c. Nachweise, Ermittlung der Rangposition

Der Nachweis über die Auswahlkriterien ist grundsätzlich im Rahmen der Immatrikulation zu führen; soweit in besonderen Fällen bereits im Zulassungsantrag explizit dazu aufgefordert wird, sind die notwendigen Nachweise bereits im Rahmen der Bewerbung einzureichen.

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 14 Absatz 2 ZZS.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Bachelorkombinationsstudiengang: **Geschichte/Geschichtswissenschaften**

Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 13 ZZS

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Durchschnittsnote der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten Hochschulzugangsberechtigung
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung mit Durchschnittsnote
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung ausgestellt
Form:	Beglaubigte Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Einschlägige berufspraktische Erfahrung im Umfang von 1000 Stunden
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1000 Zeitstunden innerhalb von höchstens zwei Kalenderjahren zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen nur Tätigkeiten in Museen, Verlagen, Redaktionen oder vergleichbaren Einrichtungen, deren fachlicher Bezug zu den Geschichtswissenschaften deutlich erkennbar ist.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Beglaubigte Kopie

c. Nachweise, Ermittlung der Rangposition

Der Nachweis über die Auswahlkriterien ist grundsätzlich im Rahmen der Immatrikulation zu führen; soweit in besonderen Fällen bereits im Zulassungsantrag explizit dazu aufgefordert wird, sind die notwendigen Nachweise bereits im Rahmen der Bewerbung einzureichen.

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 14 Absatz 2 ZZS.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Bachelorkombinationsstudiengang: **Griechisch**

Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 13 ZZS

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Durchschnittsnote der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten Hochschulzugangsberechtigung
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung mit Durchschnittsnote
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung ausgestellt
Form:	Beglaubigte Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Beglaubigte Kopie

c. Nachweise, Ermittlung der Rangposition

Der Nachweis über die Auswahlkriterien ist grundsätzlich im Rahmen der Immatrikulation zu führen; soweit in besonderen Fällen bereits im Zulassungsantrag explizit dazu aufgefordert wird, sind die notwendigen Nachweise bereits im Rahmen der Bewerbung einzureichen.

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 14 Absatz 2 ZZS.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Bachelorkombinationsstudiengang: **Grundschulpädagogik**

Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 13 ZZS

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Durchschnittsnote der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten Hochschulzugangsberechtigung
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung mit Durchschnittsnote
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung ausgestellt
Form:	Beglaubigte Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Einschlägige berufspraktische Erfahrung
Erläuterung:	<p>Einschlägige berufspraktische Erfahrungen werden mit den nachfolgenden Punktwerten versehen und können sich rangverbessernd auswirken.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausbildung zur Erzieherin: 10 Punkte - Tätigkeit als Erzieherin nach Ausbildung: 2 Punkte pro vollendetem Jahr der Berufstätigkeit mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit; die Anzahl hierfür zu erwerbender Punkte wird auf 10 begrenzt - Absolvierung eines Freiwilligen Sozialen Jahres in einer Kindereinrichtung: 5 Punkte - Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft: 1 Punkt pro halbes Jahr; die Anzahl hierfür zu erwerbender Punkte wird auf 4 begrenzt - Ferienlagerbetreuung: pro Ferienlager 0,5 Punkte; die Anzahl hierfür zu erwerbender Punkte wird auf 2 begrenzt <p>Berufspraktische Erfahrungen werden nur berücksichtigt, soweit sie vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben wurden.</p>

Gewichtung:	10 vom Hundert
--------------------	----------------

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Beglaubigte Kopie

c. Nachweise, Rangbildung gemäß § 14 Absatz 2 ZZS

Der Nachweis über die Auswahlkriterien ist grundsätzlich im Rahmen der Immatrikulation zu führen; soweit in besonderen Fällen bereits im Zulassungsantrag explizit dazu aufgefordert wird, sind die notwendigen Nachweise bereits im Rahmen der Bewerbung einzureichen.

Die drei Auswahlkriterien werden nach Maßgabe der nachfolgenden Umrechnungsregelungen in Auswahlpunktwerte überführt. Diese werden mit dem angegebenen Gewicht multipliziert und die so ermittelten Werte addiert. Die Ranglistenbildung erfolgt nach der Summe der so erzielten Auswahlpunkte.

aa. Auswahlpunkte für den Grad der Qualifikation (Auswahlkriterium 1)

Für die Durchschnittsnote 1,0 der Hochschulzugangsberechtigung werden 35 Punkte gutgeschrieben. Für jede darüberliegende Zehntelnote wird hiervon 1 Punkt abgezogen. Die erzielten Auswahlpunkte werden anschließend mit dem angegebenen Gewicht, d.h. mit 0,9, multipliziert.

bb. Auswahlpunkte für die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung (Auswahlkriterium 2)

Die erzielten Punktwerte werden addiert und die Summe anschließend mit dem angegebenen Gewicht, d.h. mit 0,1, multipliziert.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Bachelorkombinationsstudiengang: **Historische Linguistik**

Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 13 ZZS

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Durchschnittsnote der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten Hochschulzugangsberechtigung
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung mit Durchschnittsnote
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung ausgestellt
Form:	Beglaubigte Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Beglaubigte Kopie

c. Nachweise, Ermittlung der Rangposition

Der Nachweis über die Auswahlkriterien ist grundsätzlich im Rahmen der Immatrikulation zu führen; soweit in besonderen Fällen bereits im Zulassungsantrag explizit dazu aufgefordert wird, sind die notwendigen Nachweise bereits im Rahmen der Bewerbung einzureichen.

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 14 Absatz 2 ZZS.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Bachelorkombinationsstudiengang: **Informatik**

Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 13 ZZS

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Durchschnittsnote der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten Hochschulzugangsberechtigung
Gewichtung:	60 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung mit Durchschnittsnote
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung ausgestellt
Form:	Beglaubigte Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Gewichtete Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung
Erläuterung:	Die Punktwerte der letzten vier Halbjahre des Abiturs (Qualifikationsphase) des Faches Mathematik kann sich rangverbessernd auswirken. Die Prüfungsergebnisse der schriftlichen bzw. mündlichen Abiturprüfung selbst im Prüfungsfach Mathematik finden dabei keine Berücksichtigung.
Gewichtung:	30 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung mit Angabe der erzielten Punktwerte der der letzten vier Halbjahre des Abiturs (Qualifikationsphase) des Faches Mathematik
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung ausgestellt
Form:	Beglaubigte Kopie

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Einschlägige Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden

Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen nur Tätigkeiten in IT- oder IT-nahen Berufen.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 3	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Beglaubigte Kopie

c. Nachweise, Rangbildung gemäß § 14 Absatz 2 ZZS

Der Nachweis über die Auswahlkriterien ist grundsätzlich im Rahmen der Immatrikulation zu führen; soweit in besonderen Fällen bereits im Zulassungsantrag explizit dazu aufgefordert wird, sind die notwendigen Nachweise bereits im Rahmen der Bewerbung einzureichen.

Die drei Auswahlkriterien werden nach Maßgabe der nachfolgenden Umrechnungsregelungen in Auswahlpunktwerte überführt. Diese werden mit dem angegebenen Gewicht multipliziert und die so ermittelten Werte addiert. Die Ranglistenbildung erfolgt nach der Summe der so erzielten Auswahlpunkte.

aa. Auswahlpunkte für den Grad der Qualifikation (Auswahlkriterium 1)

Für die Durchschnittsnote 1,0 der Hochschulzugangsberechtigung werden 50 Punkte gutgeschrieben. Für jede darüberliegende Zehntelnote wird hiervon 1 Punkt abgezogen. Die erzielten Auswahlpunkte werden anschließend mit dem angegebenen Gewicht, d.h. mit 0,6, multipliziert.

bb. Auswahlpunkte für die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung (Auswahlkriterium 2)

Die Punktwerte der letzten vier Halbjahre des Abiturs (Qualifikationsphase) des Faches Mathematik werden addiert und die Summe anschließend mit dem angegebenen Gewicht, d.h. mit 0,3, multipliziert.

cc. Auswahlpunkte für berufspraktische Erfahrung (Auswahlkriterium 3)

Ist der erforderliche Mindestumfang an Zeitstunden erreicht, werden 20 Auswahlpunkte gutgeschrieben. Die erzielten Auswahlpunkte werden anschließend mit dem angegebenen Gewicht, d.h. mit 0,1, multipliziert.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Bachelorkombinationsstudiengang: **Italienisch**

Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 13 ZZS

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Durchschnittsnote der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten Hochschulzugangsberechtigung
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung mit Durchschnittsnote
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung ausgestellt
Form:	Beglaubigte Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Beglaubigte Kopie

c. Nachweise, Ermittlung der Rangposition

Der Nachweis über die Auswahlkriterien ist grundsätzlich im Rahmen der Immatrikulation zu führen; soweit in besonderen Fällen bereits im Zulassungsantrag explizit dazu aufgefordert wird, sind die notwendigen Nachweise bereits im Rahmen der Bewerbung einzureichen.

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 14 Absatz 2 ZZS.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Bachelorkombinationsstudiengang: **Kulturwissenschaft**

Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 13 ZZS

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Durchschnittsnote der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten Hochschulzugangsberechtigung
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung mit Durchschnittsnote
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung ausgestellt
Form:	Beglaubigte Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Beglaubigte Kopie

c. Nachweise, Ermittlung der Rangposition

Der Nachweis über die Auswahlkriterien ist grundsätzlich im Rahmen der Immatrikulation zu führen; soweit in besonderen Fällen bereits im Zulassungsantrag explizit dazu aufgefordert wird, sind die notwendigen Nachweise bereits im Rahmen der Bewerbung einzureichen.

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 14 Absatz 2 ZZS.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Bachelorkombinationsstudiengang: **Kunst- und Bildgeschichte**

Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 13 ZZS

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Durchschnittsnote der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten Hochschulzugangsberechtigung
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung mit Durchschnittsnote
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung ausgestellt
Form:	Beglaubigte Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Beglaubigte Kopie

c. Nachweise, Ermittlung der Rangposition

Der Nachweis über die Auswahlkriterien ist grundsätzlich im Rahmen der Immatrikulation zu führen; soweit in besonderen Fällen bereits im Zulassungsantrag explizit dazu aufgefordert wird, sind die notwendigen Nachweise bereits im Rahmen der Bewerbung einzureichen.

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 14 Absatz 2 ZZS.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Bachelorkombinationsstudiengang: **Land- und Gartenbauwissenschaften**

Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 13 ZZS

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Durchschnittsnote der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten Hochschulzugangsberechtigung
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung mit Durchschnittsnote
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung ausgestellt
Form:	Beglaubigte Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums durchgeführte praktische Tätigkeit im agrar- bzw. gartenbauwissenschaftlichen Bereich im Umfang von 900 Stunden
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Beglaubigte Kopie

c. Nachweise, Ermittlung der Rangposition

Der Nachweis über die Auswahlkriterien ist grundsätzlich im Rahmen der Immatrikulation zu führen; soweit in besonderen Fällen bereits im Zulassungsantrag explizit dazu aufgefordert wird, sind die notwendigen Nachweise bereits im Rahmen der Bewerbung einzureichen.

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 14 Absatz 2 ZZS.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Bachelorkombinationsstudiengang: **Latein**

Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 13 ZZS

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Durchschnittsnote der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten Hochschulzugangsberechtigung
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung mit Durchschnittsnote
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung ausgestellt
Form:	Beglaubigte Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Beglaubigte Kopie

c. Nachweise, Ermittlung der Rangposition

Der Nachweis über die Auswahlkriterien ist grundsätzlich im Rahmen der Immatrikulation zu führen; soweit in besonderen Fällen bereits im Zulassungsantrag explizit dazu aufgefordert wird, sind die notwendigen Nachweise bereits im Rahmen der Bewerbung einzureichen.

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 14 Absatz 2 ZZS.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Bachelorkombinationsstudiengang: **Mathematik**

Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 13 ZZS

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Durchschnittsnote der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten Hochschulzugangsberechtigung
Gewichtung:	60 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung mit Durchschnittsnote
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung ausgestellt
Form:	Beglaubigte Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Gewichtete Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung
Erläuterung:	Die Punktwerte der letzten vier Halbjahre des Abiturs (Qualifikationsphase) des Faches Mathematik kann sich rangverbessernd auswirken. Die Prüfungsergebnisse der schriftlichen bzw. mündlichen Abiturprüfung selbst im Prüfungsfach Mathematik finden dabei keine Berücksichtigung.
Gewichtung:	30 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung mit Angabe der erzielten Punktwerte der der letzten vier Halbjahre des Abiturs (Qualifikationsphase) des Faches Mathematik
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung ausgestellt
Form:	Beglaubigte Kopie

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden

Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 3	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Beglaubigte Kopie

c. Nachweise, Rangbildung gemäß § 14 Absatz 2 ZZS

Der Nachweis über die Auswahlkriterien ist grundsätzlich im Rahmen der Immatrikulation zu führen; soweit in besonderen Fällen bereits im Zulassungsantrag explizit dazu aufgefordert wird, sind die notwendigen Nachweise bereits im Rahmen der Bewerbung einzureichen.

Die drei Auswahlkriterien werden nach Maßgabe der nachfolgenden Umrechnungsregelungen in Auswahlpunktwerte überführt. Diese werden mit dem angegebenen Gewicht multipliziert und die so ermittelten Werte addiert. Die Ranglistenbildung erfolgt nach der Summe der so erzielten Auswahlpunkte.

aa. Auswahlpunkte für den Grad der Qualifikation (Auswahlkriterium 1)

Für die Durchschnittsnote 1,0 der Hochschulzugangsberechtigung werden 50 Punkte gutgeschrieben. Für jede darüberliegende Zehntelnote wird hiervon 1 Punkt abgezogen. Die erzielten Auswahlpunkte werden anschließend mit dem angegebenen Gewicht, d.h. mit 0,6, multipliziert.

bb. Auswahlpunkte für die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung (Auswahlkriterium 2)

Die Punktwerte der letzten vier Halbjahre des Abiturs (Qualifikationsphase) des Faches Mathematik werden addiert und die Summe anschließend mit dem angegebenen Gewicht, d.h. mit 0,3, multipliziert.

cc. Auswahlpunkte für berufspraktische Erfahrung (Auswahlkriterium 3)

Ist der erforderliche Mindestumfang an Zeitstunden erreicht, werden 20 Auswahlpunkte gutgeschrieben. Die erzielten Auswahlpunkte werden anschließend mit dem angegebenen Gewicht, d.h. mit 0,1, multipliziert.

Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Bachelorkombinationsstudiengang: **Musik und Medien**

Regelungen zum Auswahlverfahren

Ein Studienangebot für die Aufnahme von Studierenden im 1. Fachsemester wird nicht vorgehalten. Für die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerber gilt § 20 Absatz 3 ZZS. Für welche höheren Fachsemester eine Bewerbung grundsätzlich möglich ist, ergibt sich aus dem jeweils im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin veröffentlichten Studienangebot bzw. der Satzung über die Zulassungszahlen.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Bachelorkombinationsstudiengang: **Musikwissenschaft**

Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 13 ZZS

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Durchschnittsnote der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten Hochschulzugangsberechtigung
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung mit Durchschnittsnote
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung ausgestellt
Form:	Beglaubigte Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Beglaubigte Kopie

c. Nachweise, Ermittlung der Rangposition

Der Nachweis über die Auswahlkriterien ist grundsätzlich im Rahmen der Immatrikulation zu führen; soweit in besonderen Fällen bereits im Zulassungsantrag explizit dazu aufgefordert wird, sind die notwendigen Nachweise bereits im Rahmen der Bewerbung einzureichen.

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 14 Absatz 2 ZZS.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Bachelorkombinationsstudiengang: **Philosophie**

Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 13 ZZS

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Durchschnittsnote der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten Hochschulzugangsberechtigung
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung mit Durchschnittsnote
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung ausgestellt
Form:	Beglaubigte Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Einschlägige berufspraktische Erfahrung im Umfang von 1000 Stunden
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1000 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen nur Tätigkeiten in Museen, Verlagen, Redaktionen oder vergleichbaren Einrichtungen.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Beglaubigte Kopie

c. Nachweise, Ermittlung der Rangposition

Der Nachweis über die Auswahlkriterien ist grundsätzlich im Rahmen der Immatrikulation zu führen; soweit in besonderen Fällen bereits im Zulassungsantrag explizit dazu aufgefordert wird, sind die notwendigen Nachweise bereits im Rahmen der Bewerbung einzureichen.

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 14 Absatz 2 ZZS.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Bachelorkombinationsstudiengang: **Philosophie/Ethik**

Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 13 ZZS

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Durchschnittsnote der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten Hochschulzugangsberechtigung
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung mit Durchschnittsnote
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung ausgestellt
Form:	Beglaubigte Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Beglaubigte Kopie

c. Nachweise, Ermittlung der Rangposition

Der Nachweis über die Auswahlkriterien ist grundsätzlich im Rahmen der Immatrikulation zu führen; soweit in besonderen Fällen bereits im Zulassungsantrag explizit dazu aufgefordert wird, sind die notwendigen Nachweise bereits im Rahmen der Bewerbung einzureichen.

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 14 Absatz 2 ZZS.

Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Bachelorkombinationsstudiengang: **Physik**

Regelungen zum Auswahlverfahren

Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 13 ZZS

Eine Quote für nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebene Studienplätze wird nicht gebildet; ein Auswahlverfahren der Hochschule nach § 14 ZZS wird nicht durchgeführt. Die Vergabe der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze erfolgt zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Bachelorkombinationsstudiengang: **Rehabilitationswissenschaften**

Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 13 ZZS

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Durchschnittsnote der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten Hochschulzugangsberechtigung
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung mit Durchschnittsnote
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung ausgestellt
Form:	Beglaubigte Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Einschlägige berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere die Ableistung eines Freiwilligen Sozialen Jahres, des Zivildienstes oder einer früheren einschlägigen Berufstätigkeit bzw. Berufsausbildung in einer für das Studienfach einschlägigen Einrichtung wie z. B. pädagogische Tätigkeit in sonderpädagogischen bzw. integrativen Einrichtungen (weitere Bereiche: Entwicklungszusammenarbeit, Pflege, offene Behindertenarbeit, Jugendarbeit, Krankenhäuser etc.).
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Beglaubigte Kopie

c. Nachweise, Ermittlung der Rangposition

Der Nachweis über die Auswahlkriterien ist grundsätzlich im Rahmen der Immatrikulation zu führen; soweit in besonderen Fällen bereits im Zulassungsantrag explizit dazu aufgefordert wird, sind die notwendigen Nachweise bereits im Rahmen der Bewerbung einzureichen.

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 14 Absatz 2 ZZS.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Bachelorkombinationsstudiengang: **Rehabilitationswissenschaften – Schwerpunkt
Gebärdensprach- und Audiopädagogik
(Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik)**

Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 13 ZZS

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Durchschnittsnote der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten Hochschulzugangsberechtigung
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung mit Durchschnittsnote
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung ausgestellt
Form:	Beglaubigte Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Einschlägige berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere die Ableistung eines Freiwilligen Sozialen Jahres, des Zivildienstes oder einer früheren einschlägigen Berufstätigkeit bzw. Berufsausbildung in einer für das Studienfach einschlägigen Einrichtung wie z. B. pädagogische Tätigkeit in sonderpädagogischen bzw. integrativen Einrichtungen (weitere Bereiche: Entwicklungszusammenarbeit, Pflege, offene Behindertenarbeit, Jugendarbeit, Krankenhäuser etc.).
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Beglaubigte Kopie

c. Nachweise, Ermittlung der Rangposition

Der Nachweis über die Auswahlkriterien ist grundsätzlich im Rahmen der Immatrikulation zu führen; soweit in besonderen Fällen bereits im Zulassungsantrag explizit dazu aufgefordert wird, sind die notwendigen Nachweise bereits im Rahmen der Bewerbung einzureichen.

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 14 Absatz 2 ZZS.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Bachelorkombinationsstudiengang: **Russisch**

Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 13 ZZS

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Durchschnittsnote der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten Hochschulzugangsberechtigung
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung mit Durchschnittsnote
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung ausgestellt
Form:	Beglaubigte Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Beglaubigte Kopie

c. Nachweise, Ermittlung der Rangposition

Der Nachweis über die Auswahlkriterien ist grundsätzlich im Rahmen der Immatrikulation zu führen; soweit in besonderen Fällen bereits im Zulassungsantrag explizit dazu aufgefordert wird, sind die notwendigen Nachweise bereits im Rahmen der Bewerbung einzureichen.

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 14 Absatz 2 ZZS.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Bachelorkombinationsstudiengang: **Skandinavistik/Nordeuropa-Studien**

Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 13 ZZS

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Durchschnittsnote der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten Hochschulzugangsberechtigung
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung mit Durchschnittsnote
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung ausgestellt
Form:	Beglaubigte Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Beglaubigte Kopie

c. Nachweise, Ermittlung der Rangposition

Der Nachweis über die Auswahlkriterien ist grundsätzlich im Rahmen der Immatrikulation zu führen; soweit in besonderen Fällen bereits im Zulassungsantrag explizit dazu aufgefordert wird, sind die notwendigen Nachweise bereits im Rahmen der Bewerbung einzureichen.

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 14 Absatz 2 ZZS.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Bachelorkombinationsstudiengang: **Slawische Sprachen und Literaturen**

Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 13 ZZS

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Durchschnittsnote der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten Hochschulzugangsberechtigung
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung mit Durchschnittsnote
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung ausgestellt
Form:	Beglaubigte Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Beglaubigte Kopie

c. Nachweise, Ermittlung der Rangposition

Der Nachweis über die Auswahlkriterien ist grundsätzlich im Rahmen der Immatrikulation zu führen; soweit in besonderen Fällen bereits im Zulassungsantrag explizit dazu aufgefordert wird, sind die notwendigen Nachweise bereits im Rahmen der Bewerbung einzureichen.

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 14 Absatz 2 ZZS.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Bachelorkombinationsstudiengang: **Spanisch**

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzung

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Spanische Sprachkompetenz mit Niveau A2
Erläuterung:	Kompetenz der spanischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf dem Mindestniveau A2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.

Nachweis für „Kenntnisse der spanischen Sprache“	
Anforderung:	<p>Zertifikat, Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung, Schulzeugnisse, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis</p> <p>Der Nachweis soll Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Anerkannte Zertifikate für A2 sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Instituto Cervantes: Zertifikat Kurs A2 - Volkshochschulen: Zertifikat Kurs A 2.3 - Spanische Sprachschulen (CEELE-zertifiziert): Zertifikat A2 <p>Die Zugangsvoraussetzung gilt als erfüllt, wenn der erfolgreiche Abschluss von drei aufeinander folgenden Jahren in der Sekundarstufe I oder zwei aufeinanderfolgenden Jahren in der Sekundarstufe II im Fach Spanisch nachgewiesen wird.</p> <p>Muttersprachlich Spanisch sprechende Bewerberinnen oder Bewerber sind vom Nachweiserfordernis befreit.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung von Sprachzertifikaten etc. erfolgt durch die jeweilige Einrichtung, an der die Kenntnisse erworben wurden.
Form:	Beglaubigte Kopie

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 13 ZZS

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Durchschnittsnote der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten Hochschulzugangsberechtigung
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung mit Durchschnittsnote
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung ausgestellt
Form:	Beglaubigte Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Beglaubigte Kopie

III. Nachweise, Ermittlung der Rangposition

Der Nachweis über die Zugangsvoraussetzung und die Auswahlkriterien ist grundsätzlich im Rahmen der Immatrikulation zu führen; soweit in besonderen Fällen bereits im Zulassungsantrag explizit dazu aufgefördert wird, sind die notwendigen Nachweise bereits im Rahmen der Bewerbung einzureichen.

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 14 Absatz 2 ZZS.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Bachelorkombinationsstudiengang: **Sportwissenschaft**

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzung (kumulativ)

a. Sportpraxis

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Sportpraktische Affinität
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von mindestens 33 Notenpunkten aus drei Sportkursen (Praxis) der letzten vier Halbjahre des Abiturs (Qualifikationsphase)

Nachweis für „Sportpraktische Affinität“	
Anforderung:	Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung mit Angabe der erzielten Punktwerte der letzten vier Halbjahre des Abiturs (Qualifikationsphase) im Bereich Sport
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung ausgestellt
Form:	Beglaubigte Kopie

b. Sparteignung

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Sparteignung
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis sportmotorischer Leistungsfähigkeit

Nachweis für „Sparteignung“	
Anforderung:	Deutschen Sportabzeichen oder bestandener Sparteignungstest mit vergleichbaren Anforderungen an einer Universität. Der Erwerb des Sportabzeichens bzw. die erfolgreiche Ablegung des Eignungstestes darf nicht mehr als zwei Jahre vor dem Beginn des Bewerbungszeitraumes zurückliegen.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung, an der die Kenntnisse erworben wurden.
Form:	Beglaubigte Kopie

c. Sporttauglichkeit

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Sporttauglichkeit
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis der Sporttauglichkeit

Nachweis für „Sportleistungen“	
Anforderung:	Ärztliches Attest gemäß Anlage
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt nach ärztlicher Untersuchung durch die jeweilige Ärztin oder den Arzt
Form:	Beglaubigte Kopie

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 13 ZZS

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Durchschnittsnote der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten Hochschulzugangsberechtigung
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung mit Durchschnittsnote
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung ausgestellt
Form:	Beglaubigte Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Beglaubigte Kopie

III. Nachweise, Ermittlung der Rangposition

Der Nachweis über die Zugangsvoraussetzungen und die Auswahlkriterien ist grundsätzlich im Rahmen der Immatrikulation zu führen; soweit in besonderen Fällen bereits im Zulassungsantrag explizit dazu aufgefordert wird, sind die notwendigen Nachweise bereits im Rahmen der Bewerbung einzureichen.

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 14 Absatz 2 ZZS.

Anlage 1

Ärztliches Attest zur Vorlage im Immatrikulationsbüro

Frau / Herr, geb. am
wurde am sportärztlich untersucht.

Die Untersuchung schloss ein Ruhe- und Belastungs-EKG, eine orientierende Untersuchung des Herz-Kreislauf-Systems, der Lungenfunktion, des Bewegungsapparates, eine Kontrolle von Visus und Trommelfell sowie eine Laboruntersuchung (Blut und Urin) ein.

- **Gegen eine Aufnahme des Sportstudiums bestehen keine Bedenken.**

Datum

Unterschrift/Stempel

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Bachelorkombinationsstudiengang: **Ungarische Literatur und Kultur**

Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 13 ZZS

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Durchschnittsnote der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten Hochschulzugangsberechtigung
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung mit Durchschnittsnote
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung ausgestellt
Form:	Beglaubigte Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Beglaubigte Kopie

c. Nachweise, Ermittlung der Rangposition

Der Nachweis über die Auswahlkriterien ist grundsätzlich im Rahmen der Immatrikulation zu führen; soweit in besonderen Fällen bereits im Zulassungsantrag explizit dazu aufgefordert wird, sind die notwendigen Nachweise bereits im Rahmen der Bewerbung einzureichen.

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 14 Absatz 2 ZZS.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Bachelorkombinationsstudiengang: **Wirtschaftspädagogik**

Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 13 ZZS

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Durchschnittsnote der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten Hochschulzugangsberechtigung
Gewichtung:	80 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung mit Durchschnittsnote
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung ausgestellt
Form:	Beglaubigte Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Einschlägige berufspraktische Erfahrung im Umfang von 1800 Stunden
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1800 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen nur kaufmännisch/verwaltenden Tätigkeiten in Betrieben/Unternehmen oder eine nicht-akademische kaufmännische Berufsausbildung.
Gewichtung:	20 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Beglaubigte Kopie

c. Nachweise, Ermittlung der Rangposition

Der Nachweis über die Auswahlkriterien ist grundsätzlich im Rahmen der Immatrikulation zu führen; soweit in besonderen Fällen bereits im Zulassungsantrag explizit dazu aufgefordert wird, sind die notwendigen Nachweise bereits im Rahmen der Bewerbung einzureichen.

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 14 Absatz 2 ZZS.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Diplomstudiengang

sowie für das Studium mit kirchlichem Examen im Fach:

Evangelische Theologie

Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 13 ZZS

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Durchschnittsnote der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten Hochschulzugangsberechtigung
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung mit Durchschnittsnote
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung ausgestellt
Form:	Beglaubigte Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Einschlägige berufspraktische Tätigkeit oder Praktikum im Umfang von 320 Stunden
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 320 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen nur Tätigkeiten in kirchlichen oder diakonischen Einrichtungen.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Beglaubigte Kopie

c. Nachweise, Ermittlung der Rangposition

Der Nachweis über die Auswahlkriterien ist grundsätzlich im Rahmen der Immatrikulation zu führen; soweit in besonderen Fällen bereits im Zulassungsantrag explizit dazu aufgefordert wird, sind die notwendigen Nachweise bereits im Rahmen der Bewerbung einzureichen.

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 14 Absatz 2 ZZS.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Staatsexamensstudiengang: **Rechtswissenschaft**

Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 13 ZZS

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Durchschnittsnote der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten Hochschulzugangsberechtigung; bei Bewerbungen zum höheren Fachsemester die sich aus dem Diploma Supplement, aus der Leistungsübersicht, aus dem Zwischenprüfungsnachweis oder aus entsprechenden Modulbescheinigungen bzw. Leistungsnachweisen ergebenden Punkte.
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung mit Durchschnittsnote; bei Bewerbungen zum höheren Fachsemester insbesondere Diploma Supplement, Leistungsübersicht, Zwischenprüfungsnachweis oder entsprechende Modulbescheinigungen bzw. Leistungsnachweise
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung ausgestellt; bei Bewerbungen zum höheren Fachsemester durch die Hochschule, an der die entsprechenden Leistungen erworben wurden.
Form:	Beglaubigte Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Einschlägige Berufsausbildung
Erläuterung:	Hierunter ist eine abgeschlossene, Rechtskenntnisse vermittelnde Berufsausbildung zu verstehen.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Zeugnis der Berufsausbildung
Bezugsquelle:	Das Zeugnis wird vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt.
Form:	Beglaubigte Kopie

c. Nachweise, Ermittlung der Rangposition

Der Nachweis über die Auswahlkriterien ist grundsätzlich im Rahmen der Immatrikulation zu führen; soweit in besonderen Fällen bereits im Zulassungsantrag explizit dazu aufgefordert wird, sind die notwendigen Nachweise bereits im Rahmen der Bewerbung einzureichen.

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 14 Absatz 2 ZZS.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für die

Masterstudiengänge: **Master of Education – 60 & 90 Studienpunkte** (konsekutiv) ^{1, 2}

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen (kumulativ)

a. Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in zwei lehramtsrelevanten Fächern und Bildungswissenschaften/Berufswissenschaften
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums mit integrativem Studium von zwei Fachwissenschaften – darunter auch sonderpädagogische Fachrichtungen –, die im beantragten Studiengang als 1. und 2. Fach fortgeführt werden sollen, und Bildungswissenschaften/Berufswissenschaften. Die zulässigen Fachkombinationen bestimmen sich nach der Verordnung über die Erprobung lehramtsbezogener Bachelor- und Master-Studiengänge (Lehramtserprobungsverordnung – LEPVO) vom 28. Februar 2006 (GVBl. 251) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem jeweiligen Studienangebot der Humboldt-Universität zu Berlin (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin).

Nachweis für I a. – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	Hochschulzeugnis mit Gesamtnote <u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt): (1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit und (2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)

¹ Studiengänge gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

² Diese Zugangs- und Zulassungsregeln gelten nicht für den Masterstudiengang mit dem Abschlussziel Master of Education Grundschulpädagogik, für welchen gesonderte Zugangs- und Zulassungsregeln festgelegt sind.

Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

b. Spezielle Kenntnisse (kumulativ)

Voraussetzung 1	
Bezeichnung:	Kenntnisse in zwei Fachwissenschaften im Umfang von jeweils mindestens 60 ECTS-Credits
Erläuterung:	In jedem Studienfach müssen mindestens 60 ECTS-Credits an Fachwissenschaften (ohne Bildungswissenschaften/Berufswissenschaften, insbesondere ohne fachdidaktische Inhalte, und ohne Studienabschlussarbeit) erworben worden sein.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 1“	
Anforderung:	Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, gilt der Nachweis formell als erfüllt, wenn die notwendigen Angaben in dem Erklärungsbogen „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem Erklärungsvordruck enthalten sind und eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht wird, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Voraussetzung 2	
Bezeichnung:	Kenntnisse in Bildungswissenschaften/Berufswissenschaften im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Kenntnisse in den Bildungswissenschaften/Berufswissenschaften im Gesamtumfang von mindestens 30 ECTS-Credits nachgewiesen werden. Hierzu zählen Kenntnisse der Erziehungswissenschaften, der Fachdidaktiken der beiden Studienfächer, von Deutsch als Zweitsprache sowie Schulpraktische Studien.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 2“	
Anforderung:	<p>(1) Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht</p> <p>und</p> <p>(2) Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc.</p> <p>Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Bewerbern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.</p>
Bezugsquelle:	<p>Zu (1): Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, gilt der Nachweis formell als erfüllt, wenn die notwendigen Angaben in dem Erklärungsbogen „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem Erklärungsvordruck enthalten sind und eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht wird, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu (2): Studien- und Prüfungsordnung sind in der Regel in den amtlichen Medien der Hochschule veröffentlicht oder wie Modulhandbücher und Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig online zugänglich.</p>
Form:	Einfache Kopie

Voraussetzung 3	
Bezeichnung:	Kenntnisse in den Fachdidaktiken der beiden Studienfächer als Bestandteil der Bildungswissenschaften/Berufswissenschaften im Umfang von jeweils mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich sind innerhalb der nachzuweisenden Gesamtanzahl an ECTS-Credits der Bildungswissenschaften/Berufswissenschaften Kenntnisse der fachdidaktischen Grundlagen der studierten Fachwissenschaften im Umfang von jeweils mindestens 5 ECTS-Credits.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 3“	
Anforderung:	<p>(1) Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht</p> <p>und</p> <p>(2) Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc.</p> <p>Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Bewerbern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.</p>
Bezugsquelle:	<p>Zu (1): Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, gilt der Nachweis formell als erfüllt, wenn die notwendigen Angaben in dem Erklärungsbogen „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem Erklärungsvordruck enthalten sind und eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht wird, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu (2): Studien- und Prüfungsordnung sind in der Regel in den amtlichen Medien der Hochschule veröffentlicht oder wie Modulhandbücher und Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig online zugänglich.</p>
Form:	Einfache Kopie

Voraussetzung 4	
Bezeichnung:	Schulpraktische Studien als Bestandteil der Bildungswissenschaften/Berufswissenschaften im Umfang von mindestens 9 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist innerhalb der nachzuweisenden Gesamtanzahl an ECTS-Credits der Bildungswissenschaften/Berufswissenschaften mindestens die Absolvierung eines Schulpraktikums einschließlich Vorbereitung und schriftlicher Auswertung im Umfang von mindestens 9 ECTS-Credits.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 4“	
Anforderung:	<p>(1) Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht</p> <p>und</p> <p>(2) Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc.</p> <p>Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Bewerbern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.</p>
Bezugsquelle:	<p>Zu (1): Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, gilt der Nachweis formell als erfüllt, wenn die notwendigen Angaben in dem Erklärungsbogen „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem Erklärungsvordruck enthalten sind und eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht wird, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu (2): Studien- und Prüfungsordnung sind in der Regel in den amtlichen Medien der Hochschule veröffentlicht oder wie Modulhandbücher und Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig online zugänglich.</p>
Form:	Einfache Kopie

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	80 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung in einem erzieherischen Tätigkeitsfeld im Umfang von 900 Stunden
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene Erfahrung in einem erzieherischen Tätigkeitsfeld im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die (Teil)Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.
Gewichtung:	20 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 26 Absatz 2 ZZS.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Master of Education Grundschulpädagogik** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen (kumulativ)

a. Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in Grundschulpädagogik und einem weiteren lehramtsrelevanten Fach und Bildungswissenschaften/Berufswissenschaften
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums mit integrativem Studium von Grundschulpädagogik mit mindestens zwei von vier Lernbereichen (Deutsch, Mathematik, Sachunterricht oder Musisch-ästhetische Erziehung) und einer weiteren Fachwissenschaft, die im beantragten Studiengang als 1. und 2. Fach fortgeführt werden sollen, und Bildungswissenschaften/Berufswissenschaften. Die zulässigen Fachkombinationen bestimmen sich nach der Verordnung über die Erprobung lehramtsbezogener Bachelor- und Master-Studiengänge (Lehramtserprobungsverordnung – LEPVO) vom 28. Februar 2006 (GVBl. 251) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem jeweiligen Studienangebot der Humboldt-Universität zu Berlin (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin).

Nachweis für I a. – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	Hochschulzeugnis mit Gesamtnote <u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt): (1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit und (2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

b. Spezielle Kenntnisse (kumulativ)

Voraussetzung 1	
Bezeichnung:	Kenntnisse in Grundschulpädagogik und einer weiteren Fachwissenschaft im Umfang von jeweils mindestens 60 ECTS-Credits
Erläuterung:	In jedem Studienfach müssen mindestens 60 ECTS-Credits an Fachwissenschaften (ohne Bildungswissenschaften/Berufswissenschaften, insbesondere ohne fachdidaktische Inhalte, und ohne Studienabschlussarbeit) erworben worden sein.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 1“	
Anforderung:	Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, gilt der Nachweis formell als erfüllt, wenn die notwendigen Angaben in dem Erklärungsbogen „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem Erklärungsvordruck enthalten sind und eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht wird, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Voraussetzung 2	
Bezeichnung:	Kenntnisse in Bildungswissenschaften/Berufswissenschaften im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Kenntnisse in den Bildungswissenschaften/Berufswissenschaften im Gesamtumfang von mindestens 30 ECTS-Credits nachgewiesen werden. Hierzu zählen Kenntnisse der Erziehungswissenschaften, der Fachdidaktiken der beiden Studienfächer, von Deutsch als Zweitsprache sowie Schulpraktische Studien.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 2“	
Anforderung:	<p>(1) Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht</p> <p>und</p> <p>(2) Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc.</p> <p>Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Bewerbern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.</p>
Bezugsquelle:	<p>Zu (1): Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, gilt der Nachweis formell als erfüllt, wenn die notwendigen Angaben in dem Erklärungsbogen „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem Erklärungsvordruck enthalten sind und eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht wird, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu (2): Studien- und Prüfungsordnung sind in der Regel in den amtlichen Medien der Hochschule veröffentlicht oder wie Modulhandbücher und Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig online zugänglich.</p>
Form:	Einfache Kopie

Voraussetzung 3	
Bezeichnung:	Kenntnisse in den Fachdidaktiken der beiden Studienfächer als Bestandteil der Bildungswissenschaften/Berufswissenschaften im Umfang von jeweils mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich sind innerhalb der nachzuweisenden Gesamtanzahl an ECTS-Credits der Bildungswissenschaften/Berufswissenschaften Kenntnisse der fachdidaktischen Grundlagen der studierten Fachwissenschaften im Umfang von jeweils mindestens 5 ECTS-Credits.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 3“	
Anforderung:	<p>(1) Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht</p> <p>und</p> <p>(2) Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc.</p> <p>Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Bewerbern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.</p>
Bezugsquelle:	<p>Zu (1): Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, gilt der Nachweis formell als erfüllt, wenn die notwendigen Angaben in dem Erklärungsbogen „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem Erklärungsvordruck enthalten sind und eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht wird, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu (2): Studien- und Prüfungsordnung sind in der Regel in den amtlichen Medien der Hochschule veröffentlicht oder wie Modulhandbücher und Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig online zugänglich.</p>
Form:	Einfache Kopie

Voraussetzung 4	
Bezeichnung:	Schulpraktische Studien als Bestandteil der Bildungswissenschaften/Berufswissenschaften im Umfang von mindestens 9 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist innerhalb der nachzuweisenden Gesamtanzahl an ECTS-Credits der Bildungswissenschaften/Berufswissenschaften mindestens die Absolvierung eines Schulpraktikums einschließlich Vorbereitung und schriftlicher Auswertung im Umfang von mindestens 9 ECTS-Credits.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 4“	
Anforderung:	<p>(1) Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht</p> <p>und</p> <p>(2) Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc.</p> <p>Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Bewerbern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.</p>
Bezugsquelle:	<p>Zu (1): Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, gilt der Nachweis formell als erfüllt, wenn die notwendigen Angaben in dem Erklärungsbogen „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem Erklärungsvordruck enthalten sind und eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht wird, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu (2): Studien- und Prüfungsordnung sind in der Regel in den amtlichen Medien der Hochschule veröffentlicht oder wie Modulhandbücher und Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig online zugänglich.</p>
Form:	Einfache Kopie

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	80 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung in einem erzieherischen Tätigkeitsfeld im Umfang von 900 Stunden
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene Erfahrung in einem erzieherischen Tätigkeitsfeld im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die (Teil)Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.
Gewichtung:	20 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 26 Absatz 2 ZZS.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für die

Masterstudiengänge: **Master of Education - 120 Studienpunkte** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen (kumulativ)

a. Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in zwei lehramtsrelevanten Fächern und Bildungswissenschaften/Berufswissenschaften
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums mit integrativem Studium von zwei Fachwissenschaften – darunter auch sonderpädagogische oder berufliche Fachrichtungen –, die im beantragten Studiengang als 1. und 2. Fach fortgeführt werden sollen, und Bildungswissenschaften/Berufswissenschaften. Die zulässigen Fachkombinationen bestimmen sich nach der Verordnung über die Erprobung lehramtsbezogener Bachelor- und Master-Studiengänge (Lehramtserprobungsverordnung – LEPVO) vom 28. Februar 2006 (GVBl. 251) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem jeweiligen Studienangebot der Humboldt-Universität zu Berlin (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin).

Nachweis für I a. – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>

¹ Studiengänge gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

b. Spezielle Kenntnisse (kumulativ)

Voraussetzung 1	
Bezeichnung:	Kenntnisse in zwei Fachwissenschaften im Umfang von jeweils mindestens 60 ECTS-Credits
Erläuterung:	In jedem Studienfach müssen mindestens 60 ECTS-Credits an Fachwissenschaften (ohne Bildungswissenschaften/Berufswissenschaften, insbesondere ohne fachdidaktische Inhalte, und ohne Studienabschlussarbeit) in einem Studiengang erworben sein, der auf einen Master of Education oder entsprechenden Studienabschluss hinführt, mit dem die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt an Gymnasien bzw. für die Lehrbefähigung in der Sekundarstufe II vermittelt werden.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 1“	
Anforderung:	Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, gilt der Nachweis formell als erfüllt, wenn die notwendigen Angaben in dem Erklärungsbogen „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem Erklärungsvordruck enthalten sind und eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht wird, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Voraussetzung 2	
Bezeichnung:	Kenntnisse in Bildungswissenschaften/Berufswissenschaften im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Kenntnisse in den Bildungswissenschaften/Berufswissenschaften im Gesamtumfang von mindestens 30 ECTS-Credits nachgewiesen werden. Hierzu zählen Kenntnisse der Erziehungswissenschaften, der Fachdidaktiken der beiden Studienfächer, von Deutsch als Zweitsprache sowie Schulpraktische Studien.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 2“	
Anforderung:	<p>(1) Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht</p> <p>und</p> <p>(2) Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc.</p> <p>Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Bewerbern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.</p>
Bezugsquelle:	<p>Zu (1): Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, gilt der Nachweis formell als erfüllt, wenn die notwendigen Angaben in dem Erklärungsbogen „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem Erklärungsvordruck enthalten sind und eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht wird, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu (2): Studien- und Prüfungsordnung sind in der Regel in den amtlichen Medien der Hochschule veröffentlicht oder wie Modulhandbücher und Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig online zugänglich.</p>
Form:	Einfache Kopie

Voraussetzung 3	
Bezeichnung:	Kenntnisse in den Fachdidaktiken der beiden Studienfächer als Bestandteil der Bildungswissenschaften/Berufswissenschaften im Umfang von jeweils mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich sind innerhalb der nachzuweisenden Gesamtanzahl an ECTS-Credits der Bildungswissenschaften/Berufswissenschaften Kenntnisse der fachdidaktischen Grundlagen der studierten Fachwissenschaften im Umfang von jeweils mindestens 5 ECTS-Credits.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 3“	
Anforderung:	<p>(1) Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht</p> <p>und</p> <p>(2) Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc.</p> <p>Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Bewerbern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.</p>
Bezugsquelle:	<p>Zu (1): Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, gilt der Nachweis formell als erfüllt, wenn die notwendigen Angaben in dem Erklärungsbogen „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem Erklärungsvordruck enthalten sind und eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht wird, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu (2): Studien- und Prüfungsordnung sind in der Regel in den amtlichen Medien der Hochschule veröffentlicht oder wie Modulhandbücher und Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig online zugänglich.</p>
Form:	Einfache Kopie

Voraussetzung 4	
Bezeichnung:	Schulpraktische Studien als Bestandteil der Bildungswissenschaften/Berufswissenschaften im Umfang von mindestens 9 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist innerhalb der nachzuweisenden Gesamtanzahl an ECTS-Credits der Bildungswissenschaften/Berufswissenschaften mindestens die Absolvierung eines Schulpraktikums einschließlich Vorbereitung und schriftlicher Auswertung im Umfang von mindestens 9 ECTS-Credits.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 4“	
Anforderung:	<p>(1) Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht</p> <p>und</p> <p>(2) Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc.</p> <p>Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Bewerbern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.</p>
Bezugsquelle:	<p>Zu (1): Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, gilt der Nachweis formell als erfüllt, wenn die notwendigen Angaben in dem Erklärungsbogen „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem Erklärungsvordruck enthalten sind und eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht wird, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu (2): Studien- und Prüfungsordnung sind in der Regel in den amtlichen Medien der Hochschule veröffentlicht oder wie Modulhandbücher und Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig online zugänglich.</p>
Form:	Einfache Kopie

c. Ergänzende Bestimmungen zu einzelnen Studienfächern

aa. Weitere Zugangsvoraussetzung für das Fach Land- und Gartenbauwissenschaften

Voraussetzung 5	
Bezeichnung:	Nachweis eines mindestens 6-monatigen Berufspraktikums (900 Stunden Vollzeitäquivalent)
Erläuterung:	Es sind 6 Monate (900 Stunden in Vollzeit) Praktikum in relevanten Praxisbetrieben, darunter 640 Stunden in anerkannten Ausbildungsbetrieben (berufliche Fachrichtung Landwirtschaft: Ausbildungsberuf „Landwirt/in“ oder „Tierwirt/In“; berufliche Fachrichtung Gartenbau: Ausbildungsberuf „Gärtner/In“), nachzuweisen. Die entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung entbindet von der Praktikumspflicht.

Nachweis für I c. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 5“	
Anforderung:	Zeugnis der einschlägigen Berufsausbildung bzw. bei Nichtvorhandensein des Berufsabschlusses: Bescheinigung des/der Betriebsleiters/In über die Durchführung des Praktikums, einschließlich Dauer des Praktikums und die geleisteten Gesamtstunden, sowie Feststellung, dass das einschlägige Berichtsheft, herausgegeben vom Landwirtschaftsverlag Münster-Hiltrup, bzw. ein äquivalentes Berichtsheft von der studentischen Fachschaft einer deutschen Agrarfakultät vollständig geführt und die Angaben im Berichtsheft kontrolliert wurden. Das Berichtsheft ist nicht einzureichen.
Bezugsquelle:	Diese Dokumente sind regelmäßig in der Einrichtung, in der die Berufsausbildung bzw. das Praktikum durchgeführt wurden, erhältlich.
Form:	Einfache Kopie.

bb. Weitere Zugangsvoraussetzung für das Masterstudium Wirtschaftspädagogik

Voraussetzung 5	
Bezeichnung:	Nachweis eines mindestens 6-monatigen Berufspraktikums (900 Stunden Vollzeitäquivalent)
Erläuterung:	Es sind 6 Monate (900 Stunden in Vollzeit) Praktikum mit kaufmännisch/verwaltenden Tätigkeiten in Betrieben/Unternehmen oder eine nicht-akademische kaufmännische Berufsausbildung nachzuweisen. Die entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung entbindet von der Praktikumspflicht.

Nachweis für I c. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 5“	
Anforderung:	Zeugnis der einschlägigen Berufsausbildung bzw. bei Nichtvorhandensein des Berufsabschlusses: Bescheinigung des Betriebes/der Unternehmung über die Durchführung des Praktikums, einschließlich Dauer des Praktikums und der geleisteten Gesamtstunden, sowie bescheinigte Zusammenstellung der kaufmännisch/verwaltenden Tätigkeiten. Im Falle einer nicht-akademischen Berufsausbildung ist das Abschlusszeugnis der IHK in Kopie einzureichen.

Bezugsquelle:	Diese Dokumente sind regelmäßig in der Einrichtung, in der die Berufsausbildung bzw. das Praktikum durchgeführt wurden, erhältlich.
Form:	Einfache Kopie.

cc. Weitere Zugangsvoraussetzung für das Fach Latein

Voraussetzung 5	
Bezeichnung:	Griechischkenntnisse
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Griechischkenntnissen im Umfang mindestens des Graecums gemäß der „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005.

Nachweis für I c. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 5“	
Anforderung:	Zeugnisses über das bestandene Graecum oder gleichwertiger Nachweis
Bezugsquelle:	Die Ausstellung des Zeugnisses erfolgt durch die jeweilige Einrichtung. Andere Nachweise, die Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten, können durch die Zugangskommission ebenfalls zugelassen werden, wenn sie einen der „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005, vergleichbaren Kenntnisstand belegen.
Form:	Einfache Kopie

dd. Weitere Zugangsvoraussetzung für das Fach Griechisch

Voraussetzung 5	
Bezeichnung:	Lateinkenntnisse
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang mindestens des Latinums gemäß der „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005.

Nachweis für I c. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 5“	
Anforderung:	Zeugnisses über das bestandene Latinum oder gleichwertiger Nachweis
Bezugsquelle:	Die Ausstellung des Zeugnisses erfolgt durch die jeweilige Einrichtung. Andere Nachweise, die Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten, können durch die Zugangskommission ebenfalls zugelassen werden, wenn sie einen der „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005, vergleichbaren Kenntnisstand belegen.
Form:	Einfache Kopie

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	80 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung in einem erzieherischen Tätigkeitsfeld im Umfang von 900 Stunden
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene Erfahrung in einem erzieherischen Tätigkeitsfeld im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die (Teil)Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.
Gewichtung:	20 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 26 Absatz 2 ZZS.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Afrikawissenschaften** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

a. Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in einem geistes-, sozial-, gesellschafts- oder kulturwissenschaftlichen Studiengang
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in einem geistes-, sozial-, gesellschafts-, geschichts- oder kulturwissenschaftlichen Studiengang

Nachweis für I a. – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das</p>

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

	Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Ausgefüllter Erklärungsvordruck und einfache Kopie der Nachweise

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	80 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule</p>

	oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung und Kompetenzen in der Auseinandersetzung mit der Studienregion Afrika im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre.
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Zeiten einer Berufsausbildung werden nicht berücksichtigt. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die (Teil)Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.
Gewichtung:	20 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 26 Absatz 2 ZZS.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Agrarökonomik (Agricultural Economics)** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen (kumulativ)

a. Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in Agrarwissenschaften oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Agrarwissenschaften oder einem verwandten Fach; hierzu zählen insbesondere: Gartenbauwissenschaften, Ernährungswissenschaften, Umweltwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften

Nachweis für I a. – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule</p>

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

	oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Einfache Kopie

b. Spezielle Kenntnisse (kumulativ)

Voraussetzung 1	
Bezeichnung:	Sprachkompetenz
Erläuterung:	<p>Erforderlich ist für Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache gemäß den Bestimmungen der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Humboldt-Universität zu Berlin.</p> <p>Weisen Bewerberinnen und Bewerber geringere Sprachkompetenzen in der deutschen Sprache, mindestens jedoch grundlegende Kompetenzen auf dem Niveau A1 gemäß „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“, bei der vertraute, alltägliche Ausdrücke und einfache Sätze verstanden und verwendet werden können, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen, nach, so müssen zusätzlich umfassende Kompetenzen der englischen Sprache auf dem Mindestniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ nachgewiesen werden.</p>

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 1“	
Anforderung:	<p>Es gelten die Bestimmungen der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Humboldt-Universität zu Berlin.</p> <p>Liegen nur grundlegende Kenntnisse der deutschen Sprache vor, kann das Mindestsprachniveau A1 (Deutsch) beispielsweise mittels Goethe-Zertifikat oder vergleichbarem Nachweise erbracht werden.</p> <p>Andere Nachweise, die in der Regel Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau und zum Zeitpunkt des Erwerbs enthalten, werden durch die Zugangskommission beurteilt.</p> <p>Ist der Nachweis von englischen Sprachkenntnissen erforderlich, muss ein Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis vorgelegt werden.</p> <p>Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau C1 (Englisch) kann auch mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - HU-Leistungsnachweis Stufe UNICert® III: 2,3 - Test of English for International Communication IELTS: 6,5 - Certificate of Proficiency in English CPE: A-C

	<ul style="list-style-type: none"> - Certificate in Advanced English CAE: A-B - Business Higher BEC: A-C - International Certificate in Financial English ICFE: C1 Pass / ~ with merits - Business Language Testing Service BULATS: 75+ - International Legal English Certificate ILEC: C1 Pass / ~ with merits - Test of English as a Foreign Language TOEFL: <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 100 o Paper-based Test: 600 o Computer-based Test: 250 - Test of English for International Communication TOEIC: 800 - London Chamber of Commerce and Industry LCCI Business English: Level 3 with distinction / Level 4 Pass - Pearson Test of English PTE Academic: 62 - DAAD-Sprachzeugnis: Ø mindestens B - <p>Bewerberinnen oder Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist oder die bereits ein vollständig englischsprachiges Studium erfolgreich absolviert haben, sind vom Nachweiserfordernis der englischen Sprachkenntnisse befreit.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Einfache Kopie

Voraussetzung 2	
Bezeichnung:	Kenntnisse ökonomischer Grundlagen im Umfang von 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es werden Grundkenntnisse in ökonomischer Theorie (Betriebswirtschaftslehre und/oder Volkswirtschaftslehre) erwartet.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 2“	
Anforderung:	<p>(1) Ausgefüllter Erklärungsbogen mit einem Vorschlag der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem nachfolgenden Erklärungsvordruck</p> <p>und</p> <p>(2) Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht</p> <p>und</p> <p>(3) Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc.</p>

	Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Bewerbern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.
Bezugsquelle:	<p>Zu (1): Der Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ wird im Rahmen des Onlinebewerbungsverfahrens elektronisch zur Verfügung gestellt.</p> <p>Zu (2): Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, gilt der Nachweis formell als erfüllt, wenn die notwendigen Angaben in dem Erklärungsbogen „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem Erklärungsvordruck enthalten sind und eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht wird, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu (3): Studien- und Prüfungsordnung sind in der Regel in den amtlichen Medien der Hochschule veröffentlicht oder wie Modulhandbücher und Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig online zugänglich.</p>
Form:	Einfache Kopie

Voraussetzung 3

Bezeichnung:	Kenntnisse in mathematisch-statistischen Grundlagen im Umfang von 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es werden Grundkenntnisse in mindestens einem der folgenden Bereiche erwartet: Mathematik, Statistik, Ökonometrie, Methoden der empirischen Sozialforschung

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 3“

Anforderung:	<p>(1) Ausgefüllter Erklärungsbogen mit einem Vorschlag der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem nachfolgenden Erklärungsvordruck</p> <p>und</p> <p>(2) Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht</p> <p>und</p> <p>(3) Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten,</p>
---------------------	---

	<p>soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc.</p> <p>Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Bewerbern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.</p>
Bezugsquelle:	<p>Zu (1): Der Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ wird im Rahmen des Onlinebewerbungsverfahrens elektronisch zur Verfügung gestellt.</p> <p>Zu (2): Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, gilt der Nachweis formell als erfüllt, wenn die notwendigen Angaben in dem Erklärungsbogen „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem Erklärungsvordruck enthalten sind und eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht wird, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu (3): Studien- und Prüfungsordnung sind in der Regel in den amtlichen Medien der Hochschule veröffentlicht oder wie Modulhandbücher und Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig online zugänglich.</p>
Form:	Einfache Kopie

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation im agrar- oder gartenbauwissenschaftlichen Bereich im Umfang von 900 Stunden
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika im In- und/oder Ausland erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 26 Absatz 2 ZZS.



Name	_____
Vorname	_____
Geburtsdatum	_____
Bewerbernummer	_____

Studiengang: Agrarökonomik
(Agriculture Economics)

Abschluss: Master of Science

Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen

Erläuterung:

Bei der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ handelt es sich um einen notwendigen Bestandteil Ihrer Bewerbung. Bitte tragen Sie in die nachfolgende Tabelle die von Ihnen erbrachten Leistungen ein, in denen Sie nach Ihrer Meinung die erforderlichen Kenntnisse erworben haben. Nähere Informationen darüber, was an jeweils relevanten speziellen Kenntnissen erwartet wird, entnehmen Sie bitte den jeweiligen Erläuterungen, die im Rahmen der Onlinebewerbung zur Verfügung gestellt werden, bzw. der Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (Anlage für den Masterstudiengang Agrarökonomik (Agricultural Economics)). Nennen Sie bitte die Art der Lehrveranstaltung (bspw. SE = Seminar, VL = Vorlesung etc.), den Titel der Lehrveranstaltung sowie die zugehörige Anzahl der ECTS-Credits. Soweit eine Angabe von ECTS-Credits in Ermangelung einer Modularisierung nicht möglich ist, sind die Semesterwochenstunden (SWS) anzugeben. Es können auch Modulbezeichnungen und die Bachelorarbeit - sofern inhaltlich passend – angegeben werden. ECTS-Credits können zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht doppelt Berücksichtigung finden. Sollte der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichen, fügen Sie bitte die übrigen Angaben auf einem gesonderten Blatt bei. Die hier gemachten Angaben sind, wie in der Onlinebewerbung angegeben, durch geeignete Nachweise zu belegen. Bitte fügen Sie diese Nachweise in entsprechender Reihenfolge diesem Dokument bei und übersenden Sie die Unterlagen zusammen mit Ihrem „Anschreiben zur Studienplatzbewerbung“ sowie den weiteren, in der Liste der benötigten Unterlagen aufgeführten Nachweise.

- 1. Spezielle Kenntnisse in: Ökonomische Grundlagen**
Nachzuweisender Mindestumfang: 10 ECTS-Credits

Art, Titel der Veranstaltung	SWS	ECTS-Credits	Nur für Interne Zwecke

Bewerbernummer _____



2. Spezielle Kenntnisse in: Mathematisch-statistische Grundlagen
Nachzuweisender Mindestumfang: 10 ECTS-Credits

Art, Titel der Veranstaltung	SWS	ECTS-Credits	Nur für Interne Zwecke

_____ Datum

_____ Unterschrift



Name	_____
First Name	_____
Date of Birth	_____
Application Number	_____

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

**Study Programme: Agrarökonomik
(Agriculture Economics)**

Degree: Master of Science

Self-Assessment regarding Application Prerequisites

Explanation:

This self-assessment is an obligatory part of your application documentation. Please use the tables shown below to fill in relevant modules you have passed in order to fulfil the application requirements. Further information is given in the explanation section of the online-application document and in the application and admission regulations of the university (ZZS), annex for MSc. in Agricultural Sciences. Please name the type of course (such as L =lecture, S= seminar), the title of the lecture and the corresponding number of ECTS-credits. If you are not able to fill in the credits, because you come from a study system which has no modularisation, then please fill in the hours of lecture per week of the semester (SWS). The bachelor's thesis is also relevant. For both tables lectures can only be listed once. If you need more space for the tables, please use an extra sheet. All given information within the tables has to be proven by adding adequate documents. These documents need to be added in the same order as given in the table. All documents need to be sent together with the cover letter of the application („Anschreiben zur Studienplatzbewerbung“) as well as further documents listed in the online-application form.

**1. Special Knowledge in:
Minimum amount:**

**Basics of Economics
10 ECTS-Credits**

Type and Title of Lecture	SWS	ECTS-Credits	For internal use only

Application Number -----



**2. Special Knowledge in:
Minimum amount:**

**Basics in Mathematics/Statistics
10 ECTS-Credits**

Type and Title of Lecture	SWS	ECTS-Credits	For internal use only

Datum

Unterschrift

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Amerikanistik** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen (kumulativ)

a. Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in einem amerikanistischen oder anglistischen Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in einem amerikanistischen oder anglistischen Fach

Nachweis für I a. – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

b. Spezielle Kenntnisse (kumulativ)

Voraussetzung 1	
Bezeichnung:	Englische Sprachkompetenz mit Mindestniveau C1
Erläuterung:	Umfassende Kompetenz der englischen Sprache auf dem Mindestniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 1“	
Anforderung:	<p>Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis.</p> <p>Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann auch mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - HU-Leistungsnachweis Stufe UNICert® III: 2,3 - Test of English for International Communication IELTS: 6,5 - Certificate of Proficiency in English CPE: A-C - Certificate in Advanced English CAE: A-B - Business Higher BEC: A-C - International Certificate in Financial English ICFE: C1 Pass / ~ with merits - Business Language Testing Service BULATS: 75+ - International Legal English Certificate ILEC: C1 Pass / ~ with merits - Test of English as a Foreign Language TOEFL: <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 100 o Paper-based Test: 600 o Computer-based Test: 250 - Test of English for International Communication TOEIC: 800 - London Chamber of Commerce and Industry LCCI Business English: Level 3 with distinction / Level 4 Pass - Pearson Test of English PTE Academic: 62 - DAAD-Sprachzeugnis: Ø mindestens B - <p>Bewerberinnen oder Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist oder die bereits ein Studium in einem amerikanistischen oder anglistischen Fach, für das als Zugangsvoraussetzung das Mindestniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ erforderlich war, erfolgreich absolviert haben, sind vom Nachweiserfordernis befreit.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Einfache Kopie

Voraussetzung 2	
Bezeichnung:	Kenntnisse der deutschen Sprache
Erläuterung:	Grundlegende Kompetenz der deutschen Sprache auf dem Niveau A2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 2“	
Anforderung:	<p>Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels Goethe-Zertifikat oder vergleichbarem Nachweise erbracht werden.</p> <p>Andere Nachweise, die in der Regel Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau und zum Zeitpunkt des Erwerbs enthalten, werden durch die Zugangskommission beurteilt und ebenfalls zugelassen.</p> <p>Muttersprachlich Deutsch sprechende Bewerberinnen oder Bewerber sind von der Nachweiserfordernis befreit.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung von Sprachzertifikaten etc. erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Einfache Kopie

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	70 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p>

	<p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2

Bezeichnung:	Abschluss in einem amerikanistischen Fach
Erläuterung:	Der Nachweis eines Abschlusses in einem amerikanistischen Fach kann sich rangverbessernd auswirken.
Gewichtung:	20 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2

Anforderung:	<p>Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen Art und Umfang (Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart) der im Studium vermittelten Inhalte hervorgeht</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Zeiten einer Berufsausbildung werden nicht berücksichtigt. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die (Teil)Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 3	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Bei der Ermittlung der Rangposition wird eine gewichtete Mischnote zugrunde gelegt. Die Verbindung der drei Auswahlkriterien wird dadurch erzielt, dass die Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses bzw. – nur, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung überhaupt ein Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt – die vorläufige Gesamtnote mit einem Gewicht von 0,7, bei Vorliegen eines Abschlusses in einem amerikanistischen Fach (Auswahlkriterium 2) eine fiktive Durchschnittsnote von 1,0 mit einem Gewicht von 0,2 und bei Vorliegen einer hinreichenden berufspraktischen Erfahrung (Auswahlkriterium 3) eine weitere fiktive Durchschnittsnote von 1,0 mit einem Gewicht von 0,1 in die Ermittlung einfließen.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas** (konsekutiv)¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

a. Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in Archäologie bzw. Kulturgeschichte Nordostafrikas oder einem verwandten Fach, auch Sprachwissenschaften
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in einem Studiengang mit einem archäologischen Anteil im Umfang von mind. 30 ECTS-Credits in Archäologie bzw. Kulturgeschichte Nordostafrikas oder einem verwandten Fach; hierzu zählen insbesondere Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas, Ägyptologie, Afrikaarchäologie, Sudanarchäologie, Antike Kulturen Europas, Ur- und Frühgeschichte, Christliche Archäologie, und/oder Vorderasiatische Archäologie sowie Sprachwissenschaften

Nachweis für I a. – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>a) Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p> <p>b) Ausgefüllter Erklärungsbogen mit einem Vorschlag der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem nachfolgenden Erklärungsvordruck</p>

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu b) Der Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ wird im Rahmen des Onlinebewerbungsverfahrens elektronisch zur Verfügung gestellt.</p>
Form:	Ausgefüllter Erklärungsbogen und einfache Kopie der Nachweise

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	60 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p>

	(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung und Kompetenzen mit Bezug zur Studienregion (Afrika, speziell Ägypten/Sudan) im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre.
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Zeiten einer Berufsausbildung werden nicht berücksichtigt. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die (Teil)Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.
Gewichtung:	40 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 26 Absatz 2 ZZS.



Name	_____
Vorname	_____
Geburtsdatum	_____
Bewerbernummer	_____

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

**Studiengang: Archäologie und
Kulturgeschichte
Nordostafrikas**

Abschluss: Master of Arts

Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen

Erläuterung:

Bei der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ handelt es sich um einen notwendigen Bestandteil Ihrer Bewerbung. Bitte tragen Sie in die nachfolgende Tabelle die von Ihnen erbrachten Leistungen ein, in denen Sie nach Ihrer Meinung die erforderlichen Kenntnisse erworben haben. Nähere Informationen darüber, was in den jeweils relevanten speziellen Kenntnissen erwartet wird, entnehmen Sie bitte den jeweiligen Erläuterungen, die im Rahmen der Onlinebewerbung zur Verfügung gestellt werden bzw. der Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (Anlage für den Masterstudiengang Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas). Nennen Sie bitte die Art der Lehrveranstaltung (bspw. SE = Seminar, VL = Vorlesung etc.) und den Titel der Lehrveranstaltung sowie die zugehörige Anzahl der ECTS-Credits. Soweit eine Angabe von ECTS-Credits in Ermangelung einer Modularisierung nicht möglich ist, ist die Angabe der Semesterwochenstunden (SWS) erforderlich. Es können auch Modulbezeichnungen und die Bachelorarbeit - sofern inhaltlich passend - angegeben werden. ECTS-Credits können nicht doppelt in Bezug auf die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen Berücksichtigung finden. Sollte der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichen, fügen Sie bitte die übrigen Angaben auf einem gesonderten Blatt bei. Im Rahmen der Onlinebewerbung sind Sie aufgefordert worden, die entsprechenden Angaben durch geeignete Nachweise zusätzlich zu belegen.

Gemäß Zugangs- und Zulassungssatzung zu erbringende Voraussetzungen:

Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in einem Studiengang mit einem archäologischen Anteil im Umfang von mind. 30 ECTS-Credits in Archäologie bzw. Kulturgeschichte Nordostafrikas oder einem verwandten Fach; hierzu zählen insbesondere Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas, Ägyptologie, Afrikaarchäologie, Sudanarchäologie, Antike Kulturen Europas, Ur- und Frühgeschichte, Christliche Archäologie, und/oder Vorderasiatische Archäologie sowie Sprachwissenschaften

Art, Titel der Veranstaltung/des Moduls	SWS	ECTS-Credits	Nur für Interne Zwecke

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den internationalen

Masterstudiengang: **Arid Land Studies (ATLANTIS)** (konsekutiv, Double Degree) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen (kumulativ)

a. Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in Biowissenschaften oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Biowissenschaften oder einem verwandten Fach; hierzu zählen insbesondere: Agrarwissenschaften, Gartenbauwissenschaften, Geowissenschaften, Umweltwissenschaften, Naturschutz

Nachweis für I a. – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das</p>

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

	Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Einfache Kopie

b. Spezielle Kenntnisse (kumulativ)

Voraussetzung 1	
Bezeichnung:	Englische Sprachkompetenz mit Mindestniveau B1
Erläuterung:	Kompetenz der englischen Sprache auf dem Mindestniveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“. Die Nachweise dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 1“	
Anforderung:	<p>Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis.</p> <p>Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann auch mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <p style="padding-left: 40px;">Test of English as a Foreign Language TOEFL:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Internet-based Test: 79 ○ Paper-based Test: 213 <p>Bewerberinnen oder Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist oder die bereits ein vollständig englischsprachiges Studium erfolgreich absolviert haben, sind vom Nachweiserfordernis befreit.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Einfache Kopie

Voraussetzung 2	
Bezeichnung:	Kenntnisse naturwissenschaftlicher Grundlagen im Umfang von 50 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es werden theoretische und konzeptionelle Grundkenntnisse in Natur-, Agrar- Umwelt- und Geowissenschaften erwartet.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 2“	
Anforderung:	<p>(1) Ausgefüllter Erklärungsbogen mit einem Vorschlag der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem nachfolgenden Erklärungsvordruck</p> <p style="padding-left: 40px;">und</p> <p>(2) Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht</p> <p style="padding-left: 40px;">und</p>

	<p>(3) Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc.</p> <p>Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Bewerbern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.</p>
Bezugsquelle:	<p>Zu (1): Der Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ wird im Rahmen des Onlinebewerbungsverfahrens elektronisch zur Verfügung gestellt.</p> <p>Zu (2): Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, gilt der Nachweis formell als erfüllt, wenn die notwendigen Angaben in dem Erklärungsbogen „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem Erklärungsvordruck enthalten sind und eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht wird, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu (3): Studien- und Prüfungsordnung sind in der Regel in den amtlichen Medien der Hochschule veröffentlicht oder wie Modulhandbücher und Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig online zugänglich.</p>
Form:	Einfache Kopie

Voraussetzung 3

Bezeichnung:	Kenntnisse in mathematisch-statistischen Grundlagen und/oder Methoden im Umfang von 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es werden Grundkenntnisse in mindestens einem der folgenden Bereiche erwartet: Mathematik, Statistik, Geostatistik, Ökonometrie, Biometrie, Methoden der empirischen Sozialforschung.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 3“	
Anforderung:	<p>(1) Ausgefüllter Erklärungsbogen mit einem Vorschlag der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem nachfolgenden Erklärungsvordruck</p> <p>und</p> <p>(2) Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht</p> <p>und</p> <p>(3) Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc.</p> <p>Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Bewerbern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.</p>
Bezugsquelle:	<p>Zu (1): Der Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ wird im Rahmen des Onlinebewerbungsverfahrens elektronisch zur Verfügung gestellt.</p> <p>Zu (2): Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, gilt der Nachweis formell als erfüllt, wenn die notwendigen Angaben in dem Erklärungsbogen „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem Erklärungsvordruck enthalten sind und eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht wird, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu (3): Studien- und Prüfungsordnung sind in der Regel in den amtlichen Medien der Hochschule veröffentlicht oder wie Modulhandbücher und Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig online zugänglich.</p>
Form:	Einfache Kopie

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	80 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung
Erläuterung:	Hierunter fallen nur anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als „Landwirt/in“, „Tierwirt/In“, „Gärtner/In“ oder vergleichbare Berufsausbildungsabschlüsse bzw. gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse. Der Ausbildungsabschluss muss vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht worden sein, um berücksichtigt werden zu können.
Gewichtung:	20 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Ausbildungsabschlusszeugnis
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der Ausbildungseinrichtung ausgestellt
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 26 Absatz 2 ZZS.



Name	_____
Vorname	_____
Geburtsdatum	_____
Bewerbernummer	_____

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Studiengang: Arid Land Studies (ATLANTIS)

Abschluss: Master of Science

Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen

Erläuterung:

Bei der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ handelt es sich um einen notwendigen Bestandteil Ihrer Bewerbung. Bitte tragen Sie in die nachfolgende Tabelle die von Ihnen erbrachten Leistungen ein, in denen Sie nach Ihrer Meinung die erforderlichen Kenntnisse erworben haben. Nähere Informationen darüber, was an jeweils relevanten speziellen Kenntnissen erwartet wird, entnehmen Sie bitte den jeweiligen Erläuterungen, die im Rahmen der Onlinebewerbung zur Verfügung gestellt werden, bzw. der Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (Anlage für den Masterstudiengang Arid Land Studies (ATLANTIS)). Nennen Sie bitte die Art der Lehrveranstaltung (bspw. SE = Seminar, VL = Vorlesung etc.), den Titel der Lehrveranstaltung sowie die zugehörige Anzahl der ECTS-Credits. Soweit eine Angabe von ECTS-Credits in Ermangelung einer Modularisierung nicht möglich ist, sind die Semesterwochenstunden (SWS) anzugeben. Es können auch Modulbezeichnungen und die Bachelorarbeit - sofern inhaltlich passend – angegeben werden. ECTS-Credits können zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht doppelt Berücksichtigung finden. Sollte der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichen, fügen Sie bitte die übrigen Angaben auf einem gesonderten Blatt bei. Die hier gemachten Angaben sind, wie in der Onlinebewerbung angegeben, durch geeignete Nachweise zu belegen. Bitte fügen Sie diese Nachweise in entsprechender Reihenfolge diesem Dokument bei und übersenden Sie die Unterlagen zusammen mit Ihrem „Anschreiben zur Studienplatzbewerbung“ sowie den weiteren, in der Liste der benötigten Unterlagen aufgeführten Nachweise.

- 1. Spezielle Kenntnisse in: Mathematisch-statistische Grundlagen**
Nachzuweisender Mindestumfang: 10 ECTS-Credits

Art, Titel der Veranstaltung	SWS	ECTS-Credits	Nur für Interne Zwecke

Bewerbernummer _____



2. Spezielle Kenntnisse in: Naturwissenschaftliche Grundlagen
Nachzuweisender Mindestumfang: 50 ECTS-Credits

Art, Titel der Veranstaltung	SWS	ECTS-Credits	Nur für Interne Zwecke

Datum

Unterschrift

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Betriebswirtschaftslehre** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen (kumulativ)

a. Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in Wirtschaftswissenschaften oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums im Bereich Wirtschaftswissenschaften oder fachverwandter Abschluss mit mindestens 120 ECTS-Credits in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern (inklusive methodischen Fachgebieten und wirtschaftlich relevanten Gebieten des Rechts)

Nachweis für I a. – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule</p>

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

	oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Einfache Kopie

b. Spezielle Kenntnisse (kumulativ)

Voraussetzung 1	
Bezeichnung:	Methodenkenntnisse im Umfang von 24 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von mindestens 24 ECTS-Credits in methodischen Fachgebieten (Mathematik, Statistik, Ökonometrie, Mikroökonomik)

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 1“	
Anforderung:	<p>(1) Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht</p> <p>und</p> <p>(2) Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc.</p> <p>Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Bewerbern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.</p>
Bezugsquelle:	<p>Zu (1): Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu (2): Studien- und Prüfungsordnung sind in der Regel in den amtlichen Medien der Hochschule veröffentlicht oder wie Modulhandbücher und Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig online zugänglich.</p>
Form:	Einfache Kopie

Voraussetzung 2	
Bezeichnung:	Englische Sprachkompetenz mit Mindestniveau C1
Erläuterung:	Umfassende Kompetenz der englischen Sprache auf dem Mindestniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 2“	
Anforderung:	<p>Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis.</p> <p>Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann auch mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - HU-Leistungsnachweis Stufe UNICert® III: 2,3 - Test of English for International Communication IELTS: 6,5 - Certificate of Proficiency in English CPE: A-C - Certificate in Advanced English CAE: A-B - Business Higher BEC: A-C - International Certificate in Financial English ICFE: C1 Pass / ~ with merits - Business Language Testing Service BULATS: 75+ - International Legal English Certificate ILEC: C1 Pass / ~ with merits - Test of English as a Foreign Language TOEFL: <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 100 o Paper-based Test: 600 o Computer-based Test: 250 - Test of English for International Communication TOEIC: 800 - London Chamber of Commerce and Industry LCCI Business English: Level 3 with distinction / Level 4 Pass - Pearson Test of English PTE Academic: 62 - DAAD-Sprachzeugnis: Ø mindestens B, kein Ergebnis < C <p>Bewerberinnen oder Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist, sind vom Nachweiserfordernis befreit. Ebenfalls befreit ist, wer mindestens einen Teil des vorherigen Studiums im englischsprachigen Ausland (Amtssprache Englisch) absolviert oder zusätzlich dort studiert hat und dies durch Noten im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits belegen kann. Auch ein nachgewiesener hochschulzugangseröffnender Schulabschluss im englischsprachigen Raum ersetzt diesen Sprachnachweis.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Einfache Kopie

Voraussetzung 3	
Bezeichnung:	Kenntnisse der deutschen Sprache
Erläuterung:	Kompetenz der deutschen Sprache auf dem Niveau B1 gemäß „Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen“

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 3“	
Anforderung:	<p>Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels Goethe-Zertifikat oder vergleichbarem Nachweise erbracht werden.</p> <p>Andere Nachweise, die in der Regel Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau und zum Zeitpunkt des Erwerbs enthalten, werden durch die Zugangskommission beurteilt und ebenfalls zugelassen.</p> <p>Muttersprachlich Deutsch sprechende Bewerberinnen oder Bewerber sind von der Nachweiserfordernis befreit.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung von Sprachzertifikaten etc. erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Einfache Kopie

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	51 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p>

	(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)
Bezugsquelle:	Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt. Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2

Bezeichnung:	Testergebnis des GRE oder GMAT oder Ersatzbewertung
Erläuterung:	Das Testergebnis des GRE (Graduate Record Exam - http://www.ets.org/gre/) oder des GMAT (Graduate Management Admission Test - http://www.mba.com) wird zur Ermittlung der Rangposition herangezogen. Falls keine Testergebnisse eingereicht werden, erfolgt die Punktevergabe auf Basis des Umfangs und der Qualität der im vorangegangenen Studium erbrachten Leistungen in den methodischen Fachgebieten und angrenzenden Bereichen.
Gewichtung:	49 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2

Anforderung:	Bescheinigung über das Testergebnis
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die beiden Auswahlkriterien werden nach Maßgabe der nachfolgenden Umrechnungsregelungen in Auswahlpunktwerte überführt und die so ermittelten Werte addiert. Die Ranglistenbildung erfolgt nach der Summe der so erzielten Auswahlpunkte.

aa. Auswahlpunkte für den Grad der Qualifikation (Auswahlkriterium 1)

Von 4,0 wird die Gesamtnote bzw. vorläufige Gesamtnote subtrahiert. Die Differenz wird durch 3,0 geteilt und das Ergebnis mit 51 multipliziert.

bb. Auswahlpunkte für das Testergebnis (Auswahlkriterium 2)

Wird ein GRE-Testergebnis angegeben, erfolgt eine Umrechnung in eine GMAT Total Score. Dabei wird die GRE Verbal Reasoning Score mit 0,472 multipliziert. Die GRE Quantitative Reasoning Score wird mit 0,623 multipliziert. Beide Werte werden addiert und von der Summe wird 82,27 abgezogen.

Für die GMAT Total Score werden bis zu 49 Punkte vergeben. Für eine GMAT Total Score von weniger als 400 werden 0 Punkte vergeben. Eine bessere GMAT Total Score wird dadurch in Punkte umgewandelt, dass von dem GMAT Total Score 400 subtrahiert wird und die Differenz durch 400 geteilt wird. Der Quotient wird mit 49 multipliziert.

Wird kein Testergebnis vorgelegt, vergibt die Zugangs- und Zulassungskommission auf Basis des Umfangs und der Qualität der nachgewiesenen bisherigen Studienleistungen in den methodischen Fachgebieten und angrenzenden Bereichen sowie der Bachelorarbeit ersatzweise bis zu 49 Punkte. Die Gesamtpunktzahl setzt sich aus fünf Kategorien zusammen:

Kategorie 1: Methodische Fachgebiete (Umfang/Inhalt) (PMFGU): 0-10 Punkte

Kategorie 2: Methodische Fachgebiete (Note): Durchschnittsnote (DNMFG)

$PMFGN = [(4.0 - DNMFG)/3.0] * 10$, Minimum: 0 Punkte

Die Punkte werden ermittelt, indem die Durchschnittsnote von 4,0 subtrahiert wird. Die Differenz wird durch 3 geteilt. Der Quotient wird mit 10 multipliziert. Minimum: 0 Punkte

Kategorie 3: Einschlägige Spezialisierung im Bachelorstudium (Umfang/Inhalt):

PSBAU: 0-10 Punkte

Kategorie 4: Einschlägige Spezialisierung im Bachelorstudium (Note): Durchschnittsnote (DNSBA) PSBAU

$PSBAN = [(4.0 - DNSBA)/3.0] * 10$, Minimum: 0 Punkte

Die Punkte werden ermittelt, indem die Durchschnittsnote von 4,0 subtrahiert wird. Die Differenz wird durch 3 geteilt. Der Quotient wird mit 10 multipliziert. Minimum: 0 Punkte

Kategorie 5: Einschlägige berufliche Ausbildung bzw. Tätigkeiten, Praktika, Studienaufenthalte im Ausland (Umfang, Inhalt) (PBAPSAU): 0-9 Punkte

Gesamtpunktzahl bei Nichtvorliegen eines Testergebnisses:

$PGesamt = PMFGU + PMFGN + PSBAU + PSBAN + PBAPSAU$

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Bibliotheks- und Informationswissenschaft** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen: Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in Bibliotheks- und Informationswissenschaften oder verwandten Fächern
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums mit einem Anteil von nicht weniger als 60 ECTS-Credits in Bibliotheks- und Informationswissenschaften oder gleichwertiger Fächer. Hierzu zählen insbesondere: Bibliothekswissenschaft, Informationswissenschaft, Informationsmanagement, Informationsverarbeitung, Information Engineering, Informations- und Wissensmanagement, Bibliotheks- und Informationsmanagement, Bibliotheks- und Medienmanagement, Information und Multimedia, Information und Medien, Wirtschafts- und Fachinformation, Informationswirtschaft, Buchwissenschaft, Buchhandel/Verlagswirtschaft, Bibliothekswesen, Dokumentationswesen, Mediendokumentation, Medizinische Dokumentation, Biowissenschaftliche Dokumentation. Berücksichtigt werden können darüber hinaus der Vorbereitungsdienst für den gehobenen Bibliotheks-, Archiv- oder Dokumentationsdienst (gehobener nichttechnischer Dienst in der Bibliotheks- oder Archivverwaltung) und Vorbereitungsdienst für den höheren Bibliotheks-, Archiv- oder Dokumentationsdienst zum Nachweis der erforderlichen fachlichen Mindestkompetenzen.

Nachweis – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere die Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss</p>

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

	des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente werden dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Leistung
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	65 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere die Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss</p>

	des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente werden dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2

Bezeichnung:	Schwerpunktbildung im vorangegangenen Studium – 90 ECTS-Credits in Bibliotheks- und Informationswissenschaften
Erläuterung:	Der Nachweis eines Abschlusses in einem der explizit in den Zugangsvoraussetzungen benannten Fächern im Umfang von mindestens 90 ECTS-Credits kann sich rangverbessernd auswirken.
Gewichtung:	15 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2

Anforderung:	Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen Art und Umfang (Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart) der im Studium vermittelten Inhalte hervorgeht
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 3

Bezeichnung:	Schwerpunktbildung im vorangegangenen Studium – 60 ECTS-Credits in Bibliotheks- und Informationswissenschaften
---------------------	--

Erläuterung:	Der Nachweis eines Abschlusses in einem der explizit in den Zugangsvoraussetzungen benannten Fächern im Umfang von mindestens 60, jedoch nicht mehr als 90 ECTS-Credits kann sich rangverbessernd auswirken.
Gewichtung:	5 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 3	
Anforderung:	Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen Art und Umfang (Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart) der im Studium vermittelten Inhalte hervorgeht
Bezugsquelle:	Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt. Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 4	
Bezeichnung:	Schwerpunktbildung im vorangegangenen Studium – 60 ECTS-Credits in Informatik
Erläuterung:	Der Nachweis eines Abschlusses im Fach Informatik im Umfang von mindestens 60 kann sich rangverbessernd auswirken.
Gewichtung:	3 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 4	
Anforderung:	Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen Art und Umfang (Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart) der im Studium vermittelten Inhalte hervorgeht
Bezugsquelle:	Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt. Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden.

	Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 5	
Bezeichnung:	Englische Sprachkompetenz mit Mindestniveau C1
Erläuterung:	Umfassende Kompetenz der englischen Sprache auf dem Mindestniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“. Die Nachweise dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.
Gewichtung:	2 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 5	
Anforderung:	<p>Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis.</p> <p>Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann auch mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - HU-Leistungsnachweis Stufe UNICert[®] III: 2,3 - Test of English for International Communication IELTS: 6,5 - Certificate of Proficiency in English CPE: A-C - Certificate in Advanced English CAE: A-B - Business Higher BEC: A-C - International Certificate in Financial English ICFE: C1 Pass / ~ with merits - Business Language Testing Service BULATS: 75+ - International Legal English Certificate ILEC: C1 Pass / ~ with merits - Test of English as a Foreign Language TOEFL: <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 100 o Paper-based Test: 600 o Computer-based Test: 250 - Test of English for International Communication TOEIC: 800 - London Chamber of Commerce and Industry LCCI Business English: Level 3 with distinction / Level 4 Pass - Pearson Test of English PTE Academic: 62 - DAAD-Sprachzeugnis: Ø mindestens B, kein Ergebnis < C <p>Bewerberinnen oder Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist, sind vom Nachweiserfordernis befreit. Ebenfalls befreit ist, wer mindestens einen Teil des vorherigen Studiums im englischsprachigen Ausland (Amtssprache Englisch) absolviert oder zusätzlich dort studiert hat und dies durch Noten im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits belegen kann. Auch ein nachgewiesener hochschulzugangseröffnender Schulabschluss im englischsprachigen Raum ersetzt diesen Sprachnachweis.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 6	
Bezeichnung:	Einschlägige berufspraktische Erfahrung im Umfang von 1000 Stunden
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1000 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen nur Tätigkeiten in Museen, Verlagen, Redaktionen oder vergleichbaren Einrichtungen.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 6	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Bei der Ermittlung der Rangposition wird eine gewichtete Mischnote zugrunde gelegt. Die Verbindung der sechs Auswahlkriterien wird dadurch erzielt, dass die Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses bzw. – nur, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung überhaupt ein Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt – die vorläufige Gesamtnote mit einem Gewicht von 0,65 und bei Vorliegen jedes weiteren Auswahlkriteriums (Auswahlkriterium 2-6) jeweils eine fiktive Durchschnittsnote von 1,0 für dieses Auswahlkriterium mit dem jeweils angegebenen Gewicht von in die Ermittlung einfließen.

Anlage zur
Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS-HU)

Humboldt-Universität zu Berlin
 Philosophische Fakultät I

Zugangs- und Zulassungsregeln für den
 weiterbildenden Masterstudiengang in Fernstudienform
Bibliotheks- und Informationswissenschaft

Regelungen zum Auswahlverfahren

Auswahlkriterien	Gewichtung in Punkten	Details
Qualifikation	bis zu 3 Punkten	Nach Art des Hochschulabschlusses: <ul style="list-style-type: none"> • für alle Universitäts-, Hochschul- bzw. Fachhochschulabschlüsse (Diplom, Magister, Bachelor, Master, Staatsexamen) der Bibliothekswissenschaft bzw. Fächerkombinationen mit Bibliothekswissenschaft im Bachelor- oder Magisterstudium (außer Bibliothekswissenschaft im Beifach oder als Nebenfach) oder von eng benachbarten Fächern wie z.B. Bibliotheks- und Informationswissenschaft: 0 Punkte • Fachhochschulabschluss: 2 Punkte • Universitäts- bzw. Hochschulabschluss: 3 Punkte
Frühere einschlägige Berufstätigkeit	bis zu 3 Punkten	Fachlich-inhaltliche bzw. methodisch-technologische Tätigkeiten im Bibliotheks-, Informations-, Dokumentations- bzw. Archivbereich werden nach Stundenvolumen innerhalb der letzten 10 Jahre wie folgt gewertet: <ul style="list-style-type: none"> • ab 1200 Stunden 1 Punkt • ab 2400 Stunden 2 Punkte • ab 3600 Stunden 3 Punkte Hierbei ist die gesamte Tätigkeit in einem oder in mehreren der o. g. Bereiche zu berücksichtigen.

Jetzige berufliche Tätigkeit	bis zu 2 Punkten	Fachlich-inhaltliche bzw. methodisch-technologische Tätigkeiten im Bibliotheks-, Informations-, Dokumentations- bzw. Archivbereich werden wie folgt berücksichtigt, wenn es sich um arbeitsrechtlich voll versicherungspflichtige Tätigkeiten (mindestens 18 h je Woche) handelt: 2 Punkte
Lebensalter	bis zu 1 Punkt	Über 35 Jahre zum Bewerbungsschluss: 1 Punkt
Wartezeit		Jede erneute Bewerbung erhöht die Gesamtpunktzahl um: 2 Punkte

Pro Auswahlkriterium kann bei Erfüllung der jeweils genannten Voraussetzung die entsprechende Anzahl der angegebenen Auswahlpunkte erzielt werden. Die Ranglistenbildung erfolgt nach der Summe der erzielten Auswahlpunkte.

Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin

Zugangs- und Zulassungsregeln für den internationalen

Masterstudiengang: **Biodiversity Management and Research** (weiterbildend)

Im Akademischen Jahr 2011/2012 erfolgt keine Neuaufnahme von Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern.

Die Zugangs- und Zulassungsregeln befinden sich in Überarbeitung.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Biophysik** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen: Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in Biologie oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Biophysik, Biologie, Biochemie, Molekularbiologie, Systembiologie, Bioinformatik, Biologischen Chemie, Chemischen Biologie oder Physik.

Nachweis – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere die Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente werden dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Leistung
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere die Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente werden dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung
Erläuterung:	Hierunter fallen nur anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als Biologisch-, Chemisch-, Medizinisch- oder Pharmazeutisch-Technische/r Assistent/in oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse. Der Ausbildungsabschluss muss vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht worden sein, um berücksichtigt werden zu können.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Ausbildungsabschlusszeugnis
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der Ausbildungseinrichtung ausgestellt
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 26 Absatz 2 ZZS.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den internationalen

Masterstudiengang: **British Studies (90 ECTS Credits)** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzung – Spezieller Leistungsstand

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Berufsqualifizierender Hochschulabschluss, Nachweis von 210 ECTS-Credits
Erläuterung:	Nachgewiesen werden müssen Studienleistungen im Umfang von insgesamt 210 ECTS-Credits. Diese können auch kumulativ aus mehreren Studienabschlüssen stammen.

Nachweis für I. – Zugangsvoraussetzung „Spezieller Leistungsstand“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote bzw. Hochschulzeugnisse mit jeweiliger Gesamtnote, soweit der erforderliche Mindestleistungsstand im Umfang von 210 ECTS-Credits nicht mit einem einzigen berufsqualifizierenden Abschluss erreicht wurde.</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt bzw. der Leistungsstand von 210 ECTS-Credits bei Vorliegen eines berufsqualifizierenden Abschlusses noch nicht erreicht ist und ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den weiteren erreichten Abschluss in diesem weiteren Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor</p>

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. b BerlHG

	genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Beglaubigte Kopie

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Studienplätze werden in diesem Studiengang ausschließlich im Auswahlverfahren der Hochschule vergeben. Eine Härtefallquote oder Wartezeitquote wird nicht gebildet.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	34 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p> <p>In allen Fällen gilt: Zeugnissen, die nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache ausgestellt sind, muss darüber hinaus eine von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigte Übersetzung im Original oder in beglaubigter Kopie beigefügt werden.</p>

Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Übersetzungen aus einem nichtdeutschen Heimatland dürfen nur von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer bzw. Übersetzungsbüro gefertigt werden. Übersetzungen können auch von einem in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen, beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellt werden.</p>
Form:	Beglaubigte Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Englische Sprachkompetenz mit Niveau C2
Erläuterung:	Umfassende Kompetenz der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf dem Mindestniveau C2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Gewichtung:	33 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2 „Kenntnisse der englischen Sprache“	
Anforderung:	<p>(1) Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - International English Language Testing System (IELTS): 7,0 - Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE): A-C - Cambridge Certificate in Advanced English (CAE): A-B - ETS Test of English as a Foreign Language (TOEFL): <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 100 o Paper-based Test: 600 o Computer-based Test: 250 - ETS Test of English for International Communication (TOEIC): 800 <p>Andere Nachweise, die Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten, werden, sofern sie vergleichbaren Aussagewert haben, durch den Zugangsausschuss ebenfalls zugelassen.</p> <p>Muttersprachlich Englisch sprechende Bewerberinnen oder Bewerber sind vom Nachweiserfordernis befreit;</p>

	und (2) Bewerbungsunterlagen und Schriftverkehr in englischer Sprache und (3) Auswahlgespräch
Bezugsquelle:	Zu (1): Die Ausstellung von Sprachzertifikaten etc. erfolgt durch die jeweilige Einrichtung. Zu (2): Bezugsquelle für Bewerbungsunterlagen und maßgeblichen Schriftverkehr sind die Bewerberin oder der Bewerber.
Form:	Original oder beglaubigte Kopie

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Auswahlgespräch in englischer Sprache
Erläuterung:	Mit Hilfe des Auswahlgesprächs soll die Motivation der Bewerberinnen und Bewerber sowie deren Eignung ermittelt werden. Die Anzahl der einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber wird begrenzt. Grundlage der Vorauswahl ist u.a. ein Motivationsschreiben. Ergänzende Bestimmungen sind unter c. festgelegt. Das Gespräch findet in englischer Sprache statt.
Gewichtung:	33 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 3: „Auswahlverfahren“	
Anforderung:	Selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasstes Motivationsschreiben in englischer Sprache
Bezugsquelle:	Bewerberin oder Bewerber
Form:	Original

c. Ergänzende Bestimmungen zum Auswahlverfahren

aa. Notenbildung bei ausländischen Hochschulabschlüssen

- (1) Bei der Bewertung der Gesamtnote legt die Auswahlkommission zugrunde
1. einschlägige Umrechnungstabellen für Notenskalen bestimmter Fachrichtungen wie beispielsweise die "Umrechnungstabelle Punkte in Noten für das Beifach Rechtswissenschaft für Monobachelor" der Juristischen Fakultät an der Humboldt-Universität zu Berlin vom 17.06.2010; ansonsten
 2. einschlägige Umrechnungstabellen für Hochschulabschlüsse aus bestimmten Ländern, wie sie insbesondere die Zentralstelle für ausländische Studienabschlüsse unter www.anabin.de zur Verfügung stellt; ansonsten
 3. den Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03.1991 in der Fassung vom 18.11.2004 „Vereinbarung zur Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen“ in entsprechender Anwendung.
- (2) Enthält das vorgelegte Hochschulzeugnis keine Gesamtnote, soll die Bewerberin oder den Bewerber ein von der Hochschule ausgestelltes Zeugnis der Gesamtnote beibringen. Wird ein solches Zeugnis nicht vorgelegt, wird die Gesamtnote von der Auswahlkommission anhand der den jeweiligen Studiengang prägenden Einzelleistungen ermittelt.

bb. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Bei der Ermittlung der Rangposition wird eine gewichtete Mischnote zugrunde gelegt. Die Verbindung der drei Auswahlkriterien wird dadurch erzielt, dass die Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses bzw. – nur, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung überhaupt ein Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt – die vorläufige Gesamtnote mit einem Gewicht von 34 und das Ergebnis des Auswahlgesprächs sowie die Kenntnisse der englischen Sprache jeweils mit einem Gewicht von 33 in die Ermittlung einfließen.

cc. Ergänzende Bestimmungen zum Auswahlgespräch

(1) In der Auswahlkommission genügt es in Abweichung von § 26 Abs. 3 ZZS-HU, wenn ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen vertreten ist; soweit im Folgenden keine weiteren Abweichungen normiert sind, findet § 26 Abs. 3 ZZS-HU Anwendung.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl. Dabei wird eine Verbindung der folgenden Maßstäbe zugrunde gelegt:

1. Grad der Qualifikation mit einem Gewicht von 34 vom Hundert,
2. Auswahlkriterium „Kenntnisse der englischen Sprache“ mit einem Gewicht von 33 vom Hundert und
3. benotetes Motivationsschreiben mit einem Gewicht von 33 vom Hundert.

Bei der Ermittlung der Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird eine gewichtete Mischnote gebildet. Die Verbindung der drei Vorauswahlkriterien wird dadurch erzielt, dass die Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses bzw. – nur, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung überhaupt ein Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt – die vorläufige Gesamtnote mit einem Gewicht von 34 und die Note des Motivationsschreibens sowie die schriftlichen Nachweise der englischen Sprachkenntnisse jeweils mit einem Gewicht von 33 berücksichtigt werden.

(3) Der Bewerbung ist ein englischsprachiges Motivationsschreiben der Bewerberin oder des Bewerbers im Original beizufügen. Das Motivationsschreiben ist selbstständig und ohne fremde Hilfe zu verfassen. Jedes Motivationsschreiben und die schriftlichen Nachweise der englischen Sprachkenntnisse werden von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission unabhängig voneinander mit einer Note von 1 bis 5 bewertet. Zwischennoten sind zulässig. Vergeben die Kommissionsmitglieder unterschiedliche Noten, werden diese einzelnen Noten addiert und die Durchschnittsnote gebildet. Dabei ist auf zwei Stellen hinter dem Komma auf- oder abzurunden. Dieser Vorgang ist zu protokollieren. Legt eine Bewerberin oder ein Bewerber der Bewerbung kein Motivationsschreiben bei, wird hierfür die Note 5 im weiteren Verfahren berücksichtigt. Mit dem Nachweis der englischen Sprachkenntnisse durch Vorlage eines Zertifikats etc. wird ebenso verfahren.

(4) Die Anzahl der zu ladenden Bewerberinnen und Bewerber wird maximal auf das Dreifache der insgesamt zur Verfügung stehenden Studienplätze begrenzt. Die Auswahl der zu ladenden Bewerberinnen und Bewerber bestimmt sich anhand der nach Absatz 2 ermittelten Rangfolge. Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens 10 Werkzeuge vor dem Auswahlgespräch abgesendet wurde. Wem aus sozialen, aus vergleichbaren persönlichen Gründen, wegen der weiten Anreise oder wegen der Erforderlichkeit eines Einreisevisums die Teilnahme an einem Auswahlgespräch vor Ort nicht zugemutet werden kann, darf das Gespräch auf Antrag an die Auswahlkommission auch in der Form von Telekommunikation (Videolink, Telefon) führen. Nach der Durchführung des Auswahlverfahrens erhält die Bewerberin oder der Bewerber eine

Mitteilung über die von ihr oder ihm erreichte Note. Nimmt eine Bewerberin oder ein Bewerber trotz rechtzeitiger Ladung unentschuldigt nicht am Auswahlgespräch teil, wird für das Auswahlkriterium „Auswahlgespräch“ die Note 5 berücksichtigt. Die Note wird von Amts wegen in den Bewerberdatensatz übernommen.

(5) Inhalt des Auswahlgesprächs

Das strukturierte, ca. 30-minütige Auswahlgespräch umfasst folgende Inhalte:

1. Begründung der Bewerbung und Interesse am Studiengang,
2. Bisherige Studienschwerpunkte,
3. Vorkenntnisse zu Großbritannien,
4. Neigung und Fähigkeit zu wissenschaftlichem Denken,
5. Berufliche Ziele nach Abschluss des Studiums.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den internationalen

Masterstudiengang: **British Studies (120 ECTS Credits)** (konsekutiv) ¹

Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Studienplätze werden in diesem Studiengang ausschließlich im Auswahlverfahren der Hochschule vergeben. Eine Härtefallquote oder Wartezeitquote wird nicht gebildet.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	34 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p> <p>In allen Fällen gilt: Zeugnissen, die nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache ausgestellt sind, muss darüber hinaus eine von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigte Übersetzung im Original oder in</p>

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. b BerlHG

	beglaubigter Kopie beigefügt werden.
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Übersetzungen aus einem nichtdeutschen Heimatland dürfen nur von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer bzw. Übersetzungsbüro gefertigt werden. Übersetzungen können auch von einem in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen, beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellt werden.</p>
Form:	Beglaubigte Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Englische Sprachkompetenz mit Niveau C2
Erläuterung:	Umfassende Kompetenz der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf dem Mindestniveau C2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Gewichtung:	33 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2 „Kenntnisse der englischen Sprache“	
Anforderung:	<p>(1) Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - International English Language Testing System (IELTS): 7,0 - Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE): A-C - Cambridge Certificate in Advanced English (CAE): A-B - ETS Test of English as a Foreign Language (TOEFL): <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 100 o Paper-based Test: 600 o Computer-based Test: 250 - ETS Test of English for International Communication (TOEIC): 800 <p>Andere Nachweise, die Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten, werden, sofern sie vergleichbaren Aussagewert haben, durch den Zugangsausschuss ebenfalls zugelassen.</p> <p>Muttersprachlich Englisch sprechende Bewerberinnen oder Bewerber sind vom Nachweiserfordernis befreit;</p>

	und (2) Bewerbungsunterlagen und Schriftverkehr in englischer Sprache und (3) Auswahlgespräch
Bezugsquelle:	Zu (1): Die Ausstellung von Sprachzertifikaten etc. erfolgt durch die jeweilige Einrichtung. Zu (2): Bezugsquelle für Bewerbungsunterlagen und maßgeblichen Schriftverkehr sind die Bewerberin oder der Bewerber.
Form:	Original oder beglaubigte Kopie

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Auswahlgespräch in englischer Sprache
Erläuterung:	Mit Hilfe des Auswahlgesprächs soll die Motivation der Bewerberinnen und Bewerber sowie deren Eignung ermittelt werden. Die Anzahl der einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber wird begrenzt. Grundlage der Vorauswahl ist u.a. ein Motivationsschreiben. Ergänzende Bestimmungen sind unter c. festgelegt. Das Gespräch findet in englischer Sprache statt.
Gewichtung:	33 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 3: „Auswahlverfahren“	
Anforderung:	Selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasstes Motivationsschreiben in englischer Sprache
Bezugsquelle:	Bewerberin oder Bewerber
Form:	Original

c. Ergänzende Bestimmungen zum Auswahlverfahren

aa. Notenbildung bei ausländischen Hochschulabschlüssen

- (1) Bei der Bewertung der Gesamtnote legt die Auswahlkommission zugrunde
1. einschlägige Umrechnungstabellen für Notenskalen bestimmter Fachrichtungen wie beispielsweise die "Umrechnungstabelle Punkte in Noten für das Beifach Rechtswissenschaft für Monobachelor" der Juristischen Fakultät an der Humboldt-Universität zu Berlin vom 17.06.2010; ansonsten
 2. einschlägige Umrechnungstabellen für Hochschulabschlüsse aus bestimmten Ländern, wie sie insbesondere die Zentralstelle für ausländische Studienabschlüsse unter www.anabin.de zur Verfügung stellt; ansonsten
 3. den Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03.1991 in der Fassung vom 18.11.2004 „Vereinbarung zur Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen“ in entsprechender Anwendung.
- (2) Enthält das vorgelegte Hochschulzeugnis keine Gesamtnote, soll die Bewerberin oder den Bewerber ein von der Hochschule ausgestelltes Zeugnis der Gesamtnote beibringen. Wird ein solches Zeugnis nicht vorgelegt, wird die Gesamtnote von der Auswahlkommission anhand der den jeweiligen Studiengang prägenden Einzelleistungen ermittelt.

bb. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Bei der Ermittlung der Rangposition wird eine gewichtete Mischnote zugrunde gelegt. Die Verbindung der drei Auswahlkriterien wird dadurch erzielt, dass die Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses bzw. – nur, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung überhaupt ein Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt – die vorläufige Gesamtnote mit einem Gewicht von 34 und das Ergebnis des Auswahlgesprächs sowie die Kenntnisse der englischen Sprache jeweils mit einem Gewicht von 33 in die Ermittlung einfließen.

cc. Ergänzende Bestimmungen zum Auswahlgespräch

(1) In der Auswahlkommission genügt es in Abweichung von § 26 Abs. 3 ZZS-HU, wenn ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen vertreten ist; soweit im Folgenden keine weiteren Abweichungen normiert sind, findet § 26 Abs. 3 ZZS-HU Anwendung.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl. Dabei wird eine Verbindung der folgenden Maßstäbe zugrunde gelegt:

1. Grad der Qualifikation mit einem Gewicht von 34 vom Hundert,
2. Auswahlkriterium „Kenntnisse der englischen Sprache“ mit einem Gewicht von 33 vom Hundert und
3. benotetes Motivationsschreiben mit einem Gewicht von 33 vom Hundert.

Bei der Ermittlung der Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird eine gewichtete Mischnote gebildet. Die Verbindung der drei Vorauswahlkriterien wird dadurch erzielt, dass die Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses bzw. – nur, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung überhaupt ein Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt – die vorläufige Gesamtnote mit einem Gewicht von 34 und die Note des Motivationsschreibens sowie die schriftlichen Nachweise der englischen Sprachkenntnisse jeweils mit einem Gewicht von 33 berücksichtigt werden.

(3) Der Bewerbung ist ein englischsprachiges Motivationsschreiben der Bewerberin oder des Bewerbers im Original beizufügen. Das Motivationsschreiben ist selbstständig und ohne fremde Hilfe zu verfassen. Jedes Motivationsschreiben und die schriftlichen Nachweise der englischen Sprachkenntnisse werden von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission unabhängig voneinander mit einer Note von 1 bis 5 bewertet. Zwischennoten sind zulässig. Vergeben die Kommissionsmitglieder unterschiedliche Noten, werden diese einzelnen Noten addiert und die Durchschnittsnote gebildet. Dabei ist auf zwei Stellen hinter dem Komma auf- oder abzurunden. Dieser Vorgang ist zu protokollieren. Legt eine Bewerberin oder ein Bewerber der Bewerbung kein Motivationsschreiben bei, wird hierfür die Note 5 im weiteren Verfahren berücksichtigt. Mit dem Nachweis der englischen Sprachkenntnisse durch Vorlage eines Zertifikats etc. wird ebenso verfahren.

(4) Die Anzahl der zu ladenden Bewerberinnen und Bewerber wird maximal auf das Dreifache der insgesamt zur Verfügung stehenden Studienplätze begrenzt. Die Auswahl der zu ladenden Bewerberinnen und Bewerber bestimmt sich anhand der nach Absatz 2 ermittelten Rangfolge. Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens 10 Werkzeuge vor dem Auswahlgespräch abgesendet wurde. Wem aus sozialen, aus vergleichbaren persönlichen Gründen, wegen der weiten Anreise oder wegen der Erforderlichkeit eines Einreisevisums die Teilnahme an einem Auswahlgespräch vor Ort nicht zugemutet werden kann, darf das Gespräch auf Antrag an die Auswahlkommission auch in der Form von Telekommunikation (Videolink, Telefon) führen. Nach der Durchführung des Auswahlverfahrens erhält die Bewerberin oder der Bewerber eine

Mitteilung über die von ihr oder ihm erreichte Note. Nimmt eine Bewerberin oder ein Bewerber trotz rechtzeitiger Ladung unentschuldigt nicht am Auswahlgespräch teil, wird für das Auswahlkriterium „Auswahlgespräch“ die Note 5 berücksichtigt. Die Note wird von Amts wegen in den Bewerberdatensatz übernommen.

(5) Inhalt des Auswahlgesprächs

Das strukturierte, ca. 30-minütige Auswahlgespräch umfasst folgende Inhalte:

1. Begründung der Bewerbung und Interesse am Studiengang,
2. Bisherige Studienschwerpunkte,
3. Vorkenntnisse zu Großbritannien,
4. Neigung und Fähigkeit zu wissenschaftlichem Denken,
5. Berufliche Ziele nach Abschluss des Studiums.

Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Chemie** (konsekutiv) ¹

Die Aufnahme des Studienbetriebes ist erstmalig für das Akademische Jahr 2012/2013 vorgesehen.

Die Zugangs- und Zulassungsregeln befinden sich in Überarbeitung.

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Computational Neurosciences** (konsekutiv) ¹

Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren wird durch die Technische Universität Berlin nach den dort erlassenen Regelungen durchgeführt.

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. b BerIHG

Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Corporate Communication Management** (weiterbildend)

Die Einrichtung und die Aufnahme des Studienbetriebes ist ungewiss, erfolgt jedoch nicht vor dem Sommersemester 2012.

Die Zugangs- und Zulassungsregeln befinden sich in Überarbeitung.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Deutsch als Fremdsprache** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen (kumulativ)

a. Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in einem linguistischen oder philologischen oder einem anderen Fach mit linguistischer Schwerpunktsetzung
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in einem linguistischen oder philologischen oder einem anderen Fach mit linguistischer Schwerpunktsetzung

Nachweis für I a. – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das</p>

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

	Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Einfache Kopie

b. Spezielle Kenntnisse (kumulativ)

Voraussetzung 1	
Bezeichnung:	Kenntnisse der deutschen Sprache
Erläuterung:	Herausragende Kompetenz der deutschen Sprache auf einem über dem Niveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ liegenden Stand

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 1“	
Anforderung:	<p>Erforderlich ist der Nachweis besonders hoher Deutschkenntnisse auf dem Niveau der DSH-3 (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang) bzw. einem TestDaF-Ergebnis (Test Deutsch als Fremdsprache) mit einer Summe von mindestens 18 Punkten der einzelnen TestDaF-Niveaus der vier Teilprüfungen, wobei zusätzlich jede Teilprüfung ein TestDaF-Niveau von mindestens 4 aufweisen muss.</p> <p>Als Nachweise können Zertifikate, Zeugnisse, Sprachdiplome oder vergleichbare Nachweise dienen.</p> <p>Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Bewerberinnen oder Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist, sind vom Nachweiserfordernis befreit.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Einfache Kopie

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	55 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Abschluss im Fach germanistische Linguistik
Erläuterung:	Der Nachweis eines Abschlusses im Fach germanistische Linguistik kann sich rangverbessernd auswirken.
Gewichtung:	35 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen Art und Umfang (Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart) der im Studium vermittelten Inhalte hervorgeht
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Fachbezogene berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Zeiten einer Berufsausbildung werden nicht berücksichtigt. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die (Teil)Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 3	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Bei der Ermittlung der Rangposition wird eine gewichtete Mischnote zugrunde gelegt. Die Verbindung der drei Auswahlkriterien wird dadurch erzielt, dass die Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses bzw. – nur, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung überhaupt ein Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt – die vorläufige Gesamtnote mit einem Gewicht von 0,55, bei Vorliegen eines Abschlusses im Fach germanistische Linguistik (Auswahlkriterium 2) eine fiktive Durchschnittsnote von 1,0 mit einem Gewicht von 0,35 und bei Vorliegen einer hinreichenden berufspraktischen Erfahrung (Auswahlkriterium 3) eine weitere fiktive Durchschnittsnote von 1,0 mit einem Gewicht von 0,1 in die Ermittlung einfließen.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Deutsche Literatur** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen: Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in deutscher Literatur oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in deutscher Literatur oder einem medien-, kulturwissenschaftlichen oder neusprachlich-philologischen Fach mit literaturwissenschaftlicher Schwerpunktsetzung im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits

Nachweis für I a. – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das</p>

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

	Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Einfache Kopie

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das</p>

	Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Zeiten einer Berufsausbildung werden nicht berücksichtigt. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die (Teil)Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 26 Absatz 2 ZZS.

Anlage zur
Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS-HU)

Humboldt-Universität zu Berlin
 Juristische Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln
 für den internationalen weiterbildenden Masterstudiengang
Deutsches Recht (LL.M.)

I. Zugangsvoraussetzungen zum Studium

Zugangsvoraussetzungen	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
Überdurchschnittlicher erster Hochschulabschluss in Rechtswissenschaft außerhalb des Geltungsbereichs des GG <i>oder</i> Vorschlag durch eine Partnerfakultät im Rahmen eines Austauschprogramms		Hochschulzeugnis
gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift		TestDaF oder DSH

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

Auswahlkriterien	Gewichtung in Prozent	Ggf. Details
Akademische Qualifikation	50	Note im Hochschulzeugnis
Besondere persönliche Qualifikation (Eignung und Werdegang)	10	Bewerbung, Empfehlungsschreiben, Auswahlgespräch
Sprachkenntnisse	30	TestDaF-Ergebnis mindestens 4 Punkte
einjährige Berufspraxis oder Praktika	10	aussagefähige Zeugnisse
im Rahmen von Austauschprogrammen:		
Vorschlag der Partnerfakultät, Verbürgung der Gegenseitigkeit		

Bei der Ermittlung der Rangposition wird eine gewichtete Mischnote zugrunde gelegt. Die Verbindung der vier Auswahlkriterien wird dadurch erzielt, dass die Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses bzw. – nur, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung überhaupt ein Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt – die vorläufige Gesamtnote mit einem Gewicht von 0,5, bei Vorliegen der besonderen persönlichen Qualifikation (Eignung und Werdegang) eine fiktive Durchschnittsnote von 1,0 mit einem Gewicht von 0,1, bei Vorliegen der Sprachkenntnisse eine fiktive Durchschnittsnote von 1,0 mit einem Gewicht von 0,3 und bei Vorliegen einer hinreichenden berufspraktischen Erfahrung eine weitere fiktive Durchschnittsnote von 1,0 mit einem Gewicht von 0,1 in die Ermittlung einfließen.

Anlage zur
Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS-HU)

Humboldt-Universität zu Berlin
 Juristische Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln
 für den internationalen weiterbildenden Masterstudiengang
Deutsches und Europäisches Recht und Rechtspraxis

I. Zugangsvoraussetzungen zum Studium

Zugangsvoraussetzungen	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
Überdurchschnittlicher erster Hochschulabschluss in Rechtswissenschaft außerhalb des Geltungsbereichs des GG <i>oder</i> Vorschlag durch eine Partnerfakultät im Rahmen eines Austauschprogramms		Hochschulzeugnis
gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift		TestDaF oder DSH

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

Auswahlkriterien	Gewichtung in Prozent	ggf. Details
Akademische Qualifikation	50	Note im Hochschulzeugnis
Besondere persönliche Qualifikation (Eignung und Werdegang)	10	Bewerbung, Empfehlungsschreiben, Auswahlgespräch
Sprachkenntnisse	30	TestDaF-Ergebnis mindestens 4 Punkte
einjährige Berufspraxis oder Praktika	10	aussagefähige Zeugnisse
im Rahmen von Austauschprogrammen:		
Vorschlag der Partnerfakultät, Verbürgung der Gegenseitigkeit		

Bei der Ermittlung der Rangposition wird eine gewichtete Mischnote zugrunde gelegt. Die Verbindung der vier Auswahlkriterien wird dadurch erzielt, dass die Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses bzw. – nur, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung überhaupt ein Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt – die vorläufige Gesamtnote mit einem Gewicht von 0,5, bei Vorliegen der besonderen persönlichen Qualifikation (Eignung und Werdegang) eine fiktive Durchschnittsnote von 1,0 mit einem Gewicht von 0,1, bei Vorliegen der Sprachkenntnisse eine fiktive Durchschnittsnote von 1,0 mit einem Gewicht von 0,3 und bei Vorliegen einer hinreichenden berufspraktischen Erfahrung eine weitere fiktive Durchschnittsnote von 1,0 mit einem Gewicht von 0,1 in die Ermittlung einfließen.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den internationalen

Masterstudiengang: **Digital Information and Asset Management** (weiterbildend)

Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren wird durch das King's College London (Großbritannien) nach den dort erlassenen Regelungen durchgeführt.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den internationalen

Masterstudiengang: **Economics and Management Science** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen (kumulativ)

a. Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in Wirtschaftswissenschaften oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Wirtschaftswissenschaften, Sozial- und Politikwissenschaften oder fachverwandter Abschluss wie beispielsweise Recht, Mathematik, Statistik

Nachweis für I a. – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule</p>

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

	oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Einfache Kopie

b. Spezielle Kenntnisse: Sprachkenntnis

Voraussetzung 1	
Bezeichnung:	Englische Sprachkompetenz mit Mindestniveau C1
Erläuterung:	Umfassende Kompetenz der englischen Sprache auf dem Mindestniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 1“	
Anforderung:	<p>Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis.</p> <p>Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann auch mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - HU-Leistungsnachweis Stufe UNICert® III: 2,3 - Test of English for International Communication IELTS: 6,5 - Certificate of Proficiency in English CPE: A-C - Certificate in Advanced English CAE: A-B - Business Higher BEC: A-C - International Certificate in Financial English ICFE: C1 Pass / ~ with merits - Business Language Testing Service BULATS: 75+ - International Legal English Certificate ILEC: C1 Pass / ~ with merits - Test of English as a Foreign Language TOEFL: <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 100 o Paper-based Test: 600 o Computer-based Test: 250 - Test of English for International Communication TOEIC: 800 - London Chamber of Commerce and Industry LCCI Business English: Level 3 with distinction / Level 4 Pass - Pearson Test of English PTE Academic: 62 - DAAD-Sprachzeugnis: Ø mindestens B, kein Ergebnis < C <p>Bewerberinnen oder Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist, sind vom Nachweiserfordernis befreit. Ebenfalls befreit ist, wer mindestens einen Teil des vorherigen Studiums im englischsprachigen Ausland (Amtssprache Englisch) absolviert oder zusätzlich dort studiert hat und dies durch Noten im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits belegen kann. Auch ein nachgewiesener hochschulzugangseröffnender Schulabschluss im englischsprachigen Raum ersetzt diesen Sprachnachweis.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Einfache Kopie

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Studienplätze werden in diesem Studiengang ausschließlich im Auswahlverfahren der Hochschule vergeben. Eine Härtefallquote oder Wartezeitquote wird nicht gebildet.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Leistungen des bisherigen Studiums
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	Festlegung erfolgt durch die Auswahlkommission für den Studiengang Economics and Management Science

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Testergebnis des GRE
Erläuterung:	Das Testergebnis des GRE General Test (Graduate Record Exam - http://www.ets.org/gre/) oder des GMAT (Graduate Management Admission Test - http://www.mba.com) wird zur Ermittlung der Rangposition herangezogen.
Gewichtung:	Festlegung erfolgt durch die Auswahlkommission für den Studiengang Economics and Management Science

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Bescheinigung über das Testergebnis
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Quantitative Spezialisierung im vorangegangenen Studium
Erläuterung:	Eine quantitative Spezialisierung im vorangegangenen Studium in den Fächern Mathematik, Wahrscheinlichkeitstheorie, Statistik, Ökonometrie, Informatik, Operations Research, Physik oder vergleichbaren Leistungen kann sich rangverbessernd auswirken.
Gewichtung:	Festlegung erfolgt durch die Auswahlkommission für den Studiengang Economics and Management Science

Nachweis für Auswahlkriterium 3	
Anforderung:	<p>(1) Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht</p> <p>und</p> <p>(2) Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc.</p> <p>Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Bewerbern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.</p>
Bezugsquelle:	<p>Zu (1): Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes</p>

	oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
	Zu (2): Studien- und Prüfungsordnung sind in der Regel in den amtlichen Medien der Hochschule veröffentlicht oder wie Modulhandbücher und Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig online zugänglich.
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 4	
Bezeichnung:	Empfehlungsschreiben
Erläuterung:	Berücksichtigung finden zwei Empfehlungsschreiben für die Bewerberin oder den Bewerber
Gewichtung:	Festlegung erfolgt durch die Auswahlkommission für den Studiengang Economics and Management Science

Nachweis für Auswahlkriterium 4	
Anforderung:	Es sind zwei Empfehlungsschreiben einzureichen. Die Schreiben müssen die Ausstellerin oder den Aussteller erkennen lassen und deren oder dessen Kontaktdaten enthalten.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Person.
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 5	
Bezeichnung:	Motivationsschreiben
Erläuterung:	Berücksichtigung findet die grundsätzlich schriftlich dargelegte Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewünschten Studiengang. Auf Beschluss der Auswahlkommission kann an Stelle der schriftlichen Erläuterung auch ein Gespräch treten.
Gewichtung:	Festlegung erfolgt durch die Auswahlkommission für den Studiengang Economics and Management Science

Nachweis für Auswahlkriterium 5	
Anforderung:	Das selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasste Schreiben muss die Studienmotivation und die Studienziele erläutern. Dem Motivationsschreiben ist ein handschriftlich verfasster Lebenslauf beizulegen.
Bezugsquelle:	Bewerberin oder Bewerber
Form:	Original

c. Ergänzende Bestimmungen zum Auswahlverfahren

Die Bewerbungsfrist endet am 31. März eines jeden Jahres. Bewerbungen sind in deutscher und englischer Sprache zulässig.

Das Hochschulauswahlverfahren erfolgt dezentral durch die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät. Es wird eine Auswahlkommission für den Studiengang Economics and Management Science gebildet. Die Auswahlkommission wird durch den Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät auf Vorschlag der Statusgruppen ernannt. Sie besteht aus drei Professorinnen oder Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder Assistentin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Assistenten sowie einer Studentin oder einem Studenten. Die Auswahlkommission wird für zwei Jahre ernannt und wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen

Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Kommissionsmitglieder, darunter mindestens zwei Professorinnen oder Professoren anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über die Modalitäten des Auswahlverfahrens werden vor Beginn der Bewerbungsfrist in geeigneter Form veröffentlicht.

Die Auswahl erfolgt auf Grundlage der in II. abschließend genannten Kriterien. Auch für die Auswahl von Hochschulwechslern und Fachwechslern finden abweichend von § 20 Absatz 3 nur die in II. genannten Kriterien Anwendung. Die Auswahlkommission für den Studiengang Economics and Management Science kann einen Teil der Studienplätze in Form eines ständigen Auswahlverfahrens vorab vergeben. Näheres regelt die Auswahlkommission per Beschluss.

Die Auswahl erfolgt unter beratender Hinzuziehung der Studienabteilung und der Frauenbeauftragten der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Die Auswahlkommission legt vor der Auswahl die Gewichtung der in II. genannten Kriterien und das Verfahren fest. Die Auswahlkommission hat die Möglichkeit, einzelne ihrer Mitglieder oder Dritte damit zu beauftragen, eine Vorabprüfung von Auswahlkriterien vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für die Durchführung von Interviews im Ausland (Auswahlkriterium 5). Das Auswahlverfahren kann unter Einhaltung der Bestimmungen zum Datenschutz auch in Teilen oder vollständig elektronisch stattfinden.

Die Auswahlkommission kann in begründeten Einzelfällen die Zulassung einer Bewerberin oder eines Bewerbers mit Auflagen versehen. Die Erbringung weiterer Studien- und/oder Prüfungsleistungen ist als Auflage ausgeschlossen, wenn dadurch eine Verlängerung der Regelstudienzeit einzutreten droht.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **English Literatures** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen (kumulativ)

a. Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss im Fach Englisch oder Anglistik oder ein komparatistischer Abschluss mit anglistischen Anteilen oder ein vergleichbarer Abschluss
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums im Fach Englisch oder Anglistik oder ein komparatistischer Abschluss mit anglistischen Anteilen oder ein vergleichbarer Abschluss

Nachweis für I a. – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule</p>

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

	oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Einfache Kopie

b. Spezielle Kenntnisse (kumulativ)

Voraussetzung 1	
Bezeichnung:	Englische Sprachkompetenz mit Mindestniveau C1
Erläuterung:	Umfassende Kompetenz der englischen Sprache auf dem Mindestniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 1“	
Anforderung:	<p>Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis.</p> <p>Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann auch mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - HU-Leistungsnachweis Stufe UNIcert® III: 2,3 - Test of English for International Communication IELTS: 6,5 - Certificate of Proficiency in English CPE: A-C - Certificate in Advanced English CAE: A-B - Business Higher BEC: A-C - International Certificate in Financial English ICFE: C1 Pass / ~ with merits - Business Language Testing Service BULATS: 75+ - International Legal English Certificate ILEC: C1 Pass / ~ with merits - Test of English as a Foreign Language TOEFL: <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 100 o Paper-based Test: 600 o Computer-based Test: 250 - Test of English for International Communication TOEIC: 800 - London Chamber of Commerce and Industry LCCI Business English: Level 3 with distinction / Level 4 Pass - Pearson Test of English PTE Academic: 62 - DAAD-Sprachzeugnis: Ø mindestens B - <p>Bewerberinnen oder Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist oder die bereits ein Studium in einem amerikanistischen oder anglistischen Fach, für das als Zugangsvoraussetzung das Mindestniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ erforderlich war, erfolgreich absolviert haben, sind vom Nachweiserfordernis befreit.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Einfache Kopie

Voraussetzung 2	
Bezeichnung:	Kenntnisse der deutschen Sprache
Erläuterung:	Grundlegende Kompetenz der deutschen Sprache auf dem Niveau A2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 2“	
Anforderung:	<p>Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels Goethe-Zertifikat oder vergleichbarem Nachweise erbracht werden.</p> <p>Andere Nachweise, die in der Regel Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau und zum Zeitpunkt des Erwerbs enthalten, werden durch die Zugangskommission beurteilt und ebenfalls zugelassen.</p> <p>Muttersprachlich Deutsch sprechende Bewerberinnen oder Bewerber sind von der Nachweiserfordernis befreit.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung von Sprachzertifikaten etc. erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Einfache Kopie

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	70 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p>

	<p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2

Bezeichnung:	Abschluss in einem anglistischen Fach
Erläuterung:	Der Nachweis eines Abschlusses in einem anglistischen Fach kann sich rangverbessernd auswirken.
Gewichtung:	20 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2

Anforderung:	<p>Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen Art und Umfang (Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart) der im Studium vermittelten Inhalte hervorgeht</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Zeiten einer Berufsausbildung werden nicht berücksichtigt. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die (Teil)Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 3	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Bei der Ermittlung der Rangposition wird eine gewichtete Mischnote zugrunde gelegt. Die Verbindung der drei Auswahlkriterien wird dadurch erzielt, dass die Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses bzw. – nur, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung überhaupt ein Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt – die vorläufige Gesamtnote mit einem Gewicht von 0,7, bei Vorliegen eines Abschlusses in einem anglistischen Fach (Auswahlkriterium 2) eine fiktive Durchschnittsnote von 1,0 mit einem Gewicht von 0,2 und bei Vorliegen einer hinreichenden berufspraktischen Erfahrung (Auswahlkriterium 3) eine weitere fiktive Durchschnittsnote von 1,0 mit einem Gewicht von 0,1 in die Ermittlung einfließen.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Erwachsenenpädagogik/Lebenslanges Lernen** (konsekutiv) ¹

Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	51 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. b BerlHG

	Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Fach
Erläuterung:	<p>Nachfragegebunden ergibt sich derzeit folgende Gewichtung der Fächer, welche in ihrer Vielfalt bei der Auswahl Berücksichtigung finden sollten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geistes- und Sozialwissenschaften sowie Psychologie (50%) 2. Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre (25%) 3. Erziehungswissenschaften (10%): Erziehungswissenschaften als Zweitfach (60 ECTS-Credits), als Berufswissenschaften (30 ECTS-Credits) und Beifach (20 ECTS-Credits) 4. Sprach- und Regionalwissenschaften (10%) 5. Theologie (2,5%) 6. Naturwissenschaften (2,5%) <p>Im Berufsfeld Erwachsenenbildung/Weiterbildung sowie anderen Institutionen, die sich mit lebenslangem Lernen beschäftigen gibt es Anforderungen und entsprechende Nachfragen an eine wissenschaftliche Qualifikation, die Fachkenntnisse mit erziehungswissenschaftlichen Kenntnissen verbinden.</p>
Gewichtung:	40 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis in den genannten Fächern</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>

Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	<p>Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung in der Erwachsenenbildung / Weiterbildung oder Personalentwicklung innerhalb der letzten 5 Jahre in folgender Gewichtung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Berufstätigkeit mit mindestens 60 ECTS-Credits 2. Zwei Lehraufträge mit mindestens 4 ECTS-Credits 3. Praktikum in einer Erwachsenen-/Weiterbildungseinrichtung mit mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Zeiten einer Berufsausbildung werden nicht berücksichtigt. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 5 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig.</p> <p>Zu 1.) Hierunter ist eine im Rahmen einer Berufstätigkeit in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Personalentwicklung erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1.778 Zeitstunden zu verstehen.</p> <p>Zu 2.) Hierunter sind Lehraufträge bei verschiedenen in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Personalentwicklung im Umfang von nicht weniger als 112 Zeitstunden zu verstehen. Der Berechnung der Zeitstunden liegt folgende Formel zugrunde, da Nachweise der Arbeitgeber zu Lehraufträgen in der Regel sich nur auf die Lehrstunden, aber nicht auf die Vor- und Nachbereitungszeit beziehen: Lehrstunde mal 4. Ist die Vor- und Nachbereitungszeit im Nachweis des Arbeitgebers gesondert ausgewiesen, ist diese Berechnungsformel nicht anzuwenden.</p> <p>Zu 3.) Hierunter sind Praktika bei Weiterbildungseinrichtungen oder Weiterbildungsabteilungen von Unternehmen im Umfang mit nicht weniger als 152 Zeitstunden zu verstehen. Die (Teil)Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als</p>

	Studienleistung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindert die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.
Gewichtung:	9 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 3	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden. Der Berechnung der Zeitstunden für Lehrstunden liegt folgende Formel zugrunde, da Nachweise der Arbeitgeber zu Lehraufträgen in der Regel sich nur auf die Lehrstunden, aber nicht auf die Vor- und Nachbereitungszeit beziehen: Lehrstunde mal 3.
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Bei der Ermittlung der Rangposition wird eine gewichtete Mischnote zugrunde gelegt. Die Verbindung der drei Auswahlkriterien wird dadurch erzielt, dass die Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses bzw. – nur, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung überhaupt ein Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt – die vorläufige Gesamtnote mit einem Gewicht von 0,51, bei Vorliegen eines Abschlusses eines Hochschulstudiums gemäß Auswahlkriterium 2 (Fach) eine fiktive Durchschnittsnote von 1,0 mit einem Gewicht von 0,4 und bei Vorliegen einer hinreichenden beruflichen Erfahrung gemäß Auswahlkriterium 3 eine weitere fiktive Durchschnittsnote von 1,0 mit einem Gewicht von 0,09 in die Ermittlung einfließen.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Erziehungswissenschaften** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen:

a. Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in Erziehungswissenschaften oder verwandtem Fach
Erläuterung:	<p>Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Erziehungswissenschaften oder fachverwandter Abschluss mit mindestens 60 ECTS-Credits im erziehungswissenschaftlichen Bereich</p> <p>60 ECTS-Credits im erziehungswissenschaftlichen Bereich gelten als erfüllt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber den erfolgreichen Abschluss des Zusatzstudiums zur erwachsenenpädagogischen Qualifizierung an der Humboldt-Universität zu Berlin nachweisen können.</p>

Nachweis – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere die Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente werden dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor</p>

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

	genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Einfache Kopie

b. Spezielle Kenntnisse: Schwerpunktbildung

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Erziehungswissenschaftliche Schwerpunktbildung
Erläuterung:	Nachzuweisen ist eine erziehungswissenschaftliche Schwerpunktbildung in Form eines erziehungswissenschaftlichen Bezuges der Abschlussarbeit des vorhergehenden Studiums, die die in der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudienganges Erziehungswissenschaften vorgesehene Weiterführung eines der drei angebotenen Profildbereiche ermöglicht.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse“	
Anforderung:	Abstrakt und/oder Inhaltsverzeichnis der Abschlussarbeit, aus denen der notwendige erziehungswissenschaftliche Bezug deutlich wird. Von der Einreichung vollständiger Abschlussarbeiten ist Abstand zu nehmen.
Bezugsquelle:	Bewerberin bzw. Bewerber
Form:	Einfache Kopie

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Leistung
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	Hochschulzeugnis mit Gesamtnote <u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):

	<p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere die Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente werden dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Einschlägige berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen nur Tätigkeiten in den Bereichen Bildung, Schule oder Kultur.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	<p>Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden</p> <p>Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p>
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 26 Absatz 2 ZZS.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Europäische Ethnologie** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen (kumulativ)

a. Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in Europäische Ethnologie oder einem Fach, das dem Kern des Qualifikationsprofils des Bachelors Europäische Ethnologie entspricht
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Europäischer Ethnologie oder einem Fach, das die zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderlichen Kompetenzen vermittelt, wie sie dem Lehrprofil der (a) Europäischen Ethnologie entspricht, bzw. der (b) „Anthropologie“, wie sie im anglo-amerikanischen und francophonen Sprachraum etabliert ist, oder (c) benachbarter Fächer und kompatibler Studiengänge. Hierzu zählen insbesondere unter (a) Absolventen eines BA-Studienganges in Kulturanthropologie, Volkskunde, empirische Kulturwissenschaft oder Ethnologie (vgl. http://www.d-g-v.org/ bzw. http://www.dgv-net.de/); unter (b) Sociocultural und Physical Anthropology (vgl. die Fachdefinition http://www.aaanet.org/); Anthropologie (vgl. die Fachdefinition http://www.afa.msh-paris.fr/); unter (c) Cultural Studies, Europastudien, science and technology studies, urban studies.

Nachweis für I a. – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits</p>

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

	(Leistungsübersicht)
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

b. Spezielle Kenntnisse (kumulativ)

Voraussetzung 1	
Bezeichnung:	Kenntnisse in Theorien der Europäischen Ethnologie / Sozial- und Kulturanthropologie i.S.d. erweiterten Zugangsvoraussetzungen, Nr. Ia, im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es werden Grundkenntnisse in klassischen und modernen Theorien der Ethnologie (u.a. Kulturtheorien, Symbol- und Gesellschaftstheorien, Handlungs- und Praxistheorien) erwartet. Es muss sich um Kenntnisse über wichtige Denker, Werke sowie zentraler Theoreme und Begriffe handeln, die zur theoretischen Reflexion und zur Systematisierung ethnologischer Probleme und Fragen geeignet sind (etwa Klassiker der Ethnologie / Anthropologie (i.S. Ia) oder theoretische Ansätze in den Feldern soziale Differenzierung, Sozialgeschichte, soziale Ungleichheit, Macht, Herrschaft, Bürokratie, Kultur und Gesellschaft, Kulturvergleich, Symboltheorie).

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 1“	
Anforderung:	<p>(1) Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht</p> <p>und</p> <p>(2) Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc.</p> <p>Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen.</p>

	Es obliegt den Bewerbern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.
Bezugsquelle:	<p>Zu (1): Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu (2): Studien- und Prüfungsordnung sind in der Regel in den amtlichen Medien der Hochschule veröffentlicht oder wie Modulhandbücher und Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig online zugänglich.</p>
Form:	Einfache Kopie

Voraussetzung 2

Bezeichnung:	Methoden der Europäischen Ethnologie i.S. Ia im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich sind Grundkenntnisse in klassischen und modernen Methoden der Ethnographie (im Zentrum stehen hier die Methode der „teilnehmenden Beobachtung“ und qualitative Interviewtechniken) bzw. der empirischen qualitativen Sozialforschung, der sozial- oder kulturhistorischen sowie der vergleichenden empirischen Analyse sozialer und kultureller Phänomene.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 2“

Anforderung:	<p>(1) Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht</p> <p>und</p> <p>(2) Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc.</p> <p>Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Bewerbern, die jeweilige Vorauswahl relevanter</p>
---------------------	--

	Veranstaltungen und Module vorzunehmen.
Bezugsquelle:	<p>Zu (1): Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu (2): Studien- und Prüfungsordnung sind in der Regel in den amtlichen Medien der Hochschule veröffentlicht oder wie Modulhandbücher und Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig online zugänglich.</p>
Form:	Einfache Kopie

Voraussetzung 3

Bezeichnung:	Thematische Felder der Europäischen Ethnologie i.S. Ia im Umfang von 20 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich sind Grundkenntnisse u.a. in den Feldern Stadtforschung, Europäisierung, Wissenschafts- und Technikforschung, Sozialgeschichte der Modernisierung, Migrationsforschung oder Museumsforschung.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 3“

Anforderung:	<p>(1) Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht</p> <p>und</p> <p>(2) Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc.</p> <p>Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Bewerbern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.</p>
Bezugsquelle:	Zu (1): Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte

	<p>Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu (2): Studien- und Prüfungsordnung sind in der Regel in den amtlichen Medien der Hochschule veröffentlicht oder wie Modulhandbücher und Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig online zugänglich.</p>
Form:	Einfache Kopie

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	51 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss</p>

	des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)
Bezugsquelle:	Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt. Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Fachtest
Erläuterung:	Im Fachtest weisen die Bewerberinnen und Bewerber nach, dass Sie in ein vorgegebenes Forschungsproblem im Lichte der Theorien der Europäischen Ethnologie und vor dem Hintergrund der Diskussionen in der internationalen Europäischen Ethnologie / Anthropologie (s. hierzu Ia) aufgreifen und methodisch operationalisieren können. Hierzu ist insbesondere darzulegen, welches Spektrum der methodischen Zugänge sich für die Erschließung der Fragestellung anbieten, um empirische Daten zu gewinnen, und welche theoretischen Konzepte verfügbar sind, um diese fruchtbar zu interpretieren.
Gewichtung:	49 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Der von den Bewerberinnen und Bewerbern selbstständig und ohne fremde Hilfe bearbeitete Fachtest im Umfang von maximal 1600 Zeichen muss den Bewerbungsunterlagen beigelegt werden; er kann in Deutscher oder Englischer Sprache verfasst werden. Der Fachtest wird dabei nach transparenten Kriterien durch die Auswahlkommission für den Masterstudiengang Europäische Ethnologie bewertet. Ein fehlender Fachtest wird mit der Note 6,0 (ungenügend) bewertet.
Bezugsquelle:	Die für das jeweilige Zulassungsverfahren geltenden Fragen für den Fachtest werden im Rahmen der Online-Bewerbungsmaske zur Verfügung gestellt.
Form:	Original

c. Besondere Bestimmungen zur Auswahl und zum Fachtest

Die Fachtests werden durch die Auswahlkommission für den Masterstudiengang Europäische Ethnologie bewertet, die von der Zugangskommission eingesetzt wird. Neben der Prüfung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen werden von ihm auch die Fachtests benotet.

Zulassungsausschuss	Der Auswahlkommission gehören an zwei Mitglieder der Statusgruppe Professor_innen, ein Mitglied der wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen (promoviert) sowie
----------------------------	---

	<p>ein Mitglied der Studierenden des MA-Studienganges, das von der Fachschaft benannt wird. Die Zugangskommission kann die Auswahlkommission für den Masterstudiengang Europäische Ethnologie erweitern, wenn dies wegen der Zahl der Bewerbungen geboten erscheint, um eine zeitnahe Bearbeitung der Bewerbungsunterlagen zu ermöglichen; dabei wird das Verhältnis der Statusgruppen eingehalten.</p>
--	---

Charakter, Verfahren und Bewertung des Fachtests	
Charakter des Fachtests	<p>Für den Fachtest wird zu jedem Bewerbungsverfahren ein aktuelles Forschungsthema benannt, zu dem von den Bewerberinnen und Bewerbern ein „fiktives Forschungsexposé“ im Umfang von maximal 1600 Zeichen erarbeitet wird; dem Exposé ist ein Nachweis der verwendeten Quellen in Form eines Literaturverzeichnisses beizulegen (dieses ist bei der Gesamtzeichenzahl nicht zu berücksichtigen). Im Fachtest soll dargelegt werden, wie die Forschungsthematik vor dem Hintergrund des Forschungsstandes der Europäischen Ethnologie bzw. der internationalen Anthropologie theoretisch perspektiviert werden kann, welche methodisch geeigneten, ethnologischen Verfahren der Datenerhebung zur Verfügung stehen, um die Forschungsfrage beantworten zu können, und mit welchen Problemen (Feldzugang, ethnographischen Effekten etc.) ggf. bei der Umsetzung der Forschungsthemas gerechnet werden muss und wie diesen methodisch zu begegnen ist.</p> <p>Der Fachtest prüft die Kenntnisse der Bewerber hinsichtlich der für die jeweilige Fragestellung relevanten a) theoretischen Diskussionen, b) Kenntnisse in der Methodologie des Faches und c) in den einschlägigen thematischen Diskussionen (Forschungsstand). Zusätzlich werden d) formale Kriterien (Klarheit, Richtigkeit der Zitationen, etc.) berücksichtigt.</p>
Benotung	<p>Der Fachtest wird benotet. Hierbei wird der Notenspiegel der BA- und MA-Studiengänge Europäische Ethnologie als Bewertungsskala angewandt.</p> <p>Für die Kriterien a) - c) können jeweils 30 Punkte, für d) 10 Punkte erreicht werden. Die erreichte Gesamtzahl der Punkte wird der entsprechenden Note zugeordnet.</p> <p>Liegen die Benotungen durch die Mitglieder der Auswahlkommission für den Masterstudiengang Europäische Ethnologie mehr als zwei Notenstufen auseinander, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Endnote.</p>
Bewertungskriterien	<p>Der Fachtest prüft die Kenntnisse der Bewerber, ob sie den üblicherweise von Absolventen eines Bachelorstudienganges Europäische Ethnologie (s. I a.) erworbenen Qualifikationen entsprechen, sofern diese für die erfolgreiche Absolvierung des MA-Studienganges Europäische Ethnologie erforderlich sind; hierbei wird den a) theoretischen, b) methodologischen Kenntnissen sowie c) der sicheren Orientierung im aufgabenspezifischen Forschungsstand ein besonderes Gewicht zugemessen. Darüber hinaus werden formale Kriterien herangezogen. Auf der Homepage des Institutes für Europäische</p>

	Ethnologie wird ein Muster eines erfolgreich bestandenen Fachtests samt Bewertung und Bewertungsschema veröffentlicht.
--	--

d. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Bei der Ermittlung der Rangposition wird eine gewichtete Mischnote zugrunde gelegt. Die Verbindung der beiden Auswahlkriterien wird dadurch erzielt, dass die Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses bzw. – nur, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung überhaupt ein Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt – die vorläufige Gesamtnote mit einem Gewicht von 0,51 und das Ergebnis des Fachtests mit einem Gewicht von 0,49 in die Ermittlung einfließen.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Europäische Literaturen** (konsekutiv) ¹

Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. b BerlHG

	Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Zeiten einer Berufsausbildung werden nicht berücksichtigt. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die (Teil)Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 26 Absatz 2 ZZS.

Anlage zur
Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS-HU)

Humboldt-Universität zu Berlin
 Juristische Fakultät

Zugangs- und Zulassungsregeln
 für den internationalen konsekutiven ¹ Masterstudiengang
Europäisches Recht und Rechtsvergleich

I. Zugangsvoraussetzungen zum Studium

Zugangsvoraussetzungen	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
Erster Hochschulabschluss in Rechtswissenschaft an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland <i>oder</i> Teilnahme an einem Austauschprogramm für diesen Studiengang	sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache	Abschlusszeugnis oder Nachweis der Partnerhochschule über die Teilnahme am Austauschprogramm

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

Auswahlkriterien	Gewichtung in Prozent	ggf. Details
Qualifikation	10	Notendurchschnitt im Abschlusszeugnis
Auswahlentscheidung der Partnerhochschule	90	Benennung bzw. Ranking der Partnerhochschule

Bei der Ermittlung der Rangposition wird eine gewichtete Mischnote zugrunde gelegt. Die Verbindung der beiden Auswahlkriterien wird dadurch erzielt, dass die Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses bzw. – nur, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung überhaupt ein Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt – die vorläufige Gesamtnote mit einem Gewicht von 0,1 und bei Vorliegen einer positiven Auswahlentscheidung der Partnerhochschule eine fiktive Durchschnittsnote von 1,0 mit einem Gewicht von 0,9 in die Ermittlung einfließen.

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Europawissenschaften** (weiterbildend)

Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren wird durch die Freie Universität Berlin nach den dort erlassenen Regelungen durchgeführt.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Fishery Science and Aquaculture** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen (kumulativ)

a. Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in Agrarwissenschaften oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Agrarwissenschaften oder einem verwandten Fach; hierzu zählen insbesondere: Gartenbauwissenschaften, Forstwissenschaften, Ernährungswissenschaften, Umweltwissenschaften, Ökologie, Biologie, Geographie.

Nachweis für I a. – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule</p>

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

	oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Einfache Kopie

b. Spezielle Kenntnisse (kumulativ)

Voraussetzung 1	
Bezeichnung:	Englische Sprachkompetenz mit Mindestniveau C1
Erläuterung:	Umfassende Kompetenz der englischen Sprache auf dem Mindestniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“. Die Nachweise dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 1“	
Anforderung:	<p>Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis.</p> <p>Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann auch mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - HU-Leistungsnachweis Stufe UNICert® III: 2,3 - Test of English for International Communication IELTS: 6,5 - Certificate of Proficiency in English CPE: A-C - Certificate in Advanced English CAE: A-B - Business Higher BEC: A-C - International Certificate in Financial English ICFE: C1 Pass / ~ with merits - Business Language Testing Service BULATS: 75+ - International Legal English Certificate ILEC: C1 Pass / ~ with merits - Test of English as a Foreign Language TOEFL: <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 100 o Paper-based Test: 600 o Computer-based Test: 250 - Test of English for International Communication TOEIC: 800 - London Chamber of Commerce and Industry LCCI Business English: Level 3 with distinction / Level 4 Pass - Pearson Test of English PTE Academic: 62 - DAAD-Sprachzeugnis: Ø mindestens B - <p>Bewerberinnen oder Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist oder die bereits ein vollständig englischsprachiges Studium erfolgreich absolviert haben, sind vom Nachweiserfordernis befreit.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Einfache Kopie

Voraussetzung 2	
Bezeichnung:	Kenntnisse der deutschen Sprache
Erläuterung:	Grundlegende Kompetenz der deutschen Sprache auf dem Niveau A1 gemäß „Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen“, bei der vertraute, alltägliche Ausdrücke und einfache Sätze verstanden und verwendet werden können, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 2“	
Anforderung:	<p>Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels Goethe-Zertifikat oder vergleichbarem Nachweise erbracht werden.</p> <p>Andere Nachweise, die in der Regel Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau und zum Zeitpunkt des Erwerbs enthalten, werden durch die Zugangskommission beurteilt und ebenfalls zugelassen.</p> <p>Muttersprachlich Deutsch sprechende Bewerberinnen oder Bewerber sind von der Nachweiserfordernis befreit.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung von Sprachzertifikaten etc. erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Einfache Kopie

Voraussetzung 3	
Bezeichnung:	Kenntnisse biologischer/naturwissenschaftlicher Grundlagen im Umfang von 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es werden theoretische und konzeptionelle Grundkenntnisse in den Naturwissenschaften, vorzugsweise Agrar-/Forstwissenschaften, Ökologie und Umweltwissenschaften erwartet.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 3“	
Anforderung:	<p>(1) Ausgefüllter Erklärungsbogen mit einem Vorschlag der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem nachfolgenden Erklärungsvordruck</p> <p>und</p> <p>(2) Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht</p> <p>und</p> <p>(3) Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus</p>

	<p>kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc.</p> <p>Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Bewerbern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.</p>
Bezugsquelle:	<p>Zu (1): Der Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ wird im Rahmen des Onlinebewerbungsverfahrens elektronisch zur Verfügung gestellt.</p> <p>Zu (2): Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, gilt der Nachweis formell als erfüllt, wenn die notwendigen Angaben in dem Erklärungsbogen „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem Erklärungsvordruck enthalten sind und eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht wird, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu (3): Studien- und Prüfungsordnung sind in der Regel in den amtlichen Medien der Hochschule veröffentlicht oder wie Modulhandbücher und Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig online zugänglich.</p>
Form:	Einfache Kopie

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation im agrar- oder gartenbauwissenschaftlichen Bereich im Umfang von 900 Stunden
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika im In- und/oder Ausland erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 26 Absatz 2 ZZS.



Name	_____
Vorname	_____
Geburtsdatum	_____
Bewerbernummer	_____

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Studiengang: Fishery Science and Aquaculture

Abschluss: Master of Science

Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen

Erläuterung:

Bei der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ handelt es sich um einen notwendigen Bestandteil Ihrer Bewerbung. Bitte tragen Sie in die nachfolgende Tabelle die von Ihnen erbrachten Leistungen ein, in denen Sie nach Ihrer Meinung die erforderlichen Kenntnisse erworben haben. Nähere Informationen darüber, was an jeweils relevanten speziellen Kenntnissen erwartet wird, entnehmen Sie bitte den jeweiligen Erläuterungen, die im Rahmen der Onlinebewerbung zur Verfügung gestellt werden, bzw. der Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (Anlage für den Masterstudiengang Fishery Science and Aquaculture). Nennen Sie bitte die Art der Lehrveranstaltung (bspw. SE = Seminar, VL = Vorlesung etc.), den Titel der Lehrveranstaltung sowie die zugehörige Anzahl der ECTS-Credits. Soweit eine Angabe von ECTS-Credits in Ermangelung einer Modularisierung nicht möglich ist, sind die Semesterwochenstunden (SWS) anzugeben. Es können auch Modulbezeichnungen und die Bachelorarbeit - sofern inhaltlich passend - angegeben werden. ECTS-Credits können zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht doppelt Berücksichtigung finden. Sollte der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichen, fügen Sie bitte die übrigen Angaben auf einem gesonderten Blatt bei. Die hier gemachten Angaben sind, wie in der Onlinebewerbung angegeben, durch geeignete Nachweise zu belegen. Bitte fügen Sie diese Nachweise in entsprechender Reihenfolge diesem Dokument bei und übersenden Sie die Unterlagen zusammen mit Ihrem „Anschreiben zur Studienplatzbewerbung“ sowie den weiteren, in der Liste der benötigten Unterlagen aufgeführten Nachweise.

Spezielle Kenntnisse in: Biologische/Naturwissenschaftliche Grundlagen
Nachzuweisender Mindestumfang: 10 ECTS-Credits

Art, Titel der Veranstaltung	SWS	ECTS-Credits	Nur für Interne Zwecke

_____ Datum

_____ Unterschrift



Name	_____
First Name	_____
Date of Birth	_____
Application Number	_____

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Study Programme: Fishery Science and Aquaculture

Degree: Master of Science

Self-Assessment regarding Application Prerequisites

Explanation:

This self-assessment is an obligatory part of your application documentation. Please use the tables shown below to fill in relevant modules you have passed in order to fulfil the application requirements. Further information is given in the explanation section of the online-application document and in the application and admission regulations of the university (ZZS), annex for MSc. in Fishery Science and Aquaculture. Please name the type of course (such as L =lecture, S= seminar), the title of the lecture and the corresponding number of ECTS-credits. If you are not able to fill in the credits, because you come from a study system which has no modularisation, then please fill in the hours of lecture per week of the semester (SWS). The bachelor's thesis is also relevant. For both tables lectures can only be listed once. If you need more space for the tables, please use an extra sheet. All given information within the tables has to be proven by adding adequate documents. These documents need to be added in the same order as given in the table. All documents need to be sent together with the cover letter of the application („Anschreiben zur Studienplatzbewerbung“) as well as further documents listed in the online-application form.

**Special Knowledge in:
Minimum amount:**

**Basics of Biology/Natural Sciences
10 ECTS-Credits**

Type and Title of Lecture	SWS	ECTS-Credits	For internal use only

_____ Datum

_____ Unterschrift

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Gebärdensprachdolmetschen** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen (kumulativ)

a. Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in Deaf Studies oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Deaf Studies oder einem verwandten Fach, in dem Kompetenzen in Gebärdensprache vermittelt werden

Nachweis für I a. – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende</p>

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

	Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Einfache Kopie

b. Spezielle Kenntnisse (kumulativ)

Voraussetzung 1	
Bezeichnung:	Deutsche Sprachkompetenz mit Mindestniveau C2
Erläuterung:	Herausragende Kompetenz der deutschen Sprache als 1. Arbeitssprache auf dem Mindestniveau C2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 1“	
Anforderung:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Einfache Kopie

Voraussetzung 2	
Bezeichnung:	Gebärdensprachkompetenz mit Mindestniveau C1
Erläuterung:	Umfassende Kompetenz der Gebärdensprache als 2. Arbeitssprache auf dem Mindestniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 2“	
Anforderung:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Einfache Kopie

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	80 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Einschlägige berufspraktische Erfahrung im Umfang von 300 Stunden
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika im In- und/oder Ausland erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 300 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen nur Tätigkeiten im Bereich Gebärdensprache, insbesondere daher eine Tätigkeit als freiberuflich tätige Gebärdensprachdolmetscherin oder tätiger Gebärdensprachdolmetscher bzw. eine Tätigkeit in einer Dolmetschagentur oder einem Dolmetschbüro.
Gewichtung:	20 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 26 Absatz 2 ZZS.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Geographie der Großstadt – Humangeographie** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen: Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in Geographie oder einem inhaltlich benachbarten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Geographie oder einem inhaltlich benachbarten Fach; hierzu zählen insbesondere: Regionalwissenschaft, Stadtsoziologie, Stadtplanung, Raumplanung

Nachweis – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere die Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie über die Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente werden dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	80 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere die Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie über die Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente werden dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen (z.B. Tätigkeit im Immobiliensektor, in der Wirtschaftsförderung, im Planungsbereich). Zeiten einer Berufsausbildung werden nicht berücksichtigt. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die (Teil-) Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung im Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindert die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.
Gewichtung:	20 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 26 Absatz 2 ZZS.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den internationalen

Masterstudiengang: **Deutsch-Türkischer Masterstudiengang
Sozialwissenschaften (GeT MA) (konsekutiv)**¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen (kumulativ)

Die Zulassung für den Deutsch-Türkischen Masterstudiengang Sozialwissenschaften findet an der Humboldt-Universität und an der Middle East Technical University (METU) in Ankara statt, da es sich um ein Dual Degree handelt. Studierende werden für die ersten beiden Semester an der METU zugelassen und eingeschrieben und für das 3. und 4. Semester an der Humboldt-Universität zugelassen und eingeschrieben. Teilnehmer werden in einem gemeinsam Auswahlverfahren von beiden Universitäten ausgewählt. Alle hier beschlossenen Zugangs- und Zulassungsbedingungen zum Studium sind auch im Universitätsvertrag des GeT MA zwischen der Humboldt-Universität und der METU festgelegt, so dass sichergestellt werden kann, dass alle Teilnehmer die Bedingungen der Humboldt-Universität und der METU erfüllen.

a. Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in Sozialwissenschaften oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Sozialwissenschaften oder einem verwandten Fach; hierzu zählen insbesondere: Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaften, Geschichte, Wirtschaftswissenschaften, Politikwissenschaften, Soziologie, Verwaltungswissenschaften

Nachweis für I a. – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits</p>

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

	(Leistungsübersicht)
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

b. Spezielle Kenntnisse (kumulativ)

Voraussetzung 1	
Bezeichnung:	Englischkenntnisse
Erläuterung:	Es müssen Englischkenntnisse auf sehr gutem Sprachniveau nachgewiesen werden, (äquivalent zu) TOEFL mind. 213 Punkte (computer-based), 550 (paper-based), 79 (internet-based)

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 1“	
Anforderung:	<p>Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann insbesondere mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ETS Test of English as a Foreign Language (TOEFL): <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 79 o Paper-based Test: 550 o Computer-based Test: 213 <p>Muttersprachlich Englisch sprechende Bewerberinnen oder Bewerber sind vom Nachweiserfordernis befreit.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung von Sprachzertifikaten etc. erfolgt durch die jeweilige Einrichtung, an der die Kenntnisse erworben wurden.
Form:	Einfache Kopie

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	60 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Auswahlgespräche
Erläuterung:	Erfolgreiche Durchführung eines strukturierten Auswahlgespräches zur Feststellung der besonderen Motivation und Eignung für den gewählten Studiengang. Die Entscheidung über das Bestehen oder Nicht-Bestehen des Auswahlgespräches wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch eine Auswahlkommission getroffen. Es gelten ergänzend die „Besonderen Bestimmungen zum Auswahlkriterium Auswahlgespräch“.
Gewichtung:	40 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Teilnahme am Auswahlgespräch
Bezugsquelle:	-
Form:	-

c. Besondere Bestimmungen zum Auswahlkriterium Auswahlgespräch

Die Ladung zum Auswahlgespräch erfolgt mit hinreichender Frist, und zwar unmittelbar nach Prüfung aller Bewerbungen auf die Erfüllung aller Zugangsvoraussetzungen.

Basierend auf den Kriterien „Motivation für das Studienfach“ sowie „Berücksichtigung von früheren Studieninhalten sowie weiteren erworbenen studienrelevanten Qualifikationen“ werden im Auswahlgespräch folgende Fragenkomplexe angesprochen:

- Begründung der Bewerbung, Interesse am Studiengang
- Kenntnisse über Deutschland bzw. die Türkei
- Bisherige Studienschwerpunkte
- Auseinandersetzung mit künftigen Studieninhalten
- Einschlägige Praktika
- Berufliche Ziele nach Abschluss des Studiums

Die Mitglieder der Auswahlkommission, die am Auswahlgespräch teilnehmen, erhalten nachfolgenden Bewertungsbogen, in dem individuelle Notizen erfasst werden.

Am Ende des Verfahrens werden die Bewertungsbögen abgeglichen und anhand der ermittelten Gesamtnote (60% Auswahlkriterium 1, 40% Note des Auswahlgesprächs) in eine Rangfolge gebracht. Die Verbindung der beiden Maßstäbe wird dadurch erzielt, dass als Gesamtnote eine gewichtete Mischnote gebildet wird, bei welcher die tatsächlich erlangte Durchschnittsnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses bzw. – nur, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung überhaupt ein Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt – die vorläufige Durchschnittsnote mit einem Gewicht von 0,6 und die Note des Auswahlgesprächs mit einem Gewicht von 0,4 einfließen. Anschließend wird entschieden, welche Bewerber/innen aufgenommen werden sollen.

Humboldt-Universität zu Berlin
 Institut für Sozialwissenschaften
 Berlin Graduate School of Social Sciences
 International MA Programs



GeT MA - Auswahlgespräch

Name: _____
Herkunftsland: _____
Abschluss (Universität): _____
Abschlussnote: _____
Englischkenntnisse: _____

Kriterium	Ausprägung von 1 – 5				
	Sehr hoch	hoch	mittel	gering	keine
Begründung, Motivation (geg. Praktika) (Faktor 2)					
Kenntnisse über Deutschland bzw. Türkei (Faktor 1)					
Bisherige Studienschwerpunkte (Faktor 2)					
Auseinandersetzung mit künft. Studieninhalten (Fak. 2)					
Berufliche Ziele nach Abschluss (Faktor 1)					

Sonstige Anmerkungen:

Abschließende Gewichtung:

Note (60%): Gespräch (40%): Gesamt:

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Geschichte/Geschichtswissenschaften** (konsekutiv)¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen (kumulativ)

a. Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss im Fach Geschichte
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums im Fach Geschichte im Umfang von mindestens 60 SP

Nachweis für I a. – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

b. Spezielle Kenntnisse (kumulativ)

Voraussetzung 1	
Bezeichnung:	Kenntnisse in Vormoderner Geschichte (Alte Geschichte/ Mittelalterliche Geschichte) im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es werden Grundkenntnisse in Alter/ Mittelalterlicher Geschichte erwartet. Diese Kenntnisse umfassen wesentliche Merkmale der beiden Epochen. Sie schließen die in der Alten/ Mittelalterlichen Geschichte angewendeten Theorien und Methoden historischer Forschung ein.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 1“	
Anforderung:	<p>(1) Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht</p> <p>und</p> <p>(2) Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc.</p> <p>Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Bewerbern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.</p>
Bezugsquelle:	<p>Zu (1): Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu (2): Studien- und Prüfungsordnung sind in der Regel in den amtlichen Medien der Hochschule veröffentlicht oder wie Modulhandbücher und Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig online zugänglich.</p>
Form:	Einfache Kopie

Voraussetzung 2	
Bezeichnung:	Kenntnisse in Moderner Geschichte im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es werden Grundkenntnisse in Neuerer/ Neuester Geschichte erwartet. Diese Kenntnisse umfassen wesentliche Merkmale der beiden Epochen. Sie schließen die in der Neueren/ Neuesten Geschichte angewendeten Theorien und Methoden historischer Forschung ein.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 2“	
Anforderung:	<p>(1) Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht</p> <p>und</p> <p>(2) Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc.</p> <p>Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Bewerbern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.</p>
Bezugsquelle:	<p>Zu (1): Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu (2): Studien- und Prüfungsordnung sind in der Regel in den amtlichen Medien der Hochschule veröffentlicht oder wie Modulhandbücher und Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig online zugänglich.</p>
Form:	Einfache Kopie

Voraussetzung 3	
Bezeichnung:	Englische Sprachkenntnisse in B2-Niveau
Erläuterung:	Kompetenz der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf dem Mindestniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 3“	
Anforderung:	<p>Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis.</p> <p>Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann auch mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Deutsches Abitur: Note 3 - HU-Leistungsnachweis Stufe UNICert® II: 2,7 - Test of English for International Communication IELTS: 5,5 - First Certificate in English FCE: C - Business Vantage BEC: Pass - International Certificate in Financial English ICFE: B2 Pass - Business Language Testing Service BULATS: 60+ - International Legal English Certificate ILEC: B2 Pass - Test of English as a Foreign Language TOEFL: <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 87 o Paper-based Test: 560 - Test of English for International Communication TOEIC: 785 - London Chamber of Commerce and Industry LCCI Business English: Level 2 Pass with credit or Pass with distinction, Level 3 Pass - DAAD-Sprachzeugnis: mindestens C in allen Fertigkeiten <p>Bewerberinnen oder Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist, sind vom Nachweiserfordernis befreit.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Einfache Kopie

Voraussetzung 4	
Bezeichnung:	Sprachkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache mit Mindestniveau B1
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen in einer weiteren Fremdsprache auf dem Mindestniveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 4“	
Anforderung:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Bewerberinnen oder Bewerber, deren Muttersprache auch die weitere Fremdsprache ist, sind auch von diesem Nachweiserfordernis befreit.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Einfache Kopie

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	80 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	Hochschulzeugnis mit Gesamtnote <u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt): (1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit und (2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)

Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Gewichtung des Studienfachs Geschichte
Erläuterung:	Der Nachweis eines Abschlusses im Fach Geschichte im Umfang von mindestens 90 ECTS-Credits kann sich rangverbessernd auswirken.
Gewichtung:	20 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen Art und Umfang (Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart) der im Studium vermittelten Inhalte hervorgeht
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 26 Absatz 2 ZZS.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Geschlechterstudien/Gender Studies** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen: Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums mit Grundkenntnissen im Umfang von mind. 30 ECTS-Credits aus den Bereichen „Kategorie Geschlecht“ bzw. „Analyse von Geschlechterverhältnissen“ und/oder „Gender-Kompetenzen in Praxisfeldern“, wobei die Gesamtsumme von anrechenbaren „Gender-Kompetenzen“ in Praxisfeldern 10 ECTS-Credits nicht überschreiten darf.
Erläuterung:	<p>Die Grundkenntnisse aus den Bereichen „Kategorie Geschlecht“ bzw. „Analyse von Geschlechterverhältnissen“ können aus dem Studium der Gender Studies oder aus sozialwissenschaftlichen, politikwissenschaftlichen, pädagogischen, rechtswissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen oder aus geschichtswissenschaftlichen, literaturwissenschaftlichen, sprachwissenschaftlichen, ethnologischen und/oder kulturwissenschaftlichen Disziplinen oder einem künstlerischem Studium stammen. Zu den Grundkenntnissen gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse fachspezifischer Positionen, Begriffe, Fragestellungen und Forschungsergebnisse zum Verständnis von Geschlecht und der Ordnung der Geschlechter; - Kenntnisse über die geschlechtliche Kodierung sowie zur historischen und lokalen Situiertheit von Wissen sowie zum Zusammenhang von politischen und institutionellen Rahmenbedingungen mit der Produktion von Wissen über die Kategorie Geschlecht; - Kenntnisse über den Zusammenhang von Geschlecht mit anderen Kategorisierungen wie z.B. „Rasse“, Klasse, Sexualität, Ethnizität, Religion, Befähigung oder Behinderung. <p>Zu „Genderkompetenzen in Praxisfeldern“ gehören Erfahrungen und Kompetenzen zur Anwendung von Kenntnissen der Gender Studies in verschiedenen Praxisfeldern wie z. B. Unternehmen, Medien, Politik, Kultur, Bildung und Nichtregierungsorganisationen. Dies umfasst Fähigkeiten zur Analyse verschieden ausgeprägter Geschlechterordnungen, zur Entwicklung von Instrumenten und Strategien zur Chancengleichheit, zur Anti-Diskriminierung und zum kritischen Umgang mit Normen und Normalitäten, die die Geschlechterverhältnisse auch im Zusammenhang mit anderen Kategorisierungen betreffen.</p>

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

Nachweis für Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>a) Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p> <p>b) Ausgefüllter Erklärungsbogen mit einem Vorschlag der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen und Auswahlkriterien“ gemäß dem nachfolgenden Erklärungsvordruck</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu b) Der Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen und Auswahlkriterien“ wird im Rahmen des Onlinebewerbungsverfahrens elektronisch zur Verfügung gestellt.</p>
Form:	Ausgefüllter Erklärungsbogen und einfache Kopie der Nachweise

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	51 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Nachweis von Kenntnissen im Umfang von 40 ECTS-Credits aus den Bereichen „Kategorie Geschlecht“ bzw. „Analyse von Geschlechterverhältnissen“ und/oder „Gender-Kompetenzen in Praxisfeldern“, wobei die Gesamtsumme von anrechenbaren „Gender-Kompetenzen“ in Praxisfeldern 10 ECTS-Credits nicht überschreiten darf; auf diese 40 ECTS-Credits werden die für die Zugangsvoraussetzungen bereits nachgewiesenen 30 ECTS-Credits angerechnet.
Erläuterung:	<p>Die Grundkenntnisse aus den Bereichen „Kategorie Geschlecht“ bzw. „Analyse von Geschlechterverhältnissen“ können aus dem Studium der Gender Studies oder aus sozialwissenschaftlichen, politikwissenschaftlichen, pädagogischen, rechtswissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen oder aus geschichtswissenschaftlichen, literaturwissenschaftlichen, sprachwissenschaftlichen und kulturwissenschaftlichen Disziplinen stammen. Zu den Grundkenntnissen gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse fachspezifischer Positionen, Begriffe, Fragestellungen und Forschungsergebnisse zum Verständnis von Geschlecht und der Ordnung der Geschlechter; - Kenntnisse über die geschlechtliche Kodierung sowie zur historischen und lokalen Situiertheit von Wissen sowie zum Zusammenhang von politischen und institutionellen Rahmenbedingungen mit der Produktion von Wissen über die Kategorie Geschlecht; - Kenntnisse über den Zusammenhang von Geschlecht mit anderen Kategorisierungen wie z.B. „Rasse“, Klasse, Sexualität, Ethnizität, Religion, Befähigung oder Behinderung. <p>Zu „Genderkompetenzen in Praxisfeldern“ gehören Erfahrungen und Kompetenzen zur Anwendung von Kenntnissen der Gender Studies in verschiedenen Praxisfeldern wie z. B. Unternehmen, Medien, Politik, Kultur, Bildung und Nichtregierungsorganisationen. Dies umfasst Fähigkeiten zur Analyse verschieden ausgeprägter Geschlechterordnungen, zur Entwicklung von Instrumenten und Strategien zur Chancengleichheit, zur Anti-Diskriminierung und zum kritischen Umgang mit Normen und Normalitäten, die die Geschlechterverhältnisse auch im Zusammenhang mit anderen Kategorisierungen betreffen.</p> <p>Es geht bei den nachzuweisenden Kenntnissen um über die für die Zugangsvoraussetzungen hinaus gehende Kenntnisse im Umfang von weiteren 10 ECTS; die für die Zugangsvoraussetzungen bereits nachgewiesenen 30 ECTS-Credits werden auf die 40 ECTS-Credits angerechnet.</p>
Gewichtung:	29 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	<p>(1) Ausgefüllter Erklärungsbogen mit einem Vorschlag der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen und Auswahlkriterien“ gemäß dem nachfolgenden Erklärungsvordruck</p> <p>und</p> <p>(2) Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht</p> <p>und</p> <p>(3) Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc.</p> <p>Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Bewerbern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.</p>
Bezugsquelle:	<p>Zu (1): Der Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen und Auswahlkriterien“ wird im Rahmen des Onlinebewerbungsverfahrens elektronisch zur Verfügung gestellt.</p> <p>Zu (2): Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, gilt der Nachweis formell als erfüllt, wenn die notwendigen Angaben in dem Erklärungsbogen „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen und Auswahlkriterien“ gemäß dem Erklärungsvordruck enthalten sind und eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht wird, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu (3): Studien- und Prüfungsordnung sind in der Regel in den amtlichen Medien der Hochschule veröffentlicht oder wie Modulhandbücher und Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig online zugänglich.</p>
Form:	Ausgefüllter Erklärungsbogen und einfache Kopie der Nachweise

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung und Kompetenzen in der Auseinandersetzung mit Geschlecht und Geschlechterverhältnissen im Umfang von 900 Stunden.
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Zeiten einer Berufsausbildung werden nicht berücksichtigt. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die (Teil)Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.
Gewichtung:	20 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 3	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitsgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Bei der Ermittlung der Rangposition wird eine gewichtete Mischnote zugrunde gelegt. Die Verbindung der drei Auswahlkriterien wird dadurch erzielt, dass die Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses bzw. – nur, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung überhaupt ein Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt – die vorläufige Gesamtnote mit einem Gewicht von 0,51, bei Vorliegen weitergehender genderspezifischer Kenntnisse (Auswahlkriterium 2) eine fiktive Durchschnittsnote von 1,0 mit einem Gewicht von 0,29 und bei Vorliegen einer hinreichenden berufspraktischen Erfahrung (Auswahlkriterium 3) eine weitere fiktive Durchschnittsnote von 1,0 mit einem Gewicht von 0,2 in die Ermittlung einfließen.



Name	_____
Vorname	_____
Geburtsdatum	_____
Bewerbernummer	_____

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Studiengang: **Geschlechterstudien /
Gender Studies**

Abschluss: **Master of Arts**

Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen und Auswahlkriterien

Erläuterung:

Bei der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen und Auswahlkriterien“ handelt es sich um einen notwendigen und gegebenenfalls den Rang verbessernden Bestandteil Ihrer Bewerbung. Bitte tragen Sie in die nachfolgende Tabelle die von Ihnen erbrachten Leistungen ein, in denen Sie nach Ihrer Meinung die erforderlichen Qualifikationen erworben haben. Nähere Informationen darüber, was an jeweils relevanten speziellen Kenntnissen erwartet wird, können Sie der Onlinebewerbung sowie den nachfolgenden Angaben entnehmen. Die Angaben sind ohne Gewähr. Verbindliche Angaben erteilt die Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (Anlage für den Masterstudiengang Geschlechterstudien/Gender Studies). Nennen Sie bitte die Art der Lehrveranstaltung (bspw. SE = Seminar, VL = Vorlesung etc.), den Titel der Lehrveranstaltung sowie die zugehörige Anzahl der ECTS-Credits. Soweit eine Angabe von ECTS-Credits in Ermangelung einer Modularisierung nicht möglich ist, sind die Semesterwochenstunden (SWS) anzugeben. Es können auch Modulbezeichnungen und die Bachelorarbeit - sofern inhaltlich passend – angegeben werden. ECTS-Credits können zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht doppelt Berücksichtigung finden, für die Erfüllung der Auswahlkriterien jedoch erneut angegeben werden. Sollte der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichen, fügen Sie bitte die übrigen Angaben auf einem gesonderten Blatt bei. Die hier gemachten Angaben sind, wie in der Onlinebewerbung angegeben, durch geeignete Nachweise zu belegen. Bitte fügen Sie diese Nachweise in entsprechender Reihenfolge diesem Dokument bei und übersenden Sie die Unterlagen zusammen mit Ihrem „Anschreiben zur Studienplatzbewerbung“ sowie den weiteren, in der Liste der benötigten Unterlagen aufgeführten Nachweisen.

Gemäß Zugangs- und Zulassungssatzung zu erbringende Voraussetzungen:

Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums mit Grundkenntnissen im Umfang von mind. 30 ECTS-Credits aus den Bereichen „Kategorie Geschlecht“ bzw. „Analyse von Geschlechterverhältnissen“ und/oder „Gender-Kompetenzen in Praxisfeldern“, wobei die Gesamtsumme von anrechenbaren „Gender-Kompetenzen“ in Praxisfeldern 10 ECTS-Credits nicht überschreiten darf.

Erläuterungen zu den zu erbringenden Voraussetzungen:

Die Grundkenntnisse aus den Bereichen „Kategorie Geschlecht“ bzw. „Analyse von Geschlechterverhältnissen“ können aus dem Studium der Gender Studies oder aus sozialwissenschaftlichen, politikwissenschaftlichen, pädagogischen, rechtswissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen oder aus geschichtswissenschaftlichen, literaturwissenschaftlichen, sprachwissenschaftlichen, ethnologischen und/oder kulturwissenschaftlichen Disziplinen oder einem künstlerischem Studium stammen. Zu den Grundkenntnissen gehören:

- Kenntnisse fachspezifischer Positionen, Begriffe, Fragestellungen und Forschungsergebnisse zum Verständnis von Geschlecht und der Ordnung der Geschlechter;
- Kenntnisse über die geschlechtliche Kodierung sowie zur historischen und lokalen Situiertheit von Wissen sowie zum Zusammenhang von politischen und institutionellen Rahmenbedingungen mit der Produktion von Wissen über die Kategorie Geschlecht;
- Kenntnisse über den Zusammenhang von Geschlecht mit anderen Kategorisierungen wie z.B. „Rasse“, Klasse, Sexualität, Ethnizität, Religion, Befähigung oder Behinderung.

Zu „Genderkompetenzen in Praxisfeldern“ gehören Erfahrungen und Kompetenzen zur Anwendung von Kenntnissen der Gender Studies in verschiedenen Praxisfeldern wie z. B. Unternehmen, Medien, Politik, Kultur, Bildung und Nichtregierungsorganisationen. Dies umfasst Fähigkeiten zur Analyse verschieden ausgeprägter Geschlechterordnungen,

Bewerbernummer -----



zur Entwicklung von Instrumenten und Strategien zur Chancengleichheit, zur Anti-Diskriminierung und zum kritischen Umgang mit Normen und Normalitäten, die die Geschlechterverhältnisse auch im Zusammenhang mit anderen Kategorisierungen betreffen.

Gemäß Zugangs- und Zulassungssatzung anrechenbare Auswahlkriterien:

Nachweis von Kenntnissen im Umfang von 40 ECTS-Credits aus den Bereichen „Kategorie Geschlecht“ bzw. „Analyse von Geschlechterverhältnissen“ und/oder „Gender-Kompetenzen in Praxisfeldern“, wobei die Gesamtsumme von anrechenbaren „Gender-Kompetenzen“ in Praxisfeldern 10 ECTS-Credits nicht überschreiten darf; **auf diese 40 ECTS-Credits werden die für die Zugangsvoraussetzungen bereits nachgewiesenen 30 ECTS-Credits angerechnet.**

Bitte führen Sie entsprechend im Folgenden die gegebenenfalls über die für den Zugang bereits nachgewiesenen 30 ECTS hinausgehenden Kenntnisse im Umfang von 10 ECTS auf.

Art, Titel der Veranstaltung/des Moduls	SWS	ECTS-Credits	Nur für Interne Zwecke

Bewerbernummer _____



Art, Titel der Veranstaltung/des Moduls	SWS	ECTS-Credits	Nur für Interne Zwecke

Datum

Unterschrift

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Gräzistik** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen (kumulativ)

a. Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in Gräzistik oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Gräzistik oder einem verwandten Fach

Nachweis für I a. – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

b. Spezielle Kenntnisse: Lateinkenntnisse

Voraussetzung 1	
Bezeichnung:	Lateinkenntnisse
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang mindestens des Latinums gemäß der „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 1“	
Anforderung:	Zeugnisses über das bestandene Latinum oder gleichwertiger Nachweis
Bezugsquelle:	Die Ausstellung des Zeugnisses erfolgt durch die jeweilige Einrichtung. Andere Nachweise, die Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten, können durch die Zugangskommission ebenfalls zugelassen werden, wenn sie einen der „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005, vergleichbaren Kenntnisstand belegen.
Form:	Einfache Kopie

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	Hochschulzeugnis mit Gesamtnote <i>Alternativ</i> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt): (1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit

	<p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Erläuterung:	<p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Zeiten einer Berufsausbildung werden nicht berücksichtigt. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die (Teil)Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.</p>
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 26 Absatz 2 ZZS.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Historische Linguistik** (konsekutiv)¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen: Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in historischer Linguistik oder einem philologischen Fach mit linguistischer Schwerpunktsetzung oder altsprachlicher Ausrichtung
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in historischer Linguistik oder einem philologischen Fach mit linguistischer Schwerpunktsetzung oder altsprachlicher Ausrichtung

Nachweis für I a. – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule</p>

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

	oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Einfache Kopie

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	70 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule</p>

	oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Abschluss im Fach historische Linguistik
Erläuterung:	Der Nachweis eines Abschlusses im Fach historische Linguistik kann sich rangverbessernd auswirken.
Gewichtung:	20 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen Art und Umfang (Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart) der im Studium vermittelten Inhalte hervorgeht
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Fachbezogene berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Zeiten einer Berufsausbildung werden nicht berücksichtigt. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die (Teil)Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums

	hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 3	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Bei der Ermittlung der Rangposition wird eine gewichtete Mischnote zugrunde gelegt. Die Verbindung der drei Auswahlkriterien wird dadurch erzielt, dass die Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses bzw. – nur, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung überhaupt ein Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt – die vorläufige Gesamtnote mit einem Gewicht von 0,7, bei Vorliegen eines Abschlusses im Fach historische Linguistik (Auswahlkriterium 2) eine fiktive Durchschnittsnote von 1,0 mit einem Gewicht von 0,2 und bei Vorliegen einer hinreichenden berufspraktischen Erfahrung (Auswahlkriterium 3) eine weitere fiktive Durchschnittsnote von 1,0 mit einem Gewicht von 0,1 in die Ermittlung einfließen.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den internationalen

Masterstudiengang: **Horticultural Science** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen (kumulativ)

a. Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in Lebenswissenschaften oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Lebenswissenschaften oder einem verwandten Fach; hierzu zählen insbesondere: Gartenbauwissenschaften, Agrarwissenschaften, Forstwissenschaften, Ernährungswissenschaften, Umweltwissenschaften, Ökologie, Biologie, Geographie, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

Nachweis für I a. – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule</p>

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

	oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Einfache Kopie

b. Spezielle Kenntnisse (kumulativ)

Voraussetzung 1	
Bezeichnung:	Englische Sprachkompetenz mit Mindestniveau C1
Erläuterung:	Umfassende Kompetenz der englischen Sprache auf dem Mindestniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“. Die Nachweise dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 1“	
Anforderung:	<p>Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis.</p> <p>Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann auch mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - HU-Leistungsnachweis Stufe UNICert® III: 2,3 - Test of English for International Communication IELTS: 6,5 - Certificate of Proficiency in English CPE: A-C - Certificate in Advanced English CAE: A-B - Business Higher BEC: A-C - International Certificate in Financial English ICFE: C1 Pass / ~ with merits - Business Language Testing Service BULATS: 75+ - International Legal English Certificate ILEC: C1 Pass / ~ with merits - Test of English as a Foreign Language TOEFL: <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 100 o Paper-based Test: 600 o Computer-based Test: 250 - Test of English for International Communication TOEIC: 800 - London Chamber of Commerce and Industry LCCI Business English: Level 3 with distinction / Level 4 Pass - Pearson Test of English PTE Academic: 62 - DAAD-Sprachzeugnis: Ø mindestens B - <p>Bewerberinnen oder Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist oder die bereits ein vollständig englischsprachiges Studium erfolgreich absolviert haben, sind vom Nachweiserfordernis befreit.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Einfache Kopie

Voraussetzung 2	
Bezeichnung:	Kenntnisse der deutschen Sprache
Erläuterung:	Grundlegende Kompetenz der deutschen Sprache auf dem Niveau A1 gemäß „Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für

	Sprachen“ , bei der vertraute, alltägliche Ausdrücke und einfache Sätze verstanden und verwendet werden können, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen.
--	--

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 2“	
Anforderung:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels Goethe-Zertifikat oder vergleichbarem Nachweise erbracht werden. Andere Nachweise, die in der Regel Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau und zum Zeitpunkt des Erwerbs enthalten, werden durch die Zugangskommission beurteilt und ebenfalls zugelassen. Muttersprachlich Deutsch sprechende Bewerberinnen oder Bewerber sind vom Nachweiserfordernis befreit.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung von Sprachzertifikaten etc. erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Einfache Kopie

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	Hochschulzeugnis mit Gesamtnote <u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt): (1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit und (2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen

	mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)
Bezugsquelle:	Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt. Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation im agrar- oder gartenbauwissenschaftlichen Bereich im Umfang von 450 Stunden
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika im In- und/oder Ausland erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 450 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Einfache Kopie.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 26 Absatz 2 ZZS.

Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Immatrialgüterrecht und Medienrecht** (weiterbildend)

Im Akademischen Jahr 2011/2012 erfolgt keine Neuaufnahme von Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern.

Die Zugangs- und Zulassungsregeln befinden sich in Überarbeitung.

Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Informatik** (konsekutiv)¹

Die Aufnahme des Studienbetriebes ist erstmalig für das Akademische Jahr 2012/2013 vorgesehen.

Die Zugangs- und Zulassungsregeln befinden sich in Überarbeitung.

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Integrated Natural Resource Management** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen (kumulativ)

a. Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in Agrarwissenschaften oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Agrarwissenschaften oder einem verwandten Fach; hierzu zählen insbesondere: Gartenbauwissenschaften, Forstwissenschaften, Ernährungswissenschaften, Umweltwissenschaften, Ökologie, Biologie, Geographie, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

Nachweis für I a. – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule</p>

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

	oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Einfache Kopie

b. Spezielle Kenntnisse (kumulativ)

Voraussetzung 1	
Bezeichnung:	Englische Sprachkompetenz mit Mindestniveau C1
Erläuterung:	Umfassende Kompetenz der englischen Sprache auf dem Mindestniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“. Die Nachweise dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 1“	
Anforderung:	<p>Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis.</p> <p>Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann auch mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - HU-Leistungsnachweis Stufe UNICert® III: 2,3 - Test of English for International Communication IELTS: 6,5 - Certificate of Proficiency in English CPE: A-C - Certificate in Advanced English CAE: A-B - Business Higher BEC: A-C - International Certificate in Financial English ICFE: C1 Pass / ~ with merits - Business Language Testing Service BULATS: 75+ - International Legal English Certificate ILEC: C1 Pass / ~ with merits - Test of English as a Foreign Language TOEFL: <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 100 o Paper-based Test: 600 o Computer-based Test: 250 - Test of English for International Communication TOEIC: 800 - London Chamber of Commerce and Industry LCCI Business English: Level 3 with distinction / Level 4 Pass - Pearson Test of English PTE Academic: 62 - DAAD-Sprachzeugnis: Ø mindestens B - <p>Bewerberinnen oder Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist oder die bereits ein vollständig englischsprachiges Studium erfolgreich absolviert haben, sind vom Nachweiserfordernis befreit.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Einfache Kopie

Voraussetzung 2	
Bezeichnung:	Kenntnisse der deutschen Sprache
Erläuterung:	Grundlegende Kompetenz der deutschen Sprache auf dem Niveau A1 gemäß „Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen“ , bei der vertraute, alltägliche Ausdrücke und einfache Sätze verstanden und verwendet werden können, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 2“	
Anforderung:	<p>Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels Goethe-Zertifikat oder vergleichbarem Nachweise erbracht werden.</p> <p>Andere Nachweise, die in der Regel Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau und zum Zeitpunkt des Erwerbs enthalten, werden durch die Zugangskommission beurteilt und ebenfalls zugelassen.</p> <p>Muttersprachlich Deutsch sprechende Bewerberinnen oder Bewerber sind von der Nachweiserfordernis befreit.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung von Sprachzertifikaten etc. erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Einfache Kopie

Voraussetzung 3	
Bezeichnung:	Kenntnisse ökonomischer oder naturwissenschaftlicher Grundlagen im Umfang von 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es werden theoretische und konzeptionelle Grundkenntnisse in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und/oder Natur- und Geowissenschaften, vorzugsweise Agrar-/Forstwissenschaften, Ökologie und Umweltwissenschaften erwartet.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 3“	
Anforderung:	<p>(1) Ausgefüllter Erklärungsbogen mit einem Vorschlag der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem nachfolgenden Erklärungsvordruck</p> <p>und</p> <p>(2) Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht</p> <p>und</p> <p>(3) Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus</p>

	<p>kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc.</p> <p>Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Bewerbern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.</p>
Bezugsquelle:	<p>Zu (1): Der Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ wird im Rahmen des Onlinebewerbungsverfahrens elektronisch zur Verfügung gestellt.</p> <p>Zu (2): Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, gilt der Nachweis formell als erfüllt, wenn die notwendigen Angaben in dem Erklärungsbogen „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem Erklärungsvordruck enthalten sind und eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht wird, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu (3): Studien- und Prüfungsordnung sind in der Regel in den amtlichen Medien der Hochschule veröffentlicht oder wie Modulhandbücher und Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig online zugänglich.</p>
Form:	Einfache Kopie

Voraussetzung 4

Bezeichnung:	Kenntnisse in mathematisch-statistischen sowie sozialwissenschaftlichen Grundlagen und/oder Methoden im Umfang von 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es werden Grundkenntnisse in mindestens einem der folgenden Bereiche erwartet: Mathematik, Statistik, Geostatistik, Ökonometrie, Biometrie, Methoden der empirischen Sozialforschung.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 4“

Anforderung:	<p>(1) Ausgefüllter Erklärungsbogen mit einem Vorschlag der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem nachfolgenden Erklärungsvordruck</p> <p>und</p> <p>(2) Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht</p>
---------------------	--

	<p>und</p> <p>(3) Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc.</p> <p>Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Bewerbern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.</p>
Bezugsquelle:	<p>Zu (1): Der Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ wird im Rahmen des Onlinebewerbungsverfahrens elektronisch zur Verfügung gestellt.</p> <p>Zu (2): Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, gilt der Nachweis formell als erfüllt, wenn die notwendigen Angaben in dem Erklärungsbogen „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem Erklärungsvordruck enthalten sind und eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht wird, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu (3): Studien- und Prüfungsordnung sind in der Regel in den amtlichen Medien der Hochschule veröffentlicht oder wie Modulhandbücher und Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig online zugänglich.</p>
Form:	Einfache Kopie

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation im agrar- oder gartenbauwissenschaftlichen Bereich im Umfang von 900 Stunden
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika im In- und/oder Ausland erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 26 Absatz 2 ZZS.



Name	_____
Vorname	_____
Geburtsdatum	_____
Bewerbernummer	_____

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Studiengang: Integrated Natural Resource Management

Abschluss: Master of Science

Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen

Erläuterung:

Bei der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ handelt es sich um einen notwendigen Bestandteil Ihrer Bewerbung. Bitte tragen Sie in die nachfolgende Tabelle die von Ihnen erbrachten Leistungen ein, in denen Sie nach Ihrer Meinung die erforderlichen Kenntnisse erworben haben. Nähere Informationen darüber, was an jeweils relevanten speziellen Kenntnissen erwartet wird, entnehmen Sie bitte den jeweiligen Erläuterungen, die im Rahmen der Onlinebewerbung zur Verfügung gestellt werden, bzw. der Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (Anlage für den Masterstudiengang Integrated Natural Resource Management). Nennen Sie bitte die Art der Lehrveranstaltung (bspw. SE = Seminar, VL = Vorlesung etc.), den Titel der Lehrveranstaltung sowie die zugehörige Anzahl der ECTS-Credits. Soweit eine Angabe von ECTS-Credits in Ermangelung einer Modularisierung nicht möglich ist, sind die Semesterwochenstunden (SWS) anzugeben. Es können auch Modulbezeichnungen und die Bachelorarbeit - sofern inhaltlich passend – angegeben werden. ECTS-Credits können zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht doppelt Berücksichtigung finden. Sollte der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichen, fügen Sie bitte die übrigen Angaben auf einem gesonderten Blatt bei. Die hier gemachten Angaben sind, wie in der Onlinebewerbung angegeben, durch geeignete Nachweise zu belegen. Bitte fügen Sie diese Nachweise in entsprechender Reihenfolge diesem Dokument bei und übersenden Sie die Unterlagen zusammen mit Ihrem „Anschreiben zur Studienplatzbewerbung“ sowie den weiteren, in der Liste der benötigten Unterlagen aufgeführten Nachweise.

1. Spezielle Kenntnisse in:

Ökonomische/Naturwissenschaftliche Grundlagen

Nachzuweisender Mindestumfang: 10 ECTS-Credits

Art, Titel der Veranstaltung	SWS	ECTS-Credits	Nur für Interne Zwecke

Bewerbernummer _____



2. Spezielle Kenntnisse in: Mathematisch-statistische Grundlagen
Nachzuweisender Mindestumfang: 10 ECTS-Credits

Art, Titel der Veranstaltung	SWS	ECTS-Credits	Nur für Interne Zwecke

_____ Datum

_____ Unterschrift



Name	_____
First Name	_____
Date of Birth	_____
Application Number	_____

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Study Programme: Integrated Natural Resource Management

Degree: Master of Science

Self-Assessment regarding Application Prerequisites

Explanation:

This self-assessment is an obligatory part of your application documentation. Please use the tables shown below to fill in relevant modules you have passed in order to fulfil the application requirements. Further information is given in the explanation section of the online-application document and in the application and admission regulations of the university (ZZS), annex for MSc. in Integrated Natural Resource Management. Please name the type of course (such as L =lecture, S= seminar), the title of the lecture and the corresponding number of ECTS-credits. If you are not able to fill in the credits, because you come from a study system which has no modularisation, then please fill in the hours of lecture per week of the semester (SWS). The bachelor's thesis is also relevant. For both tables lectures can only be listed once. If you need more space for the tables, please use an extra sheet. All given information within the tables has to be proven by adding adequate documents. These documents need to be added in the same order as given in the table. All documents need to be sent together with the cover letter of the application („Anschreiben zur Studienplatzbewerbung“) as well as further documents listed in the online-application form.

**1. Special Knowledge in:
Minimum amount:**

**Basics of Economics/Natural Sciences
10 ECTS-Credits**

Type and Title of Lecture	SWS	ECTS-Credits	For internal use only

Application Number _____



**2. Special Knowledge in:
Minimum amount:**

**Basics in Mathematics/Statistics
10 ECTS-Credits**

Type and Title of Lecture	SWS	ECTS-Credits	For internal use only

_____ Datum

_____ Unterschrift

Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **International Transformation Studies on Southeast Asia**
(konsekutiv)¹

Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren wird durch die University for Social Sciences and Humanities (Vietnam National University) (Vietnam) nach den dort erlassenen Regelungen durchgeführt.

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Internationale Beziehungen** (konsekutiv)¹

Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren wird durch die Universität Potsdam nach den dort erlassenen Regelungen durchgeführt.

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Klassische Archäologie** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

a. Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in Archäologie oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Archäologie oder Altertumswissenschaften im Umfang von 60 ECTS-Credits oder in Architektur mit Schwerpunkt (antike) Baugeschichte im Umfang von 40 ECTS-Credits

Nachweis für I a. – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>a) Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p> <p>b) Ausgefüllter Erklärungsbogen mit einem Vorschlag der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem nachfolgenden Erklärungsvordruck</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor</p>

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

	<p>genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu b) Der Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ wird im Rahmen des Onlinebewerbungsverfahrens elektronisch zur Verfügung gestellt.</p>
Form:	Ausgefüllter Erklärungsbogen und einfache Kopie der Nachweise

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	60 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>

Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Nachweis von Lateinkenntnissen
Erläuterung:	Lateinkenntnisse im Umfang von 100 Stunden, im Rahmen der schulischen Ausbildung, von Universitätssprachkursen oder anderen nachweisbaren Sprachkursen.
Gewichtung:	40 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Nachweis durch Schulzeugnis und/oder Zertifikat des Sprachkursanbieters.
Bezugsquelle:	Schulzeugnis / Zertifikat Sprachkursanbieter
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 26 Absatz 2 ZZS.



Name	_____
Vorname	_____
Geburtsdatum	_____
Bewerbernummer	_____

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Studiengang: Klassische Archäologie

Abschluss: Master of Arts

Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen

Erläuterung:

Bei der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ handelt es sich um einen notwendigen Bestandteil Ihrer Bewerbung. Bitte tragen Sie in die nachfolgende Tabelle die von Ihnen erbrachten Leistungen ein, in denen Sie nach Ihrer Meinung die erforderlichen Kenntnisse erworben haben. Nähere Informationen darüber, was in den jeweils relevanten speziellen Kenntnissen erwartet wird, entnehmen Sie bitte den jeweiligen Erläuterungen, die im Rahmen der Onlinebewerbung zur Verfügung gestellt werden bzw. der Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (Anlage für den Masterstudiengang Klassische Archäologie). Nennen Sie bitte die Art der Lehrveranstaltung (bspw. SE = Seminar, VL = Vorlesung etc.) und den Titel der Lehrveranstaltung sowie die zugehörige Anzahl der ECTS-Credits. Soweit eine Angabe von ECTS-Credits in Ermangelung einer Modularisierung nicht möglich ist, ist die Angabe der Semesterwochenstunden (SWS) erforderlich. Es können auch Modulbezeichnungen und die Bachelorarbeit - sofern inhaltlich passend - angegeben werden. ECTS-Credits können nicht doppelt in Bezug auf die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen Berücksichtigung finden. Sollte der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichen, fügen Sie bitte die übrigen Angaben auf einem gesonderten Blatt bei. Im Rahmen der Onlinebewerbung sind Sie aufgefordert worden, die entsprechenden Angaben durch geeignete Nachweise zusätzlich zu belegen.

Gemäß Zugangs- und Zulassungssatzung zu erbringende Voraussetzungen:

Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Archäologie oder Altertumswissenschaften im Umfang von 60 ECTS-Credits oder in Architektur mit Schwerpunkt (antike) Baugeschichte im Umfang von 40 ECTS-Credits

Art, Titel der Veranstaltung/des Moduls	SWS	ECTS-Credits	Nur für Interne Zwecke

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Klassische Philologie** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen (kumulativ)

a. Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in Latinistik, Gräzistik, Klassischer Philologie oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Latinistik, Gräzistik, Klassischer Philologie oder einem verwandten Fach

Nachweis für I a. – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das</p>

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

	Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Einfache Kopie

b. Spezielle Kenntnisse (kumulativ)

Voraussetzung 1	
Bezeichnung:	Lateinkenntnisse
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang mindestens des Latinums gemäß der „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 1“	
Anforderung:	Zeugnisses über das bestandene Latinum oder gleichwertiger Nachweis
Bezugsquelle:	Die Ausstellung des Zeugnisses erfolgt durch die jeweilige Einrichtung. Andere Nachweise, die Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten, können durch die Zugangskommission ebenfalls zugelassen werden, wenn sie einen der „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005, vergleichbaren Kenntnisstand belegen.
Form:	Einfache Kopie

Voraussetzung 2	
Bezeichnung:	Griechischkenntnisse
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Griechischkenntnissen im Umfang mindestens des Graecums gemäß der „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 2“	
Anforderung:	Zeugnisses über das bestandene Graecum oder gleichwertiger Nachweis
Bezugsquelle:	Die Ausstellung des Zeugnisses erfolgt durch die jeweilige Einrichtung. Andere Nachweise, die Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten, können durch die Zugangskommission ebenfalls zugelassen werden, wenn sie einen der „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005, vergleichbaren Kenntnisstand belegen.
Form:	Einfache Kopie

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Zeiten einer Berufsausbildung werden nicht berücksichtigt. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die (Teil)Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 26 Absatz 2 ZZS.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Kulturen Mittel- und Osteuropas** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen (kumulativ)

a. Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in einem philologischen Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in einem philologischen Fach

Nachweis für I a. – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

b. Spezielle Kenntnisse: Sprachkompetenz

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Kenntnisse einer slawischen Sprache auf dem Niveau eines abgeschlossenen slawistischen Studiums
Erläuterung:	Es ist die umfassende Kompetenz mindestens einer slawischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf dem Niveau eines Bachelorabschlusses im Fach Slawistik oder ein vergleichbares Sprachniveau erforderlich

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Sprachkompetenz“	
Anforderung:	<p>Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen Art und Umfang (Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart) der im Studium vermittelten Fremdsprachenkenntnisse hervorgeht.</p> <p><u>Alternativ:</u></p> <p>Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis - Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Über die Vergleichbarkeit des Sprachniveaus entscheidet die Zugangskommission.</p> <p>Bewerberinnen oder Bewerber, die eine slawische Muttersprache vorweisen können oder die bereits ein vollständig in der jeweiligen Landessprache durchgeführtes Studium in einem in einem slawischsprachigen Land erfolgreich absolviert haben, sind vom Nachweiserfordernis der slawischen Sprachkenntnisse befreit.</p>
Bezugsquelle:	<p>Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Die Ausstellung von Zertifikaten, Zeugnissen, Sprachdiplomen oder vergleichbarer Nachweisen erfolgt durch die jeweilige Einrichtung, an der die Sprachkompetenzen erworben wurden.</p>
Form:	Einfache Kopie

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Zeiten einer Berufsausbildung werden nicht berücksichtigt. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die (Teil)Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 26 Absatz 2 ZZS.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Kulturwissenschaft** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen (kumulativ)

a. Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in Kulturwissenschaft oder einem verwandten Fach.
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in einem Studiengang mit einem kulturwissenschaftlichen Anteil im Umfang von mind. 60 ETCS-Credits.

Nachweis für I a. – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>a) Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p> <p>b) Ausgefüllter Erklärungsbogen mit einem Vorschlag der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem nachfolgenden Erklärungsvordruck</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden.</p>

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

	<p>Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu b) Der Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ wird im Rahmen des Onlinebewerbungsverfahrens elektronisch zur Verfügung gestellt.</p>
Form:	Ausgefüllter Erklärungsbogen und einfache Kopie der Nachweise

b. Spezielle Kenntnisse (kumulativ)

Voraussetzung 1	
Bezeichnung:	Kenntnisse in Kulturtheorie der Moderne im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Nachweis von Kenntnissen in der Kulturtheorien der Moderne, hierzu gehören beispielsweise Freud, Benjamin, Elias u. a.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 1“	
Anforderung:	<p>(1) Ausgefüllter Erklärungsbogen mit einem Vorschlag der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem nachfolgenden Erklärungsvordruck</p> <p>und</p> <p>(2) Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht</p> <p>und</p> <p>(3) Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc.</p> <p>Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Bewerbern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.</p>
Bezugsquelle:	<p>Zu (1): Der Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ wird im Rahmen des Onlinebewerbungsverfahrens elektronisch zur Verfügung gestellt.</p> <p>Zu (2): Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p>

	<p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, gilt der Nachweis formell als erfüllt, wenn die notwendigen Angaben in dem Erklärungsbogen „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem Erklärungsvordruck enthalten sind und eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht wird, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu (3): Studien- und Prüfungsordnung sind in der Regel in den amtlichen Medien der Hochschule veröffentlicht oder wie Modulhandbücher und Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig online zugänglich.</p>
Form:	Ausgefüllter Erklärungsbogen und einfache Kopie der Nachweise

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	60 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss</p>

	des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2

Bezeichnung:	Nachweis von Kenntnissen im Bereich Kulturgeschichte sowie Wissensgeschichte/Wissenschaftsgeschichte im Gesamtumfang von mind. 20 ECTS-Credits.
Erläuterung:	Die Kenntnisse stammen aus dem Studium der Kulturwissenschaft oder kultur- bzw. gesellschaftswissenschaftlicher Disziplinen.
Gewichtung:	40 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2

Anforderung:	<p>(1) Ausgefüllter Erklärungsbogen mit einem Vorschlag der „Selbstzuordnung zu den Auswahlkriterien“ gemäß dem nachfolgenden Erklärungsvordruck</p> <p>und</p> <p>(2) Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht</p> <p>und</p> <p>(3) Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc.</p> <p>Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Bewerbern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.</p>
---------------------	--

Bezugsquelle:	<p>Zu (1): Der Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Auswahlkriterien“ wird im Rahmen des Onlinebewerbungsverfahrens elektronisch zur Verfügung gestellt.</p> <p>Zu (2): Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, gilt der Nachweis formell als erfüllt, wenn die notwendigen Angaben in dem Erklärungsbogen „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem Erklärungsvordruck enthalten sind und eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht wird, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu (3): Studien- und Prüfungsordnung sind in der Regel in den amtlichen Medien der Hochschule veröffentlicht oder wie Modulhandbücher und Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig online zugänglich.</p>
Form:	Ausgefüllter Erklärungsbogen und einfache Kopie der Nachweise

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 26 Absatz 2 ZZS.



Name	_____
Vorname	_____
Geburtsdatum	_____
Bewerbernummer	_____

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Studiengang: Kulturwissenschaft

Abschluss: Master of Arts

Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen

Erläuterung:

Bei der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ handelt es sich um einen notwendigen Bestandteil Ihrer Bewerbung. Bitte tragen Sie in die nachfolgende Tabelle die von Ihnen erbrachten Leistungen ein, in denen Sie nach Ihrer Meinung die erforderlichen Qualifikationen erworben haben. Nähere Informationen darüber, was an jeweils relevanten speziellen Kenntnissen erwartet wird, können Sie der Onlinebewerbung sowie den nachfolgender Angaben entnehmen. Die Angaben sind ohne Gewähr. Verbindliche Angaben erteilt die Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (Anlage für den Masterstudiengang Kulturwissenschaft). Nennen Sie bitte die Art der Lehrveranstaltung (bspw. SE = Seminar, VL = Vorlesung etc.), den Titel der Lehrveranstaltung sowie die zugehörige Anzahl der ECTS-Credits. Soweit eine Angabe von ECTS-Credits in Ermangelung einer Modularisierung nicht möglich ist, sind die Semesterwochenstunden (SWS) anzugeben. Es können auch Modulbezeichnungen und die Bachelorarbeit - sofern inhaltlich passend - angegeben werden. ECTS-Credits können zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht doppelt Berücksichtigung finden. Sollte der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichen, fügen Sie bitte die übrigen Angaben auf einem gesonderten Blatt bei. Die hier gemachten Angaben sind, wie in der Onlinebewerbung angegeben, durch geeignete Nachweise zu belegen. Bitte fügen Sie diese Nachweise in entsprechender Reihenfolge diesem Dokument bei und übersenden Sie die Unterlagen zusammen mit Ihrem „Anschreiben zur Studienplatzbewerbung“ sowie den weiteren, in der Liste der benötigten Unterlagen aufgeführten Nachweisen.

Gemäß Zugangs- und Zulassungssatzung zu erbringende Voraussetzungen:

Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in einem Studiengang mit einem kulturwissenschaftlichen Anteil im Umfang von mind. 60 ETCS-Credits.

Art, Titel der Veranstaltung/des Moduls	SWS	ECTS-Credits	Nur für Interne Zwecke

Bewerbernummer _____



Fortsetzung gemäß Zugangs- und Zulassungssatzung zu erbringende Voraussetzungen:

Art, Titel der Veranstaltung/des Moduls	SWS	ECTS-Credits	Nur für Interne Zwecke

Gemäß Zugangs- und Zulassungssatzung zu erbringende spezielle Kenntnisse:
 Kenntnisse in Kulturtheorie der Moderne im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits

Art, Titel der Veranstaltung/des Moduls	SWS	ECTS-Credits	Nur für Interne Zwecke

_____ Datum

_____ Unterschrift



Name	_____
Vorname	_____
Geburtsdatum	_____
Bewerbernummer	_____

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Studiengang: Kulturwissenschaft

Abschluss: Master of Arts

Selbstzuordnung zu den Auswahlkriterien

Erläuterung:

Bei der „Selbstzuordnung zu den Auswahlkriterien“ handelt es sich um einen gegebenenfalls rangverbessernden Bestandteil Ihrer Bewerbung. Bitte tragen Sie in die nachfolgende Tabelle die von Ihnen erbrachten Leistungen ein, in denen Sie nach Ihrer Meinung die erforderlichen Qualifikationen erworben haben. Nähere Informationen darüber, was an jeweils relevanten speziellen Kenntnissen erwartet wird, können Sie der Onlinebewerbung sowie den nachfolgender Angaben entnehmen. Die Angaben sind ohne Gewähr. Verbindliche Angaben erteilt die Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (Anlage für den Masterstudiengang Kulturwissenschaft). Nennen Sie bitte die Art der Lehrveranstaltung (bspw. SE = Seminar, VL = Vorlesung etc.), den Titel der Lehrveranstaltung sowie die zugehörige Anzahl der ECTS-Credits. Soweit eine Angabe von ECTS-Credits in Ermangelung einer Modularisierung nicht möglich ist, sind die Semesterwochenstunden (SWS) anzugeben. Es können auch Modulbezeichnungen und die Bachelorarbeit - sofern inhaltlich passend - angegeben werden. Sollte der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichen, fügen Sie bitte die übrigen Angaben auf einem gesonderten Blatt bei. Die hier gemachten Angaben sind, wie in der Onlinebewerbung angegeben, durch geeignete Nachweise zu belegen. Bitte fügen Sie diese Nachweise in entsprechender Reihenfolge diesem Dokument bei und übersenden Sie die Unterlagen zusammen mit Ihrem „Anschreiben zur Studienplatzbewerbung“ sowie den weiteren, in der Liste der benötigten Unterlagen aufgeführten Nachweisen.

Gemäß Zugangs- und Zulassungssatzung anrechenbare Kenntnisse:

Nachweis von Kenntnissen im Bereich Kulturgeschichte sowie Wissensgeschichte/ Wissenschaftsgeschichte im Gesamtumfang von mind. 20 ECTS-Credits.

Art, Titel der Veranstaltung/des Moduls	SWS	ECTS-Credits	Nur für Interne Zwecke

Bewerbernummer _____



Fortsetzung gemäß Zugangs- und Zulassungssatzung anrechenbare Kenntnisse:

Art, Titel der Veranstaltung/des Moduls	SWS	ECTS-Credits	Nur für Interne Zwecke

Datum

Unterschrift

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Kunst- und Bildgeschichte** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen: Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in Kunst- und Bildgeschichte oder Kunstgeschichte
Erläuterung:	Abschluss in Kunst- und Bildgeschichte oder Kunstgeschichte im Umfang von mind. 60 ECTS-Credits

Nachweis für Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	60 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Nachweis von Kenntnissen im Umfang von 10 ECTS-Credits aus dem Bereich Bildgeschichte
Erläuterung:	Die Kenntnisse stammen aus dem Studium der Kunst-/Bildgeschichte
Gewichtung:	40 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	<p>(1) Ausgefüllter Erklärungsbogen mit einem Vorschlag der „Selbstzuordnung zu den Auswahlkriterien“ gemäß dem nachfolgenden Erklärungsvordruck</p> <p>und</p> <p>(2) Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht</p> <p>und</p> <p>(3) Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc.</p> <p>Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Bewerbern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.</p>
Bezugsquelle:	<p>Zu (1): Der Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Auswahlkriterien“ wird im Rahmen des Onlinebewerbungsverfahrens elektronisch zur Verfügung gestellt.</p> <p>Zu (2): Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, gilt der Nachweis formell als erfüllt, wenn die notwendigen Angaben in dem Erklärungsbogen „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem Erklärungsvordruck enthalten sind und eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht wird, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu (3): Studien- und Prüfungsordnung sind in der Regel in den</p>

	amtlichen Medien der Hochschule veröffentlicht oder wie Modulhandbücher und Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig online zugänglich.
Form:	Ausgefüllter Erklärungsbogen und einfache Kopie der Nachweise

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 26 Absatz 2 ZZS.



Name	_____
Vorname	_____
Geburtsdatum	_____
Bewerbernummer	_____

Studiengang: Kunst- und Bildgeschichte

Abschluss: Master of Arts

Selbstzuordnung zu den Auswahlkriterien

Erläuterung:

Bei der „Selbstzuordnung zu den Auswahlkriterien“ handelt es sich um einen gegebenenfalls rangverbessernden Bestandteil Ihrer Bewerbung. Bitte tragen Sie in die nachfolgende Tabelle die von Ihnen nach Ihrer Meinung gemäß den Anforderungen erworbenen Kenntnisse ein. Nähere Informationen darüber, was an jeweils relevanten speziellen Kenntnissen erwartet wird, können Sie der Onlinebewerbung sowie den nachfolgender Angaben entnehmen. Die Angaben sind ohne Gewähr. Verbindliche Angaben erteilt die Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (Anlage für den Masterstudiengang Kunst –und Bildgeschichte). Nennen Sie bitte die Art der Lehrveranstaltung (bspw. SE = Seminar, VL = Vorlesung etc.), den Titel der Lehrveranstaltung sowie die zugehörige Anzahl der ECTS-Credits. Soweit eine Angabe von ECTS-Credits in Ermangelung einer Modularisierung nicht möglich ist, sind die Semesterwochenstunden (SWS) anzugeben. Es können auch Modulbezeichnungen und die Bachelorarbeit – sofern inhaltlich passend – angegeben werden. Die anzugebenden Kenntnisse können auch schon zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen Berücksichtigung gefunden haben. Sollte der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichen, fügen Sie bitte die übrigen Angaben auf einem gesonderten Blatt bei. Die hier gemachten Angaben sind, wie in der Onlinebewerbung angegeben, durch geeignete Nachweise zu belegen. Bitte fügen Sie diese Nachweise in entsprechender Reihenfolge diesem Dokument bei und übersenden Sie die Unterlagen zusammen mit Ihrem „Anschreiben zur Studienplatzbewerbung“ sowie den weiteren, in der Liste der benötigten Unterlagen aufgeführten Nachweisen.

Gemäß Zugangs- und Zulassungssatzung anrechenbare Auswahlkriterien:

Nachweis von Kenntnissen im Umfang von 10 ECTS-Credits aus dem Bereich Bildgeschichte.

Art, Titel der Veranstaltung/des Moduls	SWS	ECTS-Credits	Nur für Interne Zwecke

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Latinistik** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen (kumulativ)

a. Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in Latinistik oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Latinistik oder einem verwandten Fach

Nachweis für I a. – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

b. Spezielle Kenntnisse: Griechischkenntnisse

Voraussetzung 1	
Bezeichnung:	Griechischkenntnisse
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Griechischkenntnissen im Umfang mindestens des Graecums gemäß der „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 1“	
Anforderung:	Zeugnisses über das bestandene Graecum oder gleichwertiger Nachweis
Bezugsquelle:	Die Ausstellung des Zeugnisses erfolgt durch die jeweilige Einrichtung. Andere Nachweise, die Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten, können durch die Zugangskommission ebenfalls zugelassen werden, wenn sie einen der „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005, vergleichbaren Kenntnisstand belegen.
Form:	Einfache Kopie

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	Hochschulzeugnis mit Gesamtnote <i>Alternativ</i> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt): (1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit

	<p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Erläuterung:	<p>Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Zeiten einer Berufsausbildung werden nicht berücksichtigt. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die (Teil)Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.</p>
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 26 Absatz 2 ZZS.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Linguistik** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen: Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in germanistischer Linguistik oder einem neusprachlich-philologischen Fach mit linguistischer Schwerpunktsetzung
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in germanistischer Linguistik oder einem neusprachlich-philologischen Fach mit linguistischer Schwerpunktsetzung

Nachweis für I a. – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende</p>

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

	Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Einfache Kopie

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	70 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende</p>

	Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Abschluss im Fach germanistische Linguistik
Erläuterung:	Der Nachweis eines Abschlusses im Fach germanistische Linguistik kann sich rangverbessernd auswirken.
Gewichtung:	20 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen Art und Umfang (Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart) der im Studium vermittelten Inhalte hervorgeht
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Fachbezogene berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Zeiten einer Berufsausbildung werden nicht berücksichtigt. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die (Teil)Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 3	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Bei der Ermittlung der Rangposition wird eine gewichtete Mischnote zugrunde gelegt. Die Verbindung der drei Auswahlkriterien wird dadurch erzielt, dass die Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses bzw. – nur, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung überhaupt ein Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt – die vorläufige Gesamtnote mit einem Gewicht von 0,7, bei Vorliegen eines Abschlusses im Fach germanistische Linguistik (Auswahlkriterium 2) eine fiktive Durchschnittsnote von 1,0 mit einem Gewicht von 0,2 und bei Vorliegen einer hinreichenden berufspraktischen Erfahrung (Auswahlkriterium 3) eine weitere fiktive Durchschnittsnote von 1,0 mit einem Gewicht von 0,1 in die Ermittlung einfließen.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Mathematik** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen: Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in Mathematik
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Mathematik; andere naturwissenschaftliche und mathematikbezogene Hochschulabschlüsse können auf Antrag zugelassen werden.

Nachweis – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere die Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente werden dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Leistung
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere die Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente werden dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Fachbezogene berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten im Umfang von 900 Stunden
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika oder durch vergleichbare Tätigkeiten erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 26 Absatz 2 ZZS.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Medienwissenschaft** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen: Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in Medienwissenschaft oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums im Umfang von mind. 60 ECTS-Credits in Medienwissenschaft oder einem verwandten Fach; hierzu zählen insbesondere Technikwissenschaften, Medienökonomie, Mediengeschichte und/oder Medienperformance/-dramaturgie

Nachweis für Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>a) Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p> <p>b) Ausgefüllter Erklärungsbogen mit einem Vorschlag der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem nachfolgenden Erklärungsvordruck</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen</p>

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

	nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt. Zu b) Der Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ wird im Rahmen des Onlinebewerbungsverfahrens elektronisch zur Verfügung gestellt.
Form:	Ausgefüllter Erklärungsbogen und einfache Kopie der Nachweise

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	60 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	Hochschulzeugnis mit Gesamtnote <u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt): (1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit und (2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)
Bezugsquelle:	Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellt

	<p>Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung in der Medienwirtschaft im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Zeiten einer Berufsausbildung werden nicht berücksichtigt. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die (Teil)Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.
Gewichtung:	40 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	<p>Formlose Bescheinigung des Arbeitsgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden</p> <p>Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p>
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 26 Absatz 2 ZZS.



Name	_____
Vorname	_____
Geburtsdatum	_____
Bewerbernummer	_____

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Studiengang: Medienwissenschaft

Abschluss: Master of Arts

Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen

Erläuterung:

Bei der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ handelt es sich um einen notwendigen Bestandteil Ihrer Bewerbung. Bitte tragen Sie in die nachfolgende Tabelle die von Ihnen erbrachten Leistungen ein, in denen Sie nach Ihrer Meinung die erforderlichen Qualifikationen erworben haben. Nähere Informationen darüber, was an jeweils relevanten speziellen Kenntnissen erwartet wird, können Sie der Onlinebewerbung sowie den nachfolgender Angaben entnehmen. Die Angaben sind ohne Gewähr. Verbindliche Angaben erteilt die Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (Anlage für den Masterstudiengang Medienwissenschaft). Nennen Sie bitte die Art der Lehrveranstaltung (bspw. SE = Seminar, VL = Vorlesung etc.), den Titel der Lehrveranstaltung sowie die zugehörige Anzahl der ECTS-Credits. Soweit eine Angabe von ECTS-Credits in Ermangelung einer Modularisierung nicht möglich ist, sind die Semesterwochenstunden (SWS) anzugeben. Es können auch Modulbezeichnungen und die Bachelorarbeit - sofern inhaltlich passend - angegeben werden. ECTS-Credits können zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht doppelt Berücksichtigung finden. Sollte der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichen, fügen Sie bitte die übrigen Angaben auf einem gesonderten Blatt bei. Die hier gemachten Angaben sind, wie in der Onlinebewerbung angegeben, durch geeignete Nachweise zu belegen. Bitte fügen Sie diese Nachweise in entsprechender Reihenfolge diesem Dokument bei und übersenden Sie die Unterlagen zusammen mit Ihrem „Anschreiben zur Studienplatzbewerbung“ sowie den weiteren, in der Liste der benötigten Unterlagen aufgeführten Nachweisen.

Gemäß Zugangs- und Zulassungssatzung zu erbringende Voraussetzungen:

60 ECTS-Credits in Medienwissenschaft oder einem verwandten Fach; hierzu zählen insbesondere Technikwissenschaften, Medienökonomie, Mediengeschichte und/oder Medienperformance/-dramaturgie

Art, Titel der Veranstaltung/des Moduls	SWS	ECTS-Credits	Nur für Interne Zwecke

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Moderne Süd- und Südostasienstudien** (konsekutiv)¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen: Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in einem geistes-, sozial-, gesellschafts- oder kulturwissenschaftlichen Studiengang
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in einem geistes-, sozial-, gesellschafts- oder kulturwissenschaftlichen oder betriebswirtschaftlichen, touristischen oder geografischen Studiengang

Nachweis für Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das</p>

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

	Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Ausgefüllter Erklärungsvordruck und einfache Kopie der Nachweise

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	80 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das</p>

	Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung und Kompetenzen in der Auseinandersetzung mit der Studienregion Süd- und Südostasien im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre.
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Zeiten einer Berufsausbildung werden nicht berücksichtigt. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die (Teil)Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.
Gewichtung:	20 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 26 Absatz 2 ZZS.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Molekulare Lebenswissenschaft** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen: Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in Biologie oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Biologie, Biochemie, Biophysik, Molekularbiologie, Biologie der Zellen, Biologie/Chemie, Biologie/Physik, Biologie der Organismen, Chemische Biologie oder Molekulare Zellbiologie

Nachweis – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere die Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente werden dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Leistung
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere die Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente werden dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung
Erläuterung:	Hierunter fallen nur anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als Biologisch-, Chemisch-, Medizinisch- oder Pharmazeutisch-Technische/r Assistent/in oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse. Der Ausbildungsabschluss muss vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht worden sein, um berücksichtigt werden zu können.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Ausbildungsabschlusszeugnis
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der Ausbildungseinrichtung ausgestellt
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 26 Absatz 2 ZZS.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Musikwissenschaft** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen: Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in Musikwissenschaft oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Musikwissenschaft oder einem anderen Fach mit einem musikwissenschaftlichen Anteil im Umfang von mind. 60 ECTS-Credits; hierzu gehören beispielsweise Schulmusik, Instrumentalfächer, Musikpädagogik, musiktheoretische Studiengänge

Nachweis für Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>a) Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p> <p>b) Ausgefüllter Erklärungsbogen mit einem Vorschlag der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem nachfolgenden Erklärungsvordruck</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare</p>

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

	<p>Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu b) Der Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ wird im Rahmen des Onlinebewerbungsverfahrens elektronisch zur Verfügung gestellt.</p>
Form:	Ausgefüllter Erklärungsbogen und einfache Kopie der Nachweise

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	60 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>

Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Nachweis von Kenntnissen im Bereich Historische Musikwissenschaft, Musiksoziologie und/oder Populäre Musik im Gesamtumfang 50 ECTS-Credits
Erläuterung:	Die Kenntnisse stammen aus dem Studium der Musikwissenschaft oder verwandter Fächer.
Gewichtung:	25 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	<p>(1) Ausgefüllter Erklärungsbogen mit einem Vorschlag der „Selbstzuordnung zu den Auswahlkriterien“ gemäß dem nachfolgenden Erklärungsvordruck</p> <p>und</p> <p>(2) Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht</p> <p>und</p> <p>(3) Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc.</p> <p>Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Bewerbern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.</p>

Bezugsquelle:	<p>Zu (1): Der Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Auswahlkriterien“ wird im Rahmen des Onlinebewerbungsverfahrens elektronisch zur Verfügung gestellt.</p> <p>Zu (2): Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, gilt der Nachweis formell als erfüllt, wenn die notwendigen Angaben in dem Erklärungsbogen „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem Erklärungsvordruck enthalten sind und eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht wird, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu (3): Studien- und Prüfungsordnung sind in der Regel in den amtlichen Medien der Hochschule veröffentlicht oder wie Modulhandbücher und Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig online zugänglich.</p>
Form:	Ausgefüllter Erklärungsbogen und einfache Kopie der Nachweise

Auswahlkriterium 3

Bezeichnung:	Kenntnisse in Musiktheorie im Umfang von mind. 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Hierzu zählen insbesondere Kontrapunkt, Harmonielehre, Gehörbildung, Methoden der musikalischen Analyse
Gewichtung:	15 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 3

Anforderung:	<p>(1) Ausgefüllter Erklärungsbogen mit einem Vorschlag der „Selbstzuordnung zu den Auswahlkriterien“ gemäß dem nachfolgenden Erklärungsvordruck</p> <p>und</p> <p>(2) Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht</p> <p>und</p> <p>(3) Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc.</p>
---------------------	--

	Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Bewerbern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.
Bezugsquelle:	<p>Zu (1): Der Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Auswahlkriterien“ wird im Rahmen des Onlinebewerbungsverfahrens elektronisch zur Verfügung gestellt.</p> <p>Zu (2): Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, gilt der Nachweis formell als erfüllt, wenn die notwendigen Angaben in dem Erklärungsbogen „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem Erklärungsvordruck enthalten sind und eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht wird, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu (3): Studien- und Prüfungsordnung sind in der Regel in den amtlichen Medien der Hochschule veröffentlicht oder wie Modulhandbücher und Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig online zugänglich.</p>
Form:	Ausgefüllter Erklärungsbogen und einfache Kopie der Nachweise

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Bei der Ermittlung der Rangposition wird eine gewichtete Mischnote zugrunde gelegt. Die Verbindung der drei Auswahlkriterien wird dadurch erzielt, dass die Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses bzw. – nur, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung überhaupt ein Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt – die vorläufige Gesamtnote mit einem Gewicht von 0,6, bei Vorliegen weitergehender Kenntnisse im Bereich Historische Musikwissenschaft, Musiksoziologie und/oder Populäre Musik (Auswahlkriterium 2) eine fiktive Durchschnittsnote von 1,0 mit einem Gewicht von 0,25 und bei Vorliegen weitergehender Kenntnisse in Musiktheorie (Auswahlkriterium 3) eine weitere fiktive Durchschnittsnote von 1,0 mit einem Gewicht von 0,15 in die Ermittlung einfließen.



Name	_____
Vorname	_____
Geburtsdatum	_____
Bewerbernummer	_____

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Studiengang: Musikwissenschaft

Abschluss: Master of Arts

Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen

Erläuterung:

Bei der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ handelt es sich um einen notwendigen Bestandteil Ihrer Bewerbung. Bitte tragen Sie in die nachfolgende Tabelle die von Ihnen erbrachten Leistungen ein, in denen Sie nach Ihrer Meinung die erforderlichen Qualifikationen erworben haben. Nähere Informationen darüber, was an jeweils relevanten speziellen Kenntnissen erwartet wird, können Sie der Onlinebewerbung sowie den nachfolgender Angaben entnehmen. Die Angaben sind ohne Gewähr. Verbindliche Angaben erteilt die Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (Anlage für den Masterstudiengang Musikwissenschaft). Nennen Sie bitte die Art der Lehrveranstaltung (bspw. SE = Seminar, VL = Vorlesung etc.), den Titel der Lehrveranstaltung sowie die zugehörige Anzahl der ECTS-Credits. Soweit eine Angabe von ECTS-Credits in Ermangelung einer Modularisierung nicht möglich ist, sind die Semesterwochenstunden (SWS) anzugeben. Es können auch Modulbezeichnungen und die Bachelorarbeit - sofern inhaltlich passend - angegeben werden. ECTS-Credits können zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht doppelt Berücksichtigung finden. Sollte der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichen, fügen Sie bitte die übrigen Angaben auf einem gesonderten Blatt bei. Die hier gemachten Angaben sind, wie in der Onlinebewerbung angegeben, durch geeignete Nachweise zu belegen. Bitte fügen Sie diese Nachweise in entsprechender Reihenfolge diesem Dokument bei und übersenden Sie die Unterlagen zusammen mit Ihrem „Anschreiben zur Studienplatzbewerbung“ sowie den weiteren, in der Liste der benötigten Unterlagen aufgeführten Nachweisen.

Gemäß Zugangs- und Zulassungssatzung zu erbringende Voraussetzungen:

Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Musikwissenschaft oder einem anderen Fach mit einem musikwissenschaftlichen Anteil im Umfang von mind. 60 ECTS-Credits; hierzu gehören beispielsweise Schulmusik, Instrumentalfächer, Musikpädagogik, musiktheoretische Studiengänge

Art, Titel der Veranstaltung/des Moduls	SWS	ECTS-Credits	Nur für Interne Zwecke



Name	_____
Vorname	_____
Geburtsdatum	_____
Bewerbernummer	_____

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Studiengang: Musikwissenschaft

Abschluss: Master of Arts

Selbstzuordnung zu den Auswahlkriterien

Erläuterung:

Bei der „Selbstzuordnung zu den Auswahlkriterien“ handelt es sich um einen gegebenenfalls rangverbessernden Bestandteil Ihrer Bewerbung. Bitte tragen Sie in die nachfolgende Tabelle die von Ihnen erbrachten Leistungen ein, in denen Sie nach Ihrer Meinung die erforderlichen Qualifikationen erworben haben. Nähere Informationen darüber, was an jeweils relevanten speziellen Kenntnissen erwartet wird, können Sie der Onlinebewerbung sowie den nachfolgender Angaben entnehmen. Die Angaben sind ohne Gewähr. Verbindliche Angaben erteilt die Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (Anlage für den Masterstudiengang Musikwissenschaft). Nennen Sie bitte die Art der Lehrveranstaltung (bspw. SE = Seminar, VL = Vorlesung etc.), den Titel der Lehrveranstaltung sowie die zugehörige Anzahl der ECTS-Credits. Soweit eine Angabe von ECTS-Credits in Ermangelung einer Modularisierung nicht möglich ist, sind die Semesterwochenstunden (SWS) anzugeben. Es können auch Modulbezeichnungen und die Bachelorarbeit - sofern inhaltlich passend - angegeben werden. Die anzugebenden Kenntnisse können auch schon zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen Berücksichtigung gefunden haben. Sollte der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichen, fügen Sie bitte die übrigen Angaben auf einem gesonderten Blatt bei. Die hier gemachten Angaben sind, wie in der Onlinebewerbung angegeben, durch geeignete Nachweise zu belegen. Bitte fügen Sie diese Nachweise in entsprechender Reihenfolge diesem Dokument bei und übersenden Sie die Unterlagen zusammen mit Ihrem „Anschreiben zur Studienplatzbewerbung“ sowie den weiteren, in der Liste der benötigten Unterlagen aufgeführten Nachweisen.

Gemäß Zugangs- und Zulassungssatzung für Auswahlkriterium 2 anrechenbare Kenntnisse:

Nachweis von Kenntnissen im Bereich Historische Musikwissenschaft, Musiksoziologie und/oder Populäre Musik im Gesamtumfang 50 ECTS-Credits

Art, Titel der Veranstaltung/des Moduls	SWS	ECTS-Credits	Nur für Interne Zwecke

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Organismische Biologie und Evolution** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen: Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in Biologie oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Biologie, Biochemie, Molekularbiologie, Biologie der Zellen, Biologie der Organismen, Biologische Diversität und Ökologie, Biologie/Chemie oder Biologie/Physik

Nachweis – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere die Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente werden dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Leistung
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere die Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente werden dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung
Erläuterung:	Hierunter fallen nur anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als Biologisch-, Chemisch-, Medizinisch- oder Pharmazeutisch-Technische/r Assistent/in oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse. Der Ausbildungsabschluss muss vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht worden sein, um berücksichtigt werden zu können.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Ausbildungsabschlusszeugnis
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig von der Ausbildungseinrichtung ausgestellt
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 26 Absatz 2 ZZS.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Philosophie** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen: Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in Philosophie
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums im Bereich Philosophie oder fachverwandter Abschluss mit mindestens 60 ECTS-Credits in Philosophie

Nachweis – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere die Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente werden dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Leistung
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere die Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente werden dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Einschlägige berufspraktische Erfahrung im Umfang von 1000 Stunden
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1000 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen nur Tätigkeiten in Museen, Verlagen, Redaktionen oder vergleichbaren Einrichtungen.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 26 Absatz 2 ZZS.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Physik** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen (kumulativ)

a. Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in Physik oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Physik oder einem verwandten mathematisch-naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Fach.

Nachweis für I a. – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Abschlussurkunde und Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des vorangegangenen Studiengangs und eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger Gesamtnote (Leistungsübersicht)</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende</p>

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

	Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Einfache Kopie

b. Spezielle Kenntnisse (kumulativ)

Die folgenden speziellen Kenntnisse stellen eine Mindestanforderung dar, sie werden in der Regel im Verlauf eines wissenschaftlichen Bachelor of Science Studiums der Physik erlangt. Absolventen anderer Fachrichtungen wird empfohlen sich zu Beginn des Studiums beraten zu lassen, welche zusätzlichen Kenntnisse für die angestrebte Vertiefung wichtig sind.

Voraussetzung 1	
Bezeichnung:	Kenntnisse in Quantentheorie im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es werden Kenntnisse in den grundlegenden theoretischen Konzepten der Quantenphysik (Schrödingergleichung, eindimensionale Systeme, Harmonischer Oszillator, Bewegung im Zentralfeld, Wasserstoffatom, Störungstheorie, Grundlagen des Dirac-Formalismus) erwartet.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 1“	
Anforderung:	<p>(1) Ausgefüllter Erklärungsbogen mit einem Vorschlag der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem nachfolgenden Erklärungsvordruck</p> <p>und</p> <p>(2) Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht</p> <p>und</p> <p>(3) Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc.</p> <p>Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Bewerbern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.</p>
Bezugsquelle:	<p>Zu (1): Der Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ wird im Rahmen des Onlinebewerbungsverfahrens elektronisch zur Verfügung gestellt.</p> <p>Zu (2): Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte</p>

	<p>Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, gilt der Nachweis formell als erfüllt, wenn die notwendigen Angaben in dem Erklärungsbogen „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem Erklärungsvordruck enthalten sind und eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht wird, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu (3): Studien- und Prüfungsordnung sind in der Regel in den amtlichen Medien der Hochschule veröffentlicht oder wie Modulhandbücher und Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig online zugänglich.</p>
Form:	Einfache Kopie

Voraussetzung 2	
Bezeichnung:	Kenntnisse in Elektrodynamik im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich sind Grundkenntnisse in der klassischen Elektrodynamik (Elektrostatik, Magnetostatik, Induktion, Verschiebungsstrom, Wechselstrom und elektrische Schwingungen, Maxwell-Gleichungen, elektromagnetische Wellen, Spezielle Relativitätstheorie).

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 2“	
Anforderung:	<p>(1) Ausgefüllter Erklärungsbogen mit einem Vorschlag der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem nachfolgenden Erklärungsvordruck</p> <p>und</p> <p>(2) Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht</p> <p>und</p> <p>(3) Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc.</p> <p>Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Bewerbern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.</p>

	<p>Diese speziellen Kenntnisse stellen Minimalanforderungen für das erfolgreiche Studium des Master of Science in Physik dar. Der Prüfungsausschuss empfiehlt Bewerbern, die nicht über einen Bachelor of Science in Physik verfügen, dringend, sich zu Beginn des Studiums beraten zu lassen, welche zusätzlichen Kenntnisse für die angestrebte Spezialisierung bzw. Vertiefung wichtig sind</p>
Bezugsquelle:	<p>Zu (1): Der Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ wird im Rahmen des Onlinebewerbungsverfahrens elektronisch zur Verfügung gestellt.</p> <p>Zu (2): Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, gilt der Nachweis formell als erfüllt, wenn die notwendigen Angaben in dem Erklärungsbogen „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem Erklärungsvordruck enthalten sind und eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht wird, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu (3): Studien- und Prüfungsordnung sind in der Regel in den amtlichen Medien der Hochschule veröffentlicht oder wie Modulhandbücher und Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig online zugänglich.</p>
Form:	Einfache Kopie

Voraussetzung 3

Bezeichnung:	Absolviertes Physikalisches Praktikum im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	Wissenschaftliches Laborpraktikum zu selbstständig durchgeführten Versuchen aus den Bereichen Mechanik, Elektrodynamik, Wärmelehre bzw. Quantenphysik.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 3“

Anforderung:	<p>(1) Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht</p> <p>und</p> <p>(2) Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus</p>
---------------------	--

	<p>kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc.</p> <p>Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Bewerbern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.</p> <p>Diese speziellen Kenntnisse stellen Minimalanforderungen für das erfolgreiche Studium des Master of Science in Physik dar. Der Prüfungsausschuss empfiehlt Bewerbern, die nicht über einen Bachelor of Science in Physik verfügen, dringend, sich zu Beginn des Studiums beraten zu lassen, welche zusätzlichen Kenntnisse für die angestrebte Spezialisierung bzw. Vertiefung wichtig sind</p>
Bezugsquelle:	<p>Zu (1): Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu (2): Studien- und Prüfungsordnung sind in der Regel in den amtlichen Medien der Hochschule veröffentlicht oder wie Modulhandbücher und Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig online zugänglich.</p>
Form:	Einfache Kopie

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Abschlussurkunde und Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Bereich der physikalisch-technischen Forschung und Entwicklung oder im Bildungsbereich mit Physikbezug im Umfang von mindestens 900 Stunden innerhalb der letzten 6 Jahre
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 6 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die (Teil)Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 26 Absatz 2 ZZS.



Name	_____
Vorname	_____
Geburtsdatum	_____
Bewerbernummer	_____

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Studiengang: Physik

Abschluss: Master of Science

Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen

Erläuterung:

Bei der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ handelt es sich um einen notwendigen Bestandteil Ihrer Bewerbung. Bitte tragen Sie in die nachfolgende Tabelle die von Ihnen erbrachten Leistungen ein, in denen Sie nach Ihrer Meinung die erforderlichen Kenntnisse erworben haben. Nähere Informationen darüber, was an jeweils relevanten speziellen Kenntnissen erwartet wird, entnehmen Sie bitte den jeweiligen Erläuterungen, die im Rahmen der Onlinebewerbung zur Verfügung gestellt werden, bzw. der Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (Anlage für den Masterstudiengang Physik). Nennen Sie bitte die Art der Lehrveranstaltung (bspw. SE = Seminar, VL = Vorlesung etc.), den Titel der Lehrveranstaltung sowie die zugehörige Anzahl der ECTS-Credits. Soweit eine Angabe von ECTS-Credits in Ermangelung einer Modularisierung nicht möglich ist, sind die Semesterwochenstunden (SWS) anzugeben. Es können auch Modulbezeichnungen und die Bachelorarbeit - sofern inhaltlich passend - angegeben werden. ECTS-Credits können zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht doppelt Berücksichtigung finden. Sollte der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichen, fügen Sie bitte die übrigen Angaben auf einem gesonderten Blatt bei. Die hier gemachten Angaben sind, wie in der Onlinebewerbung angegeben, durch geeignete Nachweise zu belegen. Bitte fügen Sie diese Nachweise in entsprechender Reihenfolge diesem Dokument bei und übersenden Sie die Unterlagen zusammen mit Ihrem „Anschreiben zur Studienplatzbewerbung“ sowie den weiteren, in der Liste der benötigten Unterlagen aufgeführten Nachweise.

- 1. Spezielle Kenntnisse in: Quantentheorie**
Nachzuweisender Mindestumfang: 10 ECTS-Credits

Art, Titel der Veranstaltung	SWS	ECTS-Credits	Nur für Interne Zwecke

Bewerbernummer _____



2. Spezielle Kenntnisse in: Elektrodynamik
Nachzuweisender Mindestumfang: 10 ECTS-Credits

Art, Titel der Veranstaltung	SWS	ECTS-Credits	Nur für Interne Zwecke

_____ Datum

_____ Unterschrift

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Physische Geographie von
Mensch-Umwelt-Systemen** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen (kumulativ)

a. Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in Geographie oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Geographie oder einem verwandten Fach; hierzu zählen insbesondere: Physische Geographie, Biogeographie, Umweltwissenschaften, Geoökologie, Landschaftsökologie

Nachweis für I a. - Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p>Alternativ (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere über die Anmeldung zur Abschlussarbeit und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie über die Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente werden dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsbüro oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsbüros oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder</p>

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

	selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsbüro oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Einfache Kopie

b. Spezielle Kenntnisse (kumulativ)

Voraussetzung 1	
Bezeichnung:	Kenntnisse im Lehrgebiet Statistik im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits sowie Geomatik im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse im Bereich Statistik sowie im Bereich Geomatik nachgewiesen werden. Die Kenntnisse der Geomatik müssen u.a. Inhalte der Geofernerkundung und der Geoinformationsverarbeitung umfassen.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 1“	
Anforderung:	<p>(1) Ausgefüllter Erklärungsbogen mit einem Vorschlag der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem nachfolgenden Erklärungsvordruck</p> <p>und</p> <p>(2) Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits hervorgeht bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgehen</p> <p>und</p> <p>(3) Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc.</p> <p>Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Bewerbern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.</p>
Bezugsquelle:	<p>Zu (1): Der Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ wird im Rahmen des Onlinebewerbungsverfahrens elektronisch zur Verfügung gestellt.</p> <p>Zu (2): Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente werden dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, gilt der Nachweis formell als erfüllt, wenn die</p>

	<p>notwendigen Angaben in dem Erklärungsbogen „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem Erklärungsvordruck enthalten sind und eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht wird, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu (3): Studien- und Prüfungsordnung sind in der Regel in den amtlichen Medien der Hochschule veröffentlicht oder wie Modulhandbücher und Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig online zugänglich.</p>
Form:	Einfache Kopie

Voraussetzung 2	
Bezeichnung:	Englische Sprachkenntnisse in B2-Niveau
Erläuterung:	Kompetenz der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf dem Mindestniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 2“	
Anforderung:	<p>Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis.</p> <p>Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann auch mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Deutsches Abitur: Note 3 - HU-Leistungsnachweis Stufe UNICert® II: 2,7 - Test of English for International Communication IELTS: 5,5 - First Certificate in English FCE: C - Business Vantage BEC: Pass - International Certificate in Financial English ICFE: B2 Pass - Business Language Testing Service BULATS: 60+ - International Legal English Certificate ILEC: B2 Pass - Test of English as a Foreign Language TOEFL: <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 87 o Paper-based Test: 560 - Test of English for International Communication TOEIC: 785 - London Chamber of Commerce and Industry LCCI Business English: Level 2 Pass with credit or Pass with distinction, Level 3 Pass - DAAD-Sprachzeugnis: mindestens C in allen Fertigkeiten <p>Bewerberinnen oder Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist, sind vom Nachweiserfordernis befreit. Ebenfalls befreit ist, wer einen Studienaufenthalt im englischsprachigen Ausland bzw. die Teilnahme an einem englischsprachigen Studiengang (mindestens 1 Semester) oder einen Schulabschluss im englischsprachigen Ausland nachweisen kann, der zum Hochschulzugang berechtigt.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Einfache Kopie

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	60 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Besondere Studieninhalte des vorangegangenen Studiengangs
Erläuterung:	<p>Der Umfang der Studieninhalte nachfolgend aufgeführter Studienfächer des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten qualifizierenden Hochschulabschlusses werden nach dem untenstehenden Schlüssel in ein Notensystem überführt: Klimatologie, Geomorphologie, Bodenkunde, Biogeographie, Hydrologie, Landschaftsökologie, Geobotanik, Geoökologie, Statistik, Geo- bzw. Bio-Geo-Modellierung, Erd-/ Umweltsystemmodellierung, Geomatik sowie Fächer mit vergleichbaren Inhalten.</p> <p>Die Anzahl der ECTS-Credits aller genannten Fächer wird über folgenden Schlüssel in ein Notensystem überführt:</p> <p>mehr als 80 ECTS-Credits = Note 1.0 61 bis 80 ECTS-Credits = Note 2.0 41 bis 60 ECTS-Credits = Note 3.0 weniger als 40 ECTS-Credits = Note 4.0</p>
Gewichtung:	30 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	<p>(1) Ausgefüllter Erklärungsbogen mit einem Vorschlag der „Selbstzuordnung zu den Auswahlkriterien“ gemäß dem nachfolgenden Erklärungsvordruck</p> <p>und</p> <p>(2) Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht</p> <p>und</p> <p>(3) Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc.</p> <p>Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Bewerbern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.</p>
Bezugsquelle:	<p>Zu (1): Der Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Auswahlkriterien“ wird im Rahmen des Onlinebewerbungsverfahrens elektronisch zur Verfügung gestellt.</p> <p>Zu (2): Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte</p>

	<p>Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, gilt der Nachweis formell als erfüllt, wenn die notwendigen Angaben in dem Erklärungsbogen „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem Erklärungsvordruck enthalten sind und eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht wird, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu (3): Studien- und Prüfungsordnung sind in der Regel in den amtlichen Medien der Hochschule veröffentlicht oder wie Modulhandbücher und Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig online zugänglich.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufliche Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Erläuterung:	Hierunter ist eine im Rahmen einer Berufstätigkeit erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Berufspraktika werden nicht anerkannt. Zeiten einer Berufsausbildung können berücksichtigt werden. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 3	
Anforderung:	<p>Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden</p> <p>Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p>
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt.
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Bei der Ermittlung der Rangposition wird eine gewichtete Mischnote zugrunde gelegt. Die Verbindung der drei Auswahlkriterien wird dadurch erzielt, dass die Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses bzw. – nur, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung überhaupt ein Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt – die vorläufige Gesamtnote mit einem Gewicht von 0,6, bei Vorliegen weitergehender Kenntnisse (Auswahlkriterium 2) die erzielte Note mit einem Gewicht von 0,3 und bei Vorliegen hinreichender berufspraktischer Erfahrung (Auswahlkriterium 3) eine fiktive Durchschnittsnote von 1,0 mit einem Gewicht von 0,1 in die Ermittlung einfließen.



Name	_____
Vorname	_____
Geburtsdatum	_____
Bewerbernummer	_____

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Studiengang: **Physische Geographie von Mensch-Umwelt-Systemen**

Abschluss: **Master of Science**

Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen

Erläuterung:

Bei der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ handelt es sich um einen notwendigen Bestandteil Ihrer Bewerbung. Bitte tragen Sie in die nachfolgende Tabelle die von Ihnen erbrachten Leistungen ein, in denen Sie nach Ihrer Meinung die erforderlichen Kenntnisse erworben haben. Nähere Informationen darüber, was an jeweils relevanten speziellen Kenntnissen erwartet wird, entnehmen Sie bitte den jeweiligen Erläuterungen, die im Rahmen der Onlinebewerbung zur Verfügung gestellt werden, bzw. der Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (Anlage für den Masterstudiengang Physische Geographie von Mensch-Umwelt-Systemen). Nennen Sie bitte die Art der Lehrveranstaltung (bspw. SE = Seminar, VL = Vorlesung etc.), den Titel der Lehrveranstaltung sowie die zugehörige Anzahl der ECTS-Credits. Soweit eine Angabe von ECTS-Credits in Ermangelung einer Modularisierung nicht möglich ist, sind die Semesterwochenstunden (SWS) anzugeben. Es können auch Modulbezeichnungen und die Bachelorarbeit - sofern inhaltlich passend – angegeben werden. ECTS-Credits können zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht doppelt Berücksichtigung finden. Sollte der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichen, fügen Sie bitte die übrigen Angaben auf einem gesonderten Blatt bei. Die hier gemachten Angaben sind, wie in der Onlinebewerbung angegeben, durch geeignete Nachweise zu belegen. Bitte fügen Sie diese Nachweise in entsprechender Reihenfolge diesem Dokument bei und übersenden Sie die Unterlagen zusammen mit Ihrem „Anschreiben zur Studienplatzbewerbung“ sowie den weiteren, in der Liste der benötigten Unterlagen aufgeführten Nachweise.

Bewerbernummer _____



Spezielle Kenntnisse in:

**Statistik (mind. 5 ECTS-Credits)
und
Geomatik inklusive u.a. Inhalte zu
Geofernerkundung und zur
Geoinformationsverarbeitung (mind. 10
ECTS-Credits)**

Nachzuweisender Mindestumfang gesamt: 15 ECTS-Credits

Art, Titel der Veranstaltung	SWS	ECTS-Credits	Nur für Interne Zwecke
Summe:			

Datum

Unterschrift



Name	_____
Vorname	_____
Geburtsdatum	_____
Bewerbernummer	_____

Studiengang: **Physische Geographie von Mensch-Umwelt-Systemen**

Abschluss: **Master of Science**

Selbstzuordnung zu den Auswahlkriterien

Erläuterung:

Bei der „Selbstzuordnung zu den Auswahlkriterien“ handelt es sich um einen gegebenenfalls rangverbessernden Bestandteil Ihrer Bewerbung. Bitte tragen Sie in die nachfolgende Tabelle die von Ihnen nach Ihrer Meinung gemäß den Anforderungen erworbenen Kenntnisse ein. Nähere Informationen darüber, was an jeweils relevanten speziellen Kenntnissen erwartet wird, können Sie der Onlinebewerbung sowie den nachfolgender Angaben entnehmen. Die Angaben sind ohne Gewähr. Verbindliche Angaben erteilt die Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (Anlage für den Masterstudiengang Physische Geographie von Mensch-Umwelt-Systemen). Nennen Sie bitte die Art der Lehrveranstaltung (bspw. SE = Seminar, VL = Vorlesung etc.), den Titel der Lehrveranstaltung sowie die zugehörige Anzahl der ECTS-Credits. Soweit eine Angabe von ECTS-Credits in Ermangelung einer Modularisierung nicht möglich ist, sind die Semesterwochenstunden (SWS) anzugeben. Es können auch Modulbezeichnungen und die Bachelorarbeit – sofern inhaltlich passend – angegeben werden. Die anzugebenden Kenntnisse können auch schon zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen Berücksichtigung gefunden haben. Sollte der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichen, fügen Sie bitte die übrigen Angaben auf einem gesonderten Blatt bei. Die hier gemachten Angaben sind, wie in der Onlinebewerbung angegeben, durch geeignete Nachweise zu belegen. Bitte fügen Sie diese Nachweise in entsprechender Reihenfolge diesem Dokument bei und übersenden Sie die Unterlagen zusammen mit Ihrem „Anschreiben zur Studienplatzbewerbung“ sowie den weiteren, in der Liste der benötigten Unterlagen aufgeführten Nachweisen.

Gemäß Zugangs- und Zulassungssatzung anrechenbare Kenntnisse:

Besondere Studieninhalte des vorangegangenen Studiengangs: Umfang Lehrveranstaltungen (ECTS-Credits) in folgenden Studienfächern: Klimatologie, Geomorphologie, Bodenkunde, Biogeographie, Hydrologie, Landschaftsökologie, Geobotanik, Geoökologie, Statistik, Geo- bzw. Bio-Geo-Modellierung, Erd-/Umweltsystemmodellierung, Geomatik sowie Fächer mit vergleichbaren Inhalten.

Art, Titel der Veranstaltung/des Moduls	SWS	ECTS-Credits	Nur für Interne Zwecke

Bewerbernummer _____



Fortsetzung gemäß Zugangs- und Zulassungssatzung anrechenbare Kenntnisse:

Art, Titel der Veranstaltung/des Moduls	SWS	ECTS-Credits	Nur für Interne Zwecke
Summe:			

Datum

Unterschrift

Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Polymer Science** (konsekutiv)¹

Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren wird durch die Universität Potsdam nach den dort erlassenen Regelungen durchgeführt.

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. b BerlHG

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Prozess- und Qualitätsmanagement** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen (kumulativ)

a. Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in Agrarwissenschaften oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Agrarwissenschaften oder einem verwandten Fach; hierzu zählen insbesondere: Gartenbauwissenschaften, Ernährungswissenschaften, Umweltwissenschaften.

Nachweis für I a. – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das</p>

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

	Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Einfache Kopie

b. Spezielle Kenntnisse (kumulativ)

Voraussetzung 1	
Bezeichnung:	Kenntnisse der Grundlagen in Pflanzenbau-, Gartenbau- und Nutztierwissenschaften im Umfang von 12 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es werden Grundkenntnisse in Bodenkunde, Pflanzenernährung, Phytomedizin, Pflanzenbau oder Gartenbau, Tierzucht, Tierhaltung erwartet.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 1“	
Anforderung:	<p>(1) Ausgefüllter Erklärungsbogen mit einem Vorschlag der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem nachfolgenden Erklärungsvordruck</p> <p>und</p> <p>(2) Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht</p> <p>und</p> <p>(3) Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc.</p> <p>Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Bewerbern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.</p>
Bezugsquelle:	<p>Zu (1): Der Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ wird im Rahmen des Onlinebewerbungsverfahrens elektronisch zur Verfügung gestellt.</p> <p>Zu (2): Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, gilt der Nachweis formell als erfüllt, wenn die notwendigen Angaben in dem Erklärungsbogen „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem Erklärungsvordruck</p>

	<p>enthalten sind und eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht wird, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu (3): Studien- und Prüfungsordnung sind in der Regel in den amtlichen Medien der Hochschule veröffentlicht oder wie Modulhandbücher und Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig online zugänglich.</p>
Form:	Einfache Kopie

Voraussetzung 2	
Bezeichnung:	Kenntnisse in mathematisch-statistischen Grundlagen im Umfang von 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es werden Grundkenntnisse in mindestens einem der folgenden Bereiche erwartet: Mathematik, Statistik, Ökonometrie, Biometrie und Versuchswesen

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 2“	
Anforderung:	<p>(1) Ausgefüllter Erklärungsbogen mit einem Vorschlag der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem nachfolgenden Erklärungsvordruck</p> <p>und</p> <p>(2) Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht</p> <p>und</p> <p>(3) Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc.</p> <p>Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Bewerbern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.</p>
Bezugsquelle:	<p>Zu (1): Der Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ wird im Rahmen des Onlinebewerbungsverfahrens elektronisch zur Verfügung gestellt.</p> <p>Zu (2): Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p>

	<p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, gilt der Nachweis formell als erfüllt, wenn die notwendigen Angaben in dem Erklärungsbogen „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem Erklärungsvordruck enthalten sind und eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht wird, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu (3): Studien- und Prüfungsordnung sind in der Regel in den amtlichen Medien der Hochschule veröffentlicht oder wie Modulhandbücher und Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig online zugänglich.</p>
Form:	Einfache Kopie

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss</p>

	des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)
Bezugsquelle:	Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt. Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2

Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation im agrar- oder gartenbauwissenschaftlichen Bereich im Umfang von 900 Stunden
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika im In- und/oder Ausland erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2

Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 26 Absatz 2 ZZS.



Name	_____
Vorname	_____
Geburtsdatum	_____
Bewerbernummer	_____

Studiengang: Prozess- und Qualitätsmanagement

Abschluss: Master of Science

Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen

Erläuterung:

Bei der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ handelt es sich um einen notwendigen Bestandteil Ihrer Bewerbung. Bitte tragen Sie in die nachfolgende Tabelle die von Ihnen erbrachten Leistungen ein, in denen Sie nach Ihrer Meinung die erforderlichen Kenntnisse erworben haben. Nähere Informationen darüber, was an jeweils relevanten speziellen Kenntnissen erwartet wird, entnehmen Sie bitte den jeweiligen Erläuterungen, die im Rahmen der Onlinebewerbung zur Verfügung gestellt werden, bzw. der Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (Anlage für den Masterstudiengang Prozess- und Qualitätsmanagement). Nennen Sie bitte die Art der Lehrveranstaltung (bspw. SE = Seminar, VL = Vorlesung etc.), den Titel der Lehrveranstaltung sowie die zugehörige Anzahl der ECTS-Credits. Soweit eine Angabe von ECTS-Credits in Ermangelung einer Modularisierung nicht möglich ist, sind die Semesterwochenstunden (SWS) anzugeben. Es können auch Modulbezeichnungen und die Bachelorarbeit - sofern inhaltlich passend – angegeben werden. ECTS-Credits können zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht doppelt Berücksichtigung finden. Sollte der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichen, fügen Sie bitte die übrigen Angaben auf einem gesonderten Blatt bei. Die hier gemachten Angaben sind, wie in der Onlinebewerbung angegeben, durch geeignete Nachweise zu belegen. Bitte fügen Sie diese Nachweise in entsprechender Reihenfolge diesem Dokument bei und übersenden Sie die Unterlagen zusammen mit Ihrem „Anschreiben zur Studienplatzbewerbung“ sowie den weiteren, in der Liste der benötigten Unterlagen aufgeführten Nachweise.

1. Spezielle Kenntnisse in:

Grundlagen in Pflanzenbau-, Gartenbau- und Nutztierwissenschaften

Nachzuweisender Mindestumfang:

12 ECTS-Credits

Art, Titel der Veranstaltung	SWS	ECTS-Credits	Nur für Interne Zwecke

Bewerbernummer _____



2. Spezielle Kenntnisse in: Mathematisch-statistische Grundlagen
Nachzuweisender Mindestumfang: 10 ECTS-Credits

Art, Titel der Veranstaltung	SWS	ECTS-Credits	Nur für Interne Zwecke

_____ Datum

_____ Unterschrift

Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Psychoanalytische Kulturwissenschaft** (weiterbildend)

Die Aufnahme des Studienbetriebes ist erstmalig für das Sommersemester 2012 vorgesehen.

Die Zugangs- und Zulassungsregeln befinden sich in Überarbeitung.

Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Psychologie** (konsekutiv)¹

Die Aufnahme des Studienbetriebes ist erstmalig für das Akademische Jahr 2012/2013 vorgesehen.

Die Zugangs- und Zulassungsregeln befinden sich in Überarbeitung.

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

Anlage zur
Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS-HU)

Humboldt-Universität zu Berlin
 Juristische Fakultät
 Humboldt-Viadrina School of Governance

Zugangs- und Zulassungsregeln
 für den weiterbildenden Masterstudiengang
Public Policy (LL.M.)

I. Zugangsvoraussetzungen zum Studium

Zugangsvoraussetzung	Erforderliche Kenntnisse, Studienfächer, Kompetenzen u.ä.	Nachweis
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss		Hochschulzeugnis

Dringend empfohlene zusätzliche Voraussetzungen

Deutsch- und Englischkenntnisse der Niveaustufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, sofern nicht Muttersprache

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

Auswahlkriterien	Details
1. Studienrichtung im bisherigen Studium und Beruf	1. Rechtswissenschaft, Politik- und Wirtschaftswissenschaften: 15 Punkte 2. Übrige Studienrichtungen: 5 Punkte
2. Note im Hochschulabschluss	maximal 30 Punkte
3. Berufliche Erfahrungen	Es werden maximal 6 Jahre berücksichtigt. Je Berufsjahr werden 5 Punkte vergeben. Bei einschlägiger Berufstätigkeit verdoppelt sich der Punktwert.
4. Exposé	maximal 12 Punkte
5. Auswahlgespräche	maximal 12 Punkte

Pro Auswahlkriterium kann bei Erfüllung der jeweils genannten Voraussetzung die entsprechende Anzahl der angegebenen Auswahlpunkte erzielt werden. Die Ranglistenbildung erfolgt nach der Summe der erzielten Auswahlpunkte.

Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Rehabilitationspädagogik** (konsekutiv) ¹

Die Aufnahme des Studienbetriebes ist erstmalig für das Akademische Jahr 2012/2013 vorgesehen.

Die Zugangs- und Zulassungsregeln befinden sich in Überarbeitung.

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den internationalen

Masterstudiengang: **Religion und Kultur/Religion and Culture** (konsekutiv) ¹

Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	50 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. b BerlHG

	Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Abschluss eines Hochschulstudiums der Theologie oder der Religions-, Kultur- oder Geisteswissenschaften
Erläuterung:	Der Nachweis des Abschlusses eines Hochschulstudiums der Theologie oder der Religions-, Kultur- oder Geisteswissenschaften kann sich rangverbessernd auswirken.
Gewichtung:	30 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen Art und Umfang (Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart) der im Studium vermittelten Inhalte hervorgeht.
Bezugsquelle:	Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt. Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit im Umfang von 900 Stunden
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als einschlägig zählen nur Tätigkeiten in religiösen, diakonischen, sozialen oder kulturellen Einrichtungen.
Gewichtung:	20 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 3	
Anforderung:	Arbeitszeugnis oder formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die ehrenamtliche Tätigkeit durchgeführt wurde, ausgestellt.
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Bei der Ermittlung der Rangposition wird eine gewichtete Mischnote zugrunde gelegt. Die Verbindung der drei Auswahlkriterien wird dadurch erzielt, dass die Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses bzw. – nur, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung überhaupt ein Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt – die vorläufige Gesamtnote mit einem Gewicht von 0,5, bei Vorliegen eines Abschlusses eines Hochschulstudiums der Theologie oder der Religions-, Kultur- oder Geisteswissenschaften (Auswahlkriterium 2) eine fiktive Durchschnittsnote von 1,0 mit einem Gewicht von 0,3 und bei Vorliegen einer hinreichenden beruflichen Erfahrung (Auswahlkriterium 3) eine weitere fiktive Durchschnittsnote von 1,0 mit einem Gewicht von 0,2 in die Ermittlung einfließen.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Research Training Program in Social Sciences** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen (kumulativ)

a. Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in Sozialwissenschaften oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Sozialwissenschaften oder einem verwandten Fach; hierzu zählen insbesondere: Rechtswissenschaften, Geschichte, Wirtschaftswissenschaften, Politikwissenschaft, Soziologie

Nachweis für I a. – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prü-</p>

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

	fungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Einfache Kopie

b. Spezielle Kenntnisse (kumulativ)

Voraussetzung 1	
Bezeichnung:	Leistungsstand 240 ECTS-Credits
Erläuterung:	Nachgewiesen werden müssen Studienleistungen im Umfang von insgesamt 240 ECTS-Credits. Diese können auch kumulativ aus mehreren Studienabschlüssen stammen.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 1“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote bzw. Hochschulzeugnisse mit jeweiliger Gesamtnote, soweit der erforderliche Mindestleistungsstand im Umfang von 240 ECTS-Credits nicht mit einem einzigen berufsqualifizierenden Abschluss erreicht wurden.</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt bzw. der Leistungsstand von 240 ECTS-Credits bei Vorliegen eines berufsqualifizierenden Abschlusses noch nicht erreicht ist und ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den weiteren erreichten Abschluss in diesem weiteren Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Voraussetzung 2	
Bezeichnung:	Kenntnisse in Sozialwissenschaftlichen Theorien im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse in klassischen und modernen sozialwissenschaftlichen Theorien (z.B. Gesellschaftstheorien, Handlungstheorien, Institutionentheorien, Systemtheorien, Demokratie- und Demokratisierungstheorien) nachgewiesen werden. Es muss sich um Kenntnisse über wichtige Denker, Werke sowie zentrale Theoreme und Begriffe handeln, die zur theoretischen Reflexion und zur Systematisierung sozialwissenschaftlicher Probleme und Fragen geeignet sind (Klassiker der Soziologie und/oder Politikwissenschaft, Macht, Herrschaft, Bürokratie, Kultur und Gesellschaft etc.).

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 2“	
Anforderung:	<p>(1) Ausgefüllter Erklärungsbogen mit einem Vorschlag der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem nachfolgenden Erklärungsvordruck</p> <p>und</p> <p>(2) Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht</p> <p>und</p> <p>(3) Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc.</p> <p>Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Bewerbern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.</p>
Bezugsquelle:	<p>Zu (1): Der Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ wird im Rahmen des Onlinebewerbungsverfahrens elektronisch zur Verfügung gestellt.</p> <p>Zu (2): Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, gilt der Nachweis formell als erfüllt, wenn die notwendigen Angaben in dem Erklärungsbogen „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem Erklärungsvordruck</p>

	<p>enthalten sind und eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht wird, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu (3): Studien- und Prüfungsordnung sind in der Regel in den amtlichen Medien der Hochschule veröffentlicht oder wie Modulhandbücher und Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig online zugänglich.</p>
Form:	Einfache Kopie

Voraussetzung 3	
Bezeichnung:	Methoden empirischer Sozialforschung im Umfang von 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Methoden empirischer Sozialforschung umfassen wissenschaftstheoretische Grundlagen, Methoden der Datenerhebung und -auswertung und Statistik, somit die folgenden Themen: wissenschaftstheoretische Probleme, Begriffsbildung und Messen, Untersuchungsaufbau, Methoden der Datenerhebung, Probleme der Stichprobenziehung, Methoden der Evaluationsforschung, Grundlagen der beschreibenden Statistik, der Wahrscheinlichkeitsrechnung, die Problematik des Testens statistischer Hypothesen, lineare Regression, Faktoranalyse, logistische bzw. multinominale Regression.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 3“	
Anforderung:	<p>(1) Ausgefüllter Erklärungsbogen mit einem Vorschlag der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem nachfolgenden Erklärungsvordruck</p> <p>und</p> <p>(2) Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht</p> <p>und</p> <p>(3) Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc.</p> <p>Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Bewerbern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.</p>

Bezugsquelle:	<p>Zu (1): Der Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ wird im Rahmen des Onlinebewerbungsverfahrens elektronisch zur Verfügung gestellt.</p> <p>Zu (2): Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, gilt der Nachweis formell als erfüllt, wenn die notwendigen Angaben in dem Erklärungsbogen „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem Erklärungsvordruck enthalten sind und eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht wird, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu (3): Studien- und Prüfungsordnung sind in der Regel in den amtlichen Medien der Hochschule veröffentlicht oder wie Modulhandbücher und Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig online zugänglich.</p>
Form:	Einfache Kopie

Voraussetzung 4

Bezeichnung:	Kenntnisse der deutschen Sprache
Erläuterung:	Grundlegende Kompetenz der deutschen Sprache auf dem Niveau A1 gemäß „Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen“, bei der vertraute, alltägliche Ausdrücke und einfache Sätze verstanden und verwendet werden können, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 4“

Anforderung:	<p>Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels Goethe-Zertifikat oder vergleichbarem Nachweise erbracht werden.</p> <p>Andere Nachweise, die in der Regel Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau und zum Zeitpunkt des Erwerbs enthalten, werden durch die Zugangskommission beurteilt und ebenfalls zugelassen.</p> <p>Muttersprachlich Deutsch sprechende Bewerberinnen oder Bewerber sind von der Nachweiserfordernis befreit.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung von Sprachzertifikaten etc. erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Einfache Kopie

Voraussetzung 5	
Bezeichnung:	Kenntnisse der englischen Sprache
Erläuterung:	Nachweis von Englischkenntnissen auf gutem Sprachniveau, (äquivalent zu) CEFR B2, TOEFL 79 Punkte (internet-based) oder IELTS mind. 6,5.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 5“	
Anforderung:	<p>Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels TOEFL, IELTS, UNICert[®], BULATS, ILEC, LCCI oder DAAD-Sprachzeugnis nachgewiesen werden.</p> <p>Andere Nachweise, die in der Regel Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten, werden, sofern sie vergleichbaren Aussagewert haben, durch die Zugangskommission beurteilt und ebenfalls zugelassen.</p> <p>Muttersprachlich Englisch sprechende Bewerberinnen oder Bewerber sind von der Nachweiserfordernis befreit.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung von Sprachzertifikaten etc. erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Einfache Kopie

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	60 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prü-</p>

	<p>fungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2

Bezeichnung:	Auswahlgespräch
Erläuterung:	<p>Erfolgreiche Durchführung eines strukturierten Auswahlgespräches zur Feststellung der besonderen Motivation und Eignung für den gewählten Studiengang. Die Entscheidung über das Bestehen oder Nicht-Bestehen des Auswahlgespräches wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch eine Auswahlkommission getroffen. Es gelten ergänzend die „Besonderen Bestimmungen zum Auswahlkriterium Auswahlgespräch“.</p>
Gewichtung:	40 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2

Anforderung:	Lebenslauf und Motivationsschreiben (Spezifikation)
Bezugsquelle:	Die geforderten Nachweise sind durch den Bewerber selbst zu erstellen und mit der Bewerbung einzureichen.
Form:	Original

c. Besondere Bestimmungen zum Auswahlkriterium Auswahlgespräch

- Die Ladung zum Auswahlgespräch erfolgt mit hinreichender Frist, und zwar unmittelbar nach Prüfung aller Bewerbungen auf die Erfüllung aller Zulassungsvoraussetzungen.
- Grundlage des Auswahlgesprächs bilden neben den unter Ia und Ib geforderten Nachweisen ein schriftlicher Lebenslauf sowie ein Bewerbungs/Motivations-schreiben, das als Anhaltspunkt für mögliche Fragen nach der persönlichen Eignung und Motivation der/des Bewerbers/in dient, selbst jedoch nicht in die Bewertung des Auswahlgesprächs eingeht.
- Das strukturierte, ca. 30minütige Gespräch umfasst folgende Inhalte:
 - o Begründung der Bewerbung, Interesse am Studiengang
 - o Bisherige Studienschwerpunkte
 - o Einschlägige Praktika / Vorkenntnisse
 - o Nachweis der empirischen Forschungskompetenz anhand von Fragen nach 1) einem möglichen Forschungsthema und einer geeigneten Fragestellung, 2) Bestandteilen eines adäquaten Forschungsdesigns (Konzeptualisierung und Implementierung, 3) theoretischen Grundlagen und 4) methodischen Vorüberlegungen
 - o Berufliche/akademische Ziele nach Abschluss des Studiums
- Die Bewertung des Auswahlgesprächs erfolgt anhand eines strukturierten Bewertungsbogens, auf dem alle Fragenkomplexe verzeichnet sind und die jeweiligen Antworten mit Hilfe einer Skala von 0-10 Punkten beurteilt werden. Die erreichte Punktzahl wird nach Ende des Gesprächs gemäß der Notenskala von 1-6 in eine Note umgerechnet, die mit dem Faktor 0,4 in die Gesamtnote einfließt. Anhand der ermittelten Gesamtnote (60% Auswahlkriterium 1, 40% Note des Auswahlgesprächs) wird eine Rangliste der zuzulassenden Bewerber/innen erstellt.



Name	_____
Vorname	_____
Geburtsdatum	_____
Bewerbernummer	_____

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Studiengang: Research Training in Social Sciences

Abschluss: Master of Arts

Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen

Erläuterung:

Bei der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ handelt es sich um einen notwendigen Bestandteil Ihrer Bewerbung. Bitte tragen Sie in die nachfolgende Tabelle die von Ihnen erbrachten Leistungen ein, in denen Sie nach Ihrer Meinung die erforderlichen Qualifikationen erworben haben. Nähere Informationen darüber, was an jeweils relevanten speziellen Kenntnissen erwartet wird, können Sie der Onlinebewerbung sowie den nachfolgenden Angaben entnehmen. Die Angaben sind ohne Gewähr. Verbindliche Angaben erteilt die Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (Anlage für den Masterstudiengang Research Training Program in Social Sciences). Nennen Sie bitte die Art der Lehrveranstaltung (bspw. SE = Seminar, VL = Vorlesung etc.), den Titel der Lehrveranstaltung sowie die zugehörige Anzahl der ECTS-Credits. Soweit eine Angabe von ECTS-Credits in Ermangelung einer Modularisierung nicht möglich ist, sind die Semesterwochenstunden (SWS) anzugeben. Es können auch Modulbezeichnungen und die Bachelorarbeit - sofern inhaltlich passend - angegeben werden. ECTS-Credits können zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht doppelt Berücksichtigung finden. Sollte der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichen, fügen Sie bitte die übrigen Angaben auf einem gesonderten Blatt bei. Die hier gemachten Angaben sind, wie in der Onlinebewerbung angegeben, durch geeignete Nachweise zu belegen. Bitte fügen Sie diese Nachweise in entsprechender Reihenfolge diesem Dokument bei und übersenden Sie die Unterlagen zusammen mit Ihrem „Anschreiben zur Studienplatzbewerbung“ sowie den weiteren, in der Liste der benötigten Unterlagen aufgeführten Nachweisen.

Gemäß Zugangs- und Zulassungssatzung zu erbringende Voraussetzungen:

Kenntnisse in Sozialwissenschaftlichen Theorien im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits sowie
 Methoden empirischer Sozialforschung im Umfang von 10 ECTS-Credits

Art, Titel der Veranstaltung/des Moduls	SWS	ECTS-Credits	Nur für Interne Zwecke

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Romanische Kulturen** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen (kumulativ)

a. Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in einem romanistischen oder komparatistischen Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in einem romanistischen oder komparatistischen Fach

Nachweis für I a. – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

b. Spezielle Kenntnisse (kumulativ)

Voraussetzung 1	
Bezeichnung:	Sprachkenntnisse in einer der drei Sprachen Französisch, Italienisch und Spanisch mit Mindestniveau C1
Erläuterung:	Erforderlich sind umfassende Kompetenzen in einer der drei Sprachen Französisch, Italienisch und Spanisch auf dem Mindestniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 1“	
Anforderung:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Bewerberinnen oder Bewerber, deren Muttersprache eine der drei Sprachen Französisch, Italienisch und Spanisch ist, sind vom Nachweiserfordernis befreit.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Einfache Kopie

Voraussetzung 2	
Bezeichnung:	Sprachkenntnisse in einer weiteren der drei Sprachen Französisch, Italienisch und Spanisch mit Mindestniveau A2
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen in einer weiteren der drei Sprachen Französisch, Italienisch und Spanisch auf dem Mindestniveau A2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 2“	
Anforderung:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Bewerberinnen oder Bewerber, deren Muttersprache auch eine weitere der drei Sprachen Französisch, Italienisch und Spanisch ist, sind auch von diesem Nachweiserfordernis befreit.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Einfache Kopie

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Zeiten einer Berufsausbildung werden nicht berücksichtigt. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die (Teil)Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 26 Absatz 2 ZZS.

Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin

Zugangs- und Zulassungsregeln für den internationalen

Masterstudiengang: **Rural Development (ERASMUS Mundus)** (konsekutiv)¹

Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren wird durch die Universität Gent (Belgien) nach den dort erlassenen Regelungen durchgeführt.

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Skandinavistik/Nordeuropa-Studien** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen (kumulativ)

a. Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in Skandinavistik oder einem anderen kultur-, geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Skandinavistik oder einem anderen kultur-, geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fach

Nachweis für I a. – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das</p>

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

	Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Einfache Kopie

b. Spezielle Kenntnisse: Sprachkompetenz

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Sprachkompetenz mit Mindestniveau C1
Erläuterung:	Umfassende Kompetenz in einer festlandskandinavischen Sprache auf dem Mindestniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse“	
Anforderung:	Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Bewerberinnen oder Bewerber, bei denen die festlandskandinavische Sprache Muttersprache ist, sind vom Nachweiserfordernis befreit.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Einfache Kopie

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	70 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	Hochschulzeugnis mit Gesamtnote <u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt): (1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen

	<p>Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2

Bezeichnung:	Abschluss im Fach Skandinavistik/Nordeuropa-Studien
Erläuterung:	Der Nachweis eines Abschlusses Fach Skandinavistik/Nordeuropa-Studien kann sich rangverbessernd auswirken.
Gewichtung:	20 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2

Anforderung:	<p>Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen Art und Umfang (Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart) der im Studium vermittelten Inhalte hervorgeht</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Zeiten einer Berufsausbildung werden nicht berücksichtigt. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die (Teil)Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 3	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Bei der Ermittlung der Rangposition wird eine gewichtete Mischnote zugrunde gelegt. Die Verbindung der drei Auswahlkriterien wird dadurch erzielt, dass die Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses bzw. – nur, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung überhaupt ein Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt – die vorläufige Gesamtnote mit einem Gewicht von 0,7, bei Vorliegen eines Abschlusses Fach Skandinavistik/Nordeuropa-Studien (Auswahlkriterium 2) eine fiktive Durchschnittsnote von 1,0 mit einem Gewicht von 0,2 und bei Vorliegen einer hinreichenden berufspraktischen Erfahrung (Auswahlkriterium 3) eine weitere fiktive Durchschnittsnote von 1,0 mit einem Gewicht von 0,1 in die Ermittlung einfließen.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Slawische Literaturen** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen (kumulativ)

a. Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in einem philologischen Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in einem philologischen Fach

Nachweis für I a. – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

b. Spezielle Kenntnisse: Sprachkompetenz

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Kenntnisse einer slawischen Sprache auf dem Niveau eines abgeschlossenen slawistischen Studiums
Erläuterung:	Es ist die umfassende Kompetenz mindestens einer slawischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf dem Niveau eines Bachelorabschlusses im Fach Slawistik oder ein vergleichbares Sprachniveau erforderlich

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Sprachkompetenz“	
Anforderung:	<p>Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen Art und Umfang (Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart) der im Studium vermittelten Fremdsprachenkenntnisse hervorgeht.</p> <p><u>Alternativ:</u></p> <p>Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis - Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Über die Vergleichbarkeit des Sprachniveaus entscheidet die Zugangskommission.</p> <p>Bewerberinnen oder Bewerber, die eine slawische Muttersprache vorweisen können oder die bereits ein vollständig in der jeweiligen Landessprache durchgeführtes Studium in einem in einem slawischsprachigen Land erfolgreich absolviert haben, sind vom Nachweiserfordernis der slawischen Sprachkenntnisse befreit.</p>
Bezugsquelle:	<p>Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Die Ausstellung von Zertifikaten, Zeugnissen, Sprachdiplomen oder vergleichbarer Nachweisen erfolgt durch die jeweilige Einrichtung, an der die Sprachkompetenzen erworben wurden.</p>
Form:	Einfache Kopie

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Zeiten einer Berufsausbildung werden nicht berücksichtigt. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die (Teil)Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 26 Absatz 2 ZZS.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Slawische Sprachen** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen (kumulativ)

a. Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in einem philologischen Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in einem philologischen Fach

Nachweis für I a. – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

b. Spezielle Kenntnisse: Sprachkompetenz

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Kenntnisse einer slawischen Sprache auf dem Niveau eines abgeschlossenen slawistischen Studiums
Erläuterung:	Es ist die umfassende Kompetenz mindestens einer slawischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf dem Niveau eines Bachelorabschlusses im Fach Slawistik oder ein vergleichbares Sprachniveau erforderlich

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Sprachkompetenz“	
Anforderung:	<p>Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen Art und Umfang (Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart) der im Studium vermittelten Fremdsprachenkenntnisse hervorgeht.</p> <p><u>Alternativ:</u></p> <p>Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis - Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Über die Vergleichbarkeit des Sprachniveaus entscheidet die Zugangskommission.</p> <p>Bewerberinnen oder Bewerber, die eine slawische Muttersprache vorweisen können oder die bereits ein vollständig in der jeweiligen Landessprache durchgeführtes Studium in einem in einem slawischsprachigen Land erfolgreich absolviert haben, sind vom Nachweiserfordernis der slawischen Sprachkenntnisse befreit.</p>
Bezugsquelle:	<p>Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Die Ausstellung von Zertifikaten, Zeugnissen, Sprachdiplomen oder vergleichbarer Nachweisen erfolgt durch die jeweilige Einrichtung, an der die Sprachkompetenzen erworben wurden.</p>
Form:	Einfache Kopie

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Zeiten einer Berufsausbildung werden nicht berücksichtigt. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die (Teil)Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 26 Absatz 2 ZZS.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Sozialwissenschaften** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen (kumulativ)

a. Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in Sozialwissenschaften oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Sozialwissenschaften oder einem verwandten Fach; hierzu zählen insbesondere: Politikwissenschaft, Soziologie

Nachweis für I a. – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende</p>

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

	Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Einfache Kopie

b. Spezielle Kenntnisse (kumulativ)

Voraussetzung 1	
Bezeichnung:	Kenntnisse in Soziologischer Theorie im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse in klassischen und modernen soziologischen Theorien (u.a. Gesellschaftstheorien, Handlungstheorien, Institutionentheorien, Differenzierungs- und Systemtheorien) nachgewiesen werden. Es muss sich um Kenntnisse über wichtige Denker, Werke sowie zentrale Theoreme und Begriffe (z.B. soziales Handeln, soziale Differenzierung, soziale Ungleichheit, Sozialisation, Macht, Herrschaft, Bürokratie, Kultur und Gesellschaft, Institution) handeln, die zur theoretischen Reflexion und zur Systematisierung soziologischer Probleme und Fragen geeignet sind.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 1“	
Anforderung:	<p>(1) Ausgefüllter Erklärungsbogen mit einem Vorschlag der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem nachfolgenden Erklärungsvordruck</p> <p>und</p> <p>(2) Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht</p> <p>und</p> <p>(3) Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc.</p> <p>Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Bewerbern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.</p>
Bezugsquelle:	<p>Zu (1): Der Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ wird im Rahmen des Onlinebewerbungsverfahrens elektronisch zur Verfügung gestellt.</p> <p>Zu (2): Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p>

	<p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, gilt der Nachweis formell als erfüllt, wenn die notwendigen Angaben in dem Erklärungsbogen „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem Erklärungsvordruck enthalten sind und eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht wird, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu (3): Studien- und Prüfungsordnung sind in der Regel in den amtlichen Medien der Hochschule veröffentlicht oder wie Modulhandbücher und Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig online zugänglich.</p>
Form:	Einfache Kopie

Voraussetzung 2

Bezeichnung:	Kenntnisse in Politischer Theorie im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse in klassischen und modernen politischen Theorien (u.a. politische Ideengeschichte, Demokratietheorien, Elitetheorien, Staatstheorien) nachgewiesen werden. Es muss sich um Kenntnisse über wichtige Denker, Werke sowie zentrale Theoreme und Begriffe (z.B. Macht und Herrschaft, Staat und Souveränität, Krieg und Bürgerkrieg, Demokratie und Diktatur, Ideologie und Utopie) handeln, die zur theoretischen Aneignung und Systematisierung politischer Probleme und Fragen geeignet sind.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 2“

Anforderung:	<p>(1) Ausgefüllter Erklärungsbogen mit einem Vorschlag der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem nachfolgenden Erklärungsvordruck</p> <p>und</p> <p>(2) Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht</p> <p>und</p> <p>(3) Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc.</p> <p>Von der Einreichung vollständiger Studien- und</p>
---------------------	--

	Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Bewerbern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.
Bezugsquelle:	<p>Zu (1): Der Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ wird im Rahmen des Onlinebewerbungsverfahrens elektronisch zur Verfügung gestellt.</p> <p>Zu (2): Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, gilt der Nachweis formell als erfüllt, wenn die notwendigen Angaben in dem Erklärungsbogen „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem Erklärungsvordruck enthalten sind und eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht wird, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu (3): Studien- und Prüfungsordnung sind in der Regel in den amtlichen Medien der Hochschule veröffentlicht oder wie Modulhandbücher und Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig online zugänglich.</p>
Form:	Einfache Kopie

Voraussetzung 3	
Bezeichnung:	Methoden empirischer Sozialforschung im Umfang von 15 ECTS-Credits
Erläuterung:	Methoden empirischer Sozialforschung umfassen wissenschaftstheoretische Grundlagen, Methoden der Datenerhebung und -auswertung und Statistik, somit die folgenden Themen: wissenschaftstheoretische Probleme, Begriffsbildung und Messen, Untersuchungsaufbau, Methoden der Datenerhebung, Probleme der Stichprobenziehung, Methoden der Evaluationsforschung, Grundlagen der beschreibenden Statistik, der Wahrscheinlichkeitsrechnung, die Problematik des Testens statistischer Hypothesen, lineare Regression, Faktoranalyse, logistische bzw. multinominale Regression.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 3“	
Anforderung:	<p>(1) Ausgefüllter Erklärungsbogen mit einem Vorschlag der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem nachfolgenden Erklärungsvordruck</p> <p>und</p> <p>(2) Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die</p>

	<p>jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht</p> <p>und</p> <p>(3) Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc.</p> <p>Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Bewerbern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.</p>
<p>Bezugsquelle:</p>	<p>Zu (1): Der Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ wird im Rahmen des Onlinebewerbungsverfahrens elektronisch zur Verfügung gestellt.</p> <p>Zu (2): Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, gilt der Nachweis formell als erfüllt, wenn die notwendigen Angaben in dem Erklärungsbogen „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem Erklärungsvordruck enthalten sind und eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht wird, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu (3): Studien- und Prüfungsordnung sind in der Regel in den amtlichen Medien der Hochschule veröffentlicht oder wie Modulhandbücher und Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig online zugänglich.</p>
<p>Form:</p>	<p>Einfache Kopie</p>

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Zeiten einer Berufsausbildung werden nicht berücksichtigt. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die (Teil)Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitsgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 26 Absatz 2 ZZS.



Name	_____
Vorname	_____
Geburtsdatum	_____
Bewerbernummer	_____

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Studiengang: Sozialwissenschaften

Abschluss: Master of Arts

Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen

Erläuterung:

Bei der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ handelt es sich um einen notwendigen Bestandteil Ihrer Bewerbung. Bitte tragen Sie in die nachfolgende Tabelle die von Ihnen erbrachten Leistungen ein, in denen Sie nach Ihrer Meinung die erforderlichen Kenntnisse erworben haben. Nähere Informationen darüber, was an jeweils relevanten speziellen Kenntnissen erwartet wird, entnehmen Sie bitte den jeweiligen Erläuterungen, die im Rahmen der Onlinebewerbung zur Verfügung gestellt werden, bzw. der Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (Anlage für den Masterstudiengang Sozialwissenschaften). Nennen Sie bitte die Art der Lehrveranstaltung (bspw. SE = Seminar, VL = Vorlesung etc.), den Titel der Lehrveranstaltung sowie die zugehörige Anzahl der ECTS-Credits. Soweit eine Angabe von ECTS-Credits in Ermangelung einer Modularisierung nicht möglich ist, sind die Semesterwochenstunden (SWS) anzugeben. Es können auch Modulbezeichnungen und die Bachelorarbeit - sofern inhaltlich passend - angegeben werden. ECTS-Credits können zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht doppelt Berücksichtigung finden. Sollte der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichen, fügen Sie bitte die übrigen Angaben auf einem gesonderten Blatt bei. Die hier gemachten Angaben sind, wie in der Onlinebewerbung angegeben, durch geeignete Nachweise zu belegen. Bitte fügen Sie diese Nachweise in entsprechender Reihenfolge diesem Dokument bei und übersenden Sie die Unterlagen zusammen mit Ihrem „Anschreiben zur Studienplatzbewerbung“ sowie den weiteren, in der Liste der benötigten Unterlagen aufgeführten Nachweise.

1. Spezielle Kenntnisse in: Soziologischer Theorie
Nachzuweisender Mindestumfang: 10 ECTS-Credits

Art, Titel der Veranstaltung	SWS	ECTS-Credits	Nur für Interne Zwecke

Bewerbernummer _____



2. Spezielle Kenntnisse in: Politischer Theorie
Nachzuweisender Mindestumfang: 10 ECTS-Credits

Art, Titel der Veranstaltung	SWS	ECTS-Credits	Nur für Interne Zwecke

3. Spezielle Kenntnisse in: Methoden empirischer Sozialforschung
Nachzuweisender Mindestumfang: 15 ECTS-Credits

Art, Titel der Veranstaltung	SWS	ECTS-Credits	Nur für Interne Zwecke

_____ Datum

_____ Unterschrift

Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin

Zugangs- und Zulassungsregeln für den internationalen

Masterstudiengang: **Sozialwissenschaften (Euromasters)** (konsekutiv)¹

Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren wird durch die University of Bath (Großbritannien) nach den dort erlassenen Regelungen durchgeführt.

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) der Humboldt-Universität zu Berlin

Zugangs- und Zulassungsregeln für den internationalen

Masterstudiengang: **Sozialwissenschaften (Trans-Atlantic Masters)** (konsekutiv)¹

Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren wird durch die University of North Carolina at Chapel Hill (U.S.A.) nach den dort erlassenen Regelungen durchgeführt.

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Sportwissenschaft** (konsekutiv)¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen: Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in Sportwissenschaft/Sport
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Sportwissenschaft/Sport

Nachweis – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere die Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie über die Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente werden dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	55 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere die Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie über die Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente werden dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Note der Abschlussarbeit
Erläuterung:	Note der Abschlussarbeit des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums
Gewichtung:	20 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Hochschulzeugnis Aus dem Zeugnis muss die Einzelnote für die Abschlussarbeit ersichtlich sein.
Bezugsquelle:	Dieses Dokument wird regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. das über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokument wird dort bestätigt.
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Herausragende Tätigkeiten im Bereich des Sports im Umfang von mindestens 900 Stunden
Erläuterung:	Hierunter ist entweder eine im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen (z.B. Tätigkeit im Sportverein, Leistungssport, sportiven Umfeld). Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die (Teil-) Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung im Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindert die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.
Gewichtung:	25 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 3	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Bei der Ermittlung der Rangposition wird eine gewichtete Mischnote zugrunde gelegt. Die Verbindung der drei Auswahlkriterien wird dadurch erzielt, dass die Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses bzw. – nur, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung überhaupt ein Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt – die vorläufige Gesamtnote mit einem Gewicht von 0,55, die Einzelnote der Abschlussarbeit (Auswahlkriterium 2) mit einem Gewicht von 0,20 und bei Vorliegen einer hinreichenden berufspraktischen Erfahrung (Auswahlkriterium 3) eine fiktive Durchschnittsnote von 1,0 mit einem Gewicht von 0,25 in die Ermittlung einfließen.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Statistik** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen (kumulativ)

a. Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in einem Studiengang mit quantitativer Ausrichtung
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in einem Studiengang mit quantitativer Ausrichtung, wie z.B.: Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Wirtschaftsingenieurwesen, Informatik, Mathematik einschließlich Finanz- und Wirtschaftsmathematik

Nachweis für I a. – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule</p>

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

	oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Einfache Kopie

b. Spezielle Kenntnisse (kumulativ)

Voraussetzung 1	
Bezeichnung:	Grundlagen in Mathematik, Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik oder weiteren quantitativen Fächern
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von mindestens 30 ECTS-Credits in in Mathematik (Analysis und lineare Algebra), Wahrscheinlichkeitstheorie, Statistik, Ökonometrie, Informatik, Operations Research, Physik oder in vergleichbaren Lehrangeboten

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 1“	
Anforderung:	<p>(1) Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht</p> <p>und</p> <p>(2) Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc.</p> <p>Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Bewerbern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.</p>
Bezugsquelle:	<p>Zu (1): Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu (2): Studien- und Prüfungsordnung sind in der Regel in den amtlichen Medien der Hochschule veröffentlicht oder wie</p>

	Modulhandbücher und Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig online zugänglich.
Form:	Einfache Kopie

Voraussetzung 2	
Bezeichnung:	Englische Sprachkompetenz mit Mindestniveau B1
Erläuterung:	Kompetenz der englischen Sprache auf dem Mindestniveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 2“	
Anforderung:	<p>Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis.</p> <p>Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann auch mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden: Test of English as a Foreign Language TOEFL: <ul style="list-style-type: none"> ○ Internet-based Test: 79 ○ Paper-based Test: 213 </p> <p>Bewerberinnen oder Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist, sind vom Nachweiserfordernis befreit. Ebenfalls befreit ist, wer mindestens einen Teil des vorherigen Studiums im englischsprachigen Ausland (Amtssprache Englisch) absolviert oder zusätzlich dort studiert hat und dies durch Noten im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits belegen kann. Auch ein nachgewiesener hochschulzugangseröffnender Schulabschluss im englischsprachigen Raum ersetzt diesen Sprachnachweis.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Einfache Kopie

Voraussetzung 3	
Bezeichnung:	Kenntnisse der deutschen Sprache
Erläuterung:	Kompetenz der deutschen Sprache auf dem Niveau B1 gemäß „Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen“

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 3“	
Anforderung:	<p>Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels Goethe-Zertifikat oder vergleichbarem Nachweise erbracht werden.</p> <p>Andere Nachweise, die in der Regel Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau und zum Zeitpunkt des Erwerbs enthalten, werden durch die Zugangskommission beurteilt und ebenfalls zugelassen.</p> <p>Muttersprachlich Deutsch sprechende Bewerberinnen oder Bewerber sind von der Nachweiserfordernis befreit.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung von Sprachzertifikaten etc. erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.

Form:	Einfache Kopie
--------------	----------------

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	60 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Quantitative Spezialisierung im vorangegangenen Studium
Erläuterung:	Eine quantitative Spezialisierung im vorangegangenen Studium in den Fächern Mathematik, Wahrscheinlichkeitstheorie, Statistik, Ökonometrie, Informatik, Operations Research, Physik oder vergleichbaren Leistungen im Umfang von nicht weniger als 40 ECTS-Credits kann sich rangverbessernd auswirken.
Gewichtung:	40 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	<p>(1) Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht</p> <p>und</p> <p>(2) Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc.</p> <p>Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Bewerbern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.</p>
Bezugsquelle:	<p>Zu (1): Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu (2): Studien- und Prüfungsordnung sind in der Regel in den amtlichen Medien der Hochschule veröffentlicht oder wie Modulhandbücher und Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig online zugänglich.</p>
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 26 Absatz 2 ZZS.

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Volkswirtschaftslehre** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen (kumulativ)

a. Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in Wirtschaftswissenschaften oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums im Bereich Wirtschaftswissenschaften oder gleichwertiger Abschluss

Nachweis für I a. – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende</p>

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

	Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Einfache Kopie

b. Spezielle Kenntnisse (kumulativ)

Voraussetzung 1	
Bezeichnung:	Methodenkenntnisse im Umfang von 24 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von mindestens 24 ECTS-Credits in methodischen Fachgebieten (Mathematik, Statistik, Ökonometrie)

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 1“	
Anforderung:	<p>(1) Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht</p> <p>und</p> <p>(2) Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc.</p> <p>Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Bewerbern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.</p>
Bezugsquelle:	<p>Zu (1): Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu (2): Studien- und Prüfungsordnung sind in der Regel in den amtlichen Medien der Hochschule veröffentlicht oder wie Modulhandbücher und Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig online zugänglich.</p>
Form:	Einfache Kopie

Voraussetzung 2	
Bezeichnung:	Englische Sprachkompetenz mit Mindestniveau C1
Erläuterung:	Umfassende Kompetenz der englischen Sprache auf dem Mindestniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 2“	
Anforderung:	<p>Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis.</p> <p>Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann auch mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - HU-Leistungsnachweis Stufe UNICert® III: 2,3 - Test of English for International Communication IELTS: 6,5 - Certificate of Proficiency in English CPE: A-C - Certificate in Advanced English CAE: A-B - Business Higher BEC: A-C - International Certificate in Financial English ICFE: C1 Pass / ~ with merits - Business Language Testing Service BULATS: 75+ - International Legal English Certificate ILEC: C1 Pass / ~ with merits - Test of English as a Foreign Language TOEFL: <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 100 o Paper-based Test: 600 o Computer-based Test: 250 - Test of English for International Communication TOEIC: 800 - London Chamber of Commerce and Industry LCCI Business English: Level 3 with distinction / Level 4 Pass - Pearson Test of English PTE Academic: 62 - DAAD-Sprachzeugnis: Ø mindestens B, kein Ergebnis < C <p>Bewerberinnen oder Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist, sind vom Nachweiserfordernis befreit. Ebenfalls befreit ist, wer mindestens einen Teil des vorherigen Studiums im englischsprachigen Ausland (Amtssprache Englisch) absolviert oder zusätzlich dort studiert hat und dies durch Noten im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits belegen kann. Auch ein nachgewiesener hochschulzugangseröffnender Schulabschluss im englischsprachigen Raum ersetzt diesen Sprachnachweis.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Einfache Kopie

Voraussetzung 3	
Bezeichnung:	Kenntnisse der deutschen Sprache
Erläuterung:	Kompetenz der deutschen Sprache auf dem Niveau B1 gemäß „Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen“

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 3“	
Anforderung:	<p>Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels Goethe-Zertifikat oder vergleichbarem Nachweise erbracht werden.</p> <p>Andere Nachweise, die in der Regel Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau und zum Zeitpunkt des Erwerbs enthalten, werden durch die Zugangskommission beurteilt und ebenfalls zugelassen.</p> <p>Muttersprachlich Deutsch sprechende Bewerberinnen oder Bewerber sind von der Nachweiserfordernis befreit.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung von Sprachzertifikaten etc. erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Einfache Kopie

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	51 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p>

	(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)
Bezugsquelle:	Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt. Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2

Bezeichnung:	Testergebnis des GRE oder GMAT oder Ersatzbewertung
Erläuterung:	Das Testergebnis des GRE (Graduate Record Exam - http://www.ets.org/gre/) oder des GMAT (Graduate Management Admission Test - http://www.mba.com) wird zur Ermittlung der Rangposition herangezogen. Falls keine Testergebnisse eingereicht werden, erfolgt die Punktevergabe auf Basis des Umfangs und der Qualität der im vorangegangenen Studium erbrachten Leistungen in quantitativ-ökonomischen Fachgebieten und angrenzenden Bereichen.
Gewichtung:	49 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2

Anforderung:	Bescheinigung über das Testergebnis
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die beiden Auswahlkriterien werden nach Maßgabe der nachfolgenden Umrechnungsregelungen in Auswahlpunktwerte überführt und die so ermittelten Werte addiert. Die Ranglistenbildung erfolgt nach der Summe der so erzielten Auswahlpunkte.

aa. Auswahlpunkte für den Grad der Qualifikation (Auswahlkriterium 1)

Von 4,0 wird die Gesamtnote bzw. vorläufige Gesamtnote subtrahiert. Die Differenz wird durch 3,0 geteilt und das Ergebnis mit 51 multipliziert.

bb. Auswahlpunkte für das Testergebnis (Auswahlkriterium 2)

Wird ein GRE-Testergebnis angegeben, erfolgt eine Umrechnung in eine GMAT Total Score. Dabei wird die GRE Verbal Reasoning Score mit 0,472 multipliziert. Die GRE Quantitative Reasoning Score wird mit 0,623 multipliziert. Beide Werte werden addiert und von der Summe wird 82,27 abgezogen.

Für die GMAT Total Score werden bis zu 49 Punkte vergeben. Für eine GMAT Total Score von weniger als 400 werden 0 Punkte vergeben. Eine bessere GMAT Total Score wird dadurch in Punkte umgewandelt, dass von dem GMAT Total Score 400 subtrahiert wird und die Differenz durch 400 geteilt wird. Der Quotient wird mit 49 multipliziert.

Wird kein Testergebnis vorgelegt, vergibt die Zugangs- und Zulassungskommission auf Basis des Umfangs und der Qualität der nachgewiesenen bisherigen Studienleistungen in den methodischen Fachgebieten und angrenzenden Bereichen sowie der Bachelorarbeit ersatzweise bis zu 49 Punkte. Die Gesamtpunktzahl setzt sich aus fünf Kategorien zusammen:

Kategorie 1: Methodische Fachgebiete (Umfang/Inhalt) (PMFGU): 0-10 Punkte

Kategorie 2: Methodische Fachgebiete (Note): Durchschnittsnote (DNMFG)

$PMFGN = [(4.0 - DNMFG)/3.0] * 10$, Minimum: 0 Punkte

Die Punkte werden ermittelt, indem die Durchschnittsnote von 4,0 subtrahiert wird. Die Differenz wird durch 3 geteilt. Der Quotient wird mit 10 multipliziert. Minimum: 0 Punkte

Kategorie 3: Einschlägige Spezialisierung im Bachelorstudium (Umfang/Inhalt):

PSBAU: 0-10 Punkte

Kategorie 4: Einschlägige Spezialisierung im Bachelorstudium (Note): Durchschnittsnote (DNSBA) PSBAU

$PSBAN = [(4.0 - DNSBA)/3.0] * 10$, Minimum: 0 Punkte

Die Punkte werden ermittelt, indem die Durchschnittsnote von 4,0 subtrahiert wird. Die Differenz wird durch 3 geteilt. Der Quotient wird mit 10 multipliziert. Minimum: 0 Punkte

Kategorie 5: Einschlägige berufliche Ausbildung bzw. Tätigkeiten, Praktika, Studienaufenthalte im Ausland (Umfang, Inhalt) (PBAPSAU): 0-9 Punkte

Gesamtpunktzahl bei Nichtvorliegen eines Testergebnisses:

$PGesamt = PMFGU + PMFGN + PSBAU + PSBAN + PBAPSAU$

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Wirtschaftsinformatik** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen (kumulativ)

a. Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Abschluss in Wirtschaftswissenschaften, Informatik, Wirtschaftsinformatik oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums im Bereich Wirtschaftswissenschaften, Informatik, Wirtschaftsinformatik oder fachverwandter Abschluss mit mindestens 120 ECTS-Credits in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern

Nachweis für I a. – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule</p>

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

	oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Einfache Kopie

b. Spezielle Kenntnisse (kumulativ)

Voraussetzung 1	
Bezeichnung:	Methodenkenntnisse im Umfang von 24 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von mindestens 24 ECTS-Credits in methodischen Fachgebieten (Mathematik, Informatik, Statistik, Ökonometrie)

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 1“	
Anforderung:	<p>(1) Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht</p> <p>und</p> <p>(2) Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc.</p> <p>Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Bewerbern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.</p>
Bezugsquelle:	<p>Zu (1): Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p> <p>Zu (2): Studien- und Prüfungsordnung sind in der Regel in den amtlichen Medien der Hochschule veröffentlicht oder wie Modulhandbücher und Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig online zugänglich.</p>
Form:	Einfache Kopie

Voraussetzung 2	
Bezeichnung:	Englische Sprachkompetenz mit Mindestniveau C1
Erläuterung:	Umfassende Kompetenz der englischen Sprache auf dem Mindestniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 2“	
Anforderung:	<p>Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis.</p> <p>Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann auch mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - HU-Leistungsnachweis Stufe UNICert® III: 2,3 - Test of English for International Communication IELTS: 6,5 - Certificate of Proficiency in English CPE: A-C - Certificate in Advanced English CAE: A-B - Business Higher BEC: A-C - International Certificate in Financial English ICFE: C1 Pass / ~ with merits - Business Language Testing Service BULATS: 75+ - International Legal English Certificate ILEC: C1 Pass / ~ with merits - Test of English as a Foreign Language TOEFL: <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 100 o Paper-based Test: 600 o Computer-based Test: 250 - Test of English for International Communication TOEIC: 800 - London Chamber of Commerce and Industry LCCI Business English: Level 3 with distinction / Level 4 Pass - Pearson Test of English PTE Academic: 62 - DAAD-Sprachzeugnis: Ø mindestens B, kein Ergebnis < C <p>Bewerberinnen oder Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist, sind vom Nachweiserfordernis befreit. Ebenfalls befreit ist, wer mindestens einen Teil des vorherigen Studiums im englischsprachigen Ausland (Amtssprache Englisch) absolviert oder zusätzlich dort studiert hat und dies durch Noten im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits belegen kann. Auch ein nachgewiesener hochschulzugangseröffnender Schulabschluss im englischsprachigen Raum ersetzt diesen Sprachnachweis.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Einfache Kopie

Voraussetzung 3	
Bezeichnung:	Kenntnisse der deutschen Sprache
Erläuterung:	Kompetenz der deutschen Sprache auf dem Niveau B1 gemäß „Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen“

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 3“	
Anforderung:	<p>Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels Goethe-Zertifikat oder vergleichbarem Nachweise erbracht werden.</p> <p>Andere Nachweise, die in der Regel Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau und zum Zeitpunkt des Erwerbs enthalten, werden durch die Zugangskommission beurteilt und ebenfalls zugelassen.</p> <p>Muttersprachlich Deutsch sprechende Bewerberinnen oder Bewerber sind von der Nachweiserfordernis befreit.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung von Sprachzertifikaten etc. erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Einfache Kopie

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	51 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p>

	(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)
Bezugsquelle:	Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt. Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2

Bezeichnung:	Testergebnis des GRE oder GMAT oder Ersatzbewertung
Erläuterung:	Das Testergebnis des GRE (Graduate Record Exam - http://www.ets.org/gre/) oder des GMAT (Graduate Management Admission Test - http://www.mba.com) wird zur Ermittlung der Rangposition herangezogen. Falls keine Testergebnisse eingereicht werden, erfolgt die Punktevergabe auf Basis des Umfangs und der Qualität der im vorangegangenen Studium erbrachten Leistungen in quantitativ-ökonomischen Fachgebieten und angrenzenden Bereichen.
Gewichtung:	49 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2

Anforderung:	Bescheinigung über das Testergebnis
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die beiden Auswahlkriterien werden nach Maßgabe der nachfolgenden Umrechnungsregelungen in Auswahlpunktwerte überführt und die so ermittelten Werte addiert. Die Ranglistenbildung erfolgt nach der Summe der so erzielten Auswahlpunkte.

aa. Auswahlpunkte für den Grad der Qualifikation (Auswahlkriterium 1)

Von 4,0 wird die Gesamtnote bzw. vorläufige Gesamtnote subtrahiert. Die Differenz wird durch 3,0 geteilt und das Ergebnis mit 51 multipliziert.

bb. Auswahlpunkte für das Testergebnis (Auswahlkriterium 2)

Wird ein GRE-Testergebnis angegeben, erfolgt eine Umrechnung in eine GMAT Total Score. Dabei wird die GRE Verbal Reasoning Score mit 0,472 multipliziert. Die GRE Quantitative Reasoning Score wird mit 0,623 multipliziert. Beide Werte werden addiert und von der Summe wird 82,27 abgezogen.

Für die GMAT Total Score werden bis zu 49 Punkte vergeben. Für eine GMAT Total Score von weniger als 400 werden 0 Punkte vergeben. Eine bessere GMAT Total Score wird dadurch in Punkte umgewandelt, dass von dem GMAT Total Score 400 subtrahiert wird und die Differenz durch 400 geteilt wird. Der Quotient wird mit 49 multipliziert.

Wird kein Testergebnis vorgelegt, vergibt die Zugangs- und Zulassungskommission auf Basis des Umfangs und der Qualität der nachgewiesenen bisherigen Studienleistungen in den methodischen Fachgebieten und angrenzenden Bereichen sowie der Bachelorarbeit ersatzweise bis zu 49 Punkte. Die Gesamtpunktzahl setzt sich aus fünf Kategorien zusammen:

Kategorie 1: Methodische Fachgebiete (Umfang/Inhalt) (PMFGU): 0-10 Punkte

Kategorie 2: Methodische Fachgebiete (Note): Durchschnittsnote (DNMFG)

$PMFGN = [(4.0 - DNMFG)/3.0] * 10$, Minimum: 0 Punkte

Die Punkte werden ermittelt, indem die Durchschnittsnote von 4,0 subtrahiert wird. Die Differenz wird durch 3 geteilt. Der Quotient wird mit 10 multipliziert. Minimum: 0 Punkte

Kategorie 3: Einschlägige Spezialisierung im Bachelorstudium (Umfang/Inhalt):

PSBAU: 0-10 Punkte

Kategorie 4: Einschlägige Spezialisierung im Bachelorstudium (Note): Durchschnittsnote (DNSBA) PSBAU

$PSBAN = [(4.0 - DNSBA)/3.0] * 10$, Minimum: 0 Punkte

Die Punkte werden ermittelt, indem die Durchschnittsnote von 4,0 subtrahiert wird. Die Differenz wird durch 3 geteilt. Der Quotient wird mit 10 multipliziert. Minimum: 0 Punkte

Kategorie 5: Einschlägige berufliche Ausbildung bzw. Tätigkeiten, Praktika, Studienaufenthalte im Ausland (Umfang, Inhalt) (PBAPSAU): 0-9 Punkte

Gesamtpunktzahl bei Nichtvorliegen eines Testergebnisses:

$PGesamt = PMFGU + PMFGN + PSBAU + PSBAN + PBAPSAU$

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Wissenschaftsforschung** (konsekutiv) ¹

I. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen (kumulativ)

a. Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums
Erläuterung:	Erster berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Nachweis für I a. – Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerlHG

b. Spezielle Kenntnisse (kumulativ)

Voraussetzung 1	
Bezeichnung:	Kenntnisse im Lehrgebiet Statistik im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Die nachzuweisenden Kenntnisse können dem Bereich deskriptive/fließende Statistik, Datenanalyse und/oder Wahrscheinlichkeitsrechnung bzw. vergleichbarer statistischer Methoden entstammen.

Nachweis für I b. – Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 1“	
Anforderung:	<p>(1) Ausgefüllter Erklärungsbogen mit einem Vorschlag der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem nachfolgenden Erklärungsvordruck</p> <p>und</p> <p>(2) Diploma Supplement/Leistungsübersicht oder entsprechende Modulbescheinigungen/Leistungsnachweise, aus welchen die Anzahl der jeweils erworbenen ECTS-Credits bzw. – soweit eine solche Angabe in Ermangelung einer Modularisierung des Studienganges nicht möglich ist – die Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung und die jeweilige Lehrveranstaltungsart hervorgeht</p> <p>und</p> <p>(3) Beschreibungen zu den jeweiligen Veranstaltungsinhalten, soweit sich diese nicht bereits aus dem jeweiligen Veranstaltungstitel eindeutig ergeben, etwa in Form von Modulbeschreibungen der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch, Lehrveranstaltungsbeschreibungen aus kommentierten Vorlesungsverzeichnissen bzw. Seminar- und/oder Vorlesungsplänen etc.</p> <p>Von der Einreichung vollständiger Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Modulkataloge ist Abstand zu nehmen. Es obliegt den Bewerbern, die jeweilige Vorauswahl relevanter Veranstaltungen und Module vorzunehmen.</p>
Bezugsquelle:	<p>Zu (1): Der Erklärungsvordruck „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ wird im Rahmen des Onlinebewerbungsverfahrens elektronisch zur Verfügung gestellt.</p> <p>Zu (2): Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, gilt der Nachweis formell als erfüllt, wenn die notwendigen Angaben in dem Erklärungsbogen „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ gemäß dem Erklärungsvordruck enthalten sind und eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht wird, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende</p>

	Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt. Zu (3): Studien- und Prüfungsordnung sind in der Regel in den amtlichen Medien der Hochschule veröffentlicht oder wie Modulhandbücher und Vorlesungsverzeichnisse regelmäßig online zugänglich.
Form:	Ausgefüllter Selbsterklärungsbogen und einfache Kopie der Nachweise

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	90 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen</p>

	nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Zeiten einer Berufsausbildung werden nicht berücksichtigt. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die (Teil)Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.
Gewichtung:	10 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitsgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 26 Absatz 2 ZZS.



Name	_____
Vorname	_____
Geburtsdatum	_____
Bewerbernummer	_____

Studiengang: Wissenschaftsforschung

Abschluss: Master of Arts

Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen

Erläuterung:

Bei der „Selbstzuordnung zu den Zugangsvoraussetzungen“ handelt es sich um einen notwendigen Bestandteil Ihrer Bewerbung. Bitte tragen Sie in die nachfolgende Tabelle die von Ihnen erbrachten Leistungen ein, in denen Sie nach Ihrer Meinung die erforderlichen Kenntnisse erworben haben. Nähere Informationen darüber, was an jeweils relevanten speziellen Kenntnissen erwartet wird, entnehmen Sie bitte den jeweiligen Erläuterungen, die im Rahmen der Onlinebewerbung zur Verfügung gestellt werden, bzw. der Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (Anlage für den Masterstudiengang Wissenschaftsforschung). Nennen Sie bitte die Art der Lehrveranstaltung (bspw. SE = Seminar, VL = Vorlesung etc.), den Titel der Lehrveranstaltung sowie die zugehörige Anzahl der ECTS-Credits. Soweit eine Angabe von ECTS-Credits in Ermangelung einer Modularisierung nicht möglich ist, sind die Semesterwochenstunden (SWS) anzugeben. Es können auch Modulbezeichnungen und die Bachelorarbeit - sofern inhaltlich passend - angegeben werden. ECTS-Credits können zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht doppelt Berücksichtigung finden. Sollte der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichen, fügen Sie bitte die übrigen Angaben auf einem gesonderten Blatt bei. Die hier gemachten Angaben sind, wie in der Onlinebewerbung angegeben, durch geeignete Nachweise zu belegen. Bitte fügen Sie diese Nachweise in entsprechender Reihenfolge diesem Dokument bei und übersenden Sie die Unterlagen zusammen mit Ihrem „Anschreiben zur Studienplatzbewerbung“ sowie den weiteren, in der Liste der benötigten Unterlagen aufgeführten Nachweise.

1. Spezielle Kenntnisse in:

Statistik

(deskriptive/fließende Statistik, Datenanalyse und/oder Wahrscheinlichkeitsrechnung bzw. vergleichbare statistische Methoden)

Nachzuweisender Mindestumfang:

10 ECTS-Credits

Art, Titel der Veranstaltung	SWS	ECTS-Credits	Nur für Interne Zwecke

Bewerbernummer _____



Fortsetzung gemäß Zugangs- und Zulassungssatzung zu erbringende Voraussetzungen:

Art, Titel der Veranstaltung	SWS	ECTS-Credits	Nur für Interne Zwecke

_____ Datum

_____ Unterschrift

**Anlage zur Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS)
der Humboldt-Universität zu Berlin**

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Zentralasienstudien/Central Asian Studies** (konsekutiv) ¹

I. Zugangsvoraussetzungen: Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Voraussetzung	
Bezeichnung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums
Erläuterung:	Erster berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums

Nachweis für Zugangsvoraussetzung „Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums“	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Ausgefüllter Erklärungsvordruck und einfache Kopie der Nachweise

¹ Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a BerIHG

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenen Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Erläuterung:	Gesamtnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums bzw. vorläufige Gesamtnote, soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der Abschluss noch nicht erreicht ist oder noch nicht mittels Hochschulzeugnis nachgewiesen werden kann
Gewichtung:	80 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 1	
Anforderung:	<p>Hochschulzeugnis mit Gesamtnote</p> <p><u>Alternativ</u> (nur soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung der für die Zulassungsentscheidung geltend gemachte Studienabschluss noch nicht erreicht wurde oder ein Abschlusszeugnis über den erreichten Abschluss in diesem Studiengang noch nicht vorliegt):</p> <p>(1) eine Bescheinigung über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des Studiengangs, d.h. die Anmeldung zu allen in Bezug auf den Studienabschluss noch erforderlichen offenen Prüfungen, insbesondere der Anmeldung zur Abschlussarbeit</p> <p>und</p> <p>(2) eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen mit deren Einzelnoten und vorläufiger, auf eine Nachkommastelle ausgewiesener Gesamtnote sowie der Anzahl der bisher erreichten ECTS-Credits und der für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Gesamtanzahl an ECTS-Credits (Leistungsübersicht)</p>
Bezugsquelle:	<p>Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt bzw. über Prüfungsverwaltungssysteme selbst erstellte Dokumente dort bestätigt.</p> <p>Nur für den Fall, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt, können die Dokumente entsprechend den zuvor genannten Anforderungen selbst erstellt und eingereicht werden. Dabei muss zusätzlich eine Bescheinigung des Prüfungsamtes oder einer vergleichbaren Stelle bzw. der Leitung der Hochschule oder selbständiger Untereinheit eingereicht werden, dass das Prüfungsamt oder eine vergleichbare Einrichtung entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen nicht ausstellt.</p>
Form:	Einfache Kopie

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung und Kompetenzen in der Auseinandersetzung mit der Studienregion Zentralasien im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre.
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Zeiten einer Berufsausbildung werden nicht berücksichtigt. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die (Teil)Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.
Gewichtung:	20 vom Hundert

Nachweis für Auswahlkriterium 2	
Anforderung:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Einfache Kopie

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 26 Absatz 2 ZZS.